
**NATIONALSTAAT -
MONARCHIE - MITTELEUROPA**

**- zur Erinnerung an den
„Advokaten der Nation“, Ferenc Deák**

NATIONALSTAAT – MONARCHIE – MITTELEUROPA

– zur Erinnerung an den „Advokaten der Nation“, Ferenc Deák



Herausgeber

DR. VIKTOR M. ...
DR. ...

Verlag ...
...

Rechtsgeschichtliche Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie der Wissenschaften
am Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte der
Eötvös Loránd Universität



Herausgeber

DR. GÁBOR MÁTHÉ
DR. BARNA MEZEY

Mit der Unterstützung des Justizministeriums

ISSN 1587-8821

© Barna Mezey, Gábor Máthé (Hrsg.)

© Péter Bárándy, István Kajtár, Tibor Király, Gábor Máthé, Barna Mezey, Lajos Rác,
Mihály T. Révész, József Ruzsoly, István Stipta, András Szabó, Béla Szabó, István Szabó

Gondolat
Budapest 2004

INHALT

Vorwort

KIRÁLY, TIBOR:

Ferenc Deák

BÁRÁNDY, PÉTER:

Ferenc Deák, der Justizminister

KAJTÁR, ISTVÁN:

Deák und die Modernisierungsporzesse des 19. Jahrhundert

MEZEY, BARNA:

Ferenc Deák und das ungarische Gefängniswesen gegen Mitte des 19. Jahrhunderts

RÁCZ, LAJOS:

Staat und Kirche zur Zeit von Ferenc Deák

RÉVÉSZ, T. MIHÁLY:

Deák und die freie Presse

RUSZOLY, JÓZSEF:

»Vom Standpunkte der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts«

STIPTA, ISTVÁN:

Die Selbstverwaltungskonzeption von Ferenc Deák

SZABÓ, ANDRÁS:

Die strafrechtlichen Ansichten von Ferenc Deák

SZABÓ, BÉLA:

Deák und das Privatrecht

SZABÓ, ISTVÁN:

Die Vorstellungen von Ferenc Deák von der Regelung der Nationalitäten

MÁTHÉ, GÁBOR:

Beurteilung des öffentlichrechtlichen Meisterwerks

VORWORT

1833 erschien in einer wichtigen Landesversammlung der sich entfaltenden bürgerlichen Umwälzung ein junger Gesandter aus dem Komitat Zala, der in ein paar kurzen Jahren zur maßgeblichen Persönlichkeit des ungarischen Parlamentarismus wurde. Ferenc Deák, die führende Persönlichkeit der Kodifizierungsarbeiten und der Kämpfe um die Verfassung war nicht nur einfach eine von den Persönlichkeiten des politischen und juristischen Lebens in Ungarn, sondern er war seine hervorragendste Gestalt, der Jurist und Politiker, der den Löwenanteil an der Führung der ruhigen parlamentarischen Beratungen auf sich nahm. Sein Biograf, Gyula Wlassics schrieb: „Der absolute Raum des praktischen Staatsmanns ist die Gegenwart. Wer der Gegenwart vorausgeht, hat kein Publikum, das er anführen könnte. Wer zu spät kommt, sei er ein noch so großes Talent, hat das Publikum verpasst, das er anführen wollte. ... Deák stellte sich immer zur richtigen Zeit an die Spitze der Sachen. Er kam weder zu früh noch zu spät. ... Er konnte sich zurückziehen, wenn er sah, dass ein anderes Arzneimittel notwendig ist, als mit dem er heilen kann. Wenn es die Zeit und die Möglichkeit zur friedlichen Arbeit oder Entfaltung mit der Waffe des Gesetzes gab, dann stand er an der Spitze der Sachen.“

Ferenc Deák war durch und durch ein Kodifikator. Er war kein Jurist, der sich auf plötzliche politische Änderungen vorbereitet, sondern er war einer, der über viel Wissen, über wissenschaftliche und praktische Kenntnisse verfügte, auf die Schaffung eines Gesetzbuches hin wirkte, das die Grundlage für die juristische Praxis und für die Gesetzgebung gleichermaßen sein sollte, und der die Gesetzgebungstätigkeit auch „dirigierte“. Solange die politischen Änderungen nicht in die Revolution umschlugen, stand Ferenc Deák im Dienste der Gesetzgebung. Dem revolutionären Schwärmen und dem aufgeregten Politisieren begegnete er mit stillem Zurückziehen, er wies die kaiserliche Diktatur nach dem gescheiterten Freiheitskampf in den 1850-60-er Jahren mit „passiver Resistenz“ zurück, um später, beim ungarisch-österreichischen Ausgleich wieder als ein realistischer Politiker auf die Bühne zu treten.

Das Leben von Ferenc Deák ist nicht einfach die Geschichte eines Juristen oder eines Politikers, sondern es ist das Symbol einer Politik, die ihren Bogen über riesige gesellschaftliche Änderungen schlägt. Es zeichnet uns das wahrheitstreue Bild des Parlamentarismus, der mit den ersten Reformbewegungen beginnt und über die Revolution in den Freiheitskampf mündet, später aber durch die Vergeltung eingeschränkt wird und sich nach dem Ausgleich voll entfaltet. Das 19. Jahrhundert ist in Ungarn die Zeit der Entwicklung des Bürgertums, der Kodifikation und der Verstärkung des Parlamentarismus. Das ist die Epoche, in der die europäischen Ideen ins Land strömen und der Liberalismus Wurzeln schlägt. Deák war der talentierte Dirigent dieser Prozesse. Indem die ungarischen Rechtshistoriker die einzelnen Momente des Lebens von Ferenc Deák analysieren, bewerten sie eigentlich die wichtigsten juristischen und politischen Ereignisse der ungarischen Geschichte des 19. Jahrhunderts, und sie stellen diese den ausländischen Rechtshistorikern dar.

TIBOR KIRÁLY

Ferenc Deák*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit eröffne ich den zweiten Teil der Tagung „Der Weise der Heimat. Leben und Wirken von Ferenc Deák.“ Ich begrüße alle Anwesenden, insbesondere die Vortragenden der ersten Tageshälfte, Herrn Minister Péter Bárányi, Herrn András Szabó, korrespondierendes Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Barna Mezey, Professor der Staats- und Rechtswissenschaften, Dekan, Herrn Gábor Máthé, Vorsitzender des Ungarischen Juristenvereins und Herrn Lajos Rác.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Programm sehe ich nicht, dass der Vorsitzende außer der Eröffnung auch etwas anderes sagen müsste, ich erlaube mir jedoch, ein paar Sätze von Ferenc Deák, etwas übertrieben könnte ich sagen, einige Gedanken zu ihm zu formulieren.

Vor zweihundert Jahren, am 17. Oktober 1803 wurde Ferenc Deák in Söjtör, im Komitat Zala geboren. Es ist etwa zwei Jahre her, dass ich im Ort Kehida war, in dem Ferenc Deák die schönsten, für ihn die liebsten Tage seines Lebens verbrachte. Ich sah mir das Gutshaus an, das in einem vernachlässigten Zustand war. Irgend ein Institut hat sich darin breit gemacht, aber für die Instandhaltung des Hauses sorgte es nicht. Was mag wohl die Ursache dafür gewesen sein? Ich glaube nicht, dass es einen politischen Grund hatte. Vielleicht Unerfahrenheit oder Unwissen der Einwohner des Ortes. Ich denke dabei nicht an das Komitat, sondern auf die Bewohner der näheren Umgebung. Und es ging mir dabei durch den Kopf, wie sorgfältig das Land Ungarn das Schloss von István Széchenyi in Nagyecnk pflegt, aber auch das Geburtshaus von Lajos Kossuth in Monor wird gepflegt. Geschweige denn Sumen in der Türkei, wo zur Erinnerung an Kossuth ein sehr schönes Haus eingerichtet ist. Ich wurde aber von Kennern der Lage darüber aufgeklärt, dass mit der Renovierung des Gutshauses bereits begonnen wurde, sie werde fortgesetzt und bis zu seinem Geburtstag hoffentlich auch beendet. Obwohl die Pflege der gegenständlichen Erinnerungsstücke an Deák ziemlich vernachlässigt wurde, kann ich mit Recht sagen, dass die Pflege seines geistigen Erbes, also was er für Ungarn und sein Bestehen getan hat, nicht vernachlässigt wurde. Und sein größtes Werk, der Ausgleich mit dem Herrscherhaus, mit der Dynastie, hat Bestand, obwohl über seine Bedeutung und Folgen manchmal unterschiedliche Meinungen erscheinen. Der vielleicht nicht ganz unberechtigte Standpunkt ist nämlich wohl bekannt, demnach der Ausgleich die Ungarn den deutschen

* Eröffnung auf der Konferenz der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am 8. Mai 2003 zu Ehren des 200. Jahrestags der Geburt von Ferenc Deák

Interessen angeschlossen hat. Dadurch wurde die geschichtliche Kontinuität des Landes unterbrochen, der Erste Weltkrieg und andere Folgen traten ein.

Es wird auch angekreidet, dass bei der glänzenden industriellen Entwicklung jener Zeit – mit den Worten des Dichters – „anderthalb Millionen von uns nach Amerika hinaus taumelten“. Es begann also eine Völkerwanderung in diese Richtung, die aber offensichtlich nicht die Folge des Ausgleichs ist, sondern die Folge der allgemeinen Entwicklung in Europa, die damals begonnen hat, eine Strömung nach Amerika.

Erlauben Sie mir, bevor ich das Wort den eingeweihten Kennern des geistigen Erbes von Deák übergebe, einige Sätze über die menschlichen Züge von Deák zu sagen, die vielen auch heute als Wegweiser dienen können. Man kann sagen, und er selbst hat sich dazu bekannt, dass er vom Glauben an die moralische Kraft beherrscht war. Darüber hinaus war er eine unbeirrbar selbstlose Person und hatte eine selbstlose Liebe zu seiner Heimat. Als er einmal in einem Gespräch mit dem Herrscher und seinem Gefolge gefragt wurde, was er gerne bekommen würde, sagte er, dass ihn seine Majestät höchstwahrscheinlich überleben werde und deshalb wünsche er sich nur, dass er sage, Ferenc Deák war ein ehrlicher Mensch. Das war sein Wunsch, der eigentlich sein ganzes Leben, seine ganze Laufbahn bestimmte. Mit vielen seiner Zeitgenossen war er freundschaftlich verbunden. Von diesen Banden ist seine Freundschaft mit dem Dichter Mihály Vörösmarty hervorzuheben. Nach dem Tode von Vörösmarty übernahm er die Vormundschaft seiner Kinder. Als ich seine Werke vor Kurzem neu studierte, las seinen Brief an seine Mündel, Ilona Vörösmarty. Dieser Brief ist in einem gewissen Sinne ein würdiges Pendant des Werkes von Kölcsey, in dem er seine moralischen Lehren zusammenfasst. Unter ihnen stehen zum Beispiel auch folgende Sätze, die ich mir notiert habe: „Sei nicht ungerecht zu anderen.“ „Pflichtgefühl und Selbstüberwindung sollen dich bis ans Lebensende begleiten.“ „Sei rücksichtsvoll zu anderen.“ „Es ist notwendig, sich von den Handschellen des Materialismus zu befreien.“ „Rede von niemandem mit Hass.“ Die Hassrede hielt er übrigens für den schwersten Unsegen in unserem öffentlichen Leben. Aber nicht nur dieser Brief an seine Mündel, sondern sein ganzes Leben waren geprägt von Menschenliebe und Empfänglichkeit gegenüber Sorgen seiner Nächsten. Hier kann ich auf seine wortgewandte Rede in der Landesversammlung im Jahre 1833, als die polnische Nation geschlagen da lag, verweisen, als er im Interesse der Polen verlangte, die Polenfrage auf die Tagesordnung der Landesversammlung zu setzen. Dies gelang ihm jedoch nicht.

Auch mit Klauzál verband ihn – in seinen späteren Lebensjahren – eine tiefe Freundschaft, und er unterstützte alles, was Klauzál für die Entwicklung der Industrie und des Handels tat oder zu tun beabsichtigte, vom ganzen Herzen. In diese Reihe der Ereignisse seines Lebens passt auch, dass er im Prozess gegen Miklós Wesselényi und seinen Kreis auf deren Seite stand und die Verteidigung mit seinem Wissen und Erfahrungen unterstützte. Seine Zeitgenossen schrieben, dass Ferenc Deák – genau so wie István Széchenyi und Lajos Kossuth – ein Mensch auch der Gefühle und nicht nur des nüchternen Verstandes war. Es wird hervorgehoben, dass seine Reden gefühlsgeladen waren, und für ihn die Moral die Richtlinie war. Diese tiefen Gefühle und seine Empfindlichkeit führten 1848 zur seelischen Krise, die ihn fast drei Jahre lang vom öffentlichen Leben zurückhielt, als ihn – laut der damaligen Meinungen – eine Nervenkrankheit überfiel. In späteren Bewertungen steht, dass diese Krise auch István Széchenyi sowie an seinem Lebensende auch Ferenc Kölcsey überfiel. Sie erreichte Ferenc Deák als er noch als Minister aktiv tätig war. Es hieß, dass er vielleicht noch weniger als Széchenyi an eine Zukunft der Nation glaubte. In diesen Jahren vertrat er den

Liberalismus und hielt daran treu fest, solange er nicht radikal wurde. Die Formulierung von radikalen Forderungen entfremdete ihn endgültig von dieser Richtung. Aber Deák war fähig, sich wieder aufzurichten, schon 1861, nach der österreichischen Niederlage von 1859 sagte er sehr entschlossen: „In so viel Übel und Gefahr werden wir zwei Sachen nötig haben: Standfestigkeit und Vorsicht. Nachgeben dort, wo Nachgiebigkeit gleich Selbstmord ist, wäre eine Sünde gegenüber der Nation.“ In seinem bekannten Osterartikel, am Ende dessen, stellt er schon unter Verweis auf die Pragmatica Sanktion eindeutig fest, dass darin die unverletzte Aufrechterhaltung der ungarischen Gesetze festgeschrieben war. Dies schrieb er 1865. Was die Hauptrichtung seiner politischen Tätigkeit betrifft, war sie bis zum Ende von Achtung des Rechts und der Gesetzmäßigkeit und von Betonung der Rechtskontinuität gekennzeichnet. Auch auf dem Weg zum Ausgleich begleiteten ihn diese Grundsätze und Gedanken, und er hielt an ihnen bis zu seinem Lebensende fest.

Ich glaube, es ist zu viel, was ich hier als Einführung gesagt habe, aber im Vergleich dazu, was man von Deák sagen könnte, war es wenig. Hiermit schließe ich also meine Überlänge – oder wenn sie wollen überkurze – Einführung und bitte Herrn Minister Péter Bárányi zum Rednerpult, um seinen Vortrag zu halten.

Ferenc Deák, der Justizminister*

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren!

Vor allem möchte ich dem Organisationsausschuss des Ferenc-Deák-Gedenkfestes der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und persönlich dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Professor András Szabó, Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften meinen Dank aussprechen für die beehrende Aufforderung, auf der zu Ehren des 200. Jahrestags der Geburt von Ferenc Deák veranstalteten Tagung über die Tätigkeit Ferenc Deáks als Justizminister im Jahre 1848 einen Vortrag zu halten. Der Einladung komme ich hiermit mit Freude nach.

Gestatten Sie mir eingangs, ehe ich zum eigentlichen Gegenstand meines Referats komme, zunächst einige persönlichen Bemerkungen, welche teils die Ungarische Akademie der Wissenschaften, teils Ferenc Deák als Person und in geringerem Maße meine eigene Person betreffen.

Ferenc Deák und die Ungarische Akademie der Wissenschaften

Es ist überaus erfreulich, dass die Ungarische Akademie der Wissenschaften die organisatorische Arbeit der Jubiläumsfeierlichkeiten und Gedenkfeste übernommen hat. Wer wäre eher dazu berufen, die mit den Festveranstaltungen verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, und den Brennpunkt der nationalen Aufmerksamkeit auf eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der neueren Geschichte Ungarns zu verlagern, und wer könnte die historische Rolle dieses großen Mannes besser unvoreingenommen und sachlich würdigen, als gerade die Gesellschaft ungarischer Gelehrten?

Ferenc Deák verbanden nicht zuletzt auch persönliche Kontakte mit der Akademie der Wissenschaften, es gehört sich also, zum heutigen Anlass in diesem Gebäude kurz auch darüber zu sprechen. Es ist bekannt, dass Deák 1839 von siebzehn Personen für die akademische Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen und mit einundzwanzig gegen drei Stimmen – zusammen mit dem Baron József Eötvös – zum Mitglied gewählt wurde. Er wurde viele Jahre später, ab 1855 Mitglied des Direktorenrates der Akademie. Aus der Gedenkrede von Antal Csengeri sind uns die Verdienste von Deák, dem ehemaligen Vorsitzenden der ‚Abteilung für Gesetzeswissenschaften‘ bekannt, und ebenfalls von

* Ein Vortrag auf der Konferenz der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am 8. Mai 2003 zu Ehren des 200. Jahrestags der Geburt von Ferenc Deák

Csengeri erfahren wir, dass Deák 1858 Mitglied eines Ausschusses war, welcher die Geschäftsordnung der Akademie neu regelte.¹

Diese Aufgabe betreffend ist wissenswert, dass während der Periode der Willkürherrschaft nach der Niederschlagung des ungarischen Freiheitskampfes u. a. auch die Satzung der ungarischen Akademie in die Machbefugnis der Wiener Regierung gehörte und von deren Zustimmung abhing. Im Laufe der Begutachtung des Akademiestatuts schrieben die Wiener Behörden den Text an einigen Stellen um, was den Verfasser des Entwurfs ziemlich widerstrebte. Der in Wien umgearbeitete letzte Abschnitt des Statuts hätte dem königlichen Kommissar sogar das Recht eingeräumt, nicht nur gegen satzungswidrige Beschlüsse der Akademie, sondern auch gegen solche, welche "den Zielen der ehrwürdigsten Regierung" widersprachen, Einspruch zu erheben. In seinem an „die kaiserliche Majestät und den Apostolischen König“ gerichteten Anschreiben protestierte Ferenc Deák gegen die erwähnte Verfügung mit folgenden Worten: "Der letzte Abschnitt ... ist für uns insofern höchst besorgniserregend, als die Formulierung »die Ziele der Regierung« nicht eindeutig ist, und gegebenenfalls auch bedenkliche Deutungen zulässt. Daher bitten wir die Gnädigste Kaiserliche und Königliche Apostolische Hoheit unsere diesbezüglichen Zweifel auszuräumen."²

Nicht einmal der Tod konnte Ferenc Deák von der Akademie trennen, seine Totenbahre wurde nämlich in der Säulenhalle dieses Palastes aufgestellt, vor der sogar die Königin erschien, um ihm ihre letzte Ehre zu erweisen. Diese Szene ist in dem Relief verewigt, das der Besucher in der Vorhalle bewundern kann. Nach Deáks Tod beschloss die Akademie, an seinem Geburtstag, dem 17. Oktober 1876, eine Gedenkfeier abzuhalten, deren einziger Programmpunkt h eine Gedenkrede über seine Person war.³

Die Gedenkfeierlichkeiten zum 200. Jahrestag der Geburt von Ferenc Deák sprengten mittlerweile die durch die Ungarischen Akademie der Wissenschaften Anfang dieses Jahres vorgesehenen Rahmen, und wurden zu einem Ereignis landesweiter Bedeutung. Vor einem Monat, am 8. April eröffnete Herr Ministerpräsident Péter Medgyessy das Deák-Gedenkjahr im Rahmen einer feierlichen Zeremonie und kündigte an, dass die Regierung – nebst sonstigen Gedenkereignissen – am 17. Oktober in Söjtör, am Geburtsort von Ferenc Deák tagen und zu diesem Anlass das Programm des nationalen Gedenkens veröffentlichen werde.⁴ Die als Festredner auftretenden Politiker verknüpften den „nationalen Konsens“, diese zentrale Leitidee in Deáks Lebenswerk mit Ungarns Beitritt zur Europäischen Union und dem vorausgehenden Referendum, aber betonten auch, dass dieses Jahr nicht allein Ferenc Deák gewidmet sein könne, denn gerade vor dreihundert Jahren nahm der Rákóczi-Freiheitskampf seinen Anfang und der Jahrestag der Veröffentlichung der von János Csere Apáczai herausgegebenen Ungarischen Enzyklopädie dürfe ebenfalls nicht vergessen werden.

Wir können wirklich stolz sein, dass unsere Nationalgeschichte und Kultur so reich an wichtigen Ereignissen und hervorragenden Persönlichkeiten ist.

¹ Szily, Kálmán: Deák Ferenc és a Magyar Tudományos Akadémia (Ferencz Deák und die Ungarische Akademie der Wissenschaften) In: Magyar Tudomány Nr. 9. 2001.

² Deák, Ágnes (válogatta, sajtó alá rendezte és a jegyzeteket írta – ausgewählt, redigiert und mit Anmerkungen versehen): Deák Ferenc. Válogatott politikai írások és beszédek.(Ferenc Deák. Ausgewählte politische Schriften und Reden.) Bd. II. 1850-1873. Osiris Verlag, Budapest, 2001. S. 19-22

³ –á-r– névtelen szerző (Sign. Unbekannter): Deák Ferenc (Ferenc Deák) 1803 – 1876. Vasárnapi Újság , Nachrichten. Nr. 6. 1876.

⁴ Népszabadság Nr. 9. April 2003. S. 5.

Die Einladung zur heutigen Tagung, wie schmeichelnd und beehrend sie auch immer ist, weckte in mir auch gewisse Bedrängnisse, da die Referenten der Gedenksitzung der Abteilung für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Akademie – ich brauche wohl nicht extra zu beteuern – zu den Besten der ungarischen rechtshistorischen Forschung gehören, die als bekannte Wissenschaftler ihrer Disziplin die geschichtsträchtigen Abschnitte der Laufbahn von Ferenc Deák, seine Rolle bei der Ausübung verschiedener Rechtsbereiche, bei der Strafrechtskodifizierung europäischen Niveaus, bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens auf Komitats- und Landesebene, sowie bei der öffentlich-rechtlichen Fundierung der Österreich-Ungarischen Monarchie mit wissenschaftlichem Anspruch darstellen können. Wie könnte ich mich in dieser Reihe hervorragender Wissenschaftler behaupten?

Ferenc Deák Ferenc und das heutige Justizministerium

Als ich die Einladung annahm, trieb mich aber nicht der Ehrgeiz dazu an, mit den wissenschaftlichen Rednern der heutigen Sitzung zu wetteifern, sondern viel eher die Absicht, meiner Ehre und Hochachtung vor Persönlichkeit und Lebenswerk des Ferenc Deák in gebührender Form Ausdruck zu verleihen. In dieser Absicht bestärkte mich nicht zuletzt der als beinahe persönlich zu bezeichnende Nexus, der mich mit Ferenc Deák verbindet.

Als ich vor knapp einem Jahr – im Vertrauen des Herrn Premierministers, mit der soeben erhaltenen Ernennungsurkunde des Präsidenten der Republik in der Hand – mein Zimmer im Justizministerium betrat, war ich der Zweiundfünfzigste in der Reihe der ungarischen Justizminister nach Ferenc Deák.⁵

Er war der Justizminister der ersten ungarischen Regierung, die der Nationalversammlung verantwortlich war, nach Wortlaut des Gesetzes III vom Jahre 1848: der Minister, der an der Spitze der Abteilung für "Rechtspflege und Gnade" des Ministeriums – d.h. der Regierung – steht.⁶

Mein Amtszimmer teile ich seit meinem Amtsantritt mit Ferenc Deák. An der Wand meines Arbeitszimmers hängt seine Büste, ein Werk des seinerzeit berühmten Portraitmalers Bertalan Karlovsky, Schüler von Gyula Benczur und Mihály Munkácsy. Das Gemälde wurde im Dezember 1992 an die Wand des Arbeitszimmers des Justizministers gehängt, nachdem István Balsai, einer meiner Amtsvorgänger es auf lobenswerte Weise vom Budapester Historischen Museum ausgeliehen hat. Es war ein gutes Gefühl, zu wissen, dass Herr Pál Vastagh und Frau Ibolya Dávid, die beiden Justizminister nach Balsai, ebenfalls der Ansicht waren, dass Ferenc Deák sehr wohl in das Zimmer des ungarischen Justizministers gehört.

Nebst seiner Büste sorgt noch ein weiterer Gegenstand für die geistige Gegenwart Deáks. Auf meinem Schreibtisch fand eine schöne zweibändige Ausgabe mit dem Titel „Ausgewählte politische Schriften und Reden von Ferenc Deák“, hrsg. von András Molnár

⁵ *Bölcöny, József: Magyarország kormányai (Ungarns Regierungen) 1848-1987. Harmadik, bővített kiadás (Dritte, erweiterte Ausgabe.) Akadémia-kiadó, Budapest, 1987. S. 240-242.*

⁶ *Márkus, Dezső (szerkeszti, jegyzetekkel és utalásokkal kíséri – Herausgeber): A hatályos magyar törvények gyűjteménye (Sammlung der geltenden ungarischen Gesetze) Magyar Törvénytár I. kötet [Ungarische Gesetzessammlung, Band I.] 1000-1873-ik évi törvények (Die Gesetzesartikel von 1000-1873.) Budapest, Franklin-Verein, 1912. S. 254.*

und Ágnes Deák, ihren ständigen Platz. Ich blättere gerne in diesen Büchern, um Deáks schönen Stil, seinen reinen menschlichen Charakter und seinen Gedankenreichtum zu bewundern.⁷

Der bereits erwähnte Justizminister, Herr István Balsai war auch derjenige, der in seiner Ministerialverordnung über die Auszeichnungen bei Justizorganen an erster Stelle die Stiftung des Ferenc-Deák-Preises verfügte, welchen der jeweilige Justizminister als höchste Anerkennung verleihen kann. Laut dieser 1992 erlassenen Verordnung können den Mitarbeitern des Justizwesens, die langfristig hervorragende Berufsarbeit leisten, bzw. sich bei der Erfüllung einer mit hohem Arbeitsaufwand verbundenen Aufgabe von Landesbedeutung mit besonderen Verdiensten auszeichnen, jährlich fünf Ferenc-Deák-Preise zuerkannt werden. Die ausgezeichneten Amtsträger erhalten eine Urkunde und eine bronzene Medaille dazu, auf deren eine Seite ein Prägwerk mit der Büste von Ferenc Deák und darunter die Inschrift "Ferenc-Deák-Preis" zu sehen ist. Dieser Preis, der im Laufe der letzten Jahre einen respektablen Rang erlangt, wurde in diesem Jahr bereits verliehen, und ich selber möchte diese Tradition fortsetzen.⁸

Der namhafte Historiker Zoltán Fónagy schreibt: „Anders als beide andere Mitglieder der großen Politiker-Trias, Széchenyi und Kossuth, wurde Deáks Name in keiner Epoche auf den Banner der politischen Bewusstseinsgestalter oder der offiziellen Wissenschaftlichkeit gesetzt, noch wurde die Pflege seines Kultus auf öffentlich-politischen Rang erhoben ... Ganz so, als ob die politische Sphäre, der bei der Kultusschaffung jeweils die Rolle des Auftraggebers spielte, mit ihm in keinem Gesellschaftssystem etwas anfangen konnte.“⁹ Mit der Beschwörung der Erinnerungen an Deák möchte ich keinesfalls den Eindruck erwecken, als gäbe es eine Art Deák-Kult im heutigen Justizministerium, – ich wollte nur darauf hinweisen, dass wir das Gedenken an Ferenc Deák treu bewahren, pflegen und ehren.

Der Deák-Nachlass: Reden, Briefe, Zeitungsartikel

Es genügt, einen Blick auf die Einladung der heutigen Sitzung zu werfen, um zu erkennen, dass die ein halbes Jahrhundert währende öffentliche Tätigkeit Deáks in vielen Bereichen von Recht und Politik richtungsweisend war. Die Historiker stellen in ihren Abhandlungen über ihn wieder und wieder fest, „Deák hat, anders als Széchenyi, Wesselényi oder Eötvös, keine großen theoretischen Werke hinterlassen, jedoch mangelt es auch an kleineren Studien oder Zeitungsartikeln, welche für die Geschichtswissenschaft eine ideengeschichtliche Rekonstruktion seiner politischen Ansichten erleichtern könnten. Für die Behauptung, Deák sei als einer der größten Denker des ungarischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts zu verehren, liegen nur fragmentarische Beweise vor. Deáks – wohl konsistentes – Weltbild und Zukunftsvision sollen aus Reden vor Parlament und

⁷ *Molnár, András (válogatta, sajtó alá rendezte és a jegyzeteket írta – ausgewählt, redigiert und mit Anmerkungen versehen von) Deák Ferenc. Válogatott politikai írások és beszédek. (Ferenc Deák. Ausgewählte politische Schriften und Reden.) Bd. I. 1825-1849. Osiris Verlag Budapest 2001.*

⁸ *Verordnung Nr. 8/1992. (IV.4.) IM [des Justizministers] über die ministeriellen Anerkennungen bei den Justizorganen*

⁹ *Fónagy, Zoltán: Deák Ferenc: Válogatott politikai írások és beszédek. (Ferenc Deáks ausgewählte politische Schriften und Reden. Bd. I-II.) (Recenzió – Rezension) In: Magyar Tudomány, 2002. 3. szám (Nr. 3.)*

Komitatsversammlung, aus Briefen und Gesetzesvorschlägen zusammengelegt werden.“¹⁰ Dokumente dieser Art sind jedoch in Fülle vorhanden. Allein seine Reden füllen in der Ausgabe von Manó Kónyi¹¹ sechs Bände, und seitdem sind noch weitere Texte aufgetaucht. Man muss die Feststellung von András Molnár und Ágnes Deák, den besten Kennern der Tätigkeit von Ferenc Deák akzeptieren: „Schreiben war nicht seine stärkste Seite, Reden passte eher zu seinem Charakter, war sein Lebensselement, er fühlte sich im Sitzungssaal wie der Fisch im Wasser“.¹²

Nur ein einziges umfangreiches Schriftwerk blieb von ihm erhalten: der „Beitrag zum ungarischen öffentlichen Recht“, in dem er aus Sicht der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts auf die umfangreiche Studie des Wiener Staatsrechtlers Venzel Lustkandl über das österreichisch-ungarische Staatsrecht antwortete.¹³ Dieses Buch war übrigens ein Teil der unermüdbaren Arbeit, mit der Deák den ungarischen Ausgleich mit Kaiser Franz Joseph vorbereitete.

Zum Nachlass von Deák muss allerdings erwähnt werden, dass sich die Briefe, Anmerkungen, Streitschriften, Zeitungsartikel, Anschreiben und Ansprachen vor der National- und Komitatsversammlung dank ihrer Gattung besonders dazu eigneten, Deáks Ansichten über die jeweils gegebene Frage kompakt zusammenzufassen. Aus diesem gewaltigen Schriftmaterial können für alle Ewigkeiten diejenigen ihre Lehre ziehen, die Geschehnisse und Hintergründe der ungarischen Geschichte des 19. Jahrhunderts kennen und verstehen wollen.

Nach diesem kurzem Abstecher komme ich nun zum eigentlichen Thema meines Vortrages, d.h. zu der Tätigkeit Ferenc Deáks als Justizminister.

Die politische Laufbahn von Ferenc Deák

Die politische Laufbahn von Ferenc Deák umfasst mehr als ein halbes Jahrhundert. Der Beginn seiner Laufbahn ist Ende 1823 zu setzen, als der junge Mann in seinem zwanzigsten Lebensjahr sein Anwaltsexamen mit Auszeichnung absolvierte; am Ende seiner Laufbahn steht das Jahr seines Todes 1876.

Will man Deáks Laufbahn in grösseren Zeitabschnitten unterteilen, so bietet sich die folgende Gliederung an: in der ersten Periode schaltet sich der Jungpolitiker in die lokale Politik ein, im zweiten Zeitabschnitt tritt er als Abgeordneter des Komitats Zala in den Reformparlamenten auf, im dritten ist er bereits Anführer der Parlamentsopposition. Hierauf folgen Jahre, die von seiner Krankheit geprägt sind, und dann fünf Monate im Justizministerium der Batthyány-Regierung. Auf die Niederschlagung des Freiheitskampfes von 1848-1849 folgen – auch in Deáks Leben – lange stille Jahre der passiven Resistenz, dann die Teilnahme an der Judexkurialkonferenz sowie die Periode, welche bereits unmittelbar zum österreichisch-ungarischen Ausgleich führt. Seine letzten Lebensjahre fallen in die frühe Epoche der kaiserlichen und königlichen Donaumonarchie.

¹⁰ Fónagy 2002.

¹¹ Kónyi, Manó (összegyűjtötte – Herausgeber): Deák Ferenc beszédei (Reden von Ferenc Deák.) Band 1-6. Franklin-Verein, Budapest 1903.

¹² Molnár, András – Deák, Ágnes: Utószó (Nachwort) In: Deák 2001. S. 615-697. S. 633.

¹³ Beitrag zum ungarischen öffentlichen Recht. Anmerkungen zur Arbeit von Venzel Lustkandl mit dem Titel: „Das ungarisch-österreichische Staatsrecht“. Aus der Sicht der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts. Pest, 1865. In: Deák 2001. S. 128-301.

Deák bekleidete das Justizministerium nur 5 Monate lang, aber diese kurze Etappe seiner 53-jährigen politischen Laufbahn war für ihn und seine Heimat gleichermaßen wichtig.

Palatin Stephan von Habsburg ernannte Grafen Lajos Batthyány am 17. März 1848 zum Ministerpräsidenten, und am 27. März verhandelten Batthyány und Deák bereits in Wien über den Gesetzentwurf, aufgrund dessen eine dem Parlament verantwortliche ungarische Regierung ernannt werden sollte. Am 2. April unterbreitete Batthyány dem König die Namen der Minister in seiner geplanten Regierung. Am 7. April ernannte der König die erste unabhängige, dem Parlament verantwortliche ungarische Regierung, in der Deák den Posten des Justizministers bekleidete, und am 11. April genehmigte die sog. Aprilgesetze, u.a. Gesetzartikel III vom Jahre 1848 über „die Bildung eines unabhängigen, dem Parlament verantwortlichen, ungarischen Ministeriums“.

An diesem Tag legten die Mitglieder der Batthyány-Regierung – unter ihnen auch Ferenc Deák – in Pozsony (Pressburg) den Eid ab, und einen Tag danach hielt die Regierung – gleich noch in Pozsony – ihre erste Sitzung ab. Ferenc Deák bekleidete bis zum 11. September den Posten des Justizministers in der Regierung von Graf Batthyány.

Ferenc Deák, der Justizminister

Deák war 45, als er Minister wurde. Seinem Lebensalter nach könnte man denken, er wäre ein Mann voller Kräfte, jedoch wissen wir, dass er vorher, seit 1845 schon längere Zeit kränkelte. Seine immer schwächere Gesundheit hinderte ihn daran, sich am politischen Leben Ungarns aktiv zu beteiligen, so konnte er nicht einmal am letzten im November 1847 beginnenden ständischen Reichstag teilnehmen, Komitat Zala war durch zwei jüngere Abgeordnete vertreten.

In der Situation, die unter dem Druck der europäischen Revolutionen und der ungarischen Ereignisse entstand, verlangte man die Anwesenheit von Deák in Pozsony immer ausdrücklicher. Letztendlich richteten sich 54 Mitglieder der Magnatentafel und des Abgeordnetenhauses schriftlich an ihn mit der Bitte, sich an der weiteren Arbeit des Parlaments zu beteiligen. Graf Batthyány verschickte im März 1848 seinen persönlichen Beauftragten nach Kehida zu Deák, und beide Abgeordnete von Zala boten ihm zugunsten ihren Rücktritt an. Es wäre schwer gewesen, die drängende Aufforderung abzulehnen. Eine der Absageangebote wurde angenommen, und Deák sofort ins Parlament gewählt.¹⁴ Deák traf am 20. März in Pozsony ein, sein Ermächtigungsschreiben folgte ihm erst drei Tage später.

Laut seiner Biographen erklärte er schon in seiner Studentenzeit, er lasse sich nie mit Ernennung und Gegenleistungspflichten verbeamten.¹⁵ Dementsprechend nahm er ausschließlich Ehrenämter an, war Notar und Waisenstuhlvorsitzender, ehrenamtlicher Vizefiskal, später Stuhlrichter und Abgeordneter von Zala, Mitglied von Deputationen, Verfasser und Herausgeber von Adressschreiben und Stellungnahmen.

In Kenntnis der Abneigung Deáks gegen allerlei Amt und Abhängigkeit kann man sich vorstellen, welche tiefen Gründe ihn zur Annahme des Ministeramts bewegt haben mussten. Mit zwanzig Tagen im Ministeramt hinter sich beschreibt er in einem Brief an seinen

¹⁴ Der ritterlich zurücktretende Abgeordnete hieß Pál Csúzy. Vasárnapi Újság Nr. 6. 1876. S. 83.

¹⁵ Molnár – Deák 2001. S. 619.

Schwager mit schmerzlicher Ehrlichkeit die Ereignisse, welche die Abänderung seiner früheren Entscheidung erklären.

„Du kannst Dir gewiss vorstellen, wie schwer mir die Entscheidung gefallen ist, unter diesen Umständen in Ungarn an diesem Ministerium teilzunehmen. Mich zwingen aber Ehre und Verantwortung. Batthyány erklärte, er würde ohne mich kein Ministerium aufstellen. Wäre er damals wegen meiner Weigerung zurückgetreten, wer ließe sich sonst finden und überzeugen, dass er an seiner Stelle die Gründung des Ministeriums auf sich nehme. Man hätte mich angeschuldigt, die Bildung des ersten verantwortlichen ungarischen Ministeriums aus Feigheit vereitelt zu haben. Was hätte ich denn tun können? Habe also Batthyány meinen Namen und meine Mitwirkung für einige Wochen zugesagt, solange es meine Gesundheit noch zulässt. Mit Freuden würde ich schon jetzt fliehen, aber die Angelegenheiten werden immer komplizierter, Zustand und Zukunft unseres Landes von Tag zu Tag unsicherer, so ist mir – wenigstens für eine gewisse Zeit – unmöglich geworden, mich hier zurückzuziehen.“¹⁶

Neben der fast erpresserischen Bitte von Batthyány machte auch die Öffentlichkeit Druck auf Ferenc Deák. Die zeitgenössische Presse schrieb: „Er hat das Amt des Justizministers auf die Bitte von Lajos Batthyány und auf das Drängen der öffentlichen Meinung hin angenommen. Wer hätte sonst der erste Justizminister Ungarns werden können, wenn nicht gerade er, Ferenc Deák?“ Mit dieser Stellungnahme sind bis heute viele einverstanden. Aladár Urbán formulierte es in einer kürzlich veröffentlichten Abhandlung: „Die erste verantwortliche ungarische Regierung hatte nur einen einzigen Minister, dessen Mandat unumstritten war. Dieser war Ferenc Deák“.¹⁷

Die letzte ständische Nationalversammlung Ungarns sprang über ihren eigenen Schatten, indem sie die berühmten Aprilgesetze verabschiedete. Ferenc Deák legte seinen Ministereid an dem Tag ab, an dem König Ferdinand V. den letzten ständischen Reichstag auflöste, und die zuletzt erlassenen Gesetze sanktionierte. Am Tage Deáks Dienstantritt im Ministerium erlosch sein von Komitat Zala erteiltes Abgeordnetenmandat.

Das war ganz in seinem Sinne. Er war ein großer Anhänger des Ideals der konstitutionellen Monarchie mit Gewaltentrennung im Sinne Montesquieus.¹⁸ Bei der Wahl des ersten Volksvertretungsparlaments aufgrund des neuen Gesetzes wurde Deák gleich an zwei Orten, in Debrecen und im eigenen Komitat zum Abgeordneten gewählt. Dies konnte er mit seinen Idealen aber nur schwierig vereinbaren. In einem seiner Briefe schrieb er: „ich möchte viel lieber kein Abgeordneter werden“. Seiner Auffassung nach war der Abgeordnetenauftrag mit dem Ministeramt nicht zu vereinbaren: wie könnte ein Minister Mitglied des Abgeordnetenhauses sein, dem er Rechenschaft schuldet, und an deren Beschlüssen er selber mitentscheidet. Den Abgeordnetenstatus konnte Deák jedoch nicht von sich weisen, denn jeder Minister wurde Deputierter. Hätte er es unter Berufung auf amtliche Unvereinbarkeit verweigert, so hätte er gegen seine Ministerpartner Stellung genommen. Gerade dies hat er nicht gewollt.¹⁹

Dieselbe Frage tauchte übrigens zuletzt auch bei der jüngsten politischen Wende auf, und wurde im Sinne von Gesetzesartikel III vom Jahre 1848 entschieden: Mitgliedschaft

in der Legislative ist mit dem Ministeramt nicht unvereinbar, abstimmen im Parlament dürfen aber nur Abgeordnete.

Im Parlament eingetroffen, war der frisch ernannte Minister Deák nicht mehr in der Lage, auf die laufende Gesetzgebung tatsächlich Einfluss zu nehmen. Wie er in einem Brief formulierte: „Die hauptsächlichlichen Angelegenheiten waren bereits entschieden“.²⁰

Deáks Vorbereitungsarbeit am Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1843 sowie seine Tätigkeit in sonstigen Bereichen begründeten sein Berufssehen. Einer seiner Verehrer schreibt: „die Kodifizierung war tatsächlich der Bereich, in dem Deáks Gelehrsamkeit, reine Logik, hervorragend geordnete Denkweise, klarer, verständlicher, korrekter Stil mit dem größten Erfolg zur Geltung kommen konnten.“²¹ Große Erwartungen verknüpften sich mit den unter Deáks Leitung begonnenen bedeutenden Kodifizierungsarbeiten, die Verhältnisse waren aber alles andere als günstig. Deák erklärte noch im März 1848 im Parlament: „eine heilige Pflicht der neuen Regierung wird es sein, neue Gesetzbücher auf den Tisch zu legen“.²² Tamás Dobszay, der bekannte Historiker, meint: „Deák sah die Kodifikation – einerseits die des Strafrechts, andererseits die des Zivilrechts, eines 'Codex civilis' – wirklich als eine Hauptaufgabe seiner künftigen Amtstätigkeit an“.²³

Laut Gesetz III vom Jahre 1848 übte das "ungarische Ministerium", d.h. die Regierung die Exekutivgewalt aus. Mitte April regelte die Regierung in einem Beschluss die Organisation der einzelnen Ministerien, die Kompetenzen der dem Minister direkt unterstellten Sekretäre und Referendare, sowie die Arbeitsbereiche des Ministerienpersonals, an dessen Spitze ein 'Statussekretär' stand. Der Justizminister war der 'Bewahrer' der Siegel, mit denen die Regierungsverordnungen bestätigt wurden.²⁴ In Frankreich wird der Justizminister bis zum heutigen Tag Siegelbewahrer genannt. Die Ernennungsordnung wurde ebenfalls geregelt, und aufgrund der Verordnungen über die Aufteilung der Befugnisse unter den Ministerien erließ Deák ein Rundschreiben über die Kompetenzen seines Ministeriums. Demgemäß beaufsichtigte der Minister die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege, sowie das Verfahren der öffentlichen Ankläger.

Der 'der Königlichen Hoheit beigeordnete Minister' unterbreitete dem Hof die Gnadengesuche, der Justizminister verkündete die Termine der Konkursöffnung die Vernichtung von Schuldverschreibungen und Wechseln. „Das Justizministerium erarbeitet die Gesetzentwürfe zur Regelung der Straf- und Zivilgerichte, des Gerichtsverfahrens, der Anwaltschaft sowie die Straf-, Zivil- und Bergbaugesetzworschläge...“. Für diese Arbeit setzte das Ministerium über das gewöhnliche Personal hinaus auch gesondert entlohnte Fachexperten an.

Die Dienststundenregelung nahm einen wichtigen Platz bei der Gestaltung des Images des Ministeriums ein. Deák empfing die Bittsteller "in der eigenen ministeriellen Unterkunft", die – im Klartext – einen Gasthof bedeutete. Auch seinen 'Statussekretären' schrieb er tägliche Sprechstundenzeit vor.²⁵

Die Posten in seinem Ministerium besetzte Deák mit ausgezeichneten Fachleuten, Lőrinc Tóth wurde sein Ministersekretär und Kálmán Ghyczy sein Staatssekretär. Besonders zu

²⁰ Brief von Deák an József Oszterhieber. In: *Molnár* 2001. S. 519.

²¹ Vasárnapi Újság Nr. 6. 1876. S. 83.

²² Deáks Antrag zur Aufhebung der Avitizität. In: *Molnár* 2001. S. 496.

²³ *Molnár* 1998. S. 94.

²⁴ Siehe die Studie von Dobszay. In: *Molnár* 1998. S. 98-99.

²⁵ Verordnung des Justizministers über Kompetenzen und Verfahrensordnung im Justizministerium. In: *Molnár* 2001 und *Molnár* 1998. S. 247-248.

erwähnen ist László Szalay, den Deák mit der Leitung der Hauptabteilung für Kodifikation betraute. In der Budapesti Szemle [Budapester Rundschau] veröffentlichte Szalay wenig vorher eine umfangreiche Studie mit dem Titel „Codificatio“, die ihre Eignung für dieses Amt überzeugend beweisen konnte.²⁶ Von den übrigen Mitarbeitern hebe ich nur Dániel Irányi heraus.

Die Aufgaben und Umstände, die der neuen Regierung zu schaffen machten, boten für die Kodifikationsarbeit keine günstigen Voraussetzungen, der für die Aufgabe eines Chefkodifikators auserkorene László Szalay, musste bald in diplomatischer Mission zum Frankfurter Parlament nach Deutschland gesandt werden. Hierzu schrieb Deák zu Szalay: „Wie groß der Nutzen wird, den Ihr dort in Frankfurt für Ungarn erzielen könnt, das liegt in Gottes Hand allein, aber groß sollte er sein, um den Rückstand etwas zu lindern, den deine Abwesenheit verursacht, weswegen ich die Strafgesetze und das Strafverfahren nicht bei der kommenden Parlamentsitzung einbringen kann. Es gibt keinen, dem ich die Arbeit anvertrauen will, und der sie annehmen würde, meine besten Leute sind überaus beschäftigt. Ich sehe es als eine große Sorge an, dass der Kodex gerade unter den gegenwärtigen Umständen ausbleibt“.²⁷

Zum 11. Juli 1848 standen die Dinge schon so, dass Deák im Parlament erklären musste: „die Ausarbeitung neuer Kodices kann nicht mehr die Aufgabe dieses Parlamentszyklus werden, solange das aber nicht getan ist, müssen wir im gegenwärtigen Zustand verbleiben.“²⁸

Deák musste besonders zu Beginn seiner Amtszeit einer großen Zahl gänzlich „berufsfremden“ Aufgaben entgegensehen. Solange Verteidigungsminister Lázár Mészáros seine Aufgaben nicht wahrnehmen konnte, hat ihn Batthyány vertreten, den wiederum in seiner Abwesenheit Deák vertreten musste. So musste er sich mit Angelegenheiten von Nationalgarde und Rekrutierung sowie mit den Ereignissen in Kroatien beschäftigen.²⁹

Deák hat keine Gelegenheit versäumt, den provisorischen Charakter seiner Ministerarbeit zu betonen. Im Zusammenhang mit der Einstellung von István Bezerédj im Ministerium schrieb er an ihn: „Als ehrlicher Mann bin ich verpflichtet, dir im Voraus mitzuteilen, dass ich nur kurze Zeit, vielleicht wegen meines immer schlechteren Gesundheitszustands nur noch Wochen im Ministerium verbleibe. Dich, der seinen Entschluss in nicht geringem Maße an meine Person gebunden hat, kann ich nicht ohne Vorwarnung der Gefahr aussetzen, einige Wochen nach deiner Einsetzung mit meinem Rücktritt ... aus deinem gegenwärtigen Status ... wegen mir herausbefördert zu werden.“³⁰

Ein wichtiges Ereignis der Amtstätigkeit von Justizminister Ferenc Deák war die Verordnung über das Presseschwurgericht, die er Ende seines ersten Amtsmonats verabschiedete. Diese hatte die im Gesetz XVIII vom Jahre 1848 erteilte Vollmacht zur Grundlage, durch welche die Legislative die Prinzipien des Parlamentvorschlages zum Strafverfahren bei der Aufstellung provisorischer Schwurgerichte in Sachen von Pressevergehen strengstens geltend zu machen trachtete. Diese detaillierte Rechtsnorm mit einem Umfang von 108 Paragraphen, deren Text mit dem Vorschlag von 1843 an zahlreichen Stellen wortwörtlich übereinstimmte, wurde unter Mitwirkung von László

²⁶ Siehe das Werk von László Szalay im Literaturverzeichnis.

²⁷ Molnár 2001. S. 528.

²⁸ Siehe die Studie von Dobszay. In: Molnár 1998. S. 110.

²⁹ Siehe die Studie von Urbán. In: Molnár 1998. S. 54.

³⁰ Brief an István Bezerédj. In: Molnár 1998. S. 230.

Szalay und seinem Mitarbeiter, István Békey in drei Wochen aufgesetzt. Eine Besonderheit der Verordnung war das Schwurgericht in dem Verfahren.³¹

Erwähnenswert ist die Deák'sche Gefängnisverordnung, die er am 25. Mai 1848 an die Stadt Pest schickte. Darin beschrieb er den Zustand der Gefängnisse im Komitat Pest: sie „sind zum größten Teil dunkel, feucht, schwer zu lüften und ungesund ... Dieser Zustand der Gefängnisse, besonders in der Hauptstadt des Landes, erfüllt die Brust der besseren Leute mit Ekel und Schauer. Diesen Zustand weiter zu dulden, wäre grobe Nachlässigkeit, Verhöhnung von Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Zivilisation“.

Deák gab folgende Anweisung: „dass die Stadtgemeinde, solange der Zustand der Gefängnisse im ganzen Land nicht zweckmäßiger geregelt wird, unverzüglich für die Verbesserung des augenblicklichen Zustands ihrer Gefängnisse Sorge.“ Die Verordnung betont: „kein Angeklagter gilt als schuldig, bevor das Urteil gefällt ist ...“. Deák erhob sein Wort gegen überfüllte Gefängnisse: „unverzüglich wird angeordnet, dass die Gefängnisinsassen von Zeit zu Zeit unter ausreichender Bewachung an die saubere und gesunde Luft gebracht werden“.³²

Minister Deák hat in verschiedenen Angelegenheiten zahlreiche sonstige Verordnungen, Erlasse, Schreiben und andere Schriften erlassen. Besondere Beachtung verdient der Bericht an das Parlament, welchen der Minister im Juli 1848 über die Regierungsarbeit verfasste, und betonte: „wir erben keine fertige Verwaltungsmaschinerie, mussten alles selber regeln, einer formlosen Masse Gestalt verleihen, und uns gleichzeitig noch um Regierungsgeschäfte kümmern.“³³

Jede noch so gegliederte Übersicht über Deáks justizielle Tätigkeit wäre unvollständig, wenn der Entwurf des Ständesrechtsgesetzes unerwähnt bliebe.³⁴ Im Sommer 1848 flammten in Südungarn Unruhen auf, die im Parlament die Forderung zur Verkündung des Kriegszustands und die Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzesvorschlages zur Folge hatten. Pál Nyári wollte das Parlament zur Verabschiedung eines allgemeinen Ermächtigungsgesetzes bewegen, das die Regierung zur Bestellung eines königlichen Kommissars, zur Aufhebung der Verfassungsrechte und Aufstellung von Ständerichten berechtigen sollte. Deák erhob im Abgeordnetenhaus gegen den Vorschlag seine Stimme. Er wies darauf hin, dass der Regierung „soweit dies durch allgemeine oder spezielle Gesetze nicht gerechtfertigt ist, keinesfalls zusteht, Freiheit der Einzelbürger den bisherigen Formen und Gesetzes widersprechend zu beschneiden, und Taten zu bestrafen, welche das Gesetz nicht als Straftat anerkennt. Unzulässig ist es, die Formen zu verletzen, es sei denn, dass das Gesetz dazu bevollmächtigt.“

Alle Beredsamkeit von Deák reichte nicht aus, um das Abgeordnetenhaus von seiner Absicht abzubringen. Das Haus verpflichtete die Regierung zur Unterbreitung des Gesetzesvorschlages. Deák gab seine Vorbehalte unverändert kund: „Ich unternehme diesen Schritt schweren Herzens, weil ein solch' Gesetz, das diktatorische Macht verleiht,

³¹ Den Text der Verordnung siehe bei Molnár 2001. S. 505-518. Laut László Pusztai: „Dies war die erste demokratische Prozessordnungsregelung, die auf den Prinzipien von Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit, obligatorische Verteidigung und Gleichheit der Prozessparteien, sowie der freien Beweiswürdigung beruhte, und keine ständischen Unterschiede kannte.“ In: Király, Tibor: Büntetőeljárás jog (Strafverfahrensrecht). Osiris Verlag, Budapest, 2000. S. 46.

³² Den Verordnungstext siehe bei Molnár 2001. S. 526-528.

³³ Der Bericht wurde von Lajos Batthyány eingereicht, jedoch von Deák verfasst. Vgl. Molnár, András: Deák Ferenc a forradalom előtt (Ferenc Deák vor der Revolution). In: Molnár 1998. S. 5-20. S. 270-279.

³⁴ Den Text des Vorschlages siehe bei Molnár 1998, S. 284-289.

im Verfassungsstaat äußerst bedenklich ist ... Das Parlament hat es jedoch befohlen, ich bitte Euch, die Angelegenheit zu überlegen, aber ich fühle mich an keinen Punkt des Vorschlags gebunden ...".

Der letztere Vorschlag ist deshalb bemerkenswert, weil dessen Verfasser Verfassungsgarantien mit Besonderheiten der Standgerichtlichkeit in Einklang zu bringen versuchten. In der Pester Sitzungsperiode konnte der Vorschlag nicht mehr verhandelt werden; er wurde in Debrecen als neue Vorlage – deren Text und Aufbau sonst auf Deáks früherem Entwurf beruhte – wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Rücktritt

Deáks Ministertätigkeit hatte an dem Tag begonnen, als der König die Aprilgesetze billigte, und damit für einen kurzen Augenblick die Möglichkeit einer friedlichen Entwicklung im Rahmen der konstitutionellen Monarchie anzubieten schien.

Wie vorhin dargestellt, hatte Deák das Justizministerium nur zögernd angenommen, und stellte seinen Rücktritt immer wieder in Aussicht, trotzdem ließ er seine Regierung nicht im Stich. Am 11. September überquerte der kroatische Statthalter Jellačić die Drau mit seiner Hauptarmee, worauf Graf Batthyány im Abgeordnetenhaus die Auflösung seiner Regierung verkündete. Damit ging auch Deáks Ministerlaufbahn zu Ende, in der zweiten Regierung von Batthyány übernahm er kein Amt mehr.

Die Gründe für seinen ablehnenden Entschluss sind aus einem Privatbrief bekannt.³⁵ Er blieb zwar seinem Herrscher loyal, hatte jedoch den Mut auszusprechen: „Jellačić führt nach Willen des Hofes Krieg gegen uns. Wie könnte ich jetzt Minister und Werkzeug einer Macht sein, die gegen meine Heimat Kriege führt, und von uns als Friedenbedingung die Aufopferung der Kernelemente der nationalen Selbständigkeit und Verfassungsfreiheit verlangt? In einer Monarchie ist ein Minister immer dem König und seiner Heimat verantwortlich. Wenn aber im Namen des Königs, unter seinem Mitwissen und mit seiner aktiven Unterstützung Krieg gegen die Nation geführt wird, nun wie könnte ich dann königlicher Minister sein? Du könntest sagen, ich solle meines Landes Minister sein, aber unvorstellbar ist in einer Monarchie ein Ministerium, vom Herrscher getrennt, oder ihm zum Trotz.“

Es gibt schon Übergangsregierungen in einer Diktatur oder bei Revolutionen, aber bei uns gibt es keine Übergangsregierung, es ist auch unmöglich, weil deren erste Bedingung der erklärte Aufstand gegen den König wäre, aber dies wäre bei uns ein törichter, erfolgloser Schritt.“

Deák nahm später noch als Parlamentsabgeordneter an der Arbeit des Unterhauses und an den Bemühungen um eine Einigung mit dem Wiener Hof teil. Nachdem diese sich als erfolglos erwiesen hatten, zog er sich zurück.³⁶

Nach der blutigen Unterdrückung des Freiheitskampfes bestand er konsequent auf der Gültigkeit der Gesetzgebung von 1848: ließ nicht von '48 ab!

³⁵ Brief von Deák an József Oszterheber. *Molnár* 2001. S. 580-583.

³⁶ Deáks Bericht über den Empfang der ungarischen Friedensmission. *Molnár* 2001. S. 583-585.

Er wurde zum Symbol und zur Verkörperung des passiven Widerstands. Das Land verlieh ihm noch zu seinen Lebzeiten den verehrenden Beinamen ‚Weiser der Heimat‘. Zum Großteil war auch der Ausgleich mit dem Kaiser sein Werk.

Nach Deáks Tod gedachte die Vasárnapi Újság [Sonntagszeitung] mit ehrfürchtigen Worten des herausragenden Mannes.³⁷ Ein anonymen Autor zitierte die wichtigsten Ereignisse seiner unvergesslichen Laufbahn und zog dabei auch eine Bilanz seiner Ministertätigkeit: „Hätte die Zeit es ihm erlaubt, hätte sich die erkämpfte Freiheit weiterentwickeln können: Justizminister Deák hätte Ungarn ohne Zweifel die hervorragendsten Gesetzbücher geliefert und unsere Gesetzessammlung weiter bereichert. Aber die Zeit war nicht gnädig zu ihm. Die Leidenschaft entfesselte zu bald die Sturmgötter und sie trieben das Schiff von Regierung und Nation an ein Felsenriff, wo der disziplinierte und gemäßigte Deák nicht mehr am Steuer stehen konnte“.

³⁷ Vasárnapi Újság Nr. 6. 1876. S. 83.

Deák und die Modernisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts

Im Ergebnis der rapiden gesellschaftlich-wirtschaftlichen Umgestaltung, der Revolutionen, der einander abwechselnden Staats- und Rechtssysteme stabilisierten sich die grundlegenden europäischen Modelle, die sich nach der französischen, englischen, preußischen Variante realisierenden Rahmen, die bürgerlichen Staatseinrichtungen und die Grundinstitutionen des modernen Rechtssystems und im Laufe dessen gestaltete sich auch das moderne ungarische bürgerliche Staats- und Rechtssystem aus.¹

In diesem Prozess von mehreren Generationen gestaltete sich der Charakter, das inländische und europäische Instrumentarium der bürgerlichen Modernisierung eigenartig, bestimmend dafür waren solche Politiker, wie mit dem Reformzeitalter aufbrechenden Staatsmänner, Széchenyi, Wesselényi, Kölcsény, Kossuth, Szemere – oder die das nationale Schicksal umkehrende Figur des Jahrhunderts, – Ferenc Deák (1803-1876).²

¹ Meine wichtigsten der Studie zugrunde liegenden Publikationen: Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte [Egyetemes állam- és jogtörténet I-II Budapest-Pécs, 1997-1998] Zur Frage der Rezeption des österreichischen Rechts in Ungarn (Rechtsexport – Adaptation – Rechtsidentität) [Az osztrák jog magyarországi recepciójának kérdéséhez (Jogexport – adaptáció – jogi identitás) In: Beiträge zu Ehren von Lajos Szamel Studia Iuridica 118. Pécs, 1989 S. 107-121 [Tanulmányok Szamel Lajos tiszteletére] – Unsere Modernisierung und Europa. Beiträge zur politischen Diskussionskultur im Ständeparlament der Jahre 1843-44 [Modernizációnk és Európa. Adalékok a politikai vitakultúrához az 1843-44-es rendi országgyűlésen] In: Festschrift für Alajos Degré Budapest 1995 S. 121-130 – In: [Degré Alajos emlékkönyv] – Die Modernisierungsprozesse des ungarischen Staates im 19. Jahrhundert mit Ausblick auf die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts [A magyar állam modernizációs folyamatai a XIX. században (kitekintéssel a XX. század első felére). In: Jogtudományi Közlöny [Zeitschrift für Rechtswissenschaft] 1997 Nr. 3 S. 126-129 – 1848 und unsere Modernisierung im 19. Jahrhundert [1848 és a XIX. századi modernizációnk. In: Jogtudományi Közlöny [Zeitschrift für Rechtswissenschaft] 1995 Nr. 5 S. 193-199 – Das ungarische Staats- und Rechtssystem der dualistischen Epoche im Licht der Modernisierung In: Ungarn im Kraftraum meiner (großen) Macht. Studien zum 70-sten Geburtstag von Mária Ormos Pécs, 2000 S. 307-320 [A dualista kori magyar állam- és jogrendszer a modernizáció fényében. In: Magyarország a (nagy) hatalmam erőterében Tanulmányok Ormos Mária 70. születésnapjára] – Die Staats- und Rechtsentwicklung in Ungarn im 19. Jahrhundert. In: Die ersten tausend Jahre der Staatlichkeit Pécs, 200 S. 177-196 [Az állam- és jogfejlődés Magyarországon a 19. században. In: Az államiság első ezer éve] – Europäische rechtliche Kultur – ungarische Modernisierung im 19. Jahrhundert (mit Beispielen im Strafrecht) In: Studien zum 75. Geburtstag des Professors Dr. József Földvári. Pécs, 2001 S. 128-138 [Európai jogi kultúra – magyar modernizáció a 19. században (büntetőjogi példákkal) In: Tanulmányok dr. Földvári József professzor 75. születésnapja tiszteletére] – Tradition und Reform. (Politische Argumentation in den Jahrzehnten des ungarischen Reformzeitalters). In: Von dem Vormärz bis zum 20. Jahrhundert. Tradition und Erneuerung in der ungarischen Rechtsentwicklung. Studien zu den Reformen in den 19-20. Jahrhunderten. Hrsg.: Máthé, G. – Mezey. B. Würzburg – Budapest, 2002 S. 12-28

² Die Bücherkunde von Ferenc Deák ist vom Ausmaß einer Bibliothek. Deshalb konnte nur die mit der bürgerlichen Umgestaltung, Modernisierung verbundene Auswahl in Frage kommen, die die

Die Phasen der ungarischen bürgerlichen Modernisierung im 19. Jahrhundert An der Gestaltung des modernen ungarischen Staats- und Rechtssystems waren im Laufe des 19. Jahrhunderts Epochen von verschiedenem historischen Charakter beteiligt. Im Reformzeitalter wurde es schrittweise gebaut, es war vom Optimismus durchdrungen, die Entwürfe berücksichtigten die einheimischen Möglichkeiten und die europäischen Modelle. Die „rechtliche Revolution“ von 1848 brachte einen entscheidenden Durchbruch. Der Neoabsolutismus brachte eine teilweise Modernisierung des Reiches mit. Der Dualismus näherte das ungarische Staats- und Rechtssystem Europa in großem Maße an.

Der Deák des Reformzeitalters: traditionelle Waffen, liberale Ideen. Durch das Argumentationsarsenal von Deák zieht sich eine eigenartige Doppelheit in seiner beruflichen Laufbahn hindurch. Einerseits ist es die vollkommene Anwendung des Corpus Iuris im Interesse des Schutzes, der Zurückerwerbung der einheimischen Verfassung, das ist verwandt mit der Diskussionsmethode des von den Rechtsvorschriften Gebrauch machenden „fürsprechenden Adels“. Andererseits ist es die liberale rechtliche Kultur mit europäischen Wurzeln.

staatsmännische Tätigkeit „des Weisen der Heimat“, des praktizierenden Strafrechtlers, Rechtssachverständigen, Kodifikators, Politikers vom großen Format repräsentierte. Der andere Gesichtspunkt ist der Aufzug der ursprünglichen historischen Quellen von Deák, wie sich der Politiker über die Werte des europäischen Fortschritts, über den Kulturschatz des ungarischen Verfassungsrecht, über seine mit ihrem Vergleich verbundenen Anschauungen äußerte. Für das letztere ist unsere Quelle: Ausgewählte Arbeiten von Ferenc Deák I-II (in der Redaktion von Gyula Wlassics) Budapest ohne Bezeichnung des Jahres [Deák Ferenc válogatott munkái I-II] (Bei der Bezeichnung der Quelle: W, Band, Seite) Die ausgewählte Literatur ist die folgende:

Der Justizminister der Regierung Batthyány 1998. Zalaegerszeg (Red. Molnár, A.) [A Batthyány-kormány igazságügyi minisztere] – „Korrigierend ändern“ Die Reformvorschläge von Ferenc Deák und des Komitates Zala im Jahre 1832 2000. Zalaegerszeg, (Red. Molnár, A.) [„Javitva változtatni“ Deák Ferenc és Zala megye 1832. évi reformjavaslatai] Pál, Sándor: Ferenc Deák, die historische Persönlichkeit 1993 In: Jahrhunderte 1993 I. S. 3-36 [Sándor Pál: Deák Ferenc a történelmi személyiség] In: Századok – Ferenc Deák, der liberale Politiker 1994 T.-TWINS Verlag [Deák Ferenc, a liberális politikus] – Die Schriften von Ferenc Deák, des Fiskals 1824-1831. 1995 Zalaegerszeg (Red. Molnár, A.) Deák Ferenc ügyészi iratai 1824-1831 – A. Csizmadia 1981: Der Aufbau des bürgerlichen Staates in den politischen Anschauungen von Ferenc Deák In: Juristische Erinnerungen und Traditionen. S. 307-359 – [A polgári államépítés Deák Ferenc politikai nézeteiben. In: Jogi emlékek és hagyományok. S. 307-359 Bericht des Ablegaten von der Nationalversammlung der Jahre 1839-40. Von den Ablegaten des Komitates Zala Ferenc Deák und Károly Hertelendy 1842 Pest [Követi jelentés az 1839-40-es országgyűlésről. Deák Ferenc és Hertelendy Károly Zala vármegyei követeiktől]. – Csizmadia A. 1976: Die Kirchenpolitik von Ferenc Deák Studien über Ferenc Deák. Zalaegerszeg, 1976 S. 10-60 [Deák Ferenc egyházpolitikája. Tanulmányok Deák Ferencről.] Kovács, K. 1981: Das Schwurgericht und die Sache der „articularen Gerichtsbarkeit“ in den Diskussionen der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes des Strafverfahrens der Jahre 1943-44. In: Die Entwicklung des ungarischen Staates und des ungarischen Rechtes (Ausgewählte Studien) Budapest 1981 S. 213-228 [Az Esküdszék és az „articuláris bíráskodás“ ügye az 1843-44. évi büntetőeljárás törvényjavaslat előkészítésének vitáiban. In: A magyar állam- és jog fejlődése] (Válogatott tanulmányok) Budapest 1981 S. 213-228 – Ráth, Gy. 1861: Judexkurialkonferenz betreffs der Gerichtsbarkeit [Az országbírói értekezlet a törvénykezés tárgyában.] Pest, I-II.

³ Das muss damit ergänzt werden, dass er außer den Gesetzartikeln auch die Adressen, Botschaften, königlichen Erlasse und Adressenentwürfe und die Komitatsanträge, Bezirksapparate zitiert. Zusammenfassend sagt der mit der Auflösung der Nationalversammlung vom Jahre 1861 verbundene Protest aus: „Einzig unsere Waffe ist das Gesetz.“ Mit Rücksicht auf die kleine Korrektur der legendär präzisen Berufung auf die Gesetzartikel: Die Schriften von Deák Ferenc, des Fiskals 1824-1831 In der Redaktion von A. Molnár Zalaegerszeg, 1995. S. 24 [Deák Ferenc ügyészi iratai] Siehe Die Parlamentsbriefe von Ferenc Deák 1833-1834 in Druck gegeben von P. Sándor Zalaegerszeg S. 6 [Deák Ferenc országgyűlési levelei 1833-1834]

aufzutreten, weil das Übel jetzt gerade darin besteht, die Rechtswissenschaft deshalb schwer ist, dass man sie in der Unmenge des Corpus Iuris suchen muss, und einer beruft sich auf den anderen.“¹⁸ Im Jahre 1866 schlug er Kommissionen unter anderem mit Rücksicht auf die bürgerliche, strafrechtliche, Wechsel-, Handels- und Bergbaukodifizierung, sowohl auf die materiellen und als auch auf die formellen Gesetze vor.“¹⁹

Der Minister von 1848 über den Modernisierungsdurchbruch. In der Vorbereitung der Opposition zur Nationalversammlung der Jahre 1847/48 war eine wichtige Station die im Sommer des Jahres 1847 abgefasste Erklärung der Opposition, an deren endgültigen Formulierung auch Deák teilnahm.²⁰

Die europäischen Ereignisse brachten aber einen (rechtlichen) revolutionären Durchbruch in der bürgerlichen Ausgestaltung, in der Modernisierung des ungarischen Staats- und Rechtssystems. Die Nationalversammlung der Volksvertretung, das verantwortliche ungarische Ministerium kamen zustande, die Teilnahme an öffentlichen Lasten wurde vorgeschrieben, die Rahmen der Gründung des freien bürgerlichen Eigentums, die Union, die Regelung vom Rahmencharakter der Presse- und Lehrfreiheit, der Selbstverwaltungen wurden geschaffen. Auf einen Schlag wurde vielem Gesetzeskraft verliehen – die Ausarbeitung der einzelnen Normen wurde jedoch die komplizierte gesetzgebende Regierungsaufgabe der späteren Nationalversammlungen. Für die leitenden ungarischen Politiker war es selbstverständlich, dass auch Ferenc Deák an der Verwirklichung der bürgerlichen Modernisierungsentwürfe maßgebend beteiligt sein muss.

Deák wurde mit seiner Ernennung vom 7-ten April 1848 Justizminister der Batthyány Regierung. Er gründete eine modernere Organisation, als das frühere dikasteriale Regierungssystem,²¹ in deren Rahmen der Minister aus seinem Talent in der Kodifizierung des Reformzeitalters Nutzen zieht – in seiner eine prozessuale Modernisierungsleistung bietenden Verordnung des Presseschwurgerichtes vom 29. April 1848, mit seiner mit der Reparatur der Gefängnisse von Pest verbundenen Maßnahme, mit der Vorbereitung der strafrechtlichen Kodifizierung.²² Gleichzeitig interpretierte er als Mitglied der Regierung in der Nationalversammlung der Volksvertretung zum Beispiel am 8-ten und 20-sten Juli 1848 die parlamentarischen Normen der Interpellation, der Geschäftsordnung der Nationalversammlung.²³

Das Bild der bürgerlichen Umgestaltung und der Modernisierung von 1848 ist nach dem Ablauf der Ereignisse in der späteren Beurteilung von Deák sehr kompliziert. Er äußerte sich in seiner Rede im Abgeordnetenhaus am 21. Februar 1866 folgendermaßen:

¹⁸ Zitiert: Csizmadia, A. 1981: S. 331

¹⁹ Kovács, K.: 1981. Die mit der Kodifizierung des Privatrechts verbundenen prinzipiellen Diskussionen und Entwürfe in Ungarn in den Jahren 1866-1877. [A magánjog kodifikációjával kapcsolatos elvi viták és tervezetek Magyarországon 1866-1877] In: Kovács, K. Die Entwicklung des ungarischen Staates und Rechts [A magyar állam és jog fejlődése] Budapest 1981.

²⁰ Die wichtigste der Verordnungen ist die Teilnahme an den öffentlichen Lasten, die Festsetzung von Normen bei der Bestimmung der öffentlichen Gelder, bei der Rechenschaftslegung, bei der Verantwortlichkeit, die Ausbreitung der ortsbehördlichen Rechte, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Liquidation der Urbarialverhältnisse beim staatlichen Schadenersatz, die Abschaffung der Avitizität.

²¹ F. Kiss, E. 1987: Die ungarischen Ministerien der Jahre 1848-1849 [Az 1848-1849-es magyar minisztériumok]. Budapest, S. 382-398

²² Der Justizminister der Batthyány Regierung. [A Batthyány-kormány igazságügyi minisztere]. 1998 (Red. Molnár, A.) Zalaegerszeg, S. 231-243, S. 258-259 S.248

²³ W. I./ S. 300, 301, 310

„...hundert Meilen entfernt wird ein Festessen verboten, Frankreich greift zu den Waffen, es wird eine Revolution kommen – und in zwei Monaten ist die ganze ungarische Verfassung anders umgestaltet, und zwar so, dass es vorher damit nicht einmal angefangen wurde, niemand davon je träumte.“²⁴ Der zweite Adressenvorschlag von 1861 betont zugleich das europäische Niveau, die Legitimität der Aprilgesetze: d.h. den Charakter der „gesetzlichen Revolution“. Das kommt aus den folgenden Formulierungen von Deák hervor: „Die Gesetze von 1847/48 gaben den Rechten der Nation nur eine neuere, klarere und bestimmtere Form, sie brachten sie ins Reine und sie passten sie den Ansprüchen der Epoche an, worauf vom Land seit Jahren, sogar seit Jahrhunderten, als auf die aus dem Geist seiner Verfassung und seiner Gesetze streng folgenden ständig gedrungen wurde.“²⁵ „Weder das öffentliche Recht noch die Geschichte von Ungarn wurden mit der Schaffung der Gesetze von 1848 außer acht gelassen, sogar gerade die erwähnten Gesetze hoben das ungarische öffentliche Recht auf den mehr entwickelten Stand, auf dem das öffentliche Recht anderer Völker von Europa gegenwärtig steht. Sie hoben es jedoch im wesentlichen dadurch, dass sie die Lehnverhältnisse aufhoben, dass sie die Rechtsgleichheit feststellten, und die bürgerlichen und politischen Rechte auf alle Klassen ausbreiteten, in ihrer Form dadurch, dass sie eine parlamentarische Regierung einbrachten und statt der Regierungssitze verantwortliche Ministerien aufstellten.“²⁶ Natürlich erhielt auch Ferenc Deák ein klares Bild darüber, dass die Aprilgesetze nur die Grundlagen legten.²⁷

In der Lähmung der Willkürherrschaft Der sich nach dem Freiheitskampf etablierende zentralisierende Absolutismus brachte den Entzug der Freiheitsrechte außer des Mangels an der gesellschaftlichen Legitimation mit sich, er lehnte die historische Staatlichkeit, nationale Identität von Ungarn ab. Zugleich musste er die minimale Modernisierung der Verwaltung, des Finanzwesens, der Justiz und des Rechts verwirklichen. Modernisierung – mit eisernen Staupe und Willkürherrschaft. Zu den rechtlichen Arbeiten, zur Modernisierung vom Instrumentencharakter hätte der österreichische Justizminister die Beteiligung von Ferenc Deák gebraucht. Das unternahm er jedoch nicht. Wie er dem Minister Schmerling schreibt: „Nach den traurigen Ereignissen jüngst vergangener Zeiten, unter Verhältnissen wie sie jetzt noch bestehen, ist es mir unmöglich, bei den öffentlichen Angelegenheiten thätig mitwirken zu wollen.“

Die wahre Meinung von Deák über den antinationalen (gewaltsamen) Versuch (der Modernisierung des Reiches) ist in der zweiten Adresse der nach dem Oktoberdiplom einberufenen Nationalversammlung zu finden (13. Mai, 8. August 1861).²⁸ Das absolute System brachte dem Volk kein Glück, machte den Staat nicht reicher und in seiner Macht nicht größer. Der Absolutismus richtete alle Mittel des organischen Lebens des Staates zugrunde. Das Unterdrückungssystem wurde von denjenigen noch schwerer gemacht, die es feindlich gesinnt, mit eingeschränkter Auffassung, oft böswillig behandelten. Das forderte vom Staat viel Opfer und in der Ausführung zeigte es sich trotzdem unzweckmäßig. Deák erwähnt beachtenswert wiederholt den Ausdruck *Nachwehen*.²⁹

²⁴ W. II./ S. 137

²⁵ W. II./ S. 29

²⁶ W. II./ S. 31

²⁷ Darauf weist seine Rede vom 28. März 1867 über den Vorschlag betreffs der öffentlichen Angelegenheiten hin W. II./ S. 167

²⁸ In den folgenden heben wir den Misserfolg, den antiliberalen Charakter des Systems der Willkürherrschaft hervor, die Wichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Inhaltes betonend.

²⁹ W. I./ S. 334, 341, 358, W. II./ S. 9, 39, 45 Aushebungen von mir.

Die Belesenheit von Ferenc Deák erstreckte sich auf die Tätigkeit der Publizisten der französischen Aufklärung, des englischen Liberalismus, der konstitutionellen Monarchie. Er studiert unter anderem die Code Napoleon, das bayrische Gesetzbuch von 1756, das Allgemeine Landrecht für preußische Staaten, das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, d.h. seine juristischen Kenntnisse sind umfassend und sie sind in seine innere Argumentation eingebaut.⁴ Aufgrund ihres Inhalts können sie identifiziert werden, weil Deák einen eigenartigen Argumentationsstil hat, worauf wir uns zugleich auch als Gegenbeispiel im Gegensatz zu der massenhaft Anspielungen machenden früheren Praxis des Reformzeitalters berufen könnten.⁵ „Ich mag keine Beispiele vom Ausland anführen, ich mag das deshalb nicht, weil jede Nation ihre Gesetze nach dem eigenen Genius erlässt, die Maßnahmen jeder Nation die Folgen des Genius, des Willens, der Bedürfnisse des Volkes sind, und was an der einen Stelle sehr richtig ist, ist auf der anderen Stelle nicht geeignet.“⁶

Trotz der obigen charakterisierte er genau und bündig die Bestimmung der modernen englischen Parlamentsdebatten in einer seiner Reden am Ende des Jahres 1833, und im Sommer des Jahres 1835 verglich er die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit der konstitutionellen Systeme mit der ungarischen munizipalen Institution. „Es gibt keine Nation, die ihre Verfassung, ihre bürgerliche Freiheit lieber hätte, und sie mit mehr Beständigkeit verteidigen könnte, als die englische, und es gibt kein einziges Land, wo die Mängel der höheren Maßnahme und Verwaltung an der Stelle der öffentlichen Beratungen schärfer und schonungsloser interessanter wären, als gerade in England, weil man den Mangel in seinem ganzen Umfang kennen muss, damit ihm erfolgreich Abhilfe geleistet werden kann.“⁷ Die die modernen westeuropäischen politischen Freiheiten betreffende Komparation von Deák lautet folgendermaßen: „das Komitatsmunizipium ist ein unschätzbare Schatz. Die konstitutionellen Völker von Europa fühlten diejenige Garantie, die es in dieser Teilnahme der Nation gibt, und sie fühlten die Notwendigkeit der Institution, die ihre freie Ausübung gewährleisten würde. Diese Notwendigkeit wird in England von der konstitutionellen Freiheit der Volksversammlungen ersetzt, die von der englischen Nation immer so eifersüchtig bewahrt worden war, und in Frankreich das so oft angefochtene und so viele Phasen durchgehende Ius der Assoziation, das die Regierung meistens so oft bemüht war, einzuschränken, wie oft sie an der Nation eine Willkür ausüben wollte.“⁸

Ohne die unmittelbare Bezeichnung der Quelle stoßen wir in der Argumentation von Deák auf viele solche als Losung der Modernisierung vorkommende Gedanken, die in erster Linie vom Naturrecht sind – aber vielleicht die gemeinsamen Wurzeln führen uns zu der von Gyula Wlassics gemachten Feststellung: „Die Ideen von 1789 berühren die Seele

(von Deák) zu früh.“⁹ Die Gedanken von Deák in seinen großen Reden im Reformzeitalter scheinen diese Feststellung wirklich zu beweisen.¹⁰

„Es gibt ein Gesetz, das über alle bürgerlichen Gesetze ewig und unveränderlich ist, das kein Trugschluss vom Anfang an so viele Jahrhunderte hindurch die Welt aus den Angeln hob, das keine Macht und Gewalt unterdrücken konnte, ein solches Gesetz, dessen kleinste Verletzung immer von bitterer Rache gefolgt war, ein solches Gesetz, das vom Gesetzgeber ins Herz jedes besseren Menschen eingraviert wurde, ohne das eine bürgerliche Verfassung fest nicht stehen kann, ohne das kein geschriebenes Gesetz gerecht und beseligend sein kann: das unverletzliche heilige Gesetz der Natur. Dieses Gesetz befiehlt, dass die Person jedes Menschen unverletzlich ist.“¹¹

„Es gibt nämlich im Herz des Volkes einen süßen Trieb, der zwar Jahrhunderte lang schlummerte, aber für immer und ewig auslöschen nicht wird, und dieser süße Trieb ist: die Sehnsucht und das Gefühl der gesetzlichen Freiheit.“¹²

„...das Ius des Eigentums ist das ureigene, unverletzliche natürliche Ius jedes Menschen.“¹³

„In einem Land mit freier Verfassung können die natürlichen Rechte der Bürger nur von einem klaren Gesetz eingeschränkt werden, und die Redefreiheit ist das natürliche, zweifelloste Recht sowohl der ganzen Nation als auch der einzelnen Bürger...“¹⁴

„Im bürgerlichen Status kann das, was vom Gesetz klar nicht verboten wird, kein Objekt der Strafe sein, und der Richter kann das zum Verbrechen nicht kanonisieren.“¹⁵

Die parlamentarische Beschaffenheit von Deák paarte sich mit einem allgemein anerkannten Talent des Kodifikators. Im Juli des Jahres 1848 nennt er die Kodifizierung „sein eigenes Fach“, auch damit bezeichnet er seine gefühlsmäßige Identifizierung. Das moderne 19. Jahrhundert ist das Jahrhundert der Kodifizierungen, hier weisen wir auf einige seine Gedanken hin. Wenn er die Reformvorschläge des Komitates Zala vom Jahre 1832 begutachtet, nimmt er Stellung für die klaren Strafgesetze, für die Prinzipien von nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege, in dubio pro reo.¹⁶ Im Laufe der Arbeiten des strafrechtlichen Ausschusses äußert sich Ferenc Pulszky durch den Gesetzartikel 1840: V. folgendermaßen: „Deák legte seinen Standpunkt gleich dar, dass das Strafgesetzbuch nicht nur für die Richter und Rechtsanwältinnen, sondern hauptsächlich für das Volk zusammengestellt wird, es muss also in einer solchen Sprache geschrieben werden, dass jeder Angeklagte es verstehen kann, es muss klar, einfach sein und es muss die wissenschaftlichen technischen Ausdrücke vermeiden.“¹⁷ Die Arbeit fand berechtigterweise die Anerkennung von Mittermaier. Im Jahre 1848 sprach Deák wieder für die Kodifizierung: „Die neue Regierung wird die heilige Pflicht haben, mit Kodexen

⁴ Sándor 1993: S. 6

⁵ Kajtár 1995: S. 121-131

⁶ W. II. S. 260 Trotzdem beruft er sich wiederholt auf das europäische öffentliche Recht W. II./ S. 144., auf die Ansprüche der Epoche, auf die Macht der Ideen W. II./ S. 167, auf die belgischen, niederländischen Staatsschulden W. I./ S. 333 Im Ton des Respekts äußerte er sich über die französischen Kriege von Napoleon, über die Staatsleistung von Preußen W II./ S. 147 und über das Religionssystem der USA W. I./ S. 320 Bei den Engländern bemerkt er „Das freie englische Volk spricht zu seinem konstitutionellen Fürst, aber jeder weiß, dass dieser Ton kein Ton der Servilität ist...“ W. I./ S. 366

⁷ W. I./ S. 104

⁸ W. I./ S. 150

⁹ W. I./ S. 22

¹⁰ Zur Bezeichnung der parallelen Stellen weisen wir auf die in Frage kommenden Abschnitte seiner Deklaration des Menschen und des Bürgers vom 26. August 1789 hin. (D.)

¹¹ Über die persönliche und Vermögenssicherheit der Leibeigenen W. I./ S. 89 D. 2

¹² Über die Erbablösung der Leibeigenen. W. I./ S. 127 D. 2

¹³ Über die Besitzfähigkeit der Leibeigenen. W. I./ S. 98 D. 2

¹⁴ Ebenda W. I./ S. 170 D. 11

¹⁵ In Sachen der Redefreiheit. W. I./ S. 168 D. 5

¹⁶ Béli, G. 2000: Die von Ferenc Deák abgefassten Bemerkungen des Komitates Zala über die juristische Arbeit [Zala vármegye Deák Ferenc által megfogalmazott észrevételei a jogügyi munkálatról]. In: Korrigierend verändern In: Javítva változtatni Die Reformvorschläge von Ferenc Deák und des Komitates Zala vom Jahre 1832 [Deák Ferenc és Zala megye 1832. évi reformjavaslatai] Zalaegerszeg S. 301, 303, 304

¹⁷ Pulszky, F. 1884: Mein Leben und mein Alter [Életem és korom] Bd. I. Budapest, S. 147-148

Die Gegensätze waren im Jahre 1861 zu groß. Die Nationalversammlung wurde aufgelöst. Es führte jedoch die früher tagende keinen öffentlich-rechtlichen Ausgleich anbahnende Judexkurialkonferenz zu einem Ergebnis.

Der privatrechtliche Ausgleich: die Judexkurialkonferenz. Nach dem Oktoberdiplom trat die Judexkurialkonferenz zwischen dem 23. Januar und dem 4. März zusammen. Auf ihren 18 Sitzungen musste sie in derjenigen Grundfrage entscheiden, ob das alte ungarische Recht, das eingebürgerte österreichische Recht auf je einem Rechtsgebiet angewendet werden muss, bzw. es musste bestimmt werden, zum Preis welchen Kompromisses zwischen ihnen irgendein Gleichgewicht geschaffen werden kann. An der Konferenz nahmen unter der Leitung des Grafen *György Apponyi*,³⁰ Landesrichters *Judex Curiae*, Rechtsanwälte in erster Linie teil, aber eine aktive Figur war *György Mailáth junior*³¹ Oberschatzmeister, Einladungen bekamen Kaufleute, *Gusztáv Wenczel*³² Professor des Rechts und nicht in letzter Reihe *Ferenc Deák*. Die stark widersprechenden Anschauungen lassen sich in den Themenbereichen der Erhaltung des österreichischen Rechts, der Rezeption und der ungarischen rechtlichen Identität mit großer Aufmerksamkeit verfolgen, die zugleich die Konflikte der Modernisierung-Legitimität enthielten.

Im Material der Judexkurialkonferenz ist die Kritik der vergangenen Jahre der Willkürherrschaft wiederholt trotzdem zu finden, dass sie mit nicht dermaßen dramatischen Farben gezeichnet sind, wie in den Adressen der Komitate. Alle fühlen das Strafgesetzbuch wie ein Damokles Schwert über dem Kopf, und sie meinen, dass das Strafgesetzbuch „für die unter der absoluten Regierung stöhnenden Nationen zusammengestellt wurde, und damit konnte ein konstitutioneller Bürger keine einzige Minute unter einem Dach wohnen.“³³ Parallel damit gaben die das Wort ergreifenden Juristen auch die fachliche Kritik der unterdrückenden bürokratischen Ordnung.

Die Betonung der nationalen Eigentümlichkeiten ist bei *Miksa Jedrassek*, beim Staatsanwalt des Komitates Szepes am charakteristischsten. „Weil ich wünsche, dass der ungarische Mensch schließlich unverzüglich einen ungarischen Richter habe und er nur einem ungarischen Gesetz, sei es vollkommen oder weniger vollkommen, unterworfen werde, nicht aber einer solchen Institution, die ich zwar keine Willkür nenne, jedenfalls bis jetzt jedoch nicht nur die Liebe, nicht nur das Vertrauen des Landes gewinnen konnte, aber im Gegenteil eine allgemeine Abneigung, einen allgemeinen Hass hervorgerufen hat“³⁴

Zugleich ist es sehr beachtenswert, dass *György Mailáth junior* aus dem Nationalcharakter neben der Tradition auch die Bereitschaft zur Erneuerung ableiten konnte. Dessen Geheimnis, dass dieses Häuflein Volksstamm unter so vielen feindlichen Elementen 860 Jahre lang existierte, bestand in derjenigen seltenen Mischung der ausdauernden Entschlossenheit und Artigkeit, infolge deren es einerseits auf seinen gesetzlichen Rechten bestanden hatte, andererseits im gelegentlichen Augenblick sich mit

³⁰ (1808-1899) Konservatives Herrenhaus, in den Jahren 1846-48 Erzkanzler, in den Jahren 1860-1863 Landesrichter

³¹ (1818-1883) Er bekleidet verschiedene Ämter im Komitat Baranya, er ist Ablegat der Nationalversammlung, Administrator, vom Jahre 1860 Schatzmeister, vom Jahre 1865 Erzkanzler, später der Präsident des Herrenhauses, vom Jahre 1869 bis zum Jahre 1883 bekleidet er die höchsten Richterämter.

³² (1812-1891) Berühmter Rechtswissenschaftler, ein universaler Juristengeist, der Professor der Universität von Pest zwischen 1850-1889, im Jahre 1879 wurde er in den Adelsstand erhoben.

³³ *Ráth* 1861. II. 62. I. 16. Februar 1861

³⁴ *Ráth* 1861. II. 74. I. 16. Februar 1861

den Umständen abfinden konnte, und wenn es je einen solchen Augenblick gab, ist das die Gegenwart zweifellos.“³⁵

Die ungarischen Juristen erhielten zu dieser Zeit ein klares Bild auch darüber, dass Tausende der Rechtsverhältnisse vom neuen Typ unter der Herrschaft des österreichischen Rechts zustande kamen. Wenn wir das Primat des alten ungarischen Rechts prinzipiell betrachten, wäre die Rechtssicherheit von seiner vollkommenen Wiederherstellung, von der restlosen Restauration auf jeden Fall berührt gewesen. Die Betonung des öffentlichen Glaubens, der Rechtssicherheit (d.h. eigentlich der durchgeführten bürgerlichen Umgestaltung, Modernisierung!) ist in der Argumentation vieler Redner anwesend..

Auch *Ferenc Deák* hat sich darauf berufen: „Aber im Laufe der 12 Jahre entstanden unter den von der absoluten Macht eingebrachten Gesetzen zahlreiche privatrechtliche Verhältnisse, die nicht außer acht gelassen werden können, und entstanden solche Institute (Institutionen), über die man nur mit der größten Vorsicht verfügen kann. Obwohl alle Ungarn also mit vollem Recht wünschten, dass statt der von der Willkür festgesetzten Gesetze wieder die in der Nationalversammlung geschaffenen Gesetze in Kraft treten: niemand wollte es zwar, aber vernünftig konnte es auch niemand wollen: dass die privatrechtlichen Verhältnisse stören könnten, oder eine allgemeine Anarchie in der Gesetzgebung entstehe.“³⁶

Im Laufe der Diskussionen entstand wieder die Frage über die Rangordnung des *ius privatum* und des *ius publicum*, d.h., ob die Restaurierung des verletzten ungarischen Rechts, oder der aktuelle Anspruch der Rezeption des der Rechtssicherheit zugrunde gelegten Privatrechts primär ist. *Boldizsár Horváth*³⁷ Rechtsanwalt, der spätere Justizminister argumentierte für das Privatrecht in den folgenden: „Ich möchte mich zwar auf keinen Prinzipienkampf über das Primat des *ius publicum* und des *ius privatum* einlassen, jedoch bin ich überzeugt, dass wir die politische Freiheit nur deshalb mögen, weil wir die stärksten Garantien der bürgerlichen Freiheit darin verborgen sehen.

Auch *Ferenc Deák* weist parallel mit dem in den Vordergrund Treten der öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte auf den engen Spielraum der Judexkurialkonferenz hin. Als er für die Rezeption, für die privatrechtliche Qualität des modernen österreichischen Rechts Argumente fand, bemerkte er zugleich, „was die Ursache für diesen Zustand ist?“ Die öffentlich-rechtliche Schwierigkeit. Was wir über den Hass auch immer sprechen, der gegen das eine oder das andere Gesetz besteht, soll die adelige Beratung glauben, neun Zehntel dieses Hasses stammt aus dem Aspekt des öffentlichen Rechts; weil eine gehasste Macht in einer gehassten Periode diejenigen Gesetze einbrachte, denn wenn sie nur als Vorschlag der ungarischen Nationalversammlung vorgelegt gewesen wären, wären sie in allen Einzelheiten, ich würde nicht sagen, angenommen gewesen, aber sie hätte es gewiss nicht hassenswert, schlecht, böswillig genannt, sondern sie hätte die einzelnen Thesen erwogen, und wenn sie richtig und zweckmäßig sind, hätte sie sie genehmigt.“³⁸

Im Ergebnis der Beratung blieben das österreichische Grundbuchrecht, das grundstückgleiche Recht des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, das Bergbaupatent, die Urbarialpatente bestehen. Auf dem Gebiet des Strafrechts erlitt *Deák* einen empfindlichen Misserfolg, weil die Mehrheit zur Einführung der Strafvorschläge

³⁵ *Ráth* 1861. I. S. 56-57 24. Januar 1861

³⁶ *Ráth* 1861. II. S. 191 22. Februar 1861

³⁷ (1822-1898) Abgeordneter, Rechtsanwalt, von 1867 bis 1871 Justizminister

³⁸ *Ráth* 1861. II. S. 271-272 23. Februar 1861

von 1843 nicht beitrug, sie kehrte zum früheren, traditionellen ungarischen Strafrecht zurück.

Der Ausarbeiter des Ausgleichs. Die Modernisierung des Dualismus ist eine fruchtbare und lange Periode unserer Rechtsgeschichte, der ganze Kontinent hat die Leistungen von Ungarn anerkannt. Deák legte die Grundsteine dieser Periode von einem halben Jahrhundert – auf die es gebaut werden konnte, oder die im gegebenen Fall einen Rahmen bildeten, Schranken bedeuteten.

Die zu dem Jahr 1867 führenden Stiegen waren abwechslungsreich: „Es kann sein, dass wieder schwere Zeiten für unser Land kommen, aber wir dürfen sie zum Preis der verletzten bürgerlichen Verpflichtung nicht ablösen [...] worauf die Nation selbst aus Angst vor den Leiden verzichtete, dessen Zurückeroberung ist immer schwer und zweifelhaft. Die Nation wird in der Hoffnung der schöneren Zukunft, und im Vertrauen auf die Wahrheit ihrer Sache dulden.“ Zweite Adresse 8. 08. 1861³⁹, „... wir werden immer bereit sein, unsere eigenen Gesetze in dem vom Gesetz festgesetzten Weg mit der Sicherheit des festen Bestehens des Reiches in Einklang zu bringen...“ Der Osterartikel 16. April 1865⁴⁰ „Gemeinsame Verhältnisse ohne gemeinsame Angelegenheiten können im Leben weder des Staates noch der Privatleute existieren“. Über den Vorschlag betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten. 28. März 1867.⁴¹

Die Vorschläge über die gemeinsamen Sachen wurden vom Abgeordnetenhaus am 29. Mai 1867 angenommen. Zur Krönung kam es im Rahmen von gewaltigen Feierlichkeiten des Landes am 8-ten Juni. Auf der Krönung entschuldigte sich Deák, er nahm keine Ernennung, keine Auszeichnung an.⁴²

Epilog. Im Zusammenhang mit seinem Werk betonte auch Deák offen, „dass das Werk des Ausgleichs nicht vollkommen ist“.⁴³ Es widersprach seinen liberalen Prinzipien, als er die vorhergehende Genehmigung der Regierungsvorlage durch den Herrscher (vorhergehende Sanktionierung) zur Kenntnis nehmen musste, oder als Andrassy die Munizipalrechte und die Selbstverwaltungsberechtigungen der die meisten Steuern Bezahlenden (Virilisten) erzwang.⁴⁴

Deák war der sich hinter dem öffentlichen Recht ziehenden dynamisch entwickelnden wirtschaftlich-finanziellen Verhältnisse bewusst. Darüber hat er zahlreiche Äußerungen.⁴⁵ Am Ende seines Lebens wünschte er keine individuellen moralischen Schlüsse dieses auch von ihm entwickelten Geschäftslebens zu ziehen. Am Ende seiner Tätigkeit als

Parlamentariers verließ er immer den Sitzungssaal des Abgeordnetenhauses, wenn die Eisenbahngenehmigungen behandelt wurden.⁴⁶

Seine letzte Rede hielt er über die Regelung der Beziehung zwischen dem Staat und der Kirche am 28-ten Juni 1873. Darin hielt er das amerikanische System für Vorbild.

Er ist am 28-ten Januar 1876 gestorben. Die Pietät der ganzen ungarischen Nation begleitete auf seinem letzten Weg den Politiker und Jurist, dessen Tätigkeit auf entscheidende Weise zur Modernisierung des ungarischen Staats- und Rechtssystems des 19. Jahrhunderts beitrug.

³⁹ W. II./ S. 72

⁴⁰ W. II./ S. 116

⁴¹ W. II./ S. 123

⁴² Gerő, A.: Ferenc Deák und die politische Ethik [Deák Ferenc és a politikai etika] In: Ferenc Deák, der liberale Politiker [Deák Ferenc, a liberális politikus] 1994 S. 72

⁴³ Sándor 1993 S. 28

⁴⁴ Sándor 1993 S. 28, Cszimadia 1981 s. 344, 345

⁴⁵ Außer dem in der Judexkurialkonferenz Gesagten könnten wir erwähnen, was er im Sommer des Jahres 1868 sagte „die Bewegungen und Erhöhung der sich entwickelnden Industrie kann man in keinem Zweig der Verwaltung mehr zu den alten langsamen Formen zurückdrängen.“ W. II./ S. 275 „...gerade durch die Entwicklung der Industrie und des Verkehrs ist die Bewegung in allen Klassen des Volkes lebhaft. Tag für Tag beginnen wir den Wert des Geldes und der Zeit zu kennen, und Tag für Tag werden die Bürger des Landes alle Hindernisse schwerer dulden, die die freie Bewegung hindern ...“ W. II./ S. 279/280

⁴⁶ Gerő, A.: Ferenc Deák und die politische Ethik. [Deák Ferenc és a politikai etika] In: Ferenc Deák, der liberale Politiker In: [Deák Ferenc, a liberális politikus] 1994. S. 76

Ferenc Deák und das ungarische Gefängniswesen gegen Mitte des 19. Jahrhunderts

Ferenc Deák, der 1848 ernannte Justizminister des ersten ungarischen verantwortlichen Ministeriums stand den Anforderungen gegenüber, die sich aus den provisorischen und deklaratorischen Gesetzen der Aprilverfassung ergaben und die Notwendigkeit einer intensiven fachlichen Gesetzgebungsarbeit und Kodifikation formulierten. Eine von diesen war die Vorbereitung der Kodifikation des Strafrechts, die später zur besonderen Aufgabe der Landesversammlung wurde. Nicht zufällig. In der Reformzeit beschäftigte sich Deák sowohl theoretisch als auch praktisch mit verschiedenen Fragen des Strafrechts. 1824 trat er das Amt des ehrenamtlichen Oberfiskals an. Von dieser Zeit an hatte er zwei wichtige Tätigkeitsbereiche: Er vertrat die Sachen der Steuerzahler und der Waisen, außerdem erfüllte er Aufgaben in der Strafrechtsprechung.¹ Stellungnahme zu den Untersuchungsberichten der Stuhlrichter, Aufgaben in Verbindung mit der Anklageerhebung, Vertretung der Anklage in Prozessen, Bearbeitung der Repliken, Plädoyers und Rechtsmittel – waren alles Aufgabe des Oberfiskals. Im Vollstreckungsverfahren nahm er an Vollstreckung der Urteile, an der Aufsicht des Strafvollzugs, an Erstellung von Gefangenenlisten und Prüfung der Kerker teil. Der Oberfiskal kannte also den Teil der Freiheitsstrafe, der eine entscheidende Rolle im Strafvollzug der Reformzeit spielte, bis zu seinen tiefsten Abgründen: den Kerker. Den Kerker, der durch seine abschreckende Wirklichkeit geeignet war, den oppositionellen politischen Bewegungen in der Reformzeit als Symbol zu dienen, den geistigen Kampf der Bewegung zur Verbesserung der Verhältnisse in den Gefängnissen zu begründen und zum Ausgangspunkt der Gesetzesvorlage über das Gefängniswesen im Jahre 1843 zu werden.

In den Jahren 1831 und 1832 liefen die Debatten in den Generalversammlungen der Komitate im ganzen Land über die Vorlagen der ständigen Kommissionen, die der Landesversammlung vorgelegt werden sollten. Das vierte Kapitel der Vorschläge über Sachen der Rechtsprechung verlangte von den Komitaten die Stellungnahme zu vier Sachen. Neben dem Aufbau der Rechtsprechung, den ordentlichen Gerichtsverfahren und den zivilrechtlichen Gesetzen schlug die Landeskommission auch die gekürzte Version des Strafkodexes vom Jahre 1795² mit dem Titel „Gesetzbuch über die Straftaten und die Strafen“ zur Beratung vor. Heute ist bereits als erwiesen anzusehen, dass der Text der

¹ Készült a T 043731 sz. OTKA kutatás keretében.

Deák Ferenc ügyészi iratai 1824-1831 [Schriften des Staatsanwalts Ferenc Deák 1824-1831]. Zum Druck vorbereitet von András Molnár. Zalaegerszeg, 1995, S. 11

² Hajdú, Lajos: Az első (1795-ös) büntetőkódex-tervezet (Der erste Entwurf /1795/ eines Strafkodexes), Budapest, 1971

Anmerkungen von Ferenc Deák abgefasst wurde.³ Es ist zwar bekannt, dass er von der Kommission zur Prüfung der Vorlagen noch behandelt wurde, aber am ursprünglichen Vorschlag wurden nach unserem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen. Es ist also mit Recht anzunehmen, dass wir beim Lesen des Textes die Gedanken des damals 28-jährigen Ferenc Deák kennenlernen können. Im Zusammenhang mit dem Strafvollzug führte er zwei Fragen umfassend aus: die Gefahr der Verurteilung von Unschuldigen und der öffentlichen Vollstreckung. In der ersten Frage hielt er fest, dass zwar „jede Schuld die öffentliche Sicherheit der Zivilgesellschaft verletzt und jede Schuld eine Strafe verdient“, aber die Möglichkeit einer Verurteilung von Unschuldigen und Irrtümer der Richter den Kodifikator „die heilige und unzweifelhafte Wahrheit“ sagen lassen, „dass nämlich dort, wo an der gesetzlichen Grundlage der vollkommenen Überzeugung des Gerichts die winzigsten Zweifel bestehen, die Schuld lieber unbestraft bleiben soll, als dass einem vielleicht unschuldigen Bürger eine ungerechte Verletzung zugefügt wird“. In Frage des Strafvollzugs analysiert er die Beziehung zwischen der Öffentlichkeit und der Zurückhaltungskraft bzw. Abschreckung. Er führt mit großer Überzeugung aus, dass die „Gemeinerfahrungen“ zeigen, dass die öffentliche Vollstreckung (insbesondere der Todesurteile) im Zuschauer eher Erbarmen und Mitleid erweckt, viel weniger Gedanken über die enge Beziehung zwischen Schuld und Strafe. Zu dieser Zeit tritt er noch nicht gegen die Todesstrafe auf, er will nur die öffentliche Hinrichtung in eine executio innerhalb der Mauern des Kerkers umgestalten.⁴

Die Vorlage der Landeskommission enthielt einen Anhang über das Kerkerwesen. Dieser Anhang über die Behandlung der Gefangenen erregte Reflexionen in Ferenc Deák. Er schlug vor allem vor, die Gefangenen mit Arbeit zu beschäftigen. Obwohl er für die Arbeit in den Mauern der Anstalt war, hielt er eher für akzeptabel – angesichts der finanziellen Schwierigkeiten –, dass „die abgeurteilten Gefangenen bei genügender Aufsicht auswärts arbeiten“, als dass „die Gefangenen müßig sitsitzen“. Im Einverständnis mit der Vorlage unterstützte er die Errichtung von „internen Arbeitshäusern“ in den Kerkern des Munizipiums.

Er sprach auch über die notwendige Trennung der Gefangenen, und dachte diese Frage durch Aufstellung von Bezirkszuchthäusern zu lösen, wie das auch im Konzept der Landeskommission stand. Angesichts der „immer höheren Anzahl der Übeltäter“ hielt auch er selbst den Bau der neuen Anstalten für notwendig, aber – und hier sprach der Beamte des Komitats – „die Gründung der vorgeschlagenen Anstalten kann nur in dem Fall angenommen werden, wenn das hohe aerarium mit Rücksicht auf das Gemeinwohl unserer Heimat alle Kosten der Aufstellung übernimmt“. (Er wusste offensichtlich, dass dies nicht passieren könne und dass die Wiener Regierung die Finanzierung dieser kostspieligen Anstalten zu Lasten der Munizipien planen würde.) Indem er die nächstliegende Lösung der Verbesserung der augenblicklichen Lage ansprach, schlug er vor, dass wenigstens „der Stuhlrichter verpflichtet sei, die herrschaftlichen Kerker häufiger anzuschauen“⁵. Die Vorschläge enthalten nichts Revolutionäres, nichts

³ Molnár, András: Deák Ferenc és a rendszeres munkálatokra tett zalai észrevételek (Ferenc Deák und die Anmerkungen aus Zala zu der regelmäßigen Beschäftigung). In: „Javitva változtatni“ (Durch Verbesserungen ändern) Deák Ferenc és Zala megye 1832. évi reformjavaslatai (Ferenc Deák und die Reformvorschläge des Komitats Zala von 1832), Zalaegerszeg, 2000 (im Weiteren: Die Vorschläge von 1832) S. 256

⁴ Anmerkungen zur Arbeit des Landesausschusses zu den Sachen der Gesetze IV. Über das Strafgesetzbuch. Im ersten Teil zum Artikel 14, De Executione. In: Die Vorschläge von 1832, S. 184-185.

⁵ Die Vorschläge von 1832, S. 187-188

außerordentlich Modernes, aber sie sind durchdrungen vom Deákschen Geist: „Das viele Alte aufheben, viel Neues schaffen, vieles durch Verbesserungen ändern“. Die zwei Säulen des zukünftigen Konzepts über das Gefängniswesen, die Idee der Trennung und der Beschäftigung übernahm bereits der junge Jurist, auf die Entfaltung der weiteren Gedanken musste man aber noch Jahrzehnte warten. Seine Art aber, wie er die genannte Frage angeht, zeigt, dass der Rechtshistoriker Recht hat, indem er schreibt: „Ein ausgezeichnet vorbereiteter, in der Rechtswissenschaft und in der Rechtspraxis bewanderter, mit Kodifikationsfähigkeiten gesegneter Redakteur“ die Anmerkungen des Komitats Zala zu den regelmäßigen Arbeiten der Landeskommission ausgearbeitet hat.⁶

1. Die Reformzeit

„Diejenigen, die die Gesetze von 48 ausschließlich mit den Explosionen 1848 in Paris und Wien in ein Kausalitätsverhältnis setzen, irren sich. Die Reformgedanken sind Sämlinge des Jahres 1790, in den dreißiger Jahren haben sie bereits Laub und 1847 sind sie bereits stattliche Bäume, auch ohne jegliche ausländische Einwirkungen.“⁷ die Worte von Kamill Sándorffy beschreiben plastisch und bündig den Entwicklungsbogen, der den Prozess der Entfaltung des ungarischen bürgerlichen Nationalstaates beschreibt, beginnend mit den Artikeln der Landesversammlung 1790, welche die ungarische Ständeverfassung und den Auftrag der zur Reform des ungarischen Ständerechts eingesetzten Kommissionen enthielt, bis zum Gesetzbuch im April 1848. Die bürgerliche Verfassung, die nicht „unter dem Zwang der revolutionären Einwirkungen“ entstand, und „nicht das Kind eines plötzlichen, gewalttätigen Genesis ist“, sondern das Ergebnis einer Jahrhunderte dauernden Verfassungsentwicklung, deren Grundsätze Gesetzmäßigkeit, Rechtskontinuität und das Prinzip der Evolution im Gegensatz zur Revolution sind. Die Politikergeneration der Reformzeit ging den Ausbau des bürgerlichen Staates und den Abbau des ständischen Rechts mit einem zurückgehaltenen (häufig viel zu kraftlos scheinenden) Elan an. Sie begannen mit der Arbeit historischen Ausmaßes, an der fast alle Gruppen und Klassen der Gesellschaft beteiligt waren, alle mit einem Radikalismus nach Maßgabe ihrer Herkunft und ihres Charakters, angefangen von den kaum messbaren aristokratischen Reformgedanken bis zu den beinahe revolutionären, aufwiegelnden Programmen, welche die Unabhängigkeit deklarierten. Zum großen Werk haben alle ihren Teil beigetragen, und trotz der aus den unterschiedlichen Temperamenten resultierenden Zusammenstöße zeichnen sich gegen Mitte des Jahrhunderts die Aufgaben, die nicht mehr weiter aufgeschoben werden können, immer klarer ab. Das hervorragende geistige Umfeld der ungarischen Reformzeit diente auf eine einzigartige Weise der Entfaltung. Im Ausland fand der Siegeszug des Liberalismus statt, zu Hause bereitete sich eine breitsichtige, gut gebildete politische Generation vor und nahm den Kampf auf. Unter ihnen waren Aristokraten und Grundherren, hohe Priester und mittelständische Adligen, Honoratioren und Bürger. Ein schönes Denkmal der Zusammenarbeit waren die als Reform des Strafrechts erstellten drei Kodizes, die sog. Vorschläge von 1843.

⁶ Béli, Gábor: Zala vármegyének Deák Ferenc által megfogalmazott észrevételei a jogügyi munkálatról. (Die von Ferenc Deák abgefassten Anmerkungen des Komitats Zala zu den Arbeiten im Rechtswesen.) In: „Javitva változtatni“ (Durch Verbesserungen ändern) Deák Ferenc és Zala megye 1832. évi reformjavaslatai (Ferenc Deák und die Reformvorschläge des Komitats Zala von 1832), Zalaegerszeg, 2000, S. 305

⁷ Sándorffy, Kamill: Törvényalkotásunk hőskora. Az 1825-1848. évi reformkorszak törvényeinek története. (Die Blütezeit unserer Gesetzgebung. Geschichte der Gesetze der Reformzeit zwischen 1825-1848.), Budapest, 1935, S. 191

2. Die Entwürfe eines Strafkodexes vom Jahr 1843

Zahlreiche Regelungsobjekte, die als Ergebnis der Arbeit der zur Reform des Rechts des Landes bestellten sog. Deputationen von 1791 entstanden und in die Vorlage eingebracht wurden, wurden im Ergebnis der Arbeit der Kommissionen von 1827 auch in Artikeln abgefasst. Unter ihnen war aber das Strafgesetzbuch nicht zu finden, obwohl seine Entstehung für die Abgeordneten der Landesversammlung wegen der Entstehung der bürgerlichen Verhältnisse, des Einflusses der modernen westeuropäischen Ideen und der immer stärkeren Neigung zu Reformen immer notwendiger war. Es wurde von den radikalen Politikern gefordert, von der konservativen Richtung akzeptiert und von der Opposition zur Devise erhoben. Es war kein Zufall, dass über die Aufstellung der Deputation abermals ein Gesetz erlassen wurde. „Zur Abgabe einer umfassenden Meinung über die Einführung eines Straf- und Zuchtsystems, das mit dem Strafgesetzbuch untrennbar verbunden ist, wird ein Landesausschuss ernannt“, beschlossen die Stände im Jahre 1840.⁸ Die fachliche Zusammensetzung des Ausschusses und die im Vergleich zu den früheren Kommissionen erheblich erweiterte Mitgliederzahl weisen eindeutig auf eine Änderung der fachlichen und wissenschaftlichen Ansprüche sowie auf die Aufwertung der Aufgabe der Kodifikation durch die Stände hin. Die Landesversammlung war sich darüber bereits im Klaren, welchen Anforderungen sie bei der Vorbereitung der riesigen Arbeit der Gesetzgebung zu entsprechen hat. Der Ausschuss hielt seine erste Sitzung am 1. Dezember 1841 ab, die konkreten Vorschläge wurden von drei Unterausschüssen erarbeitet, und er präsentierte die Ergebnisse der Arbeit in einer gemischten Sitzung am 5. Juli 1843.⁹ Wie bekannt, scheiterte der Entwurf zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht an den Meinungsunterschieden zwischen dem Hochadel und dem Unterhaus. Danach, also in der Zeit bis zu den Aprilgesetzen, also bis zur Sanktionierung der ungarischen bürgerlichen Umwandlung durch Gesetzesartikel, wurde den Ständen des Landes kein weiterer Entwurf mehr vorgelegt. Mit dem Plan von 1843 wurde also die Kodifikations-(Kompilations-)reihe des letzten Jahrhunderts des Feudalismus abgeschlossen.¹⁰ Man musste noch weitere drei Jahrzehnte warten, bis das erste ungarische Strafgesetzbuch, das nach seinem Autor, dem Sektionsrat Karl Csemegi, „Csemegi-Kodex“ genannte Gesetzbuch entstand.¹¹ Einige Bruchteile dieses auch europaweit anerkannten Kodifikationswerkes wurden zum Bestandteil des geltenden Rechts, was nicht in geringem Maße dem Wirken des Justizministers Ferenc Deák zu verdanken ist.

Nachdem die drei Entwürfe – zum materiellen Recht, zum Verfahrensrecht und zum Gefängniswesen – in drei Unterkommissionen erarbeitet wurden, gab der Ausschuss die Grundsätze nach einer Debatte im Vorfeld vor, die bei der Kodifikation als Richtlinien dienten.

⁸ Art. 1840:5.

⁹ Schriften und Tagebuch der von seiner Majestät Ferdinand dem Ersten in der freien königlichen Stadt Pressburg für den 14. Tag des Pfingstmonats im Jahre 1843 einberufenen Generalversammlung Ungarns. Im Verlagsamt der Schriften der Landesversammlungen in Pest. Bei Landerer und Heckenast, 1844. (im Weiteren: OGY IR., OGY N. 1843/44) Bericht des durch den Art. V. von 1840 zur erschöpfenden Stellungnahme zur Einführung des Straf- und Verbesserungssystems in untrennbarer Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestellten Landesausschusses, 1843. (im Weiteren: Bericht 1843)

¹⁰ Vgl. Fayer, László: A magyar büntetőjog kézikönyve (Handbuch des ungarischen Strafrechts), Budapest, 1900, S. 60-61

¹¹ Art. 1878:5.

3. Gesichtspunkte des Gefängniswesens im strafrechtlichen Konzept von Ferenc Deák

Der 35-jährige Ferenc Deák wurde von der Generalversammlung des Komitates Zala am 15. April 1839 zum Mitglied des Ausschusses gewählt, der berufen war, die Anweisungen der Deputaten und das der Nation angetane Unrecht zu sammeln. Deák, der zu dieser Zeit bereits ein hohes Ansehen hatte, wurde nicht nur ein Mitglied des Ausschusses, sondern das führende Mitglied. Alajos Degré bezweifelt nicht, dass Ferenc Deák die Abgeordnetenweisungen des Komitats im Jahre 1839 nicht nur abgefasst, sondern größtenteils auch der geistige Vater von ihnen war.¹² Diese Feststellung ist für unser Thema besonders wichtig, denn Punkt 36 der Abgeordnetenweisung enthält klare Instruktionen für die Abgeordneten, im Sinne deren sie die Ausarbeitung des Strafsystems und des Strafgesetzbuches und die Einsetzung eines Ausschusses zu deren Erarbeitung anzuregen haben. Die Anweisung enthält die detaillierte Zusammenfassung der zu unternehmenden Schritte und auch den Entwurf des zukünftigen Elaborats. Dieser Punkt ist ein klares Programm: die Summe des Konzepts von Ferenc Deák zum Gefängniswesen.

Punkt 36 der Abgeordnetenweisung hält fest, dass *"eine der dringendsten Nöte der Nation in der Umgestaltung des Strafsystems und der Zuchtanstalten besteht. Aber bevor die Zuchtanstalten im ganzen Land nicht auf die gleichen Grundlagen mit dem gleichen Ziel gesetzt werden, bevor sie nicht dazu bestimmt werden, der Besserung der Schuldigen zu dienen und nicht wie bisher, größtenteils Schulen der Sünde und der Verdorbenheit sind, ist es unmöglich, eine gezielte Verbesserung des Strafsystems herbeizuführen"*.¹³ Deshalb wies das Komitat seine Abgeordneten an, sich im Unterhaus für die Ernennung eines Landesausschusses einzusetzen. Danach folgt eine systematische Übersicht über die Aufgaben, welche die Landeskommision bei der Umgestaltung des Strafsystems wahrzunehmen hat. Die Vorschläge sollen nach einer Analyse der Gefangenen tabellen der Komitate, mit Abwägung der „zu diesem Gegenstand gehörenden Umstände“ und unter Berücksichtigung der Erfahrungen von im Ausland bereits bestehenden Anstalten ausgearbeitet werden. Die Aufgabenreihe widerspiegelt den detaillierenden Rationalismus von Deák: Es soll ein Bauplan über die Form der Zuchthäuser und der Kerker erarbeitet werden, die Baukosten sollen geprüft werden, die Unterhaltungskosten sollen berechnet werden und auch das in den aufzustellenden Häusern anzuwendende Regime (d.h. „das zu befolgende Einsperrungs-, Arbeits-, Haltungs- und Unterrichtssystem“) soll ausgearbeitet werden. Bereits hier taucht der später immer wieder zurückkehrende Gedanke auf: Erst nach einer Reform des Strafsystems könne es zur „Verbesserung“ des Strafgesetzbuches kommen. Zu diesem Zeitpunkt betrachtet Ferenc Deák die Reform des Gefängniswesens bereits mit entschlossenen Vorstellungen. Mit dem entsetzlichen Zustand der Verhältnisse in den ungarischen Gefängnissen ist er sich völlig im Klaren, (*„unsere Gefängnisse sind vielerorts in einem Zustand, vor dem die sanftesten Gefühle der Menschlichkeit mit Recht zurückschrecken“*), und noch mehr mit den traurigen Wirkungen der Zustände in den Kerkern: *„Häufig kamen in den Kerker Menschen als reuige Sünder, die von Erregung oder Leichtsinigkeit zur Sünde verleitet worden sind aber ihr Herz noch fürs Gute empfänglich ist, und auf dem Weg der guten Sitte nur gestolpert sind, und als ausgelernte*

¹² Degré, Alajos: Zala megye 1839. évi követutasítása (Die Abgeordnetenweisung des Komitats Zala vom Jahre 1839). In: Tanulmányok Deák Ferencről. Zalai gyűjtemény 5. (Studien über Ferenc Deák. Sammlung Zala 5.) Zalaegerszeg, 1976, S. 227

¹³ Degré: a.a.O. S. 241

Verbrecher verließen sie ihn“, summierte er die unhaltbaren Zustände in seinem Abgeordnetenbericht im Jahre 1840.¹⁴

Als die Kodifikation also anließ, ging Ferenc Deák mit einem festen Ziel an die Arbeit. Die Richtlinien bezüglich des Gefängniswesens wurde vom Ausschuss, der aus den Mitgliedern József Teleki, János Zarka, Aurél Desewffy, Ferenc Deák, József Eötvös, Gábor Klauzál und Ferenc Pulszky bestand, innerhalb einer Woche mit Hilfe der Liste mit 55 Fragen, die der Ausschuss bereits vor der eingehenden Erarbeitung der Lösung entschlossen beantwortete, ausgearbeitet. In Fragen des Gefängniswesens kam es kaum zu Diskussionen. Nicht zufällig hatten die liberalen Politiker das Gefühl, dass in diesem Unterausschuss der geringste Widerstand seitens der Konservativen zu erwarten ist. Mit Recht konnten sie annehmen, dass die Unhaltbarkeit der Lage sogar Aurél Desewffy einsah, der im Ausschuss zur Führungsgestalt des konservativen Flügels wurde. Vor den Verhandlungen schickte ihn nämlich die Kanzlei auf eine „Studienreise“ nach Westeuropa, wo er die Möglichkeit hatte, Experten des Gefängniswesens zu konsultieren, Strafvollzugsanstalten zu besichtigen und schriftliches Rechtsmaterial kennenzulernen. In wenigen Fragen lagen die Standpunkte der Konservativen und der Opposition so nahe bei einander, wie in Fragen des Gefängniswesens. So wurde der Vorschlag der Abordnung in der Frage der Einrichtung von Bezirksgefängnissen einstimmig angenommen, und es gab keine Einwände gegen die Trennung der verhafteten aber noch nicht abgeurteilten Gefangenen von den bereits ihre Strafe verbüßenden Gefangenen. Nach einer kürzeren Diskussion nahm der Ausschuss für die Einbürgerung des pennsylvanischen oder Einzelsystems Stellung, äußerte sich positiv zur „Verbesserungsschule“ für Minderjährige und war mit der Beschäftigung der Gefangenen und einer teilweisen Vergütung ihrer Arbeit einverstanden.¹⁵ Im Kreis der materiell-rechtlichen Vorschläge entschied der Ausschuss auch eine andere Frage, welche die Bedeutung des Elaborats zum Gefängniswesen deutlich erhöhte: Das war die Aufhebung der Todesstrafe, der Prügelstrafe und der Ehrenstrafe, und in diesem Zusammenhang tauchte die Kategorie der „ewigen Gefangenschaft“ auf.¹⁶ Bis zu diesem Punkt war Ferenc Deák am Prozess der Ausarbeitung des Elaborats beteiligt. Danach wurde die Arbeit des Unterausschusses unter Vorsitz von Alajos Mednyánszky von der Arbeit des Unterausschusses getrennt, dessen Aufgabe die Erarbeitung eines Entwurfs zum materiell-rechtlichen Strafkodex war. Der am 2. Januar 1842 gewählte Unterausschuss konnte am 2. Juni schon vom Abschluss der Arbeiten berichten, obwohl die Debatte über den Entwurf noch bis zum 14. November auf sich warten ließ. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten schon die Pläne und Kostenvoranschläge der beauftragten Architekten beigelegt werden, was einen Einfluss auch auf die Ansichten über den Bau von Gefängnissen haben konnte.

Die moderne Auffassung des Liberalismus konnte vor allem in den Teilen der Vorlage über das Gefängniswesen beobachtet werden, welche die Garantien eines humanen Umgangs beinhalteten. Der Inhalt dieser Bestimmungen waren vor allem die Trennung der U-Häftlinge von den Gefangenen, die Garantievorschriften über die Aufnahme, die Regelung des Besuchs, des Briefwechsels und der kulturellen Möglichkeiten, Erziehung und Schulung, sowie Sicherstellung der Möglichkeit eines geistlichen Lebens.

¹⁴ Deák, Ferenc – Hertelendy, Károly: Követjelentés az 1839-40-ki országgyűlésről (Abgeordnetenbericht von der Landesversammlung 1839-40). Pest, 1842. Der Druck und die Veröffentlichung des Abgeordnetenberichts erwies sich als ein guter Ansporn zu den weiteren Verhandlungen.

¹⁵ Az országos bizottmány jegyzőkönyvei 1843 (Die Protokolle des Landesausschusses). (Az ún. Szalay-féle jegyzőkönyvek, Die sog. Szalay-Protokolle.) In: Anyaggyűjtemény IV (Materialsammlung IV.). 202-203.

¹⁶ Bericht 1843. 22. Dezember 1841. OGY Ir. 1843/44

Die Vorschläge zum Gefängniswesen aus dem Jahre 1843 können mit keinem ähnlichen Dokument verglichen werden, so können sie nur an sich selbst als Maßstab gemessen werden. Es wäre unbillig, sie mit den Entwürfen von 1795 oder 1827 zu vergleichen, denn diese befassten sich mit dem Strafvollzug innerhalb des materiellen Strafrechts nur tangential, in ein paar Anmerkungen. Die entscheidende Wirkung auf diese beide Entwürfe hatte der von den absolutistischen Ansichten geprägte Geist der Aufklärung, die Gesetzgeber waren nicht einmal vom Wind des Liberalismus berührt. Die Interessen der Adeligen und der Stände fesselten die modernen Ideen. Die Regelungen aus späteren Zeiten, aus dem Jahrhundert nach der bürgerlichen Umwälzung unterschieden sich grundsätzlich vom Entwurf des Jahres 1843, da sie auf eine tatsächliche Herausforderung antworteten, sie suchten nämlich nach Lösungen der oft alltäglichen Probleme des bereits bestehenden Kapitalismus. Die Ausarbeiter des Entwurfs 1843 über das Gefängniswesen waren durch eine ähnliche Realität nicht gebunden. Außerdem war im Unterausschuss weder ein Rechtsanwalt, noch ein Richter, noch ein Professor der Universität oder der Rechtsakademie tätig.¹⁷ Der aus überwiegend Politikern und Publizisten bestehende Unterausschuss wollte die Grundlagen eines bis dahin eigentlich unbekanntes Systems schaffen, nicht ohne Illusionen, Kompromisslosigkeit, reine Ideen und reformdurstige Flammen. Deshalb konnte die Schaffung einer konsequenten Strafvollzugsterminologie gelingen, die kodifikatorische Voraussetzung der Erfüllung einer alten Forderung war, nämlich der Trennung der noch nicht Abgeurteilten von den bereits Verurteilten, und die der für weniger schwere Straftaten Verurteilten von den für schwere Straftaten Verurteilten. Der Entwurf beachtet vom Anfang bis zum Ende die Garantien zum Schutz der Verurteilten und Verhafteten, wie auch den humanen Umgang mit den Verurteilten. Die liberalen Politiker schlugen eine für das ganze Land gleichermaßen geltende Regelung und Praxis vor, unter Schutz der Gleichheit und in einem gewissen Rahmen auch der menschlichen Freiheit.

Ferenc Deák konnte aber bei den Debatten über die Gesetzesentwürfe nicht anwesend sein. Pulszky schrieb darüber: *"Die Abwesenheit von Deák verdammt die Gesetzgebung zur Erfolglosigkeit, die Opposition, die auch jetzt in der Mehrheit war, hatte keinen entsprechenden Führer... Die Abwesenheit von Deák ließ sich in der Landesversammlung bald spüren, denn die Debatten waren von einer ungreifbaren Taktlosigkeit vergiftet, und dies machte einen Erfolg unmöglich."*¹⁸ Nachdem die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Elaborate am Streit zwischen den beiden Häusern gescheitert waren, gelangte der Entwurf zum Gefängniswesen vergeblich zu einem königlichen Entschluss, es war offensichtlich, dass die Regierung allein das Gesetz über das Gefängniswesen zur Sanktionierung nicht vorschlagen wird.¹⁹ Damit wurde die Sache des Gefängniswesens für einige Jahre wieder beiseite gestellt.

In der Generalversammlung des Komitats Zala vom 4. Oktober 1847 legte Deák erneut ein Zeugnis über seine unveränderte Verpflichtung für das Gefängniswesen dar, als er die Reform des Gefängniswesens erneut urgierete. *„Das Gefängniswesen ist unabhängig davon, wer den Sünder verurteilt, eher umgekehrt, es hängt eher davon ab, wie die Gefängnisse sind und von wem sie abhängen, denn dieselbe Strafe ist in einem anständigen Strafhaus halb so lästig wie in einem ungesunden Gefängnis bei schlechtem Umgang und schlechter Kost. Deshalb soll das Gefängniswesen noch vor der Bemessung der Strafe festgelegt sein. Zum Beispiel die Gefangenschaft in Gefängnissen, wie es sie in*

¹⁷ Sándorffy, a.a.O. S. 148

¹⁸ Pulszky, Ferenc: Életem és korom (Mein Leben und meine Zeit), Budapest, 1880, S. 216, 222

¹⁹ Vgl. Anyaggyűjtemény IV (Materialsammlung IV.). S. CXIV

*Zala früher gegeben hat, wäre eine schreckliche Strafe, demgegenüber wäre sie in einem sauberen Gefängnis und bei einem Gefängniswesen, das die Stände wünschen und das es bei allen Kulturnationen Europas besteht, nicht mehr so lästig."*²⁰

Im April 1848 beauftragte der Ministerpräsident Lajos Batthyány Ferenc Deák mit der Leitung des Justizministeriums. Die Zeit, während er Minister war, bat ihm die Gelegenheit, die Vorschläge von '43 wieder zu beleben.

4. Regelung des Gefängniswesens im Jahre 1848

Vom Paket der Entwürfe zum Gefängnisrecht von 1843 wurde der Plan zum Gefängniswesen ebenso beiseite gelegt wie die anderen. Und obwohl seinerzeit dieser Entwurf zum Gefängniswesen den weitesten Weg in den Kanälen der Gesetzgebung hinterlegte und erst an der königlichen Resolution scheiterte, wurde das Wenigste von diesem Gesetz in die Maßnahmen des Ministeriums von 1848 übernommen. Das Gefängniswesen, mag es fachlich gesehen noch so wichtig sein, wurde in den Wellen der revolutionären Umwälzung zu einer Nebensache. Die Maßnahmen, die schließlich im Bereich des Strafvollzugs doch umgesetzt wurden, hingen in Wirklichkeit mit dem Aufgabenbereich des Justizministeriums zusammen, den es in Verbindung mit den Häftlingen hatte.²¹ Den Justizminister erreichten Tag für Tag Eingaben und Beschwerden seitens der Häftlinge,²² Eingaben von Rechtsanwälten, Vorlagen von den Behörden der Komitate und der Städte. Die früher dem Statthalterrat zuzusendenden Tabellen mit den Listen über die Gefangenen gelangten 1848 schon ins Justizministerium. Auf Grund der Listen konnte ein genaues Bild über die Anzahl der Gefangenen, über die Zahlen des Strafvollzugs, über die gewöhnliche Dauer der Freiheitsstrafen und über das Verhältnis zwischen U-Haft und Strafvollzug von abgeurteilten Gefangenen geschaffen werden.²³ Die Behörden berichteten dem Ministerium über ihre Probleme, sie verlangten Hilfe zum Gefangenentransport,²⁴ zur Haltung der Gefangenen,²⁵ berichteten über die vom Staatsanwalt gehaltenen Prüfungen,²⁶ über die Züchtigung der Gefangenen, über die Entwicklung der Körperstrafen,²⁷ über Ausbruch von Häftlingen²⁸ und über Entlassungen gegen Sicherheit.²⁹ Der Minister stand regelmäßig in Briefwechsel mit den Behörden, mit dem Personalminister des Königs und dem Kriegsminister in Sachen der Staatshäftlinge.³⁰ Wenn man das Archiv des Justizministeriums kennt, kann man ohne Zweifel behaupten, dass Ferenc Deák glaubwürdige Informationen über den momentanen Stand des ungarischen Kerkerwesens hatte. Seine Briefe zeigen, dass er auch über die

²⁰ Sándorffy, a.a.O. S. 138

²¹ Vgl. Büntetés-végrehajtás, testi büntetések, rabok elhelyezése (Strafvollzug, Körperstrafen, Unterbringung der Häftlinge): MOL (Landesarchiv), Sektion H. Archiv des Ministeriums von 1848/49, Justizministerium 67. Schriften der Abteilung Staatssekretariat /1848; Todesurteile, Hinrichtungen, Angelegenheiten der Häftlinge, Angelegenheiten der Staatsgefangenen: MOL H. 69. Abteilung Strafen und Rechtsprechung

²² MOL H. 69.1. Quelle 2-5, 7-8, 16., 19., 24., 26., 30., 40-41., 48., 49., usw. Posten

²³ Vö. MOL H. 69. 1. Quelle 9-15., 22-23., 29., 31., 50., 86., 91., 94., 99., 102-103., 135., 185., 208., 209., 210-225., 227., 250-257., 259-273., 281-289., usw. Posten

²⁴ MOL H. 69. 1. Quelle 28. Posten

²⁵ MOL H. 69. 1. Quelle 33, 137. Posten

²⁶ MOL H. 69. 1. Quelle 32., 37., 38. Posten

²⁷ MOL H. 69. 1. Quelle 119., 135., 138., 352., 645-467., 712. Posten

²⁸ MOL H. 69. 1. Quelle 194. Posten

²⁹ MOL H. 69. 1. Quelle 35., 122., 536. Posten

³⁰ MOL.H. 69. 1. Quelle 69., 73., 75., 83., 94., 248., 412. Posten

Schwierigkeiten der Behörden Bescheid wusste. Die Abgeordnetengruppe des Komitats Bihar bat das Ministerium um Maßnahmen zur Beseitigung der leidigen Zustände, weil „die Verurteilten und Angeklagten in den Strafhäusern der bisher über Verurteilungsrecht verfügbaren Herrschaften im Sinne der Artikel 1848:IX. und XI. in die Gefängnisse der Komitate zu versetzen sind, aber sie haben weder genügend Gefängnisse, um die zugenommene Anzahl der Gefangenen zu fassen, noch in genügender Anzahl Wächter, die die Aufsicht in jeder Hinsicht angemessen wahrnehmen könnten.“ Die Richtung, in der die Komitate nach Lösung suchten, war typisch: Sie baten das Ministerium, beim Garnisonskommandatur in Großwardein vorzugehen, damit „alle Zimmer der dortigen Burgfestung als Strafhaus übergeben und Militärwächter gestellt werden.“ Sie suchten also den Ausbruch nicht im Geiste des '43-er Vorschlags, in Richtung des modernen Gefängnisses, sondern auf die herkömmliche Weise: sie schätzten die Gleichheit der totalitären Einrichtungen und wollten die Gefangenen in militärischen Festungen unter militärischer Aufsicht unterbringen.³¹ Diese Bestrebung konservierte auch früher die Zustände in den ungarischen Gefängnissen und diente auch jetzt nicht dem Fortschritt. Man muss aber sehen, dass die Aufgaben, die in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichte entstanden, für die Strafvollzugsanstalten und Behörden der Komitate eine riesige Last bedeuteten, und die zum Ausbruch notwendigen finanziellen Mittel standen zu dieser Zeit noch nicht zur Verfügung. Und der Ausbruch des Unabhängigkeitskampfes machte von vornherein alle diesbezüglichen Bestrebungen aussichtslos.

Auch die meistzitierte Maßnahme von Deák, die an die Öffentlichkeit der Stadt Pest herausgegebene Verordnung verdankt ihre Entstehung einer Eingabe. Hermann Kosovics beklagte sich in seiner Beschwerde über die Zustände in den Gefängnissen der Stadt Pest und über die Lebensumstände der Gefangenen. Deshalb schickte der Justizminister am 15. Mai 1848 den Abteilungsdirektor Samuel Bónis zur Prüfung der Gefängnisse der Stadt aus und ließ ihn einen Bericht über die Erfahrungen vorlegen.³² Auf Grund des Berichts über die Kerker der Stadt Pest³³ richtete er eine Verordnung an das Komitat über die Verbesserung der Zustände in den Kerkern.³⁴ Der Bericht von Samuel Bónis malte ein schreckliches Bild über die Zustände in den städtischen Kerkern. Seit der Beschreibung von Sándor Bölöni Farkas aus dem Jahre 1834, die die Bewegung zur Besserung der ungarischen Strafhäuser ins Leben rief,³⁵ änderte sich nichts. „... Bei Untersuchung der unter den Gebäuden befindlichen Gefängnisse, in denen teils Angeklagte in der Untersuchungszeit, teils herumstreunende Burschen und wegen Bettelns Eingelieferte eingesperrt sind, fand ich diese so finster, nass, und weil vor ihnen nur ein unterirdischer, mit kleinen Lüftungsfenstern versehener Gang führt, schwer zu lüften und deshalb sehr ungesund“. Der Abteilungsdirektor bemängelte aber nicht nur die ungesunde Beschaffenheit der Kerker. Er brachte auch zur Sprache, dass in einigen Zellen sogar 12-13 Gefangene zusammengesperrt sind, und dass bei der gemeinsamen Inhaftierung für Trennung der schweren Verbrecher von den wegen eines Vergehens Verhafteten oder wegen einer Übertretung Eingelieferten nicht gesorgt wird. „In diesen unterirdischen

³¹ MOL H. 67. Abteilung Staatssekretariat 1. Quelle 831/1848. Nr.

³² MOL Sektion H. Archiv des Ministeriums von 1848/49, Justizministerium 69. Abteilung Strafen und Rechtsprechung (im Weiteren: H 69) 1. Quelle 731/1848. Nr. 2.d.f.1-5.

³³ Bericht des Direktors der Abteilung Strafrechtsprechung als zu diesem Zweck Gesandten über den Zustand der Kerker in der Stadt Pest. 21. Mai 1848. MOL H. 69.1. Quelle 1088/1848. Nr. 1.d.f.188-189

³⁴ Minister der Justiz an die Öffentlichkeit der Stadt Pest, 25. Mai 1848. MOL H. 69.1. Quelle 424/1848 1.d.f.186-187.

³⁵ Bölöni, Farkas Sándor: Utazás Észak-Amerikában (Eine Reise in Nordamerika), Pest, 1834, S. 62

Kerkern gibt es nicht einmal Holzbetten, so haben die noch nicht Abgeurteilten ein schlechteres Schicksal als diejenigen, die wegen einer bewiesenen Tat nach einem Urteil schon büßen.“ In seiner abschließenden Zusammenfassung beurteilt er den momentanen Stand der Sachen folgendermaßen: „Bis die Kerker im ganzen Land nicht in einen besseren Zustand gebracht werden, ist es unbedingt notwendig, vorläufige Maßnahmen zu treffen“.

Es ist bekannt, dass Deák in einigen Tagen seine Verordnung für die Stadt erließ. Die an die Stadt Pest gerichtete Verordnung ist ein würdiges Denkmal des Humanismus und der strafrechtlichen Bestrebungen von Ferenc Deák. Die Strafvollzugsideen, die als Überreste der großen Pläne der Reformzeit bis 1848 zu sanften Erinnerungen wurden, lebten in dieser Verordnung wieder auf. Derselbe menschenfreundliche Geist, der für das Strafsystem und die Regelung des Gefängniswesens im Vorschlag von '43 so kennzeichnend war, kam wieder zum Vorschein. Laut Deák „erfüllt dieser Zustand der Gefängnisse besonders in der Hauptstadt des Landes die Brust aller besseren Menschen mit Ekel und Abscheu. Diesen Zustand weiter zu dulden wäre schwere, vorwerfbare Fahrlässigkeit gegen Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit, ein Hohn gegen die Zivilisation.“

Dieser eine Satz, in dem die wichtigste Aussage der Bewegung zur Verbesserung der Strafhäuser summiert ist, dient als Einleitung zur Darlegung des Inhalts der Verordnung. Deák zeigt die Richtung der Verbesserung der Strafhäuser und setzt die Ecksteine auf dem Weg zur Verbesserung des Gefängniswesens. Er lehnt die vom Komitat Bihar vorgeschlagene Lösung ab, dass nämlich das Gefängnis durch eine andere totalitäre Institution ersetzt wird (was schon deswegen aktuell geworden ist, weil das Kriegsministerium den Vorschlag des Justizministeriums über die Inanspruchnahme der militärischen Festungen ablehnte³⁶). Deák geht nicht in die Richtung der militärischen Festungen und der geschlossenen Einrichtungen, sondern er macht einen Vorschlag über Anmietung von öffentlichen Gebäuden, was selbstverständlich eine neuartige Lösung und einen humaneren Umgang ermöglicht hätte. „Ich weise also die Öffentlichkeit der Stadt an, solange die Zustände in den Gefängnissen des ganzen Landes nicht zielführend geklärt sind, für die Verbesserung der jetzigen Zustände in ihren Gefängnissen zu sorgen, und wenn der Sache nicht sofort Abhilfe geschaffen werden kann, sollen sie nach der Möglichkeit suchen, irgendein öffentliches oder privates Gebäude anzumieten, das bis zum Bau eines Gefängnisses zu diesem Zwecke genutzt wird.“

Er erwartet von der Stadt die konsequente Umsetzung der in Verbindung mit der Reform des Strafverfahrens so oft geforderten Trennung der Gefangenen. Er ordnete an: „Insbesondere darauf soll geachtet werden, dass im Gefängnis eine Vielzahl von Personen nicht zusammengesperrt werden soll, denn dies ist sowohl für die Gesundheit als auch für die Moral gleichermaßen schädlich. Vergessen Sie nicht, dass der Angeklagte vor dem Urteil nicht einmal schuldig genannt werden kann, und ihm gegenüber begeht der öffentliche Staat Unrecht, wenn er der Person außer der Verhaftung auch Leiden verursacht, welche die Sicherheit der Verhaftung nicht unbedingt erfordert. Vergessen Sie nicht, dass das gegen den Schuldigen ausgesprochene Urteil viel schwerer ist, wenn er die als Strafe verhängte Zeit in schlechten und ungesunden Gefängnissen verbringen muss, und das vom Richter gesprochene Urteil im Vollzug zusätzlich schwerer zu machen, ist Ungerechtigkeit, Grausamkeit.“ Ein Vorzeichen der Aufstellung eines differenzierten Netzes von Anstalten ist die Forderung nach der Unterbringung der wegen Vergehen

³⁶ 4. Juni 1848. Vom Kriegsministerium. MOL H. 69.1. Quelle 125. Posten

Verurteilten in einer getrennten Anstalt. ...*Die wegen geringfügiger polizeilicher Übertretungen verhafteten Personen auch nur für einige Stunden in Gefängnisse zu sperren, wie die meisten der Stadt Pest sind, ist häufig eine größere Strafe, als diejenige, die für die begangene Übertretung selbst beim strengsten Urteil verhängt werden könnte. Die Stadt möge deshalb auch für diese einen zweckmäßigen Haftort finden.*"

Seine Verordnung, welche den wichtigsten Satz der ständischen Gefängnisse angriff, beweist, dass er sich der Ideen des modernen Strafvollzugs annahm. Gemäß der neuen Auffassung hatte die Freiheitsstrafe nicht das Ziel, dem Verurteilten körperliches Leiden zuzufügen. Das Wesen der Strafe besteht im Entzug der Freiheit und nicht im Verursachen von Leiden. Daraus ergibt sich die Anforderung, dass die Häftlinge und die Verhafteten menschlich und gesund zu unterbringen sind, die Behörden haben für den guten Gesundheitszustand der Inhaftierten zu sorgen, es sollen regelmäßige Gesundheitskontrollen durchgeführt werden. *„Es soll außerdem unverzüglich verordnet werden, dass die Gefangenen bei genügend Aufsicht auf frische und gesunde Luft geführt werden, und wenn die Anzahl der Stadtwächter nicht ausreicht, soll diese aufgestockt werden, und es soll eine straffe Bereitschaft existieren, so dass ein Arzt die Gefängnisse der Stadt jeden Tag besucht und bei Bedarf die Kranken ins Krankenhaus einliefert lässt.“*

Dem Minister war die schwere Last bewusst, die durch die Aufhebung der Patrimonialgerichte (und damit zugleich der herrschaftlichen Kerker) einerseits und durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung des Gefängniswesens andererseits den Behörden der Städte und der Komitate auferlegt wurden. ...*„Ich weiß, dass auch diese provisorischen Verbesserungen die ohnehin erheblichen Kosten der Stadt noch erhöhen, aber hier wäre eine Sünde, zu Lasten der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zu wirtschaften.“* Aber nicht einmal das konnte ihn in der Verfolgung seiner Ziele ins Wanken bringen. Seine Anordnungen schließt er mit fester Entschlossenheit: *„Ich erwarte von der Stadt in all diesen Punkten emsige und genaue Maßnahmen, und über die Erfüllung erwünsche ich einen sofortigen Bericht.“* Die Verordnung von Deák über das Gefängniswesen ist die erste offizielle Manifestierung der Vorstellungen der bürgerlichen Regierung über das Gefängniswesen, und sie ist zugleich ein Beweis des einzigartigen Geistes von 1843, des Weiterlebens des strafrechtlichen Laborats.

Staat und Kirche zur Zeit von Ferenc Deák

„... in Glaubensfragen ist selbst der schlechteste Vergleich besser als der glänzendste Sieg.“

(Gyula Andrassy)

1. Der im ungarischen Staatsleben mit Deák vergleichbare zeitgenössische Politiker und Denker, Gyula Andrassy summierte die auf Grund der jahrzehntelangen Kämpfe der liberalen Generation der Reformzeit in kirchenpolitischen Fragen gemachten Erfahrungen sehr geistreich im oben angeführten Satz. Das war eine Lehre, die auch Deák, oder eine andere zeitgenössische Denkerpersönlichkeit hätte zu Papier bringen können. Die Gleichheit dieser Meinung kann uns zugleich dazu ermuntern, Ferenc Deák, der auch auf dem Gebiet der Kirchenpolitik tätig war, unter diese Sentenz zu stellen.

Auch in der vielseitigen politischen Tätigkeit von Deák taucht die Kirchenpolitik bzw. ihre Beurteilung auf, was – nämlich dass sich Deák mit kirchenpolitischen Fragen befasst hat – in erster Linie durch externe Faktoren beeinflusst war. Bisher konnten wir sehen, wohin, zu welchen Fragen der zeitgenössischen Rechtswissenschaft und Politik das Herz den juristisch hoch gebildeten Deák gezogen hat. Da aber diese Fragen mit dem Wesen der zukünftigen ungarischen bürgerlichen Staatlichkeit zwangsläufig zusammenhängen, mussten sie auch ihr wichtigstes Element, also die Beziehung zwischen Staat und Kirche tangieren.

Obzwar er sich in der Öffentlichkeit der Landespolitik in erster Linie nicht mit dieser Frage hervortat, war seine Lösung, die er zum Ende seines Lebens als Ergebnis einer langwierigen, für ihn typischen Meditation herausfand, bzw. seine Vorstellung von der Lösung, auch in den nach seinem Tode entfachten großen kirchenpolitischen Kämpfen maßgeblich und dienten als Bezugspunkt sowohl für die Regierungspartei als auch für die Opposition, insbesondere seine letzte große kirchenpolitische Rede. /Kennzeichnend soll hier die Bewertung durch Marczali stehen: „Seine wirkliche Größe zeigte sich nicht in den großen Landessitzungen, obwohl er auch dort mit seinem Jugendfeuer mitreißen und seiner strengen Logik überzeugen konnte wie kein anderer, sondern in gemütlichen Gesprächen, als er bei Pfeifenrauch und Anekdoten mit den anderen als mit gleichen sprach.“¹

Das ist eine Art Laufbahn, mit einem etwas entfernten Vergleich ausgedrückt, wie die von Széchenyi, der seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit damit beginnt, dass vor allem die Wirtschaftsfragen in den Mittelpunkt stellt, dann beteiligt er sich an den

¹ Pallas Lexikon Bd. 5, S. 77

öffentlichrechtlichen Diskussionen der großen Kämpfe im Parlament der Reformzeit, darüber hinaus macht er 1848 auch mit dem Regieren einen Versuch, und sein Leben beendet er mit einer sonderbaren Arbeit. Er verabschiedete sich von seiner Generation mit dem öffentlichrechtlichen Werk „Fundamentale Gesetze unserer Heimat“, das nach seinem Tode zwar durch andere zusammengestellt wurde, aber die von Széchenyi stammenden Ideen zusammenfasste.

Wegen Kompliziertheit der Frage können die Gedanken von Deák bezüglich der Kirchenpolitik vielleicht um drei große Angelpunkte gruppiert werden:

- a/ Geburt der Reformzeit bzw. des Gesetzes Nr. XX/1848 über die Glaubensfreiheit,
- b/ die Konzepte während des Neoabsolutismus über das österreichische Gesamtreich und die Idee der als dessen Unterstützung geplanten Reichskirche,
- c/ und schließlich die nach dem Ausgleich entfachte Polemik zwischen den Konfessionen, die zwar in der Gesetzgebung 1868 ihren Höhepunkt erreicht, aber in ihrem Endergebnis zu den großen kirchenpolitischen Reformen 1894/95 führt.

2. Als Einleitung versuchen wir zu zeigen, wie die Religionsfrage in den Landesversammlungen der Reformzeit zu einer politisch unumgänglichen Frage geworden ist.

Geschichtlich authentisch, begründet und auch in juristischen Schriften nachweisbar gelang es den Franzosen, erstmals nach der Reformation glaubhaft zu machen, dass jemand ein guter Franzose, ein treuer Untertan des Königs sein kann, wenn er sich nicht zum katholischen Glauben bekennt, also „evangelique“, anders gesagt ein Hugenotte ist. Das 1598, während der Regierungszeit von Henrik von Navarra herausgegebene berühmte Edictum von Nantes hatte neben der Anerkennung des protestantischen Glaubens und der Sicherstellung der Rechte der Protestanten auch ein anderes, bis heute geltendes Ergebnis, dass nämlich ein neuartiges Freiheitsrecht gesetzlich anerkannt wurde, die Freiheit des Glaubens oder der Religion. Die Denker der Aufklärung werden daraus die Gewissensfreiheit im weiteren Sinne entwickeln, die auch die „Freiheit des Nicht-Glaubens“ beinhaltet.

Obwohl die durch das Edikt von Nantes gewährten Begünstigungen, dann auch die Hugenotten selbst im 17. Jahrhundert von den ersten – unter zwei minderjährigen Königen regierenden Minister – Ministern Richelieu und Mazarin schrittweise abgebaut wurden, erscheinen die neuartigen Lösungen der Staatsregierung in der Praxis anderer europäischen Staaten aufs Neue. Vor allem dort, wo es nicht gelingt, eine Art „Staatsreligion“ durchzusetzen, wo also die Bevölkerung multikonfessionell wird. Um nur die wichtigsten Punkte des Edikts zu nennen:

- a/ Für die Hugenotten wurden für die freie Glaubensausübung je Verwaltungsbezirk mindestens zwei Orte bestimmt, wo natürlich auch die Katholiken mit der gleichen Freiheit ihren Glauben ausüben durften, und beide Konfessionen durften Schulen einrichten;
- b/ Sowohl im Pariser Parlament als auch in den Länderparlamenten musste eine gewisse Anzahl von hugenottischen Richtern tätig sein, um dadurch die aus religiöser Sicht unparteiische Rechtsprechung zu sichern;
- c/ Die Hugenotten durften auf Landesebene Agenten einsetzen, die dem Königlichen Rat ihre Rechtsverletzungen melden und dafür eine Entschädigung verlangen konnten;

d/ Da über das ganze Kirchenvermögen nach wie vor die katholische Kirche verfügte, ließ man den Hugenotten eine regelmäßige staatliche Hilfe zukommen;

e/ Sie durften mit königlicher Erlaubnis und unter Schutz des Herrschers Synoden abhalten;

f/ Gegen Schutz vor etwaigen Überfällen wurden im Gebiet des so genannten hugenottischen Halbmonds die wichtigsten königlichen Festungen an die Hugenotten übergeben.²

Die von den siebenbürgischen Fürsten geführten ungarischen Freiheitskämpfe in der ersten Hälfte der 1600-er Jahre erkämpfen schrittweise die eingeschränkte Glaubensfreiheit auch für die protestantische Bevölkerung des königlichen Ungarns im engeren Sinne. Die zuerst nur in politischen Frieden festgehaltenen Bestimmungen wurden später durch die Landesversammlungen im 17. Jahrhundert in Pressburg regelmäßig auch in Gesetzesform abgefasst mit dem Glauben, dass diese doppelte Garantie die bewusste Verletzung ihrer erkämpften Freiheiten verhindern mag. Diese gehen größtenteils auf das französische Muster zurück. Besonders wichtig aus dieser Sicht ist die Einführung der so genannten Artikularen Orte, die an gewissen Orten freie Glaubensausübung erlaubte, und an selben Orten konnten auch Schulen eingerichtet werden, bzw. die Gesetzgebung 1647 schrieb durch die Aufstellung von Superintendentenzen, mit ihrer späteren Bezeichnung Bistümer, sogar die landesweite Organisierung der Protestanten vor.

Nach der Aufhebung der Selbständigkeit des Fürstentums in Siebenbürgen, nach der Diploma Leopoldinum 1691, hörten die Habsburgischen Herrscher auf, dem französischen Muster zu folgen und begannen, eher die Kirchenführungsprinzipien des deutschen Reichs anzuwenden. Dabei spielte auch eine Rolle, dass der Sieg der Gegenreformation in den von den Habsburgern beherrschten Gebieten auf diese Zeit fiel,³ und man versuchte, die Rechte der Protestanten nach dem französischen Muster zu beeinträchtigen. Es zeugt jedoch von der Stärke des ungarischen Protestantismus, dass trotz mehrerer Versuche das Ergebnis nicht erreicht werden konnte wie in Frankreich, dass sogar der Rest der Hugenotten aus Frankreich vertrieben wurde.

Das deutsche Muster erschien darin, dass begonnen wurde, die Kirchengewalt des Herrschers – mit einem späteren Terminus ‚jura circa sacra‘ – nach dem deutschen Muster des Landeskirchenregiments /das bedeutete etwa, dass die ehemaligen päpstlichen Rechte – wie in der englischen Kirche – statt des Papstes vom Landesherrscher ausgeübt wurde) auch über den ungarischen protestantischen Kirchen auszuüben. Diese Auffassung, bzw. die negative Entwicklung im Vergleich zur Vergangenheit, ist an der Herausgabe des Explanatio Leopoldina, in dem die bisherige Glaubensausübung durch die Unterscheidung der öffentlichen Religionsausübung von der privaten Religionsausübung zu Ungunsten der Protestanten erheblich eingeengt wurde. Die Protestanten erkannten übrigens das Recht des Herrschers zur Kirchengewalt über ihnen, das jus circa sacra, sie protestierten nur gegen die Einengung ihrer früheren Glaubensfreiheiten. Die zwei Resolutionen während der Herrschaft von Karl III. verbesserte die Situation einigermaßen, wie auch das

² Owen, *Chadwick: A reformáció (Die Reformation)* Budapest 1998, S. 158-160; Alister E. – McGrath: *Kalvin*. Budapest 1996, S. 189-209

³ *Chadwick* 1998, 298 u. passim

Toleranzedikt von Josef II. bzw. die Gesetze von 1792, welche die Neuerungen von Josef korrigierten.⁴

Dabei wuchs neben der öffentlichrechtlichen Regelung ein stillschweigendes Problem heran. Bis zu den 1700-er Jahren restituierte nämlich die Habsburgsche Regierung mit dem endgültigen Verdrängen der Türken das Gebiet von Ungarn vor der Niederlage bei Mohács, dies passierte jedoch durch eine ethnisch gesehen sehr gemischte Bevölkerung. Neben Katholiken und Protestanten lebten hier zu dieser Zeit schon in hoher Zahl auch Orthodoxen, bzw. von der bedeutenden Menge /vor allem Ruthenen und Rumänen/ der Orthodoxen wurde – unter Leitung der Wiener Jesuiten – eine bis dahin unbekannte Konfession herausgerissen, die griechisch-katholische oder unionierte Kirche /*graeci unitus*/.

Demgegenüber konnten die in einem Block lebenden Serben – unter königlichem Schutz – ihren orthodoxen Glauben bewahren.⁵ Nach der Jahrhundertwende /1800/ erschienen aus Richtung Galizien zuerst nur sporadisch, bis zur Mitte des Jahrhunderts aber schon in großen Mengen – wie sie in der damaligen Gesetzessprache genannt wurden: Leute des Moses-Glaubens. Ihnen wurde von der Wiener Regierung von Maria Theresia an die Steuer *taxa tolerantia* oder *cameralis taxa* auferlegt,⁶ zur großen Empörung der ungarischen Landesversammlung, denn laut Gesetze können Steuer nur mit Einwilligung der Landesversammlung erhoben werden, nicht aber durch eine königliche Verordnung. So vergrößerte sich die objektive Reibungsgefahr zwischen den Konfessionen in Ungarn, das nicht nur ethnisch, sondern auch kirchlich zu einem klassisch multikonfessionellen Land wurde, schon auch deshalb, weil einige seit langer Zeit, andere jedoch erst seit Kurzem im Land wohnten.

Dies wurde durch das bewusste ungar- und damit kombinierte protestantenfeindliche Verhalten des Wiener Hofes noch verstärkt. Das wurde noch durch die ebenfalls objektive Möglichkeit gefördert, dass die Multikonfessionalität unzählige gemischte Ehen hervorbrachte, bei denen nicht so sehr der Glaube der Eltern, vielmehr der Glaube der Kinder fragwürdig wurde. Hinter all diesen Sachen stand – zwar unausgesprochen – das riesengroße Vermögen der katholischen Kirche gegenüber den anderen Kirchen. Das Bild wurde dadurch noch bunter, dass die im Laufe der Reformation leer gewordenen kirchlichen Güter bzw. die unter Maria Theresia und Josef II. säkularisierten kirchlichen Vermögen in so genannten *Fundus Religionis*, das heißt in kirchlichen Fonds – ebenfalls nach deutschem Muster – gesammelt wurden, diese wurden jedoch zu öffentlichen Zwecken, vor allem aber zu katholischen öffentlichen Zwecken verwendet.⁷ So kam Ungarn der Reformzeit mit sehr schweren kirchlichen Altlasten im 19. Jahrhundert an, deren Lösung selbst entwickelte europäische Staatsregierungen auf eine harte Probe gestellt hätte. So im Nachhinein gesehen war es geradezu ein Wunder, dass die Revolution und der Freiheitskampf 1848 nicht aus diesem Grunde ausbrachen. Der Umstand aber,

⁴ *Zsilinszky, Mihály: A magyarhoni protestáns egyház története* (Geschichte der ungarischen protestantischen Kirche). Budapest 1907, S. 216, 350 und 513. passim

⁵ *Berki, Feriz* (Hrsg.): *Az orthodox kereszténység* (Das orthodoxe Christentum) Budapest 1975, S. 107-127

⁶ *Schweitzer, Josef – Schweitzer, Gábor: A magyarországi zsidók és az izraelita felekezet jogállásának alakulása* (Entwicklung der Rechtstellung der ungarischen Juden und der israelitischen Konfession). In: *Felekezeti egyházjog Magyarországon* (Konfessionelles Kirchenrecht in Ungarn). (Hrsg. von Lajos Rácz) Budapest 1992, S. 225

⁷ *Csizmadia, Andor: A magyar állam és egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy korszakban* (Entstehung und Praxis der rechtlichen Beziehungen zwischen dem ungarischen Staat und den Kirchen in der Horthy-Ära). Budapest 1966, S. 186-195

dass die liberalen Persönlichkeiten dieser Zeit diese Frage so geschickt handhaben konnten, dass sie in dieser brisanten Lage nicht zu einer politischen Sprengladung wurde, zeugt von ihrer geistigen Größe.

Es lohnt sich zu beobachten, wie die große liberale Opposition der Reformzeit dieses Problem in den Debatten der Landesversammlung behandelte, und wie sie diese Frage aufwarf, die kein kleines Regierungstalent verlangte. Insbesondere in einer Zeit, wo es in Europa schon viele Beispiele für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in den bürgerlichen Staatsmodellen gab. Interessant ist aber auch, dass die langwierigen Debatten in der Landesversammlung im April 1848 schließlich nur einen kurzen Gesetzesartikel, den berühmten Art. XX. über die Glaubensfreiheit ergaben, der nicht einmal für alle Konfessionen galt, und die Gewissensfreiheit wurde auch noch nicht kodifiziert. Dazu ergibt sich die zaghafte Möglichkeit erst im Rahmen des Art. XLII/1894 über die Glaubensfreiheit.

Es ist jedenfalls bemerkenswert, dass die Sache Religion schon in der ersten großen Landesversammlung der Reformzeit aufs Tapet gebracht wird – gerade wegen der vielen Beschwerden. So zum Beispiel die verbliebene katholische Dominanz über den Mischehen, die Taufe der Kinder durch Revers in erster Linie seitens der katholischen Kirche, die Frage des freien Glaubenswechsels, bzw. die Zahlungspflicht des kirchlichen Zehnten, der anachronistisch, den Adel nicht gerechnet, auch Leute des protestantischen Glaubens an die katholische Kirche zahlen mussten.⁸

Zugleich ist es zu bemerken, dass man beim Lesen der Protokolle dieser Verhandlungen den Eindruck hat, als ob eine stillschweigende Vereinbarung zwischen den liberalen Gesandten des Unterhauses bestanden hätte. Denn diese Fragen wurden nicht von Protestanten oder Angehörigen anderer Konfessionen, sondern von den Katholiken selbst aufgeworfen, mit Ödön Beöthy, dem bekannten liberalen Gesandten des Komitats Bihar, der katholischen Glaubens war, an der Spitze. Laut „Fundgrube der Kenntnisse neuerer Zeit“ wurde er vom Volke in Bihar für den Apostel des Glaubens gehalten und hatte großen Respekt in Glaubensfragen.⁹ Nach seinen späteren politischen Auftritten bewahrte Marczali ein noch stärkeres Attribut über ihn: „Hammer der Priester“, sagte von ihm die Umgangssprache in der Landesversammlung. Die Pikanterie der Sache wurde dadurch noch erhöht, dass Beöthy und seine lauten katholischen Redner, wie darauf auch der Bischof zu Csanád, Mihály Horváth, der die Zeit mitmachte und in der Regierung von Szemere Mitglied war, verweist, in der Frage im Unterhaus mit den anwesenden katholischen kirchlichen Gesandten der mittleren Ebene, mit den Domherren und Pröpsten sowie exemten Äbten kämpfen mussten. Hie und da hört man vereinzelt auch protestantische Anmerkungen, wie die von Kölcsey, aber laut Mihály Horváth wird der Verlauf der Verhandlung von den katholischen Gesandten gelenkt, gegen die im Unterhaus sitzenden kirchlichen Gesandten. Während dessen lassen Beöthy und die Gleichgesinnten nicht nur ihre liberalen Prinzipien zum Ausdruck kommen, sondern sie lassen zum Beispiel den ihnen widerstehenden Domherren von Várad, namens Tagen, vom Vorsitzenden des Unterhauses, dem Personalis Mérey hinausführen.

Mérey, ein Mann des erfolgreichen Statusmannes der Zeit, des Kanzlers Reviczky, der mit seiner Hilfe das ungarische Spitzelnetz erfolgreich vom österreichischen trennt, also dieser Personalis Mérey wird gezwungen, wegen dieses Skandals auf seinen Posten als

⁸ *Horváth, Mihály: Huszonöt év Magyarország történelméből* (Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Ungarns). Bd. 1. Genf 1864, S. 244 u. passim

⁹ *Újabbkori ismeretek Tára* (Fundgrube der Kenntnisse neuerer Zeit). Bd. 1, 1850, S. 496

Vorsitzender des Unterhauses verzichten. Dieser kleine politische Sieg ermöglicht den taktischen Zug, einen für die Liberalen sympathischeren Personalis zu ernennen, und zwar mit Hilfe des Platins Josef, der in der Ernennung von Mérey beiseite gelassen wurde und deshalb beleidigt war. Hinter den Kulissen beginnt aber ein Kampf. Laut später durchgesickerten Nachrichten wurden Beöthy sechzigtausend Goldtaler aus Wien angeboten, wenn er seinen Vorschlag zurücknehme. Als dieser Versuch und auch andere Bestechungsversuche vorübergehend scheitern, verlegt die Kamarilla in dieser Frage den Kampfplatz in das Oberhaus, woher inzwischen immer wieder abweisende Botschaften für die Stände kamen.¹⁰

So verbleibt also vom ursprünglichen großen liberalen Plan eine einzige Möglichkeit als Kompromiss, und zwar die empfindlichste, die Lösung des Glaubenswechsels. Statt der bisherigen sechswöchigen Schulung durch den Pfarrer /das war nämlich die frühere gesetzlich bestimmte Voraussetzung des Glaubenswechsels/, die früher häufig missbraucht wurde, bietet der Hof die völlige Ausschließung der Kirche aus der Prozedur des Glaubenswechsels an, der König sollte das Konvertieren genehmigen. Die Liberalen spüren die drohende Gefahr /wie viele Genehmigungen nämlich in welcher Zeit herausgegeben würden/, deshalb gehen sie lieber – statt einer unglücklichen Neuregelung – den Vergleich ein, den Vorschlag nach fast einem Jahr Kampf zurückzunehmen. Die Rücknahme nimmt Ödön Beöthy persönlich vor, der die scheinbar Verblüfften mit einem Gleichnis aus der Bibel vertröstet: „Das Fräulein ist nicht tot, es schläft nur.“¹¹

Es ist interessant, dass Ferenc Deák, der berühmte Gesandte des Komitats Zala, der um diese Zeit seinen Bruder Antal ablöst, bei den genannten großen Debatten der Landesversammlung in Kirchenfragen zwar anwesend ist, sich aber nicht exponiert. Zuerst lässt er seine Stimme in der Frage der brüderlichen polnischen Nation hören, wobei er von gründlichen Kenntnissen und guten Argumentationsfähigkeiten ein Zeugnis ablegt.¹² Auf jeden Fall ist er ein lebender Zeuge und verfolgt vermutlich sehr aufmerksam die Debatten, den politischen Kampf in der Landesversammlung über die Regelung der Gewissens- und Glaubensfreiheit, der vor allem zwischen Katholiken verläuft, da er übrigens ebenfalls katholisch ist.

Verfolgt man das weitere Schicksal der Glaubensfragen in der Landesversammlung 1832/36, entdecken wir eine bemerkenswerte Ausdauer unter den Teilnehmern. So gerät Beöthy nach Schließung der Landesversammlung auch zu Hause in eine unbequeme Situation. Denn gerade mit Rücksicht auf die oben genannte Debatte in der Landesversammlung versucht der Bischof zu Várad, Lajcsák, die Ehre seiner Kirche wiederherzustellen /wegen der Sache vom Domherren Tagen/, indem in einem Rundbrief verordnet /der Bischof zu Rozsnyó folgt ihm/, dass bei Schließung von Mischehen der Geistliche die Beziehung nicht segnen darf, er darf höchstens als glaubwürdiger Zeuge – gemäß den Regeln des Tridentinums – bei der offiziellen Beurkundung dastehen. So entsteht zwar die Ehe rechtsgültig, aber ein wichtiges Element, weswegen die Mehrheit der Menschen die kirchliche Trauung in Anspruch nahm, der Segen fehlt.

So erregt die neue Praxis allgemeines Missfallen auch in den einfachen Menschen, und so trug sie, wie das auch Mihály Horváth sehr treffend sagt, in großem Maße zum erheblichen Rückgang des früheren Ansehens der Kirche bei. Über den Rundbrief ist Beöthy, wie auch viele andere, empört, er hält ihn für beleidigend. Insbesondere auch

¹⁰ Horváth, a.a.O. Bd. 1, 1864, S. 314-334

¹¹ Horváth, a.a.O. Bd. 1, 1864, S. 331-332

¹² Horváth, a.a.O. Bd. 1, 1864, S. 341 u. passim

deshalb, weil er selbst in einer Mischehe lebt, seine Frau gehört nämlich der reformierten Kirche an. Laut einer damaligen Anekdote kam es in einer Komitatsversammlung in Bihar dazu, als die Sprache auf die Sache des Rundbriefs kam, dass der selbstbewusste Beöthy im Gefecht der Diskussion dem anwesenden Vertreter des Domkapitels schriftlich den kirchlichen Segen zurückgibt, den er früher auf seine Mischehe erhielt, und er bittet, „den kirchlichen Segen im Archiv des Domkapitels abzulegen“.¹³

Wir versuchten hier die Geschichte von Beöthy etwas detaillierter als notwendig zu schildern, weil einerseits ähnliche Sachen zu jener Zeit auch anderen passierten, und dies beleuchtet die Heftigkeit der damaligen politischen Diskussionen; andererseits zeigen sie eindeutig, dass die Sache Staat und Kirche von dieser Zeit an bis zur Geburt des Artikels XX. im Jahre 1848 in jeder Landesversammlung aufs Tapet kommt, gerade wegen der Frage der Mischehen, die keinen Ruhepunkt erreichen kann.

/Zur Illustration der Atmosphäre der damaligen Debatten soll hier auch eine andere Geschichte mit einem grausameren Ausgang stehen, ebenfalls aus Bihar. Der nach seinem Auftritt in der Landesversammlung vergötterte Beöthy wird vom Administrator nicht mehr als Gesandter für die nächste Landesversammlung nominiert. Ein riesengroß angelegter Wahlkampf beginnt im Interesse anderer Kandidaten, und der neutrale, deshalb für die Regierungstreuen und auch für die oppositionellen Kräfte gleichermaßen akzeptable Komitatsanwalt Budaházi scheint aus dem Kampf als Sieger hervorzukommen. Von den Kandidaten fällt auch Kölcsey, der übrigens wegen seines Besitztums Álmosd als Adliger in Bihar gilt. Auch Miklós Wesselényi, die bekannte liberale Persönlichkeit der Zeit, unterstützte die fortschrittlichen Kräfte in der Komitatsversammlung in Bihar, da er ebenfalls Grundbesitzer in Bihar war. Er erkannte die Situation und versuchte den beinahe schon gewählten Gesandten Budaházi zu überreden, auf sein Mandat zu Gunsten einer anderen Person, zum Beispiel Kölcsey zu verzichten. Aber auch Budaházi verbeißt sich. Laut der Anekdote schrie ihn Wesselényi an, der Herr solle dann eben nach Pressburg gehen und nie wiederkommen. Und siehe, der Fluch erfüllte sich schon bald, denn der Gesandte von Bihar verstarb unerwartet während der Landesversammlung in Pressburg!¹⁴

Ohne hier die diesbezüglichen Debatten in den nachfolgenden Landesversammlungen der Reformzeit eingehend zu analysieren, sollen folgende Sachen hervorgehoben werden. Einerseits wird der von der Regierung still unterstützte Auftritt der katholischen Kirche immer heftiger. Als letzte Initiative wenden sich die ungarischen Kirchenführer an den Papst, der ihr Verfahren gutheißt und eine Bulle zu ihrer Unterstützung herausgibt. Daraufhin erlässt jetzt schon der Primas einen Rundbrief über das Verbot der Segnung von Mischehen. Das ergibt dann komische Situationen, wie zum Beispiel die von Kossuth. Er heiratet nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis Teréz Meszlényi, den Abkömmling einer allgemein bekannten katholischen Familie im Komitat Fehér. Der katholische Geistliche ist aber wegen des Verbots nicht bereit, die Ehe zu segnen, höchstens bei der Eheschließung mitzuwirken. Die Gemüter werden immer zügelloser, und es kommt zum Beispiel in den Landesversammlungen der Reformzeit zur Szene, wo der Domherr zu Győr (Raab) die liberalen Ideen in seinen Schutz nimmt und die Trennung der Kirche vom Staat verlangt, oder dasselbe tut auch der im Oberhaus bekanntlich konservative und natürlich katholische Graf Dessewffy.¹⁵

¹³ Újabbkori ismeretek Tára (Fundgrube der Kenntnisse neuerer Zeit) Bd. 2, 1850, S. 496-497, sowie Horváth, a.a.O. Bd. 1, 1864, S. 552-554

¹⁴ Újabbkori ismeretek Tára (Fundgrube der Kenntnisse neuerer Zeit) Bd. 2, 1850, S. 496

¹⁵ Horváth, Mihály: Bd. 1, 1864, S. 611-618

Die Forderungen der Liberalen bezüglich Trennung der Kirche vom Staat können wie folgt zusammengefasst werden:

a/ Gewissensfreiheit und daraus folgend freier Wechsel vom einen Glauben zum anderen;

b/ vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit zwischen den Konfessionen;

c/ bürgerliche Ehe;

d/ Säkularisation des kirchlichen Vermögens. /Obwohl diese letzte Forderung in der Komitatsversammlung in Borsod formuliert wird./

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass an diesen Debatten der Landesversammlung Deák objektive nicht hat teilnehmen können, denn er nahm die Wahl zum Gesandten weder für die Landesversammlung 1843/44, noch für die von 1847 an, unter Berufung auf Missstände bei seiner Wahl. So blieb er im öffentlichen Leben seines Komitats tätig. Gleichzeitig wissen wir, dass gerade wegen der erfolglosen Tätigkeit in der Landesversammlung die Komitatsversammlungen in mehreren Fragen eine Aufwertung erfuhren, und da die Komitate mit einander ständig im Kontakt standen, konnten sie in Fragen, die das ganze Land betrafen, gemeinsam einen Standpunkt beziehen. In so einer gemeinsamen politischen Aktion meldet sich auch Ferenc Deák im Jahre 1841. Zu dieser Zeit diskutierte die Komitatsversammlung in Pest die nach der oben genannten päpstlichen Bulle entstandenen Zustände, gerade anhand der ungesegneten Eheschließung von Kossuth. Die Komitatsversammlung im Komitat Pest /deren Ansehen sich dadurch erhöhte, dass der Obergespan des Komitats der Palatin Josef war, der häufig auch als Vorsitzender der Versammlung tätig war/ bezog den Standpunkt, dass Priester, die den Segen verweigern, da sie die einschlägigen Gesetze aus dem Jahre 1792 verletzen, zuerst zu einer Geldstrafe verurteilt werden sollen, bzw. öffentliche Anklage gegen sie erhoben werden soll. Die Versammlung des Komitats Pest fand auf diese Weise im ganzen Land ein Echo, insbesondere da sich, auf Initiative von Deák, auch das Komitat Zala dem Standpunkt von Pest anschloss.¹⁶

Übrigens erreicht die Nachricht von den Frühlingsereignissen 1848 Deák im Komitat Zala. Lajos Batthyányi lässt ihn sofort zu sich kommen.¹⁷ Damit er gesetzlich an der Arbeit der Landesversammlung teilnehmen kann, bieten beide Gesandten des Komitats Zala an, auf ihr Mandat zu seinen Gunsten zu verzichten, so kann er im Stuhl des Gesandten seinem Vorgänger Pál Csúzy folgen. Damit begann für ihn eine Zeit der Arbeit. /Darüber schreibt unter anderen die "Fundgrube der Kenntnisse neuerer Zeit" sehr geistreich: „Obwohl er nicht liebte, ein Amt zu tragen und regelmäßig zu arbeiten, dachte er jetzt, dass ihm seine Pflichten als Patriot nicht erlauben, sich zurückzuziehen, und auf Urgieren von Lajos Batthyányi und auf allgemeines Verlangen des Landes übernahm er jetzt das Portefeuille des Justizministers.“¹⁸ Sein bedauerliches Fehlen in der Landesversammlung im Frühjahr 1848 beklagt die Fachliteratur sogar heute noch. So kann man zum Beispiel in einer Neuheit über die Ministerien von 1848 geschriebenen Arbeit lesen: „Der Rückzug von Deák seit 1843 vollzog sich leider dermaßen, dass er bei den Formulierungs- und Redaktionsarbeiten der Aprilgesetze nicht einmal erwähnt werden

¹⁶ Horváth a.a.O.: Band 2. 1864. 83-86. pp. míg Deák ekkori zalai életéről, illetve otthonmaradásáról szemléletesen ír az Újabbkori Ismeretek Tára: 2. köt. 1850. 833-834. pp.

¹⁷ Horváth a.a.O.: 2. köt. 1864. 634. p. e szerint Wenkheim Bélát küldte Batthyány Lajos Deákért március közepén

¹⁸ Újabbkori Ismeretek Tára: 2. köt. 334. p. Újabbkori ismeretek Tára (Fundgrube der Kenntnisse neuerer Zeit)

kann. Es ist jedoch bekannt, dass er mit der schnellen Redaktionsarbeit nicht zufrieden war.“¹⁹

Vielleicht ist es den obigen Sachen zuzuschreiben, dass von den entstandenen Gesetzen, gerade wegen der genannten Vorgeschichte, einer der wichtigsten Artikel der Art. XX. über die Glaubensfreiheit sein wird. Zugleich ist ein wichtiger Mangel dieses Artikels, dass er nur die Reihe der umfassten Konfessionen ausdehnt /er umfasst die Unitarier, die Juden jedoch noch nicht, bzw. die Gesetzgebung in Siebenbürgen im selben Jahr nimmt durch den Artikel IX/1848 mit den Worten des Gesetzes auch „die Orthodoxen mit nicht vereinheitlichen Ritualien“ in diesen Kreis auf/, und dadurch wird die gegenseitige Gleichheit unter diesen Konfessionen deklariert. Also die endgültige Reihenfolge der Konfessionen auf Grund des Art. XX/1848 und des siebenbürgischen Art. IX/1848: katholisch /mit lateinischen und griechischen Ritualien/, evangelisch, reformiert, unitaristisch und orthodox. Aber die oben erwähnten, bis dahin zwanzig Jahre lang auch in der Landesversammlung diskutierten großen Ideen, wie die konsequente Trennung von Kirche und Staat und deren konsequente Durchführung, konnten – wahrscheinlich wegen der politischen Verhältnisse, im Interesse der Sympathie gegenüber den Kirchen – nicht in die endgültige Kodifikation gelangen.²⁰

Es besteht hier nicht die Möglichkeit, die Details des Art. XX. aus dem Jahre 1848 zu behandeln, es ist jedoch notwendig, auf gewisse Widersprüche aufmerksam zu machen. Einerseits könnte er wegen der Deklaration nur der Glaubensfreiheit und nicht der Gewissensfreiheit nur mit dem Katalog der Freiheitsrechte des Verfassungsentwurfs der Frankfurter Pauluskirche verglichen werden. Andererseits ist es sein Mangel, dass durch die gesetzliche Statuierung des Begriffs „hergebrachte Konfession“ bzw. durch ihre Auflistung praktisch ein geschlossenes System unter den Konfessionen entsteht. So bleiben daraus mehrere Konfessionen oder Glauben aus.

Die unter ihnen deklarierte Gegenseitigkeit bleibt nur ein gut klingendes Prinzip, denn die riesengroßen Vermögensunterschiede zwischen den Kirchen waren allgemein bekannt. Geschweige denn, dass sich die katholische Kirche unter Berufung auf das Oberpatronatsrecht in gewissen Fragen der Kirchenaufsicht von den für „gleich“ deklarierten Konfessionen herausragt, da der Herrscher in Ernennungsfragen nach wie vor ein besonderes Recht ausübte. /Es entstand noch dazu eine besondere Aufteilung in der Gesamtheit der Befugnisse des Herrschers, welche das Oberpatronatsrecht bedeuten. Denn wegen der erwähnten Angst vor einer möglichen protestantischen Regierung wandte sich der katholische Episkopat noch vor der Sanktionierung der Aprilgesetze mit einer Schrift an den Herrscher, er solle seine Befugnisse in Verbindung mit dem Oberpatronatsrecht an das verantwortliche Ministerium nicht abtreten, sondern er solle sie persönlich ausüben. Der entstandene Kompromiss ist sehr interessant, indem zahlreiche Befugnisse des Oberpatronatsrechts – gemäß einer späteren Bearbeitung können vierundzwanzig davon namhaft gemacht werden – mit einer Ausnahme doch zum neu aufgestellten Ministerium für Religion und öffentliches Unterrichtswesen kamen, und nur die bekannteste Befugnis des Oberpatronatsrechts, die Ernennung der Bischöfe unmittelbar beim Herrscher bleibt. /Andererseits kommt gar nicht in Frage, gerade mit der Deklaration der Gleichheit zwischen den Konfessionen, dass das Oberpatronatsrecht aufgehoben wird, denn daran

¹⁹ F. Kiss, Erzsébet: Az 1848-1849-es magyar minisztériumok. Budapest, 1987. 28-29. pp.

²⁰ Csizmadia a.a.O. 1966. 159-171. pp., de különösen a 167-168. pp.

hält wegen der Entstehungsmöglichkeit einer Regierung mit protestantischer Mehrheit bzw. ihrer vermeintlichen Gefahr gerade die ungarische katholische Kirche fest.²¹

Drittens kann schon mit der französischen Verfassungsgebung verglichen werden, dass der genannte Art. XX. großzügig verspricht, den kirchlichen und schulischen Bedarf der hergebrachten Konfessionen aus staatlichen Einnahmen zu finanzieren. Es ist Tatsache, dass in Frankreich im Laufe der bürgerlichen Revolution zu dieser Verordnung über die staatliche Finanzierung der kirchlichen Ansprüche nur deshalb kommen konnte, weil das riesige Vermögen der katholischen Kirche der Nation angeboten, von der Gesetzgebenden Nationalversammlung säkularisiert und ein großer Teil davon ausverkauft wurde, so konnte der Finanzkonkurs des Staates saniert werden. Sie tauchte bei uns natürlich lediglich als eine theoretische Möglichkeit auf, gerade wegen der politischen Situation kurz vor dem ausbrechenden Freiheitskampf, und erst 1895, durch die Einführung der regelmäßigen staatlichen Unterstützung versucht der bürgerliche Staat seinem Versprechen aus dem Jahre 1848 irgendwie nachzukommen. Trotz der ausbleibenden Säkularisation verursachten die Frühjahrgesetze 1848 einen erheblichen Rückgang im Vermögen der katholischen Kirche. Denn die Leibeigenen auf den kirchlichen Gütern wurden genau so wie die der weltlichen Herrschaften mit einem Besitz befreit, andererseits stimmte die katholische Kirche der Aufhebung ihres Rechts auf den Zehnten zu, obwohl er für sie eine erhebliche Einnahmequelle bedeutete. Eine weitere Befürchtung auf der katholischen Seite bestand deswegen, weil die Ausübung eines großen Teils der Befugnisse des Oberpatronatsrechts durch das unabhängige, verantwortliche Ministerium die Gefahr in sich trug, dass die Verwaltung der zwei großen Religionsfonds /Religionsfonds und Schulungsfonds/ von der Abteilung Ecclesiastica Comissio bei der früheren Statthaltereier unter Regierungsaufsicht gelangte. Dies hätte rechtlich auch bedeuten können, dass wegen der Deklaration der Gleichheit zwischen den Konfessionen nicht nur die Bedürfnisse der katholischen, sondern auch aller anderer hergebrachter Kirchen gedeckt werden. Obwohl diese Frage in der Landesversammlung auch nach dem Ausgleich heftig umstritten war, behielten beide Fonds noch bis zu ihrer Auflösung nach 1945 ihren überwiegend katholischen Charakter.²²

Es ist bemerkenswert, dass sich die protestantischen Kirchen sofort nach dem 15. März 1848 im Interesse der Glaubensfreiheit bewegten. Dies könnte auch eine Ursache für die oben genannten Befürchtungen der Katholiken gewesen sein. Laut Kirchengeschichtsschreibung, die den protestantischen Eifer analysierte, fasste die Generalversammlung des Kirchenbezirks Jenseits der Theiß ihre Forderungen bezüglich der Umsetzung der Glaubensfreiheit schon am 20. März in zehn Punkten zusammen. Die wichtigsten dieser zehn Punkte wurden in den Art. XX/0848 auch aufgenommen. Einige dieser Forderungen wurden jedoch nur mit Beschränkungen übernommen, denn die Einleitung zu den berühmten Zehn Punkten der Reformierten lautete: „Wir verlangen die allgemeine Gewissensfreiheit, die völlige und vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit zwischen den Konfessionen, folglich wünschen wir, die Namen, die Erinnerungen und die Ideen der herrschenden und hergebrachten Religionen ein für allemal aufzuheben.“ Wir wissen, dass zu dieser Zeit nur die Glaubensfreiheit kodifiziert wird, und die geschlossene Einheit der historischen Konfessionen wird durch die Legitimation des Begriffs „hergebrachte Religion“ aufgestellt, bzw. durch ihre Auflistung im Gesetz. Nicht weniger interessant ist der fünfte der Zehn Punkte: „Wenn und wo auch

²¹ *Csizmádia* a.a.O. 1966. 80-81. pp.; *F. Kiss* Erzsébet 1987. 30-31. pp., 436-459. pp.

²² *Csizmádia* a.a.O. 1966. 186-195. pp.; mfg ezen alapok 1848/49-es kezelését I. *F. Kiss*, a.a.O. 1987. 447-454. pp.

immer eine Konfession vertreten ist, soll auch unsere Konfession anteilig vertreten sein.“ Punkt neun: „Die ungarische nationale Universität soll ihrem Namen entsprechend für alle Konfessionen in aller Hinsicht gemeinsam sein.“ Gemäß zeitgenössischen Berichten bewegte die Inartikulierung der meisten ihrer Forderungen die leitenden Protestanten dazu, dass zum Beispiel mit der Planung einer protestantischen theologischen Fakultät neben der katholischen theologischen Fakultät an der Ungarischen Königlichen Universität zu Pest begonnen wurde.²³

4. Neoabsolutismus: Konkordat und protestantisches Patent. Die Zeit des Neoabsolutismus bedeutete nicht nur die Bestrafung der Menschen, die im Freiheitskampf eine militärische Rolle übernahmen, aber sie hatte eine große Auswirkung auch auf das Leben der ungarischen Kirchen. Fast alle großen historischen Konfessionen mussten eine Verletzung hinnehmen, manche waren so groß, dass sie – man weiß es im Licht der neueren Forschungen – zur Entstehung einer bürgerlichen Resistenz gegenüber der durch den Namen Bach geprägten Ära und einem ungarischen Widerstand gegenüber der Wiener Regierung führten.

Einerseits deshalb, weil alle Personen des katholischen Klerus, die mit dem Freiheitskampf nur sympathisierten aber tatsächlich daran nicht teilnahmen, sicher mit Repressalien rechnen konnten. Die Geschichte Ungarns aus dem Jahre 1979 schreibt darüber: „Noch nie wurden in Ungarn so viele katholischen Priester wegen ihrer fortschrittlichen Bestrebungen ins Gefängnis gesteckt, wie während des Despotismus.“²⁴ Sogar der durch den Herrscher im Frühjahr 1848 gesetzlich ernannte Primas, János Hám wurde seines Amtes enthoben, andere wurden in österreichische Klöster konfiniert. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass auch der Bischof von Csanád, Mihály Horváth, der politisch aktiv am Freiheitskampf teilnahm und Minister für Glauben und Unterricht in der Szemere-Regierung war, vor den Repressalien ins Ausland floh und erst nach Jahrzehnten, schon als Laie mit seiner Familie zurückkehrte.²⁵

Ein Zeichen für die Verstärkung der österreichischen Politik in Verbindung mit dem Heiligen Stuhl ist es, dass Franz Josef /damals erst der „König mit dem Hut“ genannt/ im Jahre 1855 erstmals in der Geschichte der ungarischen katholischen Kirche ein Konkordat mit dem Papst abgeschlossen hat. Durch geschickte Diplomatie des Heiligen Stuhls gelang es, die Befugnisse von Franz Josef nicht nur bezüglich der österreichischen Kirchen zu beschneiden /Verzicht auf das placetumregium, die erneute Aufnahme des Jesuitischen Ordens im Land usw./, sondern das Konkordat eliminierte in erheblichem Maße den größten Teil der auf eine mehr als hundert Jahre alte Tradition zurückblickenden Befugnisse des Oberpatronatsrechts, das den ungarischen Königen zustand. Dies wurde dadurch nur verschärft, dass Franz Josef kein gesetzlicher ungarischer Regent war, deshalb hätten die dem ungarischen König zustehenden Befugnisse ohne Zustimmung der Landesversammlung nicht geschmälert werden dürfen. Die Illegitimität der Regentschaft von Franz Josef war höchstwahrscheinlich auch der Römischen Kurie bekannt, aber im Nachhinein kann man denken, dass der Heilige Stuhl die sich anbietende politische Gelegenheit nützte, für die von Rom mehrmals verurteilten Kirchenpolitik von Josef II.

²³ *Zsilinszky*, a.a.O. 1907, S. 667 u. passim

²⁴ *Magyarország története 1848-1890* (Die Geschichte Ungarns 1848-1890). /Hrsg. *Kovács, Endre – Katus, László*/ Bd. 1, Budapest 1979, S. 473

²⁵ *Lukács, Lajos: A Vatikán és Magyarország 1846-1878. /A bécsi apostoli nunciusok jelentései és levelezése Magyarországról/* (Der Vatikan und Ungarn 1846-1878. /Berichte und Briefwechsel der Wiener apostolischen Nuntien über Ungarn./) Budapest 1981, S. 70-73, 84-88. *Nemeskürty, István: Parázs a hamu alatt. Világostól Solferínóig.* (Glut unter der Asche. Von Világos bis Solferino) Budapest 1981, S. 193-194

heimzuzahlen. Diese unglückliche rechtliche Lage – heute wissen wir es schon – wurde nicht nur von den ungarischen Politikern für unrichtig gehalten, sondern auch der ungarische Episkopat verfolgte sie mit Befürchtungen. Sein rechtliches Fingerspitzengefühl zeigt sich darin, dass nach dem Ausgleich nicht einmal erwähnt wurde, das so genannte österreichische Konkordat auch in Ungarn anzuwenden, dieses wurde auch von der zeitgenössischen Rechtswissenschaft fast einstimmig für öffentlichrechtlich ungültig gehalten.²⁶

Zu Anfang der 1860-er Jahre wurde klar, dass trotz der bereits seit zehn Jahren andauernden passiven Resistenz, in Wien immer noch an der Umsetzung der Idee vom einheitlichen Gesamtreich gearbeitet wird. Dies löste in Ungarn, in Kreisen der katholischen Kirche einen doppelten Widerstand aus. Einerseits wurde nämlich vor den leitenden Persönlichkeiten der ungarischen katholischen Kirche klar, dass die Pläne über das Gesamtreich auch mit der Schaffung einer Gesamtkirche rechnen. Dies hätte bedeutet, dass die ungarische katholische Kirche nach neunhundert Jahren Autonomie auch der katholischen Kirche des Reichs untergeordnet würde, was sich in der Person des Wiener Erzbischofs manifestiert hätte.²⁷ Dabei war es allgemein bekannt, dass wegen gewisser politischer Umstände der Heilige Stuhl wohl auf die politische Unterstützung des österreichischen Hofes angewiesen war, so schien die oben geschilderte Vorstellung nicht mehr ein Luftschloss zu sein, eher aber eine realistische Gefahr. Hier möchten wir bemerken, dass laut Forschungen der Heilige Stuhl die ungarischen Selbstständigkeitsbestrebungen schon früher nicht besonders wohlwollend betrachtete. Dies ist aus der Bewertung des damaligen Nuntius, Viale ersichtlich, die er bezüglich des Palatins Josef abgab: Seines Erachtens „vertrat der Palatin dreißig Jahre eine liberale Tendenz, was in diesem Lande traurige Folgen hatte, wo die Ideen der Unabhängigkeit leider mehr oder weniger vorherrschen.“²⁸

Diese Tatsache, dass man nämlich Angst vor Verlust der Autonomie der ungarischen Kirche hatte, ist sehr gut daran zu sehen, dass der Primas Scitovszky es für richtig hielt, persönlich nach Rom zu fahren, um dort zu versuchen, den Papst in Richtung Schutz der Rechte der ungarischen Kirche zu beeinflussen. Die Wichtigkeit der Reise ist auch daran zu sehen, dass laut neuerer Forschungen der Wiener Hof einen Vertrauensmann, János Simor, den späteren Primas Scitovszky nachschickte. Seine Aufgabe war laut Forschungen, den besonderen Schutz der Interessen der ungarischen Kirche beim Heiligen Stuhl auf jeden Fall zu verhindern. Simor war erfolgreich, und Scitovszky kehrte mit leeren Händen aus Rom zurück.²⁹

Die oben geschilderten Ereignisse lösten auch eine „passive“ Resistenz bei den ungarischen katholischen Klerikern aus. Zahlreiche Sachen erinnern daran: Erstens artete sich das anlässlich des Todes von Széchenyi vom Primas in Pest zelebrierte Requiem in

²⁶ *Csizmadia*, a.a.O. 1966, S. 82. Zur österreichischen Aufnahme daselbst, S. 83, Fn. 3.; *Lukács*, a.a.O. 1981, S. 79-117. *Adriányi*, Gábor: Simor primás és a magyar egyházpolitika (Der Primas Simor und die ungarische Kirchenpolitik). In: *Strigonium Antiquum*. 1992, Nr. L, S. 16-18; *Zsilinszky*, a.a.O. 1907, S. 686-687. Der Text des Konkordats s. *Zeller*, Árpád: *A magyar egyházpolitika* (Die ungarische Kirchenpolitik). 1847-1894. Bd. 1, 1894, S. 200-214

²⁷ *Lukács*, a.a.O. 1981, S. 107, 116-117

²⁸ *Lukács*, a.a.O. 1981, S. 45-46

²⁹ *Adriányi*, Gábor: In: *Strigonium Antiquum*. Nr. L, S. 16-17. Simor zog Scitovszky in der Kurie gutmütig durch den Kakao: "Primas Hungariae est bonus, sed simplex homo." Das Konkordat übrigens in: *Adriányi*, Gabriel: Die Stellung der ungarischen Kirche zum österreichischen Konkordat von 1855. Rom 1963

eine landesweite Demonstration gegen den Neoabsolutismus aus,³⁰ oder der Primas organisierte eine Wallfahrt nach Mariazell, zum bereits von Ludwig dem Großen gegründeten Gnadenort, und es nahmen daran so viele Menschen teil, nicht nur aus dem gemeinen Volk, sondern neben leitenden Persönlichkeiten der Kirche auch angesehene weltliche Standesherren, dass diese Wallfahrt die Kraft einer ernsthaften Demonstration hatte.³¹ Danach war für Franz Josef und sein Gefolge bestürzend, dass die konservativen ungarischen Aristokraten – beim Besuch des königlichen Paares in Buda zu Beginn der 1860-er Jahre im Zeichen der Versöhnung – eine Petition an Franz Josef richteten, in der sie den Rückkehr zu den verfassungsmäßigen Zuständen empfahlen. Zur Übergabe dieser Schrift nutzte man den zu Ehren des Königspaares in der Budaer Burg veranstalteten Ball, wo die Schrift vom Primas eigenhändig überreicht wurde und dadurch die ganze Veranstaltung in einen Skandal umschlug.³² Also auch diese Tatsachen zeigen, dass die ansonsten bekannt hofreu gesinnte katholische Kirche nicht bereit war, die bestehenden Zustände zu akzeptieren, und dies war eine ernsthafte Warnung für den Herrscher, neue politische Lösungen, schließlich den Ausgleich vorzubereiten.

Irgendwo hier nahm das Vordringen von Deák in den politischen Verhandlungen seinen Anfang. Dies konnte auch dadurch eine Begünstigung erfahren, dass der seit September 1848 auf seinem Gut in Zala wirtschaftende Deák auf irgendeine Weise mit der Königin Elisabeth in Berührung kam, die den Sachen der Ungarn wohlwollend beistand. Familienquellen erzählen darüber, dass Ida Ferenczi, das Patenkind von Deák, neben der späteren berühmten Gräfin Irma Sztáray zur internen Gesellschafterin der Königin wird. Diese „ungarische Hofhaltung“ konnte sicherlich auf eine bis heute unbekannt Weise an der Beeinflussung gewisser politischer Entscheidungen mitwirken. Tatsache ist, dass es unsichere Angaben aus der Zeit nach der Versammlung der Landesrichter im Jahre 1861 dazu gibt, dass der Herrscher Deák auf privatem Wege zu sich nach Wien kommen ließ. Deák ist zwar kein Aristokrat, aber er ist eine angesehene Gestalt unter den Persönlichkeiten der Reformzeit, der sich zu Hause in Ungarn aufhielt und dazu noch der Justizminister der Batthyányi-Regierung war. All das und auch sein politisches Talent prädestinierten ihn zur Schaffung des großen Werkes, des Ausgleichsprozesses, der sogar von Kossuth und seinen Anhängern sehr hoch geschätzt war.³³

Zugleich erlitten auch andere Kirchen ernsthafte Nachteile während des Neoabsolutismus. Es genügt hier die Berufung auf das „Protestantische Patent“ von 1859, das im Sinne des deutschen „Landeskirchenregiments“ auch die drei ungarischen protestantischen Konfessionen unter strenge Aufsicht setzte. Dabei spielte die bekannte Tatsache auch eine Rolle, dass zahlreiche protestantische Geistliche im Freiheitskrieg als Feldgeistliche dienten, einige begleiteten sogar Kossuth und seine Anhänger auch ins Exil.³⁴ So sah man in Wien genügend Gründe, die Bestrafung auch auf die

³⁰ *Lukács*, a.a.O. 1981, S. 129-130; *Nemeskürty*, a.a.O. 1981, S. 195

³¹ *Lukács*, a.a.O. 1981, S. 119-120; *Nemeskürty*, a.a.O. 1981, S. 214-217

³² *Nemeskürty*, a.a.O. 1981, S. 210-213. Nach diesem Skandal starb die Tochter von Franz Josef, so gab es genügend Gründe, den Besuch in Ungarn abzubrechen.

³³ *Nemeskürthy*, a.a.O. 1981, S. 220. Die neueste Fachliteratur ist der Auffassung, dass Ferenc Deák nicht zu den Ungarn gehörte, die Széchenyi in Döbling regelmäßig besuchten. Nur ein Besuch von ihm kann nachgewiesen werden, und einen Besuch erwähnt selbst Széchenyi. Siehe: *Fenyő*, Ervin /Hrsg./: *Diszharmonia és vakság /Széchenyi István utolsó napjainak dokumentumai/*. (Disharmonie und Blindheit. /Dokumente der letzten Tage von István Széchenyi/) Budapest ohne Jahresangabe, 1988/ S. 387-388, Fn. 448

³⁴ *Ács*, Gedeon: *Mihelyt gyertyámat eloltom. Bostoni jegyzetek* (Sobald ich meine Kerze lösche. Notizen aus Boston.) 1856-1863. Budapest 1989

protestantischen Kirchen auszudehnen.³⁵ Darunter waren insbesondere die Bindung gewisser Ernennungsbefugnisse an den Herrscher /Es wurde zum Beispiel verboten, die Superintendenten, welche die protestantischen Kirchenbezirke leiteten, nach siebenbürgischem Muster Bischof zu nennen, sie mussten sich mit der alten Bezeichnung Superintendent begnügen./, einzelne Vermögensschäden genau sowie die Einschränkungen des protestantischen Schulwesens. Die ungarischen Protestanten protestierten gegen das Patent /laut einiger Bemerkungen hat da vielleicht auch Széchenyi mitgemischt, der zu dieser Zeit schon in Döbling lebte/ und erklärten entschlossen, das dem Herrscher zustehende jus circa sacra immer anerkannt zu haben, aber das jus in sacrum nie. Dieser Protest konnte dadurch ausgelöst worden sein, dass die Wiener Regierung für beide protestantische Kirchen schon 1854 die Aufstellung je eines fünfköpfigen Kirchlichen Oberrates plante, der angefangen von der Ernennung der Geistlichen bis zum Schulwesen alle kirchlichen Angelegenheiten unter staatliche Lenkung gezogen hätte, obwohl diese Angelegenheiten in Ungarn bis dahin von den Selbstverwaltungsorganen der protestantischen Kirchen auf verschiedenen Ebenen erledigt wurden. /Es ist anzumerken, dass die so genannten Consistorien im großen Teil der westeuropäischen protestantischen Staaten wirklich seit langer Zeit als kirchliche Beratungsorgane der Herrscher existierten. Diese Lösung stand vollkommen im Gegensatz zum in Ungarn durch gesetzliche Regelungen und königliche Verordnungen sowie durch die eigene Gesetzgebung in den Synoden geschaffenen Kirchenaufbau, der für die ungarischen protestantischen Kirchen eine ernsthafte Autonomie bedeutete. Die Pikanterie der Sache wurde dadurch noch verstärkt, dass die namhaften deutschen protestantischen Wissenschaftler, die an das westeuropäische Muster gewöhnt waren und die vom Wiener Hof nicht zufällig über die Umstrukturierung der ungarischen protestantischen Kirchen gefragt wurden, sich enthusiastisch zum Plan äußerten, der die ungarischen Protestanten endlich in die lang ersehnte Freiheit versetzen sollte! Eigentlich ging es auch hier, genau so wie bei der katholischen Umstrukturierung, um den Ausbau einer einheitlichen, auch für die Protestanten geltenden Kirchenstruktur nach dem im ganzen, von den Habsburgern beherrschten, deutschen Gebiet gleichen Schema./³⁶

Auf die Protestanten aufzupassen machte für Wien auch die Tatsache notwendig, dass die Witwe des früheren Palatins Josef, Maria Dorothea, zu dieser Zeit noch in Buda bzw. eher in Alcsút lebte, und als württembergische Herzogin protestantischen Glaubens war und durch ihren Hofpfarrer auch tiefere Beziehungen zu den deutschen Protestanten haben konnte.³⁷ So sprechen die Aufzeichnungen über den Bau der für die Protestanten zu bauenden evangelischen Kirche in Buda zum Beispiel auch über ihr Mittlertum. Ihr etwaiges Mittlertum in Sachen der Beschwerden bzw. bezüglich der Anträge auf Wiedergutmachung der Verletzungen kann auch nicht ausgeschlossen werden. Die Rolle einer verwitweten Schwägerin als Vermittler zu beachten, geziemte sich auch dem Kaiser

³⁵ Zsilinszky, a.a.O. 1907, S. 676 – Namensliste der in Gefängnis geschlossenen protestantischen Bischöfe. Die Verfolgung nahm mit dem Abdanken von Haynau leider kein Ende. Luby, Margit: Népmondák Szabolcs-Szatmárból (Volkssagen aus Szabolcs-Szatmár). In: Folklor és etnográfia (Folklore und Ethnografie). Nr. 21. Debrecen 1985, S. 54

³⁶ Zsilinszky, a.a.O. 1907, S. 687 u. passim; bzw. Die Széchenyi zugeschriebene Protestschrift siehe: Diszharmonia és vakság (Disharmonie und Blindheit). 1988, S. 297-300

³⁷ Lukács, a.a.O. 1981, S. 46. Darauf wurde auch der Wiener Nuntius Viale aufmerksam. In seinem Bericht anlässlich des Todes vom Palatin Josef „mahnte er zur besonderen Vorsicht mit der dritten Ehefrau, der württembergischen Herzogin Maria, die seiner Meinung nach fast alle Mittel im Interesse der protestantischen Bekehrung einsetzt.“ Nach dem Tode des Palatins, schreibt der Nuntius „werde die Erzherzogin Maria Ungarn voraussichtlich verlassen, und das 'könne als ein großes Glück für die katholische Kirche betrachtet werden.“ Trotz der Erwartungen des Nuntius blieb Maria Dorothea jedoch bis zu ihrem Tode hier im Lande.

Franz Josef, der sich immer für einen höflichen Kavalier hielt. Es gibt konkrete Aufzeichnungen darüber, dass der Hof ungarische protestantische Kirchen nach dem Muster des deutschen Landeskirchenregiments umstrukturieren will, was auch die Beiseitelegung der bei uns bereits verwurzelten synodischen Organisationsaufbau bedeutet hätte, denn die Befugnisse, die bisher die Kirchenbezirke bzw. die Synoden wahrnahmen, dem Herrscher und dem von ihm geplanten Hauptkonsistorium /Oberrat für Kirchensachen/ zugefallen wären. Laut Quellen übernahm die verwitwete Erzherzogin die diesbezügliche Protestschrift der ungarischen Protestanten und ließ sie dem Kaiser Franz Josef tatsächlich zukommen, von dem sie zum Kultusminister gelang und dort auch hängen blieb. Die Antwort darauf war zweischneidig: die offensichtliche Aufhebung der Autonomie der protestantischen Kirchenorganisation wurde einerseits 1851 vorübergehend aufgeschoben, andererseits wurde verboten, vor dem Erlass der Verordnung über die Protestanten, irgendwelche Beschwerden beim Herrscher einzubringen.³⁸ /Der Tod der verwitweten Platinsfrau im Jahre 1855 schloss aber auch diesen schmalen Korridor nach Wien vor den Protestanten./ Vielleicht ist es ebenfalls diesem Umstand zu verdanken, dass zur Diskussion über den oben genannten Entwurf von 1854 in Wien eine protestantische Versammlung der leitenden Vertreter der reformierten und der evangelischen Kirche einberufen wurde.³⁹

Die Beschwerden der Protestanten vermehrten sich auch wegen weiterer Verordnungen. So können wir erfahren, dass eine kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 1856 vorschrieb, dass ein Militäroffizier nur vor einem katholischen Priester die Ehe schließen kann. Um die dadurch verursachte Rechtsverletzung zu sehen, genügt der Verweis auf die oben bei den Mischehen genannten Fragen. Eine noch mehr beleidigende Verordnung stammte ebenfalls aus dem Jahr 1856 und schrieb vor, dass auf einem katholischen Friedhof Tote eines anderen Glaubens nur ohne kirchliche Rituale und von den bereits verstorbenen Katholiken getrennt bestattet werden dürfen.⁴⁰ Wegen der vielen Mischehen braucht hier nichts mehr über die dadurch verursachte Empörung gesagt zu werden. Gleichzeitig erhalten wir die Erklärung dafür, warum ins Religionsgesetz Art. LIII/1868, das auf diese Weise auch die Probleme um die Mischehen löste, als eine wichtige Deklaration aufgenommen wurde, dass in Folge der Gleichberechtigung der Konfessionen die Gläubigen der hergebrachten Religionen gegenseitig auf dem Friedhof der anderen Konfession bestattet werden dürfen.⁴¹

³⁸ Zsilinszky, a.a.O. 1907, S. 682 u. passim; außerdem eingehender über Maria Dorothea: Hankó, Ildikó – Kiszely, István: A nádori kriptá (Die Gruft des Palatins) Budapest 1990, S. 150-152

³⁹ Zsilinszky, a.a.O. 1907, S. 684-685. Aus der Verordnung des Erzherzogs Albrecht, des mit allen Rechten ausgestatteten zivilen und militärischen Gouverneurs von Ungarn aus dem Jahre 1854: "Aus höchster Überlegung werden Vertreter beider ungarischer evangelischer Konfessionen gemäß § 4 des Art. XXVI 1790/1 zum Zwecke eines höheren Entschlusses bezüglich ihrer kirchlichen Angelegenheiten noch im Laufe des Jahres 1854 angehört." Den Text des Patents aus 1859 siehe: Zeller, Árpád: A magyar egyházpolitika 1847-1894 (Die ungarische Kirchenpolitik 1847-1894). Bd. I, Budapest 1894, S. 216-219

⁴⁰ Zsilinszky, 1907, S. 693 u. passim; a.a.O. S. 717-719 über die Reaktionen von ausländischen Staaten; Katholische Stellungnahmen zum Protest gegen das Patent: Lukács, L.: 1981, S. 127-129. Eine neuere ungarische Bewertung: Bajusz, Ferenc: Jegyzetek a református egyházjogról (Notizen über das evangelisch-reformierte Kirchenrecht). In: Felekezeti egyházjog Magyarországon (Konfessionelles Kirchenrecht in Ungarn) Budapest 1992, S. 175-178

⁴¹ Magyarország története 1848-1890 (Die Geschichte Ungarns 1848-1890). Bd. 1, 1979, S. 473. Zsilinszky, S. 649, wo er andeutet, dass die Landesversammlung 1839-40 bereits anordnete, wo es keinen anderen Friedhof gibt, benutzen die verschiedenen Konfessionen den bestehenden gleichen Friedhof gemeinsam. Zugleich weist Csizmadia, 1966, S. 85, Fn. 18 auf die österreichische Parallele der ungarischen Regelung hin: "Bestattung von Nicht-Katholiken auf katholischen Friedhöfen in Österreich."

Weitere Beschwerden in Sachen Religion gab es auch seitens der Juden in Ungarn. Die Mitglieder der israelitischen Konfession, wie es in der damaligen Gesetzgebung heißt „unsere Bevölkerung des Moses-Glaubens“, wurden ebenfalls wegen Teilnahme am Freiheitskampf bzw. wegen seiner Unterstützung zur Zahlung von erheblichen Strafgeldern gezwungen. Praktisch wurde die *cameralis taxa* erneuert, die seit Maria Theresia die ungarländischen Juden belastete und als Auswirkung der Forderungen in den Landesversammlungen im Jahre 1846 aufgehoben wurde.⁴² Vor dem Ausgleich stellte die Wiener Regierung das Einsammeln der Straf gelder ein, und viele Jahre nach dem Ausgleich gab er sie der ungarischen israelitischen Glaubensgemeinde mit der Voraussetzung zurück, davon ihre eigenen theologischen Hochschulen zu organisieren. Dieser Schritt war eigentlich die Grundlage des späteren Instituts für Rabbibildung in Budapest.

Die verfehlte österreichische Politik des Neoabsolutismus schuf also gerade durch ihren ständigen Zusammenstoß mit den Kirchen eigentlich gegen ihren eigenen Willen eine große nationale Einheit gegen das Bach-Schmerlingsche System. Den Ausweg aus der bereits unerträglichen politischen Krise konnte nur die schnelle Aufnahme der Verhandlungen zum Ausgleich bedeuten. Außerdem ist der Fragenkreis bezüglich der Kirchen auch dadurch in den Vordergrund gerückt, dass kurz nach Beendigung der Ausgleichsverhandlungen der Primas Scitovszky verstarb. Die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, das heißt die gesetzmäßige Abwicklung der Krönung machte die schnellstmögliche Ernennung des neuen Leiters der ungarischen katholischen Kirche, des Primas, notwendig. Ein Zeichen des verbliebenen Misstrauens gegenüber den Ungarn war, dass der Herrscher János Simor,⁴³ den früheren Wiener Hofagenten zum Primas ernannte, der aber als Primas völlig zum Wortführer der ungarischen Interessen wurde, sowohl gegenüber dem Vatikan als auch gegenüber Wien. /Ebenfalls ein paar Monate vor der Krönung verstarb – laut einiger Quellen mit unerwarteter Plötzlichkeit – auch der Cousin von Franz Josef, der in Frankreich lebende Palatin István. Über seine schnelle und fast unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltene Beerdigung kann man in den Quellen lesen.⁴⁴ /Auf jeden Fall war kein gutes Omen für die Krönung, dass kurz davor die dabei wichtigsten Akteure, der Primas und der Palatin fast gleichzeitig starben. Dieses Fatum hat zwar einerseits die bereits erwähnte Ernennung von Simor zur Folge, andererseits verleiht es der zu dieser Zeit vielleicht noch als vorübergehend angesehenen Lösung Bestand, dass das Amt des Palatins nicht mehr besetzt wird, und einige seiner Befugnisse durch gesetzliche Ermächtigung vom Ministerpräsidenten wahrgenommen werden./

5. Nach dem Ausgleich: Die Regelung von 1868 und die letzte kirchenpolitische Rede von Deák. Die politischen Verhandlungen vor dem Ausgleich hatten vor allem öffentlichrechtliche Themen. Den Löwenanteil an den Verhandlungen hatte den damaligen Angaben nach wirklich Ferenc Deák. Dazu brauchte man seine juristische Bildung und sein allgemein bekanntes ruhiges Temperament, gepaart mit einem guten taktischen Gefühl. Dabei war es auch wichtig, dass ihn auch Wien für geeignet bzw. für einen akzeptablen

⁴² Zeller, a.a.O. Bd. 1, 1894, S. 192-193 die Verordnung von Haynau über die Schatzung der Juden; s. noch: Schweitzer – Schweitzer, a.a.O. 1992, S. 225-227; Magyarország története (Die Geschichte Ungarns) Bd. 1, 1979, S. 591

⁴³ Lukács, a.a.O. 1981, S. 153; Adriányi, Gábor: Strigonium Antiquum. Bd. 1, 1992, S. 15-22

⁴⁴ Hankó, Ildikó – Kiszely, István: 1990, S. 116-149, wo die Verfasser als Folge des Agnoszierens der Leiche auch die Möglichkeit eines gewaltsamen Todes mit politischem Hintergrund nicht ausschließen. Siehe insbes. Auf S. 140-149.

Verhandlungspartner hielt. Diese Mediatorrolle ist in allen Einzelheiten bis heute nicht genau bearbeitet, und höchstens seine Antwort im Osterartikel auf die Argumente des österreichischen Staatsjuristen, des bekannten Wenzel Lustkandl, wird in dieser Hinsicht erwähnt.⁴⁵ Seine genaue Aufarbeitung kann das Thema einer detaillierten Deák-Monografie sein. Eines war sicher, dass den Auftrag zur Erstellung des ersten so genannten „Entfaltungsplans“ noch die führende Gestalt der so genannten ungarischen konservativen Gruppierung, der Landesrichter György Apponyi bekommen sollte. /Gemäß Forschungen spielte dabei der Kanzler Forgács eine große Rolle./ Der Plan von 1862/63 enthielt natürlich oder mischte die früheren Vorstellungen der ungarischen Konservativen mit ein. Diese Vorstellungen basierten auf dem Doppelreich auf Grundlage der *Pragmatica sanctio*, mit den öffentlichen Sachen und den kontrollierenden Delegationen – diese politische Reihe der Gedanken bestand schon seit längerer Zeit, mit nicht kleineren Namen als Emil Dessewffy, Gábor Majláth, oder die Flugschrift vom liberalen Eötvös aus der Zeit des Neoabsolutismus, oder der Plan von Ágoston Trefort.⁴⁶

Mit der Ungarnfrage beschäftigte sich in Wien außer der Reichsführung natürlich auch ein weiterer Kreis. Wiener Juristen erstellten schon 1861 einen im Geiste ähnlichen Entwurf und zielten auf die verfassungsmäßige Beschränkung der Rechte des Herrschers ab. Als der Entwurf veröffentlicht wurde, beschäftigten sich damit viele Teilnehmer der Landesversammlung 1861. Laut Ergebnisse von historischen Forschungen sprach Deák schon zu dieser Zeit mit Emil Dessewffy darüber, dieses Konzept als Verhandlungsgrundlage zu akzeptieren, und Dessewffy schrieb darüber in einem Privatbrief an Apponyi. Apponyi pflegte freundschaftliche Beziehungen zu Deák, ihre Zusammenwirkung in der Versammlung der Landesrichter im Jahre 1861 ist also kein Zufall. Im Frühjahr 1863 wurde jedoch der Apponyische Entwurf in Wien abgewiesen, und umsonst machte selbst der Kanzler Forgács weitere Versuche, der später schließlich auch seine Stelle verlassen musste. Wenn man also will, kann man sagen, dass der Vorschlag der Adresspartei von Wien in eine Sackgasse geführt wurde, während die Beschlusspartei froh sein konnte, dass sie von den 48er Forderungen nicht nachließ.

Dazu kam auch der berühmte Donau-Konföderationsplan an die Öffentlichkeit, der natürlich unter den damaligen außenpolitischen Umständen nicht auszuführen war. Alleine die Erkenntnis erwies sich als zeitbeständig, in der militärischen Ausführung stellte man ihn sich als eine Methode vor, dass Wien, das hartnäckig auf seine italienischen Länder bestand, in einen italienisch-österreichischen Krieg hineingebracht wird, dem sich auch die Franzosen anschließen würden, und das würde Österreich notwendigerweise zu irgendeiner Lösung der Ungarnfrage zwingen.

Eine spätere Forschung hat die frühere Nachricht zu prüfen, ob Deák in der Zwischenzeit wirklich mehrmals zur Verhandlung eingeladen wurde. Aus dem Jahre 1864 gibt es Kanzleiodokumente, die sich unter Berufung auf den Polizeihauptmann von Pest auf eine enge Beziehung und Zusammenarbeit zwischen Deák und den Konservativen bzw. Apponyi hinweisen. Es ist wichtig, dass die Friedenspartei von Debrecen, bzw. die Konservativen, sich vom Habsburger Haus nie loslösen wollten, obwohl sie die ungarische Selbständigkeit verkündeten. Diese Annäherung war auch für den Herrscher sympathisch, und selbstverständlich verhandelte er mit ihren Vertretern oder Kandidaten. /Es ist allgemein

⁴⁵ Deák, Ferenc: Adalék a magyar közjoghoz (Beiträge zum ungarischen öffentlichen Recht). Pest 1865. /Reprint/ Nachwort und Anmerkungen von István Kovács. Budapest 1987

⁴⁶ Die Zusammenfassung der Ausgleichsverhandlungen basieren auf dem Werk: Magyarország története (Die Geschichte Ungarns) Bd. 1, 1979, S. 638-768

bekannt, dass Deák seinen Gesinnungsgenossen schon früher das Abwarten empfahl. Es erreichte augenscheinlich durch die Beschleunigung der deutschen Einheitsbestrebungen seitens der Preußen seine entscheidende Phase./

Auch laut Geschichtsforschungen legt eines der berühmtesten Werke von Deák, die 1865 mit dem Titel „Betrag zum ungarischen öffentlichen Recht“ erschienene Arbeit, die theoretischen öffentlichrechtlichen Grundlagen des Ausgleichs, und es polemisiert formell gesehen mit dem 1863 erschienenen Artikel des österreichischen Staatsjuristen Wenzel Lustkaindl. Zugleich berichten die Quellen auch darüber, dass Deák bereits im Dezember 1864, also vor dem Erscheinen dieses großen Werkes Besuch aus Wien bekam, und dieser Besuch war von zwei weiteren Besuchen gefolgt, bei denen der Standpunkt von Deák und dem Wiener Beauftragten Baron Augusz schriftlich festgehalten wurde, allerdings nur in ungarischer Sprache. Inzwischen erlitt Schmerling im Frühjahr 1865 im Reichsrat eigentlich eine politische Niederlage, und das war für Franz Josef vielleicht auch ein Grund, warum er Baron Augusz erneut zu Deák schickte. Auf diese Verhandlung folgte der berühmte Osterartikel von Deák vom 16. April 1865, in dem er für die Beibehaltung der Reichseinheit bzw. für die Verfassungsmäßigkeit und die nach Möglichkeit unangetastete Beibehaltung der 48-er Gesetze argumentierte. Das mag wohl der magische Ausdruck gewesen sein, auf den man in Wien wartete, denn György Apponyi veröffentlichte einen Monat später in seiner Wiener Zeitung /Debatte/ einen fertigen Plan des Ausgleichs, der eigentlich das Deáksche Konzept war. Obwohl die Beschlusspartei, so auch Eötvös, das Deáksche Programm verurteilten /Laut Eötvös sei es nicht „practicus“ genug/, aber der Sturz von Schmerling wertete die bis dahin spielte Mediatorrolle von Deák auf. Die darauf folgenden anfänglichen verfassungsmäßigen Änderungen, wie das Einberufen von Länderparlamenten, das Versprechen, die ungarische Landesversammlung noch im Laufe des Jahres 1865 einzuberufen, sowie die Aussetzung der Militärgerichtsbarkeit – all das deutete auf die Möglichkeit einer verfassungsmäßigen Lösung hin. Dagegen bedeutete all das nicht die Wiederherstellung der Selbstverwaltung der Komitate, was seitens der Beschlusspartei mehrere Angriffe gegen die neue, von Belcredi geführte Wiener Regierung zur Folge hatte. In der ganzen Angelegenheit war nur die Tatsache tröstlich, dass Wien nach den Schmerling-Erfahrungen die Aufstellung eines zentralen oder Reichsparlaments nicht mehr wollte.

Eben deshalb gewann nicht nur die Einberufung der ungarischen Landesversammlung, sondern auch das Wie ihrer Zusammensetzung erneut an Wichtigkeit. Die Wahlen wurden, auch laut zeitgenössischer Presse, vom damaligen neuen Kanzler, dem Grafen Majláth so organisiert, dass nach Möglichkeit überall die Parteigenossen von Deák in das Abgeordnetenhaus kamen, denn das allein konnte den Erfolg der Ausgleichsverhandlungen bzw. ihre Legitimation durch die Landesversammlung garantieren. Die in der Landesversammlung wegen der Vielzahl von Beschwerden vorübergehend stockenden Verhandlungen bekamen im Frühjahr 1866 dadurch einen neuen Schwung, dass das Abgeordnetenhaus auf Vorschlag von Deák einen „Ausschuss für Gesamtangelegenheiten“ aufstellte, und zwar unter Vorsitz von Gyula Andrassy. Aber der zwischenzeitlich zwischen Österreich und Italien ausgebrochene Krieg hatte die Auflösung der ungarischen Landesversammlung im Gefolge. Und mit der bekannten Niederlage bei Königgrätz/ in Einheit mit den früheren Niederlagen in Italien/ geriet die österreichische Macht wirklich in eine Klemme, und schon allein ihr Instinkt, bestehen zu bleiben, diktierte ihr die schnellstmögliche Realisierung des Ausgleichs. Auf Grund der allgemein bekannten Weisheit von Deák, dass nämlich erzwungene Zugeständnisse keinen Bestand haben, hielt man an der ursprünglichen ungarischen Verhandlungsposition fest. Dem ist es offensichtlich zu verdanken, dass die Ernennung zum Minister, welche zum Abschluss der letzten

Verhandlungen am 17. Februar 1867 hätte stattfinden sollen, ursprünglich Ferenc Deák zum „Gegenstand“ haben sollte, aber er wies es mit der für ihn so charakteristischen Bescheidenheit zurück und bot statt seiner Andrassy an. Das Parlament mit der Mehrheit der Deák-Partei, und der vielleicht aus Bescheidenheit und Vorsicht im Hintergrund bleibende Deák – das sind die rechtsgeschichtlichen Erinnerungen an eine vielfarbige, eigentümliche ungarische Politik.

Den Themenkreis schließen wir mit der Analyse zwei wichtig erscheinender Ereignisse. Das sind einerseits die Verabschiedung des Gesetzes Art. LIII/1868 und seine Bestimmungen, andererseits die letzte große kirchenpolitische Rede von Deák.

a/ Die Einzelheiten der Gesetzgebung 1868 in Kirchensachen sind bis heute unerforscht, obwohl sie viel mehr Aufmerksamkeit verdienen würden.⁴⁷ Es kommt nämlich nach der Verabschiedung der wichtigsten Verfassungsgesetze des Ausgleichs zu einer kirchenrechtlichen Gesetzgebung. Die internen kirchlichen Initiativen kann man der Geschichtsschreibung der Kirchen entnehmen, denn zu dieser Gesetzgebung machten bereits im Herbst 1867 beide protestantische Konfessionen Vorschläge. Den Kern dieser Vorschläge bildet die verfassungsmäßige Umsetzung der in Art. XX/1848 formulierten Prinzipien. Über die kirchliche Initiative hinaus wollte die Andrassy-Regierung sowohl den Kirchen als auch ihren Glaubensgenossen wahrscheinlich auch wegen der oben bereits angedeuteten Beschwerden und Leiden Genugtuung geben. Dadurch konnte vorgebeugt werden, dass der Herrscher in der Zukunft, auch in Ermangelung einer Verfassung, nicht willkürlich verfährt. Andererseits wollte man den seit den 1700-er Jahren vor sich hingewälzten Problemkreis der Mischehen und der Religion der daraus hervorgegangenen Kinder zu einem Ruhepunkt bringen. Dabei entstand trotz edler Absichten ein ziemlich gemischtes Gesetz, und erst später, das Genie des Justizministers Dezső Szilágyi konnte ein vollständiges kirchenpolitisches Gesetzgebungsprogramm zusammenstellen. So ist an der Gesetzgebung 1868 eine Art Eile zu sehen, und wahrscheinlich das hatte – über die Auswirkung der europäischen „Kulturkämpfe“ hinaus – zur Folge, dass man sich mit der Regelung der Frage zum Ende des Jahrhunderts erneut befassen musste.

Die zukünftig radikale, jedoch sehr konsequente Gesetzgebung konnte zu dieser Zeit aus irgendeinem Grund noch nicht aktuell sein. Das ist auch wegen der später zu analysierenden Rede von Deák wichtig, denn sie wird verraten, dass Deák ein Befürworter der später durch Szilágyi und seinen Genossen erarbeiteten Lösung ist, er ist also für die konsequente Trennung von Staat und Kirche und für die gesetzliche Festhaltung der interkonfessionellen Verhältnisse bzw. deren Teile, die den Staat anbelangen. Es scheint, als ob sich Deák, der zu dieser Zeit noch an der Höhe seiner Macht steht, selbst für die Aufschiebung entschieden haben mag, obwohl die von den Protestanten seit 1848 ständig aufgesetzten Denkschriften auf eine radikalere Trennung von Staat und Kirche bestanden, und sie verlangten – nach dem französischen Muster – die bereits 1848 versprochene staatliche Finanzhilfe. Insbesondere im Schulwesen warteten sie darauf. Vielleicht wollten sie die für die bürgerliche Umwälzung erlittenen Leiden der ungarischen katholischen Kirche, also den kämpferischen Auftritt für die ungarische Sache auf diese Weise honorieren. Zu dieser Zeit wirkt nämlich die ungarische katholische Kirche im großen Fieber des Ausgleichs eng mit den einheimischen politischen Kräften zusammen, denn der Ausgleich bedeutet auch die Rückeroberung ihrer eigenen kirchlichen Autonomie. Wahrscheinlich trug auch diese Lage dazu bei, dass zwei Jahre später, auf dem I. Vatikanischen Konzil die anwesenden ungarischen Bischöfe offen gegen die Erhebung der päpstlichen Infallibilität zu einem Dogma auftraten. Es gibt

⁴⁷ Zeller a.a.O. Bd. 1, 1894, S. 369-478; Zsilinszky 1907, S. 729 u. passim

außerdem Angaben auch darüber, dass sie der Regierung geraten hätten, das Placetum-Recht wieder zu beleben, also die Regierung solle der ungarischen katholischen Kirche die Verkündung dieses Dogmas offiziell verbieten. /Interessant ist es jedoch, dass gegen den Bischof Jekelfalussy, der das Dogma trotz des Verbots der Regierung verkündete, keine politische Retorsion angewendet wurde./ Man wollte also die zu dieser Zeit noch starke katholische Sympathie, die Teil des gegen den Neoabsolutismus entstandenen einheitlichen nationalen Widerstands war, nicht verspielen. /Es gibt auch kleine Zeichen der Empfindlichkeit der Katholiken, wie zum Beispiel die Tatsache, dass nach dem Ausgleich trotz Bitte der Konfessionen an der Pester Universität keine protestantische, und gemäß einer späteren Bitte keine orthodoxe, also griechisch-katholische theologische Fakultät aufgestellt wird, obwohl die in Klausenburg eröffnete Universität schon so eingerichtet wird./

Zugleich verlangten gewisse Gesetzgebungsfragen, die komischerweise mit dem Glaubenswesen in junctim waren, ebenfalls eine schnelle Lösung durch die Gesetzgebung. Solche waren zum Beispiel die Übergangsregelungen im Zivilverfahren, die zur Regelung des Gerichtsstandes und des Instanzenzuges in Ehesachen und Sachen der Mischehen notwendig waren. Eine ähnliche Wichtigkeit kam – auch wegen des kroatischen Ausgleichs – in Verbindung mit der Sprachenfrage der gesetzlichen Regelung des Schulsystems zu, was die Aufrechterhaltung bzw. Unterstützung der bereits funktionierenden konfessionellen Schulen statt Aufgabe des ursprünglichen staatlichen Schulsystems von Eötvös. Die Dringlichkeit dieser Fragen machte aber nicht möglich, ein großes kirchenpolitisches Gesetzkpaket zu schnüren, wie dies dann in den 1890-er Jahren der Fall wird.

b/ Die Rede von Deák vom 23. Juli 1873.⁴⁸ Interessanterweise behandelt die letzte große Rede von Deák im Parlament eine von ihm bis dahin kaum forcierte Frage, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. /Er selbst deutet das in seiner Rede an: „Hohes Haus, im Allgemeinen fällt es mir ein wenig schwer, zu den diesbezüglichen Sachen zu sprechen, einfach deshalb, weil meine Ansicht bezüglich der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche meinen Erfahrungen nach eine andere ist, als die vieler anderer Menschen.“/ Außer den prinzipiellen Einwänden gibt es auch andere Sachen, welche die Zurückhaltung von Deák in dieser Frage erklären können. Seine Familie war, wie damals üblich, gläubig katholisch, vermutlich auch Deák selbst. Wir können nämlich keine Spuren finden, die seine Ungläubigkeit oder seinen Übereifer bezeugen würden. /Dabei organisierte Deák selbst die Totenmesse nach dem Tod seines innigen Freundes Vörösmarty, die dann wie in der damaligen Zeit, während des Neoabsolutismus üblich war, in eine kleinere politische Demonstration entartete./

1873 wusste man das I. Vatikanische Konzil, das auch im politischen Leben großen Aufruhr verursachte, wie auch sein Dogma über die Infallibilität bereits hinter sich, und auch die Wiederaufnahme des Placetum-Rechts war vorbei. Zugleich stand die katholische Kirche aus den soeben genannten Gründen dem königlichen Oberpatronatsrecht bzw. der Regierung gegenüber, die einen Teil dieser Rechte wahrnahm. Gemäß den neuen ungarischen Gesetzen, die die konfessionelle Gleichberechtigung deklarierten, hätten auch die Katholiken nach dem Muster der anderen Konfessionen eine Art Autonomie ausbauen müssen. /Die Protestanten und die Orthodoxen verfügten über eine gesetzlich festgeschriebene Autonomie, und der Herrscher übte nur eine verfassungsmäßige Aufsicht aus, die jus circa sacra./ Daraufhin

⁴⁸ Képviseleti Napló 1872-1875 (Journal des Abgeordnetenhaus). Bd. 7, S. 363-367. S. noch: Rácz, Lajos: A polgári házasság intézményének létrejötte Magyarországon (Entstehung des Instituts der bürgerlichen Ehe in Ungarn). Budapest, 1972. In: Jogtörténeti Értekezések (Rechtsgeschichtliche Abhandlungen). Nr. 4, S. 122; a.a.O. Kánoni jog vagy világi jog (Kanonisches oder weltliches Recht). In: Állam és Jogtudomány (Staats- und Rechtswissenschaft). 1989, Nr. 2, S. 407-436

begannen mit Zustimmung des Königs und auf Urgieren der Regierung die Kongresse über die katholische Autonomie, die dann vermutlich auch in Folge des vatikanischen Einschreitens scheiterte. Gemäß den geschichtlichen Quellen exponierte sich Deák in den Sitzungen dieses Kongresses über die geplante katholische Autonomie, aber wie das am endgültigen Ergebnis zu sehen ist, erfolglos. Nach dem Ausgleich „verbrannte sich“ also die Deáksche Partei etwas zu schnell an der Frage Staat und Kirche. Dazu kam noch, wie das den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, dass Deák, als einer aus der liberalen Generation der Reformzeit, wenn auch unausgesprochen, aber ein Anhänger der Trennung von Staat und Kirche nach französischem Muster war, und es war nicht glücklich, diese Einstellung politisch zu manifestieren. All das musste den vorsichtigen und taktischen Deák dazu bewegt haben, nach Möglichkeit kein großes kirchenpolitisches Paket zusammenzustellen.

Dass Deák seine gewohnte Vorsicht beiseite legte und eine öffentliche Rede zur Sache hielt, kann seinem sich verschlechternden Gesundheitszustand bzw. einem Entwurf der Opposition, in dem wegen Unterlassung der Bestrafung einiger Bischöfe die Amtsenthebung des Kultusministers gefordert wurde, zugeschrieben werden. Zugleich machte der beschuldigte Minister einen Vorschlag zur Entsendung eines parlamentarischen Ausschusses mit dem Zweck, einen Plan zur Regelung der Fragen zwischen Staat und Kirche zusammenzustellen. All das konnte den bereits kranken Deák dazu bewegt haben, in der Sache das Wort zu ergreifen.

Diese Rede ist eine sehr klare Zusammenfassung der liberalen Vorstellungen von Deák, deshalb wurde sie zum Muster, auf das sich viele, sogar nach seinem Tode, bei den Debatten über die kirchenpolitischen Gesetze 1894/95 berufen haben. Die wichtigsten Punkte dieser Rede sind:

1. Deák unterscheidet im Verhältnis zwischen Staat und Kirche das kontinentale und das amerikanische System als Muster, und er stimmt für dieses letztere. Die Begründung dafür lautet, dass der Staat in Amerika „... die Kulte dem Staat gegenüber als Assoziationen betrachtete.“, und er übte über sie nur die Gesetzmäßigkeitsaufsicht aus, in allen anderen Sachen gab er den Religionen freie Hand. Demgegenüber ist das in Europa entstandene Muster viel komplizierter, denn hier kann das zwischen Staat und Kirche geschichtlich entstandene Verhältnis wie folgt charakterisiert werden: „...Die Interessen der Religion sind verflochten mit allen Institutionen des Staates... dieses System zu vernichten, gehört nicht zu den Möglichkeiten...“ Er stellt fest: „Von den beiden Systemen halte ich das amerikanische für besser, sinnvoller und zweckmäßiger, denn Grundlage dessen ist es, dass der Staat sich so wenig wie möglich in die Sachen der Kulte einmisch.“⁴⁹ Dann fügt er noch hinzu: „Alle Schritte, die dazu führen, befürworte ich, aber ich befürworte keinen Schritt, der uns davon wegführt.“

2. Im obigen Zusammenhang spricht er auch die Mitgliedschaft der katholischen hohen Geistlichkeit im Herrenhaus an. Er hält sie für anachronistisch und hält nur zwei Lösungen für möglich: entweder sollen alle Konfessionen eine Vertretung im Herrenhaus erhalten /dies hält er aber für Nonsens/, oder all diese Vorrechte sollen gestrichen werden. Er verlangt jedoch große Vorsicht bei der Durchführung, zu der es ohnehin nur bei der Reform des Herrenhauses kommen könne. Denn wenn man es jetzt vorschlagen würde, „würden sie denken, dass wir den Kampf gegen sie ansagen, und es gibt keinen gefährlicheren Menschen

⁴⁹ Zur neueren Bewertung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Amerika s. Paczolay, Péter: A semleges állam és kritikája – az amerikai modell (Der neutrale Staat und seine Kritik – das amerikanische Modell). In: Az állam és egyház elválasztása (Trennung von Staat und Kirche) Faludi Akadémia 1996, S. 81-96

als den Märtyrer.“ /Es ist eine Grimasse der Geschichte, dass die Regierung der Linksmitte unter der Leitung von Tisza 1875 gerade diese von Deák nicht für richtig gehaltene zweite Version umsetzt!/¹

3. Für die wichtigste von allen kirchlichen Fragen hält er die Sache der bürgerlichen Ehe. Deák unterscheidet zwei Arten der bürgerlichen Ehe: die obligatorische und die fakultative. Die letztere hält er für nicht richtig: „Ich kann nichts dafür... die fakultative bürgerliche Ehe halte ich nicht für auf logischen Grundlagen beruhende, für nicht richtig, und selbst für den Klerus halte ich sie für beleidigender als die obligatorische.“ In diesem Fall nämlich, argumentierte Deák, sage eigentlich der Staat den Ehemülligen, sie sollen zur Kirche gehen, aber „wenn sie euch nicht traut, kommt zu mir, ich werde euch schon trauen.“ Während bei der obligatorischen bürgerlichen Ehe „der Staat sagt, die Ehe sei nicht nur eine kirchliche Zeremonie, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag, und zwar der wichtigste... Ich also, als Staat, verlange, dass dieser bürgerliche Vertrag vor mir abgeschlossen werde. Dessen kirchlichen Teil könnt ihr dann bei eurem Priester erledigen. Dabei ist nichts Beleidigendes, nichts Absurdes und nichts Unrichtiges.“ Deák protestiert also anhand dieser Frage dagegen, dass die Bürger bei der fakultativen Ehe in zwei qualitative Gruppen eingeteilt werden, in die eine diejenigen, deren Ehe die Kirche kanonisch gutheißt und schließt, während die Ehe der anderen Gruppe aus irgend einem Grund nicht so behandelt wird. So müssen diese zwangsläufig zum staatlichen Standesbeamten gehen.

4. An einem besonderen Platz behandelte er auch die Frage der Säkularisation des kirchlichen Vermögens. Er beruft sich auf ausländische Beispiele, wo ohne jegliche Entschädigung enteignet wurde, während andere Staaten zwar säkularisierten, aber die Verpflichtungen der Kirche übernahmen. Auch in dieser Frage formuliert Deák klar und logisch. Seiner Meinung nach komme die Zeit der Frage über die Säkularisation, wenn man „unterscheiden kann, was das tatsächliche Eigentum der Kirche und was Eigentum des Staates zu seinen kulturellen Zwecken ist“. Sogar bei Bestehen dieser Unterscheidung empfiehlt er die Säkularisation nicht, sondern er sagt, dass der Staat seine Güter nach der Trennung zu kulturellen Zwecken verwenden soll, während er das restliche Vermögen der Kirche ihr belassen soll, denn sonst müsse der Staat auch den Kultus der Kirche finanzieren, was geradezu einen Schritt zurück bedeuten würde.

5. Die Frage der katholischen Autonomie behandelt er als letzte. Seiner Meinung nach „gehört die katholische Autonomie nur im negativen Sinn vor die Landesversammlung“. Der Staat könne höchstens sagen, wie sie nicht sein soll, dass sie also den Anforderungen der Gesetzlichkeit entsprechen müsse, ansonsten sei auch das eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche.

Und bei der Lösung all dieser Fragen empfiehlt Deák die größte Vorsicht und Besonnenheit: „Mit Strenge und nüchternem Verstand muss sich die sorgfältigste Vorsicht paaren, denn die Frage kann leicht böse werden.“ Als ob er die späteren großen kirchenpolitischen Gefechte vorgesehen hätte, sagt er: „Ich beende meine Rede damit, dass ich alle Arten der Glaubenskriege bis zur letzten Möglichkeit zu vermeiden wünsche. Wenn der Glaubenskrieg aus Fanatismus hervorgeht und mit Fanatismus geführt wird, ist er schädlich und gefährlich. Aber Glaubenskriege... die mit Federn und in Verhandlungsräumen geführt werden – ohne Glauben und Glaubenseifer, aus Eigeninteresse und mit politischen Zwecken – sind noch gefährlicher und dabei auch ekelig.“

Deák und die freie Presse

„Wer weder von Befehlsworten der Macht, noch von unredlichen Interessen, von Eitelkeit und Erhaschen der augenblicklichen Popularität geleitet wird, sondern nach dem Wohle der Heimat trachtet und seiner eigenen Überzeugung folgt, trägt leicht die Last der Verantwortung.“

Ferenc Deák, *Pesti Napló (Pester Journal)*, 30. Mai 1867

Die Segen der historischen Jubiläen haben eine wohltuende Wirkung auch auf die Prozesse des Überdenkens der ungarischen historischen Vergangenheit. Das ist besonders jetzt der Fall, wo wir der Geburt der hervorragenden Persönlichkeit der modernen ungarischen Politikgeschichte vor zweihundert Jahren gedenken, der Geburt von Ferenc Deák, der die historische Verfassung weiterentwickelte, welche bereits in der Reformzeit einen Entwicklungsbogen von zwanzig Generationen hinter sich hatte. Obwohl die Bedeutung des entscheidenden Architekten des Staats- und Rechtsgebäudes des immer mehr bürgerlichen Ungarns, die epochenmachende Wichtigkeit seiner Tätigkeit, und die Auslegung und Darstellung seines liberalen Ansichtssystems beschäftigten schon bisher, bereits seit einem guten anderthalb Jahrhundert, mit unterschiedlicher Intensität die Besten der ungarischen Geschichtsschreibung. Dabei gab es Zeiten, als klagende Stimmen davon sprachen, dass „die Erinnerungen an diesen großen und klugen Ungarn mit erhabener Seele in der vergänglichen Zeit zu untergehen scheinen, als ob die Lehre und die Werke seines Lebens vom Staub der Vergessenheit bedeckt würden“¹ – wieder andere – aus gar nicht so alten Zeiten – klagten über das Fehlen der historischen Literatur von wissenschaftlichem Niveau über die „Gestaltung der Persönlichkeit von Ferenc Deák“², oder sie bedauerten die einseitige Darstellung des Deákschen Lebenswerks, die nur auf den Ausgleich fokussiert ist.³

¹ Készült a T 043731 sz. OTKA kutatás keretében.

Vértes, István: Deák Ferenc sajtópolitikája (Die Pressepolitik von Ferenc Deák), A sajtó (Die Presse) Jg. XIV, Nr. 10, 1942, S. 4

² Tanulmányok Deák Ferencről (Studien über Ferenc Deák), Zalaegerszeg, 1976. Hrsg.: Degré, Alajos, S. 5. Der Herausgeber zitiert aus dem Vortrag von Péter Hanák am 12. Dezember 1975.

³ Takács, Imre: Deák Ferenc és a magyar közjog (Ferenc Deák und das ungarische öffentliche Recht). In: Tanulmányok Deák Ferencről (Studien über Ferenc Deák), Zalaegerszeg, 1976, S. 84. Über dieselbe Erscheinung schrieb „heutzutage“ – 1998 – auch der berühmte Forscher des Lebenswerkes von Deák, András Molnár. „Sein Lebenswerk maß die Nachwelt schon immer an seinem größten Werk, am Ausgleich.“

Ohne den nur langsam zurückgehenden Schuldenbestand der Arbeiter von Klio gegenüber Deák zu leugnen, wollen wir diesmal einen der weißen Flecke, die sich auf dem vollständigen Tableau seines Lebenswerkes zeigen, verschwinden lassen, indem wir die Ansichten des Staatsmannes, der vom „Weisen des Komitats Zala zum Weisen der Heimat“ geworden ist, über die Presse und ihre zumutbare Freiheit Revue passieren lassen.

Wir überreichen den späten Nachkommen einen Strauß von der länger als vier Jahrzehnte dauernden öffentlichen Tätigkeit von Deák. Jede einzelne Blume dieses Straußes betonte die Wichtigkeit des freien Gedankens und seiner befruchtenden Wirkung.

1. Kampf um die Befreiung der Presse

Als Deák die Kampfarena um die Pressefreiheit betrat, lief in der ungarischen Öffentlichkeit schon eine geraume Zeit die hin und wieder auflodernde Diskussion über die Rechtsgrundlage der von den Habsburgern Jahrhunderte lang praktizierten Zensur, beziehungsweise über das Fehlen dieser Rechtsgrundlage, über ihren von vielen für verfassungswidrig gehaltenen Charakter, und parallel dazu über die Notwendigkeit der Schaffung der politischen Öffentlichkeit. In der ersten Reformlandesversammlung (Das ungarische Parlament wird Landesversammlung genannt. *die Übersetzerin*) 1832/36 setzten die damaligen Gesetzgeber die Pressefrage, nachdem sie ihre Bedeutung erkannt hatten, auch als selbständigen Punkt auf die Tagesordnung. Im Laufe der ergiebigen Diskussionen der Kreissitzungen drängte János Prónay schon in einer der Januarsitzungen der Untertafel (das Unterhaus des Parlaments – *die Übersetzerin*) 1833, auf die Protokollführung der Landesversammlung durch Berufsstenotypisten, und dass die für Politik interessierte Öffentlichkeit durch eine Zeitung der Landesversammlung von den Ereignissen auf der Bühne der Landespolitik benachrichtigt werden soll. Und sie soll das auf eine Art und Weise tun, dass die Öffentlichkeit von den Geschehnissen der Gesetzgebung „ohne Einschränkungen und jegliche Privilegien, in voller Freiheit“ Kenntnis erlangen könne.

Es kann jedoch kaum behauptet werden, dass die offizielle Politik, die den Willen aus Wien verkörperte, diese Proposition der Opposition mit besonderer Empathie aufgenommen hätte. Der Personalis Sándor Mérey, der den Vorsitz in der Untertafel führte, war mit dem Zustand auf diesem Gebiet und der bestehenden engen Öffentlichkeit zufrieden und verwarf kategorisch den Gedanken der unabhängigen Presse. In seiner Argumentation wies er darauf hin, dass die sich in einer langen Zeit ausgeformte Verfassung mit einer damals schon mehrere Jahrhunderte langen Geschichte keinerlei Zeitung bedurfte. „Die Zeitungsblätter unterliegen der Buchprüfung, und eine Zeitung kann es ohne Presse, ohne Presseprivileg nicht geben. Die Buchprüfung ist Recht des Fürsten, die Genehmigung von Nachrichtenblättern und Druckereien ist ebenfalls ein königliches Recht, und wenn die Stände eine freie Presse wollten, würden sie die Rechte der Regierung verletzen...“, setzte er seine Argumentation fort.

Die lakonisch ablehnende Erklärung des Vertreters der Macht, des der Untertafel vorsitzenden Personalis traf auf heftigen Widerstand unter den Reformern. „Die Gesandten sprangen von ihren Plätzen auf, einer nach dem anderen, bestritten das Recht

Gerade deshalb kamen in der früheren Auswahl seiner Werke seine Äußerungen aus den 1860-er Jahren in Übergewicht.“ *Molnár, András: Deák Ferenc, Budapest, 1998. S. 9*

und nannten seine Ausübung Usurpation“, berichtete darüber Ferenc Kölcsey, der in der entfachten Diskussion übrigens brav seinen Mann stand, in seinen „Tagebüchern der Landesversammlung“.

Die altertümlich konservativen Herrscherkreise der Monarchie waren jedoch von dieser Machtdemonstration der Pester Reformkräfte im Interesse des Fortschritts kaum angetan. Die Metternichsche Pressepolitik änderte sich kein bisschen, man gab um kein Jota nach, als es um die – ihrer Meinung nach rechtmäßig angewendeten – Praxis der Zeitungs- und Druckereigenehmigung ging, wie auch beim Usus der vorherigen Zensur aller gedruckten Sachen. Die Antwort auf diesen unnachgiebig ablehnenden Standpunkt gab der praxisorientierte Lajos Kossuth bereits in den ersten Tagen des Jahres 1833, als er seine „Berichte aus der Landesversammlung“ startete, die aber wegen ihrer Manuskriptform⁴ der Buchprüfung aller gedruckten Sachen entkommen konnte.

In den Monaten, wo es in der Landesversammlung galt, für die Pressefreiheit einzutreten, im ersten Quartal des Jahres 1833 war die Öffentlichkeit des Komitats Zala noch durch den älteren der Gebrüder Deák, durch Antal vertreten, so konnte die spätere führende Persönlichkeit der nationalen Reformpolitik, Ferenc Deák seine Ansichten über die Öffentlichkeit der Politik und über die Zeitungen mit Berichterstattungen aus der Landesversammlung erst drei Jahre später offen legen. Und es geschah am 23. Januar 1836 in den Beratungen der Kreissitzung, als die Vorschläge der eigens für die Sache der Zeitungen eingerichteten Kommission unter die Lupe genommen wurden, welche auf die Gegenstände der Gesetzgebung fokussierten und den Wesensgehalt deren an die Öffentlichkeit brachten.

Der junge Politiker, der auf der Bühne der Landespolitik seine ersten Schritte setzte, sprach mit selten scharfem Blick zur Sache der Öffentlichkeit der Landesversammlung, der Publizität der Beratungen und nicht zuletzt der Vorzensur.⁵ Indem er an die stürmischen Ereignisse vor drei Jahren erinnerte, wies er darauf hin, dass der Personalis, der damals die Rechtmäßigkeit des Buchprüfungssystems in Schutz nahm, bei den Gesandten auf eine fast völlige Ablehnung traf, und anschließend beleuchtete er den Unterschied zwischen dem Protokoll des Parlaments und dem herauszugebenden Berichterstattungsblatt. Die offizielle Kontrolle des Diariums (des Protokolls – *die Übersetzerin*) der Untertafel, die damals von vielen als eine Art Zensur verstanden wurde, erwies sich in der Auslegung durch Deák als einfache Beglaubigung, wie das bei den Protokollen der Komitatsversammlungen der Fall war. Er fügte noch hinzu, dass dieses in Siebenbürgen durch die Stände gemeinsam, in pleno unternommen werde, während damit im Ungarnland – behufs Zeitsparung – gewählte Mitglieder beauftragt seien und diese dann unrichtiger Weise Zensoren genannt werden. Die mit dieser Bezeichnung versehenen Gedankenpolizisten unternahmen nämlich die Revision von literarischen und wissenschaftlichen Werken, welche den Einzelnen rechtswidrig verletzen, wie auch das Ausjäten von „Wildwuchs“ der immer stärker erscheinenden Zeitungsliteratur. Währenddessen hielten die Beglaubiger des Diariums gerade vor Augen, dass die Reden und Äußerungen in den Diskussionen der Gesetzgebung – ungeachtet ihrer rechtlichen Beurteilung – wahrheitsgetreu auf den Seiten des Diariums erscheinen.

⁴ A magyar sajtó története I. (Geschichte der ungarischen Presse) 1705 – 1848. Hrsg.: *Kókay, György*, Budapest, 1979. S. 381 /Nachstehend kurz: MST. /

⁵ Zur Beschreibung des jungen Deák siehe: *Pulszky, Ferencz: Ferencz Deák. Charakterbeschreibung*. Budapest, 1904, S. 11-13

Der junge Gesandte des Komitats Zala sprach danach lang über das rechtliche Umfeld der Schaffung einer Parlamentszeitung. Auch dieses Mal machte er keine langen Ausführungen zur Schädlichkeit der Buch- und Zeitungsprüfung,⁶ er berief sich lediglich auf Gesichtspunkte der Verfassungsmäßigkeit und hielt an seinem starken negativen Standpunkt bezüglich Zensur fest, indem er sagte, wenn die Gründung eines Informationsorgans für die breite Öffentlichkeit über die Verhandlungen in der Landesversammlung an eine Vorprüfung als Voraussetzung gebunden werde, daraus „folge natürlicherweise, dass diese auch sonst bestehen müsste“.

Die Mehrheit der Gesandten wurde durch die Argumentation von Deák auch überzeugt. Es wurde erneut erklärt, dass man die Anwendung einer Zensur mit der Freiheit der Presse für unvereinbar halte, während betont wurde, dass zur Unterbindung eventueller Missbräuche seitens der Zeitungen ein Gesetz notwendig sei, das rechtswidrige Inhalte nicht ohne Folgen lässt. Angesichts dieser Meinungen formulierte die Kreissitzung auf der Stelle ihren Vorschlag in der Sache der Zeitungen mit Berichterstattungen aus der Landesversammlung, und auch das Plenum der Untertafel gab eilends sein Placet dazu. Die ganz am Anfang des Jahres 1836 abgefasste – in der rechtshistorischen Literatur später unbillig zurückgesetzte – erste Gesetzesvorlage über die Presse setzte sich ein zweifaches Ziel.

Einerseits wollte sie den bis dahin nur für eine kleine Öffentlichkeit offene Sitzungssaal der Gesetzgebung für das – damals noch bei Weitem nicht breite – politisch interessierte Leserpublikum öffnen, andererseits wollte sie bereits in einem Gesetz das Postulat und die Institutionen der Pressefreiheit definieren, und gleichzeitig ein verdammendes Urteil über die lange Jahrhunderte hindurch verfassungswidrig praktizierte „*praeventiva censura*“ sprechen.

Der – wie bereits oben gesehen – erfolgreiche theoretische Tätigkeit des jungen Deák für die Schaffung einer erweiterten Öffentlichkeit und einer größeren Meinungsfreiheit folgten bald praktische Schritte.

Kossuth versicherte ihm zuerst, dass er die weitere Herausgabe der „Munizipalberichte“ unterstützen werde,⁷ und dann tat er vieles dafür, dass sein im Sommer 1836 zusammen mit einem anderen Gesandten, Károly Hertelendy, gezeichneter Bericht über die

⁶ Es ist übrigens zu sehen, dass diese hervorragende Persönlichkeit der praktischen, heute würde man sagen: der pragmatischen Politik im 19. Jh. während seiner ganzen Laufbahn wenig Energie für die theoretische Klärung der – wenn noch so wichtigen – Teilfragen der verfassungsmäßigen Institutionen verwendete. Das war der Fall bei der Zensur und auch bei der Pressefreiheit. In diesen Themen wurden vom „Weisen der Heimat“ eher nur einzelne, axiomatische Bemerkungen aufgezeichnet. Für unser Thema verdient von denen vor allem die Erinnerung von László Szögyény-Marich unsere Aufmerksamkeit: „In den letzten Tagen besuchte mich Ferencz Deák und sprach über die Zensur: 'Ich bin ein Feind der Zensur aus Prinzip. Und nicht deshalb, weil der Zensor etwas streicht oder verbietet, sondern weil es mir um Sachen leid tut, die wegen der Zensur gar nicht geschrieben werden.'“ Memoiren des Landesrichters László Szögyény-Marich sen., Band I, Budapest, 1903, S. 38. Zu diesem Besuch kam es übrigens wahrscheinlich gegen Ende 1846.

⁷ „Zur Fortsetzung der Munizipalberichte kann ich nur sagen, dass sie von großem Nutzen sind, das Unternehmen ist heilig und ich wünsche ihm Erfolg, weil ich darin nichts Gesetzwidriges sehe, die praktischen Schwierigkeiten, die sich insbesondere aus Teilnahmslosigkeit oder aus Mangel an zu veröffentlichenden Stoffen ergeben könnten, werden sich im angefangenen Halbjahr schon zeigen, bis dahin muss man versuchen; Es ist schon ein Gewinn, wenn die Regierung die Fortsetzung tätlich nicht verhindert; Denn sie wirkt nämlich gegen sich durch gewaltige Verhinderungen, denn bei Öffentlichkeit ist die Sünde unmöglich, geheime Verschwörungen aber, die von der Regierung in allen harmlosen Sachen vermutet werden, glaube ich fest, gibt es und wird es in unserer Heimat – gefährliche – nicht geben“, schrieb Deák am 30. Juli 1836 an Kossuth.

mühselige Tätigkeit der ersten Reformlandesversammlung⁸ außerhalb der Seiten der „Munizipalberichte“,⁹ für das Komitat Zala auch in gedruckter Form ohne Zustimmung des örtlichen Vertreters der Zensur erscheinen konnte. Es ist hier anzumerken, dass die Wirkungen dieser Publikation mit denen der wirksamsten politischen Flugblätter zu vergleichen waren. Gerade dadurch zog sie die Aufmerksamkeit der Macht auf sich, und genau ein halbes Jahr nach dem Umgang der Drucksache wies die Wiener Regierung die örtlichen Organe an, den Bericht der Gesandten einzuziehen.

Die Verurteilung des Dokuments aus Zala zählte aber nicht zu den Einzelfällen. Die Macht verstärkte – etwa als Antwort auf die Bewegungen in der Untertafel der Landesversammlung – die allgemeine Strenge der offiziellen Buch- und Presseprüfung durch eine neue Verordnung über die Zensur. Die vor allem als allgemeingültig gedachte Maßnahme, welche die Freiheit der Meinungsäußerung einschränkte, schmälerte und eher untersagte, war ein Zeichen für alle, die unentwegt auf eine allmähliche Besserung des politischen Klimas hofften, und darauf, dass durch eine freiere, heranwachsende und immer stärkere Presse die Umsetzung der unumgänglichen Reformen unterstützt werden könne. Auf ihre Erwartungen antwortete die Macht mit einer schallenden Ohrfeige.

Man versuchte, Leute, die die Grenzen der politischen Öffentlichkeit zu erweitern versuchten, Reformer, die die Foren der Landes- und der örtlichen Politik bewusst nutzten, und insbesondere Wesselényi, Lovassy und schließlich auch Kossuth, den die Regierung für den Gefährlichsten hielt, durch Anwendung von strafrechtlichen Mitteln und Anstrengung von Hochverratsprozessen zum Schweigen zu bringen.¹⁰

Deshalb nahm die Erweiterung der Meinungsfreiheit unter den dringenden Aufgaben der nächsten Landesversammlung 1839/40 einen wichtigen Platz ein. Aber die Heilung der Verletzung, die der Praxis der Meinungsfreiheit zugefügt wurde, die Befreiung der deshalb gerichtlich Belangten und ihre Rehabilitation erhielten einen alles andere hinwegfegenden Nachdruck. Und gerade in dieser letzten Frage gelang es dem Reformflügel der Landesversammlung Ergebnisse zu erreichen, und zwar als Nachlass, als Gegenleistung für das Anbieten von Steuern und Rekruten. Wesselényi, Kossuth und später alle anderen Opfer des Verfahrens, das die Freiheit des Wortes verletzte, wurden freigelassen.¹¹ Obwohl das ein Erfolg war, an dem Ferenc Deák Löwenanteil hatte¹² – und der das zunehmende Gewicht der liberalen Opposition der Adelligen zeigte –, gab es nicht die geringsten hoffnungsvollen Anzeichen für eine zukünftige Erweiterung der Grenzen der Öffentlichkeit und für eine zunehmende Freiheit der Meinungsäußerung. Genau das Gegenteil passierte: Als Miklós Somssich am 8. Juni 1839 in der ersten Kreissitzung der neuen Landesversammlung wieder einmal das Drucken des Diariums der Verhandlungen

⁸ Der Gesandtenbericht konnte im Protokoll der Komitatsversammlung des Komitats Zala vom 22. Juni 1839 unter der lfd. Nr. 1017 gelesen werden. S. die Reden von Ferenc Deák 1829-1841, gesammelt von Manó Kónyi. Budapest 1903, Bd. I, S. 264-313 /Nachstehend kurz: *Kónyi a.a.O.*

⁹ Kossuth, der den „zentnerschweren Bericht“ veröffentlichte, betonte bei der Begründung der Veröffentlichung des Berichts Folgendes: „Ich kann es nicht nicht wünschen, dass derjenige, der in der Gesetzgebung mittelbar oder unmittelbar mitzureden hat, diese Dissertation nicht lesen soll, denn er kann darin, wie in einem klaren Spiegel, alles sehen, was und warum er getan oder nicht getan hat, und was die genannte namhafte Landesversammlung der Nation und der Gesetzgebung hinterließ.“ Munizipalberichte, Nr. 5

¹⁰ Ferenczi, Zoltán: Deák élete (Das Leben von Deák), Budapest 1905, Bd. I, S. 205 ff.

¹¹ Ferenczi, Zoltán: Bárány Eötvös József (Baron József Eötvös), Budapest 1885, S. 46-49

¹² Ferenczi, Zoltán: Deák élete (Das Leben von Deák), Bd. I, S. 229

– ohne Zensur – vorschlug,¹³ reagierte die Macht wieder mit der gewohnten Ablehnung. Nach einem erfolglosen Versuch zur Erweiterung des Aktionsradius der politischen Öffentlichkeit machte die Opposition bald wieder Versuche zur Wiederbelebung des Gedankens über die Zeitungen der Landesversammlung. Der Hochadel verschloss sich jedoch wieder – wie er es früher bereits auch öfters tat – gegenüber der Unterstützung dieses progressiven Vorschlags, und nach der vierten Ablehnung gab er eine dahingehende Erklärung ab, dass sowohl der Ausdruck des Kreisdiariums ohne vorherige Prüfung als auch die Gründung der Zeitung der Landesversammlung lediglich im Sinne eines später zu erlassenden Pressegesetzes vorstellbar sei.¹⁴

Deák nutzte die Botschaft bezüglich der „mit den Berichterstattungen aus den Landesversammlungen befassten Zeitungen“ und die Debatte über die diesbezügliche Gesetzesinitiative – und widerlegte dadurch den lakonischen Standpunkt von István Szerencsy, der den Vorsitz führte¹⁵ –, um seine missbilligende Meinung über die Praxis der Zensur, die jeglicher gesetzlicher Grundlagen entbehrte, zu wiederholen,¹⁶ die er nach einem halben Jahr in der Debatte über eine Vorlage zur Schaffung eines Pressegesetzes noch entschlossener aussprach.¹⁷

Der junge Politiker, der seine staatsmännischen Fähigkeiten immer häufiger zeigte, wurde zu einem der gefeierten Helden der Landesversammlung 1839/40.¹⁸ Er fand in oft aussichtslos scheinenden Situationen die politischen Lösungen, die den Ausweg bedeuteten. Mit seiner Tätigkeit – wie darauf bereits oben hingewiesen wurde – trug er in großem Maße zur Befreiung der Opfer von Hochverratsprozessen bei. Und dazu kam es

¹³ Ferenc Deák sprach darüber laut Gesandtenbericht unter der lfd. Nr. 1516 des Protokolls der Komitatsversammlung des Komitats Zala vom 27. Juli 1840 wie folgt: „Zu Beginn der Landesversammlung beschlossen die Stände des Kreises schon, von ihren Beratungen ein ordentliches Diarium zu führen. Und um den Beschluss zu befolgen, wurden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, und sowohl mit den Stenografen als auch mit dem Drucker ist bereits die Vereinbarung getroffen. Bevor aber mit dem Druck begonnen wurde, wurde den Ständen des Kreises gemeldet, dass der Druck des Diariums wegen der Regeln und der bestehenden gesetzwidrigen Praxis über die Verwendung der Presse verhindert wurde. Wir fanden diese Verhinderung beschwerlich, und wollten es seiner Hoheit als ein neues Unrecht gegen die Pressefreiheit sofort melden; Die Stände stimmten aber unserem Vorschlag nicht zu. Unsere mehrmals wiederholten Botschaften blieben erfolglos, so blieb das Bezirksdiarium aus.“ *Könyi*, a.a.O., Bd. I, S. 542-543

¹⁴ In Frage des Diariums der Kreissitzungen hielt Graf István Széchenyi im Oberhaus gegenüber der Mehrheitsmeinung für notwendig zu unterstreichen, dass „die Nation die Pressefreiheit nie loswurde.“ Er betonte ebenfalls, dass im Lande der Ungarn eine vollkommene Pressefreiheit wegen des niedrigen Niveaus der bestehenden Institutionen und des allgemeinen Bildungsstands „zu den Umständen leider noch nicht passt“.

¹⁵ Der den Vorsitz führende Personalis schlug den Ständen vor, „von dieser Gesetzesvorlage Abstand zu nehmen, weil sie die modische praeventiva censura betrifft, über die es mehrere Gesetze gibt“. Zitat aus: *Könyi*, a.a.O., Bd. I, S. 330

¹⁶ „Jetzt geht es nicht darum, ob die Botschaft bestehen bleiben soll oder nicht. Jedoch darum, was der Vorsitzende sagte, dass die Zensur gesetzlich sei, ... Es soll der Einspruch im Namen unser aller ins Diarium aufgenommen werden, und namentlich sollen nur genannt werden, die eine Ausnahme machen wollen. ... Auch jetzt spreche ich es aus, dass ich die Meinung des Vorsitzenden nicht teile, nach der die Zensur in Ungarn gesetzlich beschlossen sei. ...“ *Könyi*, a.a.O. Bd. I, S. 330

¹⁷ In Einverständnis mit Miklós Somssich, der die Schaffung des Pressegesetzes proponierte, hielt Deák fest: „Es ist also erforderlich, diesbezüglich Vorarbeiten zu leisten, deshalb wünschte ich, einen Ausschuss mit der Erarbeitung eines allgemeinen Plans der Pressegesetze zu betrauen, mit der eindeutigen Vorgabe, dass sich dieser auf die praeventiv censura nicht beziehe, denn die Gesetzwidrigkeit dieser wurde von den Ständen des Landes bereits mehrmals ausgesprochen.“ *Könyi*, a.a.O., Bd. I, S. 399

¹⁸ *Pulszky*, a.a.O., S. 13-14

ohne grundsätzliche Zugeständnisse, ohne Auflassung irgendwelcher Rechte, was die Wiener Reaktion übrigens erwartet hätte.¹⁹

Unser Gegenstand, das Zeichnen des Entwicklungsbogens der Kämpfe um die Meinungs- und Pressefreiheit in der Reformzeit und die Darstellung der diesbezüglichen Tätigkeit des Gesandten des Komitats Zala zeigte sehr gut, wie die Argumentation mit dem Ziel der Erweiterung der politischen Öffentlichkeit immer reicher und immer markanter wurde. Auch das Schaffen von Deák, dem ersten praktischen Wissenschaftler der ungarischen Verfassungsgeschichte, dem mit einem Urtalent gesegneten Verfechter der politischen Taktik ist ein Beweis für die obige These. Der früher fast nur in Stammsätzen formulierte Deáksche Standpunkt über die ungenehmigte Gründung von Zeitungen mit Berichterstattungen über die Geschehnisse in der Landesversammlung und über die mangelnden Rechtsgrundlagen der Kontrollen durch die Regierung entfaltete sich in Monaten und Jahren zu einem vollständigen „medienpolitischen“ Konzept.

Und der Gesetzgeber aus Zala ergriff wieder einmal die Gattung und Pflichtgelegenheit des Gesandtenberichtes, um seine diesbezügliche politische Überzeugung und politisches Programm darzulegen. In seinem Bericht – im Sommer 1840 – sprach er diesmal auch eingehend über die Notwendigkeit der Pressereform und der Anstrengungen der Landesversammlung in diesem Kreis.²⁰ Deák, der das Ausbleiben der gesetzlichen Regelung der Gründung von Parlamentszeitungen²¹ bedauerte, apostrophierte die Schaffung „solcher freien Blätter“ als „eine der größten Nöte der Nation“.²² Indem er auf die im glücklicheren Teil von Europa schon längst bestehenden Presseverhältnisse hinwies, hielt er fest: „Bei anderen verfassungsmäßigen Nationen erörtern die Diskussionen der freien Presse alle Gegenstände, bevor darüber die Gesetzgebung beschließt; Und zur Zeit, wenn diese zur Besprechung in die Öffentlichkeit kommen, sind bereits alle Seiten der gegenständlichen Fragen bekannt, die Vertreter der Nation kennen

¹⁹ *Ferenczi*, 1885, S. 46

²⁰ *Könyi*, a.a.O., Bd. I, S. 488-553

²¹ „Noch in der Landesversammlung im Jahre 1836 wurde die Gründung von Landesversammlungszeitungen vorgeschlagen, und eine diesbezügliche Gesetzesvorlage wurde auch erstellt, in der ihre Herausgabe ohne Vorprüfung beschlossen wurde, und gleichzeitig wurden zweckmäßige Strafen gegen die Herausgeber, wenn sie Missbräuche begehen würden, angeordnet. Die Hohen Stände nahmen damals diesen Vorschlag nicht an, und die Diskussion der zwei Tafeln über diesen Gegenstand liefen erfolglos bis zur Schließung der Landesversammlung. Dieser Gegenstand wurde also auch auf die Tagesordnung der vorliegenden Landesversammlung gesetzt, und wir riefen die Hohen Stände wieder auf, sich damit einverstanden zu erklären und unseren, ihnen zu diesem Zwecke erneut mitgeteilten Gesetzesvorschlag anzunehmen. Sie aber waren ständig gegen die Erfüllung unseres Wunsches, und akzeptierten die Herausgabe von Landesversammlungszeitungen ohne vorherige Prüfung auf keinen Fall, sondern sie verwiesen diesen Gegenstand zur zukünftigen Aufnahme der Pressefrage in vollem Umfang. Wir waren bereit, auch die Pressefrage erschöpfend zu behandeln; Aber solange, bis es dazu kommt, hielten wir die Schaffung der Landesversammlungszeitungen für notwendig. Wir diskutierten also erneut und wiederholt unsere bereits dargelegten Ansichten; Die Hohen Stände ließen sich aber von ihrem Beschluss nicht abbringen; Wir aber konnten uns mit einer vorherigen Prüfung, die nicht auf unseren Gesetzen beruht, und das ohne Zustimmung der Nation, sogar mit Verletzung der Rechte der Nation von der Regierung beschlossen wurde, nicht einverstanden erklären, und konnten dasjenige durch unsere Einwilligung tötlich nicht legalisieren. Und so, da eine erschöpfende Behandlung der Pressefrage, die jedoch durch einen Beschluss als Ziel gesetzt wurde, neben so vielen wichtigen Fragen, die ebenfalls von allgemeinem Interesse waren, wegen Zeitmangels in der Landesversammlung nicht stattfinden konnte, bezüglich der freien Landesversammlungszeitungen konnten wir nichts erkämpfen.“ *Könyi*, a.a.O., Bd. I, S. 540-41

²² ebenda, S. 541

die Meinung der Nation und auch ihre Nöte, und sie können ihre Beschlüsse diesen anpassen.“²³

In den politischen Systemen, die eine Meinungsfreiheit bereits geschaffen haben, heute würden wir sagen: in den Staaten, wo eine „pluralistische Pressestruktur“ funktioniert, „haben alle Schattierungen der Meinungen einen Vertreter“,²⁴ setzte Deák seine Argumentation fort. „Und bei der Freiheit der Meinungsträger eröffnet sich die Möglichkeit eines wahren Austausches der Gedanken“, „wodurch die öffentliche Meinung sich klärt und stärkt.“²⁵ Der Nutzen der mit einem Bedürfnis nach Demokratie umgesetzten kohärenten Pressereform würde sich auch für die Regierung bemerkbar machen, betonte der Bericht, und der Autor fügte noch mit einer theoretischen Schärfe hinzu, wo die Presse nicht frei ist, dort „plagen sich Regierung und Gesetzgebung mit mehreren Schwierigkeiten ab. Eine Region eines Landes kennt nicht die Nöte und Ansichten der anderen. Ein jedes Munizipium kann seine Anweisungen nur im eigenen Kreise geltend machen, die Regierung kann die Fortschritte in der Entwicklung der Nation nicht mit sorgfältiger Aufmerksamkeit verfolgen, und sie kann ihre Tätigkeit denen nicht anpassen.“²⁶

Deák kritisierte in seinem konsistenten pressepolitischen Programm verhüllt die zeitgenössische Praxis der eintönigen und deshalb unvermeidlich einseitig ausgefallenen Informierung, die er übrigens als vollkommen wirkungslos bezeichnete. Er bemerkte, dass die Regierung durch einseitige und tendenziöse Informationen und selbstgebastelte „Ausführungen“ der Öffentlichkeit keine Richtung geben könne, „denn selbst wenn diese Ausführungen gut fundiert sind und alles, was die Regierung will, nützlich und gerecht wäre, entsteht bei den Menschen der Verdacht bezüglich der Sauberkeit des Ziels, zumal die freie Aussprache dagegen untersagt ist und die freie Darlegung entgegengesetzter Meinungen verhindert ist“.²⁷ Der Gesandtenbericht hielt in Anlehnung auf die vorstehenden Ausführungen als eine allgemeine These fest, dass „die Einschränkung der Presse durch eine vorherige Prüfung die öffentliche Meinung nicht erstickt, sondern ihre Entschlackung verhindert ...“.²⁸

Die Einschränkung der politischen Öffentlichkeit führe dann dazu, wies der damals schon für seinen politischen Pragmatismus bekannte Gesandte aus dem Komitat Zala hin, dass bei den Verhandlungen der Landesversammlungen lange Monate vergehen, „bis die Regierung den tatsächlichen Standpunkt der Nation und die Nation den tatsächlichen Standpunkt der Regierung kennen lernt; ... Bei uns kann die Nation erst sehr spät alle Schattierungen der zur Sache ausgeführten Meinungen, die Ansichten über die diskutierten Fragen, die Gründe dafür oder dagegen kennen lernen“.²⁹

Der mit dem erforderlichen und für Deák so typischen politischen Taktgefühl, diplomatischem Feingefühl und kristallklarer Argumentation zu Papier gebrachte Gesandtenbericht erwies sich trotz all seiner Überzeugungskraft als zu wenig, die

²³ ebenda, S. 541

²⁴ ebenda, S. 541

²⁵ ebenda, S. 541

²⁶ ebenda, S. 541

²⁷ ebenda, S. 542

²⁸ ebenda, S. 542

²⁹ ebenda, S. 542

Schleusen der Zensur in erheblichem Maße zu öffnen. Beim Druck des Dokuments sahen die Behörden von einer Prüfung des Berichts der Gesandten aus dem Zala ab.³⁰

Es kann allerdings nicht gesagt werden, dass die Äußerungen in der Landesversammlung, die eine größere Freiheit der Presse forderten und die darauf antwortenden Stellungnahmen des Komitats schließlich nicht zur Milderung des praktischen Drucks der Buchprüfungen geführt hätten.³¹ Im Bereich der Zensurverfahren entstanden neue, lockerere Regeln, und als eine günstige Wende konnte auch registriert werden, dass die Leitung des Pressewesens in die Hände des weniger konservativen Baron Alajos Mednyánszky kam.³² Die nachgiebigere behördliche Aufsicht führte schließlich dazu, dass der Erweiterung der politischen Öffentlichkeit nach und nach mehr Raum zugestanden wurde,³³ wodurch sich der Weg zur Entstehung einer mindestens zweipoligen Pressestruktur aufatmet.

Die Verbreitung des Politikums in der Presse kann auf den Anfang des vierten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts datiert werden, und „die Wende zeichnete sich in diesem Bereich an der Geburt der echten politischen Presse, am Start des Pesti Hírlap (*Pester Anzeiger*) ab.“³⁴ Und das Organ, das in der Öffentlichkeit einen immer stärkeren Einfluss gewann und als Kind von Kossuth erschien, erreichte durch die um seine Geburt entstandenen Wellen³⁵ alle hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, so auch Deák.

Der spiritus rector der zwischen den Reformkräften entfachten öffentlichen Polemik um das Bestehen des Anzeigers, Széchenyi, sowie die andere Hauptfigur des „Föderkriegs“,³⁶ Kossuth, machten beide den Versuch, in dem zwischen ihnen entstandenen Konflikt, der sich später durch den Einstieg anderer ausweitete, den Gesetzgeber aus Zala auf der

³⁰ Der in der Komitatsversammlung des Komitats Zala vom 27. Juli 1840 vorgelegte Gesandtenbericht konnte erst 1842 gedruckt werden. Molnár, András: Deák Ferenc, 1998, S. 21

³¹ Magyarország története 1790-1848 (Die Geschichte Ungarns). Hrsg.: Mérei, Gyula, Red.: Vörös, Károly. Budapest 1980, Bd. 2, S. 855 (Nachstehend kurz: MT/

³² Die Zensur, wie bereits aus dem ersten Band unserer großen zusammenfassenden Reihe über die Geschichte der Presse bekannt, kam in die Zuständigkeit des 1840 in Buda/Ofen innerhalb der Studienabteilung des Statthalterates gegründeten neuen, zentralen Buchprüfungsamtes. Mit der Leitung dieses Amtes wurde der Baron Alajos Mednyánszky beauftragt, der sich vor dieser Laufbahn als fast oppositionellen Literaten zeigte. Als Autor von zahlreichen literarischen und historischen Arbeiten konnte er persönlich Erfahrungen über die Zensur sammeln. Mór Jókai, der den Beamten des Statthalterates charakterisierte, stellte fest, dass er „ein Regierungsbeamter, aber ein aufgeklärter Kopf und eine Kapazität mit Gesinnung für die Verfassung war.“ Bd. I., S. 660. Siehe noch: Ferenczy, József: A magyar hírlapirodalom története (Geschichte der ungarischen Zeitungsliteratur), 1874, S. 260

³³ Dank der Milderung der Zensur konnten die Zeitungen wie gewohnt von der Arbeit der Landesversammlung berichten, obwohl die Veröffentlichung der Namen der Redner immer noch als eine gefährliche Geste galt. Auf die Tatsache übrigens, dass die Presseaufsicht in Wien strenger war als in Pest, wies das von vielen gezeichnete Majestätsgesuch von 1845 hin, das auf die Milderung der im Zentrum des Reichs geltenden Prüfungsvorschriften drängte. Für die entstandene Situation war kennzeichnend, dass der Beamte der dortigen Behörde auf das Gesuch folgendermaßen reagierte: „Um so mehr stimme ich dem zu, weil in Ungarn bereits jetzt eine größere Pressefreiheit besteht als die, um die hier gebeten wird.“ Denkwürdigkeiten der öst. Zensur, 1847, S. 27, zitiert in: Tarnai, János: Sajtóügyi Dolgozatok (Presserrechtliche Arbeiten), Budapest, 1913, S. 116

³⁴ MST, Bd. I, S. 660

³⁵ Varga, János: Keresztútzbén a Pesti Hírlap (Im Kreuzfeuer: der Pester Anzeiger), Budapest, 1983, S. 82-146

³⁶ Das Tagebuch von Széchenyi beweist, dass er von den ersten Tagen der Erscheinung des Pesti Hírlap starken Drang verspürte, den Kampf mit Kossuth aufzunehmen. Am 6. Februar 1841 schrieb er: „Fange an serios gegen Kossuth zu schreiben.“ Tagebücher des Grafen István Széchenyi, Bd. 5

eigenen Seite zu wissen. Zuerst sprach ihn (Deák) „der größte Ungar“ an, indem er auf seine Stellungnahme gegen das von ihm als ein Blatt mit gefährlichen Manieren titulierte Blatt drängte, aber der Briefwechsel zwischen ihnen kann den späten Chronisten davon überzeugen, dass auch Kossuth vom geachteten Anführer der Opposition eine offene Parteinahme für den Pesti Hírlap erwartete.³⁷ Der ausgeglichene und für sein taktisches Politisieren bekannte und anerkannte Deák, der sich von der Publizistik immer gehörigen Abstand hielt,³⁸ hütete sich absichtlich vor einem offenen Bekenntnis. Und er tat das alles, weil er alle, wie auch immer gearteten Konflikte zwischen den Reformkräften für schädlich, sogar für gefährlich hielt.³⁹ Nichtsdestotrotz bekannte er sich in seinen Briefen für die Stärkung der Freiheit des Wortes und der politischen Öffentlichkeit. Das tat er, indem er Kossuth im politischen Sturm um den Pesti Hírlap versicherte, dass sein Unterfangen nützlich sei, und seine belebende Wirkung auf die politische Presse würdigte.⁴⁰ Und er tat auch nicht anders, als er aus Anlass der Erscheinung der ätzenden Arbeit mit dem Titel „Kelet Népe“ (*Volk des Ostens*), die aus der Feder von Széchenyi floss, an Miklós Wesselényi schrieb und mit Bedauern Ausführungen machte, mit Besorgnis um den Aktionsradius der damaligen „ist wie sie ist“ Pressefreiheit.⁴¹

³⁷ Die Erwartungen des Redakteurs des Pesti Hírlap widerspiegeln sich in einem an Deák geschriebenen späteren Brief, den Deák im November 1844 beantwortete: „Bitter sind deine Vorwürfe, die Du in die Erzählung über deinen Kampf gegen Dessewffy und Széchenyi nur so nebenbei eingeflochten hast, indem Du sagst, dass Du diesen Kampf glücklich bestanden hast, obwohl ich dir dabei mit keinem einzigen Buchstaben behilflich war.“ *Pulszky*, a.a.O., S. 33

³⁸ Deák schrieb darüber in seinem oben bereits angeführten Brief folgendermaßen: „Du weißt ja, dass ich nie die Lust verspürte, auf dem Gebiet der Journalistik tätig zu sein.“ *Pulszky*, a.a.O., S. 34. An einer anderen Stelle, als Széchenyi an einem Schriftstück des Pesti Hírlap vom 1. Dezember 1842 „sofort das Handzeichen“ von Deák zu erkennen vermutete, reagierte „der Weise der Heimat“ noch am selben Tag verneinend: „Für den Pesti Hírlap habe ich weder den gestrigen Artikel noch bisher je etwas geschrieben, noch hatte ich Einfluss auf den Artikel durch Rat oder Ermutigung ausgeübt. ... Einen Kampf zwischen Ihnen und mir stelle ich mir kaum vor. Wenn in irgendwelchen Punkten unsere politischen Ansichten von einander abweichen, wird ein jeder von uns an dem Ort, wohin ihn das Schicksal stellte, nach seinen eigenen Prinzipien und Ansichten diskutieren, und wir werden nicht einmal die Gelegenheit haben, einander zu antworten, denn solange ich auf der Wiese der Politik tätig sein werde, werde ich mich nie auf das Gebiet der Zeitungen begeben.“ *Budapesti Szemle* (Budapester Rundschau), 1904, S. 120. *Viszota*, Gyula: Széchenyi István politikája 1842-45-ben (Die Politik von István Széchenyi in den Jahren 1842-45), S. 367-369

³⁹ Dazu sagt er in seinem am 20. März 1841 an Széchenyi geschriebenen Brief Folgendes aus: „Brechen Sie nicht den Stab der Verdammnis über eine Zeitung, deren Prinzipien auch Sie teilen und kaum erst einige Monate alt ist, verschlechtern Sie nicht die Position von Kossuth und auch Ihre eigene in der Öffentlichkeit wegen der unterschiedlichen Manieren und denken Sie daran, dass seine Kraft und die von Kossuth gemeinsam am Wohle der Heimat arbeiten können, und die Heimat Schaden daran nimmt, wenn diese zwei Kräfte in ihrer persönlichen Verbitterung im Kampf gegen einander einander aufreiben.“ Vértés, zitierter Artikel. *A Sajtó* (Die Presse), XVI. Jg. Nr. 5, S. 1-2

⁴⁰ „Ich freue mich über die rege Bewegung bei den Zeitungen, und befürchte keine schlechte Folgen.“ *MST*. Bd. I, S. 716

⁴¹ Deák schrieb am 12. Oktober 1841 an Wesselényi: „... Seitdem diese herauskam, wurden unsere Blätter noch mehr von Anzüglichkeiten überflutet, und den Platz der ernsthaften und allseitigen Diskussion nehmen die tausendfachen bitteren Bezeichnungen ein; Wie lange das dauert, weiß nur Gott, aber wenn die Regierung jetzt die etwas freiere jedoch bei Weitem noch nicht freie Presse wieder einschränken würde, ginge alles verloren, was in dieser kurzen Zeit der Freiheit für die Pressefreiheit hätte getan werden können, und wir wären viel weiter von ihrer Entstehung entfernt sein, als wir waren; Denn nur die Schattenseiten der Presse würden diejenigen immerfort nennen, die ihre Freiheit nicht wünschen und sie würden sich auf die Autorität von Széchenyi berufen, und viele gutmütigen Tafelrichter würden sagen, dass es wirklich besser sei, die vielen Anzüglichkeiten zu vermeiden und zu verbieten!“ Vértés, zitierter Artikel. *A Sajtó* (Die Presse), XVI. Jg., Nr. 5, S. 2

2. Der erste ungarische Justizminister und das Pressegesetz

In der Entstehung des klassischen ungarischen bürgerlichen Staatssystems und bei seiner erfolgreichen Schaffung spielte die immer reichere einheimische Presse eine entscheidende Rolle. Nachdem die politische Elite der Reformzeit die Wirkung des gedruckten Wortes rechtzeitig erkannt hatte, tat sie – wie bereits oben dargestellt – sehr viel für die Erweiterung des Spielraums der Zeitungsliteratur und für die Milderung der strengen Zensur. Wir sahen am Anfang dieses Prozesses den jungen Gesetzgeber aus Zala, Ferenc Deák, wie er im Kampf für die Freiheit der politischen Diskussion die öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Freiheit des Wortes beleuchtete und die Wichtigkeit der Er kämpfung der Pressefreiheit unterstrich – zuerst bei seinem Auftritt 1836, später in der Landesversammlung 1839/40 und anschließend, nach diesen beiden Ereignissen, in seinem schriftlichen Bericht an sein Komitat. Er vergaß aber die Wichtigkeit der Meinungsfreiheit und die Verteidigung des Spielraumes der gerade erst in die Ähren schießenden Zeitungsliteratur zur Zeit des um den Pesti Hírlap „entfachten Zeitungskampfes“⁴² selbst dann nicht, als er in der berühmten „Erklärung der Opposition“, datiert auf den Sommer 1847, abgefasst mit vielen anderen, vor allem aber mit Kossuth zusammen, sehr entschlossen – kraft des gesetzlich verankerten Rechtes – für die Schaffung der Pressefreiheit eintrat.⁴³

Die Kenntnis über den Vater der politischen Publizistik der Reformzeit, über den späteren Genius der Revolution, Lajos Kossuth, ist geradezu ein Gemeinplatz, als er nämlich zu Beginn seines öffentlichen Auftritts vor der Öffentlichkeit der Komitatsversammlung Zemplén seinen kategorischen Imperativ über die zensurfreie Meinungsäußerung erklärte: „Man nehme uns alles, nur eine freie Presse soll uns gegeben werden, und ich stürze nicht in Verzweiflung über Freiheit und Glück meiner Nation.“⁴⁴

Und wenn wir auch noch die in der ungarischen Heimat in weiten Kreisen bekannte diesbezügliche Anekdote hinzunehmen, die für ewig mit dem Namen Ferenc Deák verbunden ist, in der er das ideale Pressegesetz definierte, die Formel nämlich, dass „wenn es an mir liege, hätte das Pressegesetz nur einen Artikel: Lügen ist verboten“,⁴⁵ dann könnte man sicherlich kaum annehmen, dass diese von einander kaum zu trennenden Riesen der Politikgeschichte des modernen Ungarns unmittelbar verschwindend wenig mit der einheimischen Bibel der Pressefreiheit, mit dem langlebigen Pressegesetz zu tun hatten.

Kossuth war es, der von den beiden wenigstens in der Kreissitzung der letzten Ständeversammlung vom 14. März auf eine baldige Schaffung des Gesetzes drängen konnte, indem er auch skizzenhafte Anweisungen bezüglich seines Umfangs gab,⁴⁶ aber

⁴² *Pulszky*, a.a.O., S. 18

⁴³ Die Erklärung hielt fest, dass „eine parlamentarische verantwortliche Regierung sehr stark notwendig ist, auch die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, und die mit zweckmäßigen Pressegesetzen umschriebene freie Presse.“ *MT*. 5/2 S. 961

⁴⁴ *Vámbery*, Rusztem: *Küzdelem a sajtószabadságért* (Kampf um die Pressefreiheit). *Népszava* (Volksstimme), 25. Dezember 1929

⁴⁵ *Liska*, Dénes: *Deák Ferenc az anekdoták tükrében* (Ferenc Deák im Spiegel von Anekdoten) Budapest, 2003, S. 5

⁴⁶ Kossuth teilte den Gesandten mit, dass nach der Wiener Revolution „die Pressefreiheit durch den Herrscher gegeben sei“, und er fügte hinzu, dass in dieser Frage „nicht so sehr ein Ratgeber, sondern eher ein Abschreiber vonnöten“ sei, der laut Redner Folgendes festzuhalten hätte: „In Ungarn wird die Pressefreiheit wiederhergestellt. Die Presseverfahren werden unter schwurgerichtliches Verfahren gestellt.“

dem späteren Justizminister der Revolution kam vom Ruhm der Befreiung der Presse durch ein Gesetz – vermutlich – nicht einmal so viel zu.⁴⁷ Deák kam nämlich – dem Ruf von Batthyány folgend – gerade an dem Tag in Pressburg zur Landesversammlung an, als die erste Fassung des Pressegesetzes in der Untertafel verabschiedet wurde.⁴⁸ Und obzwar der für seine Kompromissuche bekannte frischgebackene Justizminister selbst an der Milderung der zwischen der Pester Jugend und den Gesetzgebern in Pressburg wegen der Strenge des Gesetzes und der geplanten hohen Zeitungskautions entstandenen Spannung gearbeitet haben mag, liefern uns die zur Verfügung stehenden Quellen keine hinreichenden Beweise dafür, dass es tatsächlich dazu gekommen ist.⁴⁹

Und trotzdem: Wenn man den Inhalt und insbesondere die korrigierten Maßnahmen des Pressegesetzes unter die Lupe nimmt, das in kaum zwei Wochen die Sitzungssäle der Gesetzgebung verließ, kann festgestellt werden, dass das zu jener Zeit bereits Regierungsmitglied, Ferenc Deák, zufrieden sein konnte – nicht nur mit dem freien Geist des Gesetzes zur Schaffung der Freiheit des gedruckten Gedankens, sondern auch mit dem konkreten Normtext. Eine wichtige Forderung der Reformzeit wurde nämlich durch dieses Gesetz erfüllt: die Möglichkeit und die spätere Praxis der zensurfreien Presseveröffentlichung. Die offizielle Ideologie der Definition der Zeitungsgenehmigung als königliches „Recht“ kam in die Rumpelkammer, und beim Betrag der Zeitungskautions obsiegte auch die mildere Regelung, zugleich konnte Deák, der Schau über das System der Schuldformen im Gesetz hielt, feststellen, dass es „fundierte auf der nüchternen und zielgerichteten Freiheit der Presse zugleich die Strafe für eventuell vorkommende Übertretungen enthält“.⁵⁰

Und was den frischgebackenen, für die Justiz verantwortlichen Minister ganz beruhigen und mit Zufriedenheit erfüllen konnte, wenn er in den Artikeln des ersten ungarischen Pressegesetzes stöberte, war die Tatsache, dass die Presseprozesse in die Zuständigkeit der Schwurgerichte gewiesen wurden. Artikel 17 des Gesetzes hielt nämlich eindeutig fest, dass „über Pressevergehen ein Schwurgericht vor der Öffentlichkeit erkennt“, und gleichzeitig ermächtigte er die Regierung, „genau im Sinne der Prinzipien der Vorlage der letzten Landesversammlung über das Strafverfahren die Gründung von Schwurgerichten zu tätigen.“⁵¹

Das schwurgerichtliche Verfahren und die Strafen sind diejenigen, die durch die letzte Landesversammlung im *codex criminalis* aufgestellt worden sind.“ Zitiert in: Barta, István: Kossuth Lajos az utolsó rendi országgyűlésen 1847–48 (Lajos Kossuth im letzten Ständeparlament). Budapest, 1972, S. 651–656

⁴⁷ Máthé, Gábor: Deák Ferenc emlékének törvénybeiktatása /1876: III. tc./ (Inartikulieren der Erinnerung an Deák) In: Zalai Gyűjtemény, Tanulmányok Deák Ferencről (Zalaer Sammlung, Studien über Ferenc Deák) Zalaegerszeg, 1976, S. 374

⁴⁸ Deák selbst sagte später von den epochemachenden Änderungen, an deren Vorbereitung er selbst fast zwei Jahrzehnte lang arbeitete: „Ich ging in der letzten Minute der Landesversammlung nach Pressburg, als die Arbeit bereits getan war, von deren Ruhm ich keinen Anteil für mich beanspruchen kann“. Zitiert in: Vértes, István: Deák Ferenc sajtópolitikája (Die Pressepolitik von Ferenc Deák), VII. A Sajtó (Die Presse) XVI. Jg. 1942, Nr. 7, S. 1. Darüber schrieb Deák auch an seinen Schwager im Brief vom 30. April 1848 aus Pressburg, indem er erzählte, dass er in die Verhandlungen erst hineinkam, „als die Hauptsachen bereits beschlossen waren“. Zitiert in: Sándor, Pál: Az anekdotázó Deák Ferenc (Der Anekdotenerzähler Ferenc Deák), 1986, S. 89–90

⁴⁹ Nichtsdestotrotz macht István Vértes in seiner mehrmals zitierten Artikelfolge den Versuch dazu.

⁵⁰ Kónyi, a.a.O., Bd. I, S. 293

⁵¹ S. dazu Both, Ödön: Küzdelem az esküdtbíráskodás bevezetéséért Magyarországon a reformkorban és az 1848. áprilisi esküdtzszéki rendelet (Kampf um die Einführung der Schwurgerichtbarkeit in Ungarn in der Reformzeit und die Verordnung von 1848 über die Schwurgerichte). Acta Juridica et Politica Szeged. Tomus VII. Fasciculus I., 1960.

Die Genugtuung – über die Beruhigung hinaus – erhielt der erste Mann des Portefeuilles Justizwesen insbesondere dadurch, dass der vorstehend zitierte Teil des Pressegesetzes die wichtige Institution der Strafrechtsvorlage von 1843 rehabilitierte,⁵² was den zum Fernbleiben von den damaligen Debatten der Landesversammlung gezwungenen Deák⁵³ für das Fiasko entschädigte, das sich im unbilligen Scheitern des weit und breit gelobten kohärenten Reformkonzeptes verkörperte. In diesem Lichte ist es verständlich, dass die Verordnung über die Schwurgerichte – trotz der mit der Aufstellung des neuen Portefeuilles verbundenen Organisationsschwierigkeiten⁵⁴ – schon 18 Tage nach der Sanktionierung des Gesetzes, am 29. April 1848, sicherlich auf ein kräftiges Drängen seitens Deák, ans Tageslicht trat.⁵⁵ Es ist zu erwähnen, dass die 108 Paragraphen des Regelbundes, das doppelt so stark war wie das Grundgesetz, der Artikel XVIII vom Jahre 1848, – häufig „wortwörtliche Übereinstimmungen mit der Vorlage von '43“⁵⁶ enthielten – die Aufstellung der Schwurgerichte ermöglichten. Die in einer komplizierten Verfahrens- und Organisationsordnung aufgestellten neuen, auch Laienelemente beinhaltenden Gerichte konnten ihre Tätigkeit schon in den ersten Monaten der Revolution aufnehmen.⁵⁷ Die Anwendung von Schwurgerichten in Presseprozessen war ein langfristiges Werk der kurzen Zeit, in der Ferenc Deák Justizminister war. Die 1867 und später geschaffenen weiteren Rechtsnormen zu dieser Sache gingen nämlich größtenteils auf den Spuren der durch Deák gezeichneten Verordnung.⁵⁸

3. Die Pressepolitik von Deák auf dem Weg zum Ausgleich und nach der Schaffung der ungarischen Verfassungsmäßigkeit

Die Niederschlagung des Freiheitskampfes, der darauf folgende Terror und die „konsolidierte“ Unterdrückung bedeuteten im Land der Ungarn den vorübergehenden Tod der kaum geschaffenen Pressefreiheit. Das Gesetz der Märztag wurde durch das österreichische Recht und dessen häufig erschienenen Presseverordnungen abgelöst,⁵⁹ und

⁵² Both, zitiertes Artikel, bzw. Balogh, Elemér: Deák Ferenc és az anyagi büntetőjog kodifikációja (Ferenc Deák und die Kodifikation des materiellen Strafrechts). In: A Batthyány-kormány igazságügyi minisztere (Der Justizminister der Batthyány-Regierung), Hrsg.: Molnár, András, Zalaegerszeg, 1998, S. 144–145

⁵³ Deák erklärte sein Fernbleiben vor allem mit der um die Steuerfrage ausgebrochenen „Palastrevolution“, wo auch noch das „perfide“ Benehmen der Wiener Regierung dazu kam. In der historischen Literatur hält sich aber die Meinung aufrecht, dass der Gesandte des Komitats Zala, der in zwei Landesversammlungen so erfolgreich war, wegen der Aussichtslosigkeit der „für ihn als das entscheidende Forum geltenden allgemeinen Beratungen“ in seiner engeren patria, in Kehida geblieben ist. S. dazu: Kónyi, a.a.O., Bd. II, S. 1–54

⁵⁴ Dobszay, Tamás: Deák Ferenc és az igazságügyi minisztérium szervezése (Ferenc Deák und die Organisation des Justizministeriums). In: A Batthyány-kormány igazságügyi minisztere (Der Justizminister der Batthyány-Regierung), Hrsg.: Molnár, András, Zalaegerszeg, 1998, S. 93–127

⁵⁵ Mezey, Barna: Deák Ferenc és a büntető eljárásjog reformja (Ferenc Deák und die Reform des Strafverfahrensrechts). Ebenda, S. 174–176

⁵⁶ Mezey, S. Art. ebd. S. 174

⁵⁷ Sarlós, Béla: A sajtószabadság és eljárási biztositékainak fő vonásai (Die Pressefreiheit und die wichtigsten Züge ihrer Verfahrenssicherheiten), In: Jogtörténeti tanulmányok (Rechtswissenschaftliche Studien) II. Budapest, 1968. Hrsg.: Csizmadia, Andor. S. 194

⁵⁸ Antal, Tamás: A sajtóesküdtzszékek és működésük szabályozása Magyarországon (Die Presseschwurgerichte und die Regelung ihrer Tätigkeit in Ungarn) /1867–1896/. Szeged, 2003, S. 11, Acta Universitatis Szegediensis Acta Juridica et Politica, Publicationes Doctorandorum Juridicorum. Tomus II. Fasciculus I.

⁵⁹ Tarnai, a.a.O., S. 81–85

sie disziplinierten die ungarischen Zeitungen 18 Jahre lang mit unterschiedlichem Druck.⁶⁰ Die allmähliche Milderung des politischen Klimas hatte mit der Zeit auch auf die Verhältnisse in der Presse eine wohltuende Wirkung.⁶¹ In der sich von Zeit zu Zeit aufbäumenden politischen Stimmung und in den Momenten des freieren Atmens versäumte Deák nicht, die Presse, insbesondere das zu den progressiven Kräften nahe stehende Organ „Pesti Napló“ (*Pester Journal*) auf seine große Berufung, auf seine wichtige Sendung – sogar mehrere Male – hinzuweisen. Und er tat das zuerst gegen Ende der fünfziger Jahre, als er sich an die Redaktion des *Pester Napló* wandte und über dessen Sendung nachdenkend Folgendes festhielt: „Seine Aufgabe ist es in erster Linie, das Gefühl und die Begeisterung der Nation für die verfassungsmäßige Freiheit wach zu halten, denn dann kann in einem günstigen Augenblick die ungarische Verfassung mit einem Federstrich wiederhergestellt werden, und wir können innerhalb von vierundzwanzig Stunden einen freien verfassungsmäßigen Staat haben...“⁶²

Die Korrektur der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, welche das Reich der Habsburger in zwei Teile teilten und einander gegenüber stellten, konnte aber nicht von einem Tag zum anderen erfolgen. Auch zu einer vorübergehenden Entspannung zwischen dem Herrscherhaus und dem maßgeblichen Teil der ungarischen politischen Elite konnte es nach einer geraumen Zeit, erst 1860 kommen, was sich am prägnantesten in der Herausgabe der als Epochen- und Modellwechsel gedachten Verfassungsreform, des Oktoberdiploms abzeichnete.

Und geschah das alles zu einer Zeit, wo die ehemalige Führungspersönlichkeit der Opposition, der künftige Apostel des „friedlichen Ausgleichs“, Ferenc Deák, bereits die Achtung der ganzen Nation genoss. Und der für den Weisen der Heimat gehaltene Staatsmann wurde seinen früheren Idealen nicht untreu, unter ihnen auch dem Ideal der Pressefreiheit. Beim Anbruch der dynastischen Politik, die bereits irgend eine Neigung zum Ausgleich aufwies, in den Jahren 1860/61, bereits als providenzieller Staatsmann machte er dort weiter, wo er seine Arbeit als Mitglied des verantwortlichen Ministeriums abzubrechen gezwungen war. Seine Tätigkeit war wieder – ausgehend von der Prämisse der Unumgänglichkeit des 1848-er öffentlich-rechtlichen Fundaments – auf die Erhaltung der Errungenschaften der bürgerlichen Umwälzung und dadurch auf die Wiederherstellung der Pressefreiheit und auf die Aufhebung der in der Bach-Ära mit Vorliebe angewendeten Zensur ausgerichtet.

⁶⁰ Révész T., Mihály: A sajtószabadság érvényesülése Magyarországon (Die Durchsetzung der Pressefreiheit in Ungarn) 1867-1875. Budapest, 1986, S. 22. Der Druck der Zensur pulsierte in Abhängigkeit vom politischen Barometer. Dies kann sehr gut verfolgt werden – unter anderen – im Briefwechsel von Antal Csengery, der sich in seinen Zeilen an seinen Vater aus dem Jahre 1850 noch über die Strenge der Buchprüfung beklagt. Und nach einem guten Jahr schrieb er schon davon, dass „die Zensur in den Vormärzzeiten bei doctrinairi Artikeln strenger war als die jetzigen Presseverhältnisse es sind.“ Zehn Jahre später, im Jahre 1862 fragte wiederum er – diesmal in einem Brief an seinen Bruder – mit etwas Skepsis, als er über die eingeschränkten Verhältnisse der Zeitungen meditierte: „Was nützt das Organ, wenn es nichts aussagen darf. Die zahmste Polemik um die wichtigsten Fragen wird nicht geduldet. Die Polizei schmeißt in der Nacht alles aus dem Blatt, das nicht nach ihrem Geschmack ist.“ Die hinterlassenen Schriften und Aufzeichnungen von Antal Csengery, Budapest, 1928, S. 423, 440, 475 /Nachstehend kurz: *Csengery*/

⁶¹ MST. II/1. S. 298

⁶² Kónyi, a.a.O., Bd. II, S. 396. Diese Zeilen, und die in den späteren Jahren an die Leitung des *Pesti Napló* gesandten nicht seltenen Ratschläge werfen die Frage auf, inwieweit Deák die Unabhängigkeit der Zeitungen beachtete, und ob er von der bis heute nicht selten vorkommenden Möglichkeit der „manuellen Steuerung“ Gebrauch gemacht hat oder machen konnte? Die Antwort, die in allen ihren Einzelheiten ein Sonderkapitel Wert wäre, ist ein eindeutiges Nein. MST. II/1. S. 544-545

Der verfassungsmäßigen Reform der Monarchie, der von Kossuth später lange Jahre hindurch verdammten „Abmachung über die gemeinsamen Angelegenheiten“ ging ein rechtlicher Ausgleich der herrschenden Kreisen der mitteleuropäischen Großmacht um Jahre voraus, als Ergebnis der Bemühungen der durch höchsten Entschluss in Pest für den Anfang des Jahres 1861 einberufenen Judexkurialkonferenz, welche die Prominenz des rechtlichen Lebens in Reih und Glied aufstellte. Das Gremium, das die Behandlung von heiklen und derzeit noch unlösbaren öffentlich-rechtlichen Fragen sinngemäß unterließ, und an dessen Arbeit Deák mit maßgeblichem Gewicht beteiligt war, schuf in einer mehrere Monate dauernden angestregten Arbeit das Elaborat, das später in aller Munde als „Provisorische Rechtsprechungsregeln“ berüchtigt wurde. Die von der Kurie bald als „allgemeine Richtschnur“ empfohlene Arbeit umfasste „die Normen des Zivil- und Strafrechts, der Verfahren, die Verordnungen zum Wechsel-, Konkurs- und Handelsrecht, zum Urbarial- und Bergwesen, zur Anwalts- und Notarorganisation“,⁶³ aber sie berührte – bei Weitem nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit – auch die Verhältnisse im Pressewesen. Und in diesem Bereich ist es das Verdienst zweifellos von Ferenc Deák, der – zwar mit Absicht und in der Hoffnung auf das Inkraftsetzen der Strafgesetzbuchvorlage von 1843⁶⁴ – nach der Diskussion in der Sache des Pressegesetzes mit dem Vorschlag der Anwendung der Verordnung über das Presseschwurgericht von 1848 kam, was vom Gremium ohne Gegenstimme auch honoriert wurde.⁶⁵

Der für die möglichst vollständige Restauration der historischen Verfassung kämpfende Deák konnte sich mit so viel natürlich nicht begnügen. Er trat in den Debatten der Landesversammlung von 1861 stark für die Wiederherstellung der Verfassung von 1848 ein, gegen die Machtkreise von Wien und nicht zuletzt gegen die Vorstellungen des Herrschers, für eine möglichst vollständige Restauration der in den Tagen der Revolution kaum geänderten ungarischen historischen Verfassung. In seiner berühmten Rede in der Landesversammlung am 13. Mai 1861 bemerkte er mit klagender Stimme: „Unsere wichtigsten Grundgesetze, insbesondere die wesentlichen öffentlich-rechtlichen Gesetze von 1848 wurden außer Kraft gesetzt. Auch jetzt haben wir keine parlamentarische Regierung, kein verantwortliches Ministerium. Unser mit schwurgerichtlichem Verfahren verbundenes Pressegesetz wurde nicht wiederhergestellt.“⁶⁶ Die Liste der in der politischen Stellungnahme von historischer Bedeutung genannten Verletzungen wollen wir an dieser Stelle nicht ausführlich darstellen, jetzt soll nur sein Meritum hervorgehoben werden, das im Wesentlichen während seiner ganzen Laufbahn im öffentlichen Leben seine *Ars politicae* blieb: „Eine parlamentarische Regierung, ein verantwortliches Ministerium, die mit einem Schwurgerichtsverfahren verbundene Pressefreiheit und das Recht der Steuerveranlagung sind die stärksten Sicherheiten der verfassungsmäßigen Freiheit. Uns wurden diese Sicherheiten durch unsere sanktionierten Gesetze gewährt, und

⁶³ *Csizmadia*, Andor – Kovács, Kálmán – Asztalos, László: Magyar állam- és jogtörténet (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte), Budapest 1991, Hrsg.: *Csizmadia*, Andor, S. 328

⁶⁴ In dieser Frage blieb Deák schließlich in der Minderheit, denn die Beratung konkludierte dazu, dass „klar und einfach die Rückkehr zur alten strafrechtlichen Praxis empfohlen sei...“ Kónyi, a.a.O., S. 558

⁶⁵ Am siebten Sitzungstag der auf die Verordnung des Herrschers 1861 durch den Landesrichter György Apponyi einberufenen und deshalb nach ihm benannten Beratung formulierte Deák selbst, dass 1848 „das Schwurgerichtsverfahren praktisch in Kraft trat; denn es wurden Schwurgerichte tatsächlich aufgestellt, und es gab sogar Fälle, wo sie in Presseprozessen auch erkennen durften. Wenn also die Beratung der Meinung ist, dass was von den ungarischen Gesetzen wiederhergestellt werden kann ohne Verletzung der Privatrechte, auch wiederhergestellt werden sollte, dann dürfte es bezüglich der Wiederherstellung dieser gesetzlichen Maßnahmen keine Schwierigkeiten geben.“ ebd., S. 559

⁶⁶ Az 1861-ik év ápril 2-án egybegyűlt országgyűlés képviselőházának naplója. (Diarium des Abgeordnetenhauses der sich am 2. April 1861 versammelten Landesversammlung) Pest, 1861, Bd. I, S. 109

wir werden uns in ihre Aufhebung oder wie auch immer geartete Einschränkung niemals fügen, und selbst ihre vorübergehende Aussetzung müssen wir als Aussetzung der Verfassungsmäßigkeit, sogar als Verweigerung aller Verfassungsmäßigkeit ansehen.⁶⁷

Die harten, jedoch billigen Worte fanden zu dieser Zeit noch keine günstige Aufnahme in Wien. Die führenden Schichten des Reichs vertrauten zu dieser Zeit noch eher auf den Erfolg der zentralen Regierung und des Gesamtstaates,⁶⁸ und auf Deák – und seine politischen Gesinnungsfreunde – warteten wieder einmal die Jahre des „hoffnungsvollen Pessimismus“.⁶⁹

Die erneut angezogene passive Resistenz der ungarischen Führungsschicht dauerte diesmal kürzer. Die inneren Schwächen der absolutistischen Regierungsform, die auf das Reich von Außen lauernden zahlreichen Gefahren und schließlich das verheerende militärische Fiasko führten schnell zur durchgreifenden Reform des politischen Systems und zur Klärung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen den zwei Teilen der Monarchie, zum österreichisch-ungarischen Ausgleich. Und die Rückkehr zur Verfassungsmäßigkeit, die mit einem Neuknöpfen des öffentlich-rechtlichen „Husarenpelzes“ einher ging,⁷⁰ brachte trotz der festen Vorbehalte des Herrschers,⁷¹ der unbeweglichen Stellungnahme von Deák entsprechend, auch die Reinkarnation des Pressegesetzes von März, mit einem unveränderten Text.⁷² Die Wiederbelebung des Gesetzes Nr. XVIII von 1848 bedeutete jedoch bei Weitem nicht, dass das ganze Rechtsmaterial über Pressewesen, darunter auch die Schwurgerichtsverordnung von 1848 in unveränderter Form der Mutternorm in der Auferstehung folgte. Im Lichte der Wiener Mahnungen⁷³ ist ganz gut verständlich, dass die neue Regierung nicht gewillt war, dieses

⁶⁷ ebd., S. 109

⁶⁸ W. Brauneder – F. Lachmayer: Österreichische Verfassungsgeschichte, 4., bearbeitete Auflage. Wien, S. 134-152

⁶⁹ Antal Csengery schrieb in seinem Brief an seinen Bruder, Imre: „Keine bestimmte Nachricht. Alles stagniert. Die Nachrichten, die im Lande kursieren, haben keine Grundlage. Die europäische wie auch die Innenpolitik sind gleichermaßen in stagnierender Ungewissheit. Deák pflegt zu sagen: ‚Es gibt jetzt nur eine richtige Politik – nicht politisieren!‘“ Csengery, a.a.O., S. 474

⁷⁰ „Die Gesetze von 1848 sind wie der Husarenpelz: wenn du einen Knopf verfehlst, knöpft sich bis zum Ende alles falsch“, sagte einmal Deák. Sándor, Pál, a.a.O., S. 139-158

⁷¹ Ganz am Anfang des Jahres des Ausgleichs teilte Franz Josef Gyula Andrassy – dem zu dieser Zeit eher nur auserkorenen als designierten Ministerpräsidenten – die Punkte mit, an denen er die 48-er Gesetze ändern wollte. Die Andrassy übergebene deutsche Wunschliste mit dem Titel „Bezeichnung jener Punkte der Gesetze vom Jahre 1848, welche eine Aenderung erfordern“ hielt bezüglich des Pressegesetzes fest:

„Was das Pressgesetz betrifft, so leuchtet dessen Mangelhaftigkeit auf den ersten Anblick ein, und trägt jeder Artikel desselben das Gepräge der Uebereilung an sich, was nur durch eine gründliche Umarbeitung beseitigt werden könnte.“

Ueberhaupt kann nicht unerwähnt bleiben, dass das in diesem Gesetze grundsätzlich ausgesprochene Schwurgerichts-Verfahren ohne eine gänzliche und gründliche Umgestaltung des dermalen gesetzlich bestehenden Gerichtsverfahrens nicht anwendbar sei.

Nachdem dies jedoch mit grossen Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, auch die Thatigkeit der Gerichte in Verwirrung bringen könnte, so ist es nothwendig, dass bis zur verfassungsmässigen Umgestaltung des Gerichtsorganismus und dessen Anpassung zum Schwurgerichtsverfahren, rücksichtlich der Ahndung von Pressvergehen vorläufig von den dermaligen ordentlichen Gerichten und zwar provisorisch nach dem Jahre 1865 erlassenen „Anhang“ zur Pressordnung vorgesehen sei.“ Kónyi, a.a.O., Bd. IV, S. 313

⁷² Révész, a.a.O., S. 23-24, bzw. Sarlós, a.a.O., S. 193 ff.

⁷³ Sicherlich auch darauf reflektierend hielt die Regierung fest, dass die Durchführung der Schwurgerichtsverordnung von 1848 nicht nur „mit grossen Hindernissen und Verwirrungen verbunden wäre, sondern auch nicht zweckmässig wäre.“ Ministerielle Vorlage vom 25. Februar 1867 zum Pressewesen. Rendeletek Tára (Sammlung der Verordnungen), 1867, Pest, 1868, S. 34. Schriften des

Normensystem, das fast vor zwanzig Jahren, der damaligen Intention der Gesetzgebung folgend, die Aufstellung von Schwurgerichten je Munizipium aussprach, mit unverändertem Inhalt erneut in Kraft zu setzen. In Anbetracht all dieser Umstände ersuchten Andrassy und sein Kreis im Februar 1867 um die Ermächtigung des Abgeordnetenhauses, die Schwurgerichte – abweichend von der Deák Ferencschen Verordnung – von den Munizipien auf die königliche Tafel beziehungsweise auf den Sitz der Kreistafel zentralisieren zu können.⁷⁴

Die ältere historische Literatur, die die Genese der offiziellen Pressepolitik nach dem Ausgleich analysierte,⁷⁵ verurteilte gewissermaßen die Änderung der in den Presseprozessen angewandten Verfahrensregeln, und sie suggerierte im Ton der Kossuthschen Kritik eigentlich, dass die auf diesem Gebiet demonstrierte Intention der neuen Regierung mit dem Aufgeben des Deákschen Maßstabes der Freisinnigkeit gleich gewesen wäre.⁷⁶

Die eingehende Untersuchung des als „Schändung der Pressefreiheit“⁷⁷ apostrophierten Prozesses bewahrheitet aber diese Vermutungen nicht.⁷⁸ Im Gegenteil: eine eingehende Untersuchung der Quellen überzeugt den Chronisten davon, dass sich die auch nach europäischen Maßstäben progressive Architektur der achtundvierziger Presserechtsgebäude in den Jahren nach dem Ausgleich im Wesentlichen kaum verändert hat, insbesondere nicht im Leben von Deák. Dem konnte es aber gar nicht anders sein, denn besonders in den ersten Monaten des neuen Systems stand das politische Ansehen des Schöpfers des „friedlichen Ausgleichs“ allen Bestrebungen fest im Wege, die auf eine noch so geringe Umgehung der liberalen Prinzipien ausgerichtet waren.⁷⁹

Und letztendlich war dieser Einfluss – heute würden wir das das Vorzeigen der Fahne des „liberalen Minimums“ bezeichnen – in den Alltags der damaligen Presserechtssetzung überaus notwendig. Die Politik der auf der Seite von Deák stehenden führenden Schicht, die durch die Agitation der oppositionellen und Nationalitätenpresse gegen den Ausgleich und der Regierung verunsichert war, und insbesondere die sich häufig instinktiv auf die Selbstverteidigungsreflexe verlassende unentschlossene Gruppe der am Ruder Stehenden⁸⁰ verdiente ab und zu die Missbilligung des „alten Herrn“.

Abgeordnetenhauses der für den 10. Dezember 1865 einberufenen Landesversammlung. II. S. 64, Nr. 68. /Sitzung XCV, Protokollpunkt 646/

⁷⁴ Die Parlamentsdebatte über die Vorlage des Ministeriums stellt Révész dar, a.a.O., S. 24-25

⁷⁵ Sarlós, a.a.O. S. 195

⁷⁶ ebd., S. 194-195

⁷⁷ Antal, a.a.O. S. 12

⁷⁸ Máthé, Gábor: A magyar burzsoá igazságszolgáltatási szervezet kialakulása (Die Entwicklung der ungarischen bourgeois Rechtsprechungsorganisation) 1867-1875. Budapest, 1982, S. 81

⁷⁹ Kónyi, a.a.O., Bd. IV, S. 345-346. Ministerräte. /Aus dem Tagebuch des Menyhért Lónyay./ 27. Februar ... „Am 26. Februar gab mir Deák zu verstehen, dass er mit mir sprechen wünsche; Am Vormittag ging ich zu ihm; Er, der meiner formulatio gänzlich zustimmte, die ich ihm noch am 25. zeigte, sagte, nachdem er gehört hatte, dass Andrassy die Teile über die Haussteuer weglassen wollte, wenn wir sie weglassen, werde er sie in eine Vorlage fassen. Die Sache endete damit, dass er begann, den Beschlussvorschlag zu diktieren, und er wurde länger als die ursprüngliche Version.“

Später kamen Andrassy und Bódi Horváth hin, um die anderen drei Vorlagen zu zeigen; Die Sache endete damit, dass der alte Herr sowohl bezüglich der Komitate als auch der Presse eine neue diktierte.

Es ist jedenfalls eine sonderliche Situation, dass das Ministerium etwas beschließt und der alte Herr es wie ein Areopag wieder ändert.“

⁸⁰ Kónyi, a.a.O., Bd. V, S. 230-231. Ministerberatungen in Wien. /Aus dem Tagebuch des Menyhért Lónyay./ Wien, 13. September 1867. „... Im allgemeinen kann gesagt werden, dass unser Ministerium schwach ist. Andrassy, der immer von Stärke, von Beimschopffpacken, von Wegfegen und von Wegpusten spricht, bleibt

Auf das unbehagliche Gefühl wegen der Pressepolitik der Pester Regierungsmänner brauchte Deák nicht lange zu warten. Kaum ein Jahr nach der Schaffung des Ausgleichs war nämlich der Abgeordnete József Gull gezwungen, im Hohen Haus die Unhaltbarkeit der Pressesituation in Siebenbürgen zur Sprache zu bringen, indem er vor allem die Praxis der an das österreichische Recht von 1852 appellierenden administrativen Maßnahmen verurteilte. Das mit lebhaften Pinselstrichen gemalte Bild, mit dem der Landesvater aus Schäßburg die – insbesondere für Großsieben geltende – pressepolizeiliche Praxis der so oft verdammten Bach-Ära darstellte, verlangte die verfassungsmäßige Praxis von den Mitgliedern des Pester Kabinetts.⁸¹

Die von József Gull exponierte Anomalie bewegte Deák noch vor der Antwort der Regierung zu einer schnellen aber entschlossenen Stellungnahme. Er verzichtete auf die diplomatische, für ihn immer so sehr kennzeichnende besonnene Argumentation, indem er die durch das „Bachsche Pressesystem“ zugefügten Schäden bedauerte, und hielt in einem Ton fest, der keinen Widerspruch zuließ, dass das Übel darin zu suchen sei, dass „es in Siebenbürgen keine Pressefreiheit gibt“.⁸² Die Botschaft dessen, dass er mit einem kräftigen Auftakt das Wort erhob, war nicht zu verkennen; Für den Politiker, der von seiner Freisinnigkeit nicht nachließ, können nicht einmal die aktuellen tagespolitischen Überlegungen die zwingende, bedingungslose Achtung der Prinzipien des Rechtsstaats verblassen. „Es kann Schwierigkeiten geben, insbesondere so lange, bis die eingehende Klärung der Zustände in Siebenbürgen nicht erfolgt ist; Ich bin aber nicht imstande zu glauben, dass so lange, bis diese eingehende Klärung vor sich geht, in Siebenbürgen die Pressefreiheit nicht zu schaffen wäre. Das Ministerium soll anweisen, einen Vorschlag machen, wie dort die Pressegesetze einzubringen wären, wie die Gerichte, Schwurgerichte und ähnliche Sachen einzurichten wären. Auf jeden Fall soll etwas passieren, denn ich halte es für bedauerlich, dass Siebenbürgen, das sich mit uns brüderlich vereint hat, den wichtigsten Bestandteil der Freiheit, die Pressefreiheit so lange vermisst.“⁸³

Beim Lesen der kategorischen und selbst für den späten Nachkommen als gereizt geltenden Worte, die übrigens für die zuständigen Stellen sogar die möglichen Wege der konkreten Aufgaben aufrissen,⁸⁴ könnte man glauben, dass sich – im Einklang mit dem Versprechen des anwesenden Ministers, der nach Deák das Wort ergriff – die Pressepolitik und das anzuwendende Recht an unseren östlichen Grenzen schnell an die Verhältnisse im Mutterland anpassten. Dem war es aber nicht so: Die Justizregierung aber auch selbst das Kabinett versäumte lange Zeit, der Bitte seines Leiters nachzukommen, und es entschloss sich erst drei Jahre später, die Pressenormen in Siebenbürgen umfassend zu novellieren.⁸⁵

stehen, wenn er handeln soll, und es tut ihm gut, wenn er etwas aufschieben kann. Sein anderer Fehler, dass er kein administratives Talent ist. ... Bódi spricht energisch, schreibt schön und sieht am weitesten, arbeitet unermüdlich und ist ehrlich. In der Pressesache hat er viel versäumt, auch er kann nicht schnell organisieren.“ /Hinter dem Namen Bódi steckte natürlich Boldizsár Horvát. RTM/

⁸¹ Kónyi, a.a.O. Bd. V, S. 357

⁸² Kónyi, a.a.O. Bd. V, S. 358

⁸³ ebd.

⁸⁴ ebd. „Ich wünschte also, dass das Ministerium, wenn es auf die gestellten Fragen antworten werde, nicht nur Auskünfte, sondern auch Vorschläge gebe, wie die Pressefreiheit in Siebenbürgen sofort zu schaffen sei. Sollte dieser Vorschlag Regeln enthalten, die zur Exekutive gehören, möge es diese sofort umsetzen; Und sollte in etwas noch eine Gesetzgebungsmaßnahme erforderlich sein, so möge es diese einbringen, und ich bezweifle es nicht, dass das Haus sie annehmen werde.“

⁸⁵ Die Verordnung der ung. königl. Innen- und Justizminister vom 14. Mai 1871 unter der Nr. 1498/i.m.E. in der Sache der Änderung der in Siebenbürgen bestehenden Presseordnung vom 27. Mai 1852. Magyarországi

Dass sich Deák, der geistige Vater des österreichisch-ungarischen Ausgleichs, und die Elite der mit seinem Namen geprägten Partei von einander entfernten, begann jedoch nicht mit der unterschiedlichen Beurteilung des notwendigen Maßes an Pressefreiheit und der Richtung der auf diesem Gebiet erforderlichen Politik, und diese Entfremdung erreichte ihre Spitze auch nicht darin. Im Gegenteil: Es ist gerade hervorzuheben, dass Deák, der im Laufe seiner ganzen Laufbahn für die freie, von allen Einschränkungen freie Äußerung „aller Schattierungen der Meinungen“ kämpfte, selbst bei einer zunehmenden Anzahl der Zeichen der Erosion des gegenseitigen Vertrauens und trotz dessen, seine pressepolitischen Maximen größtenteils durchsetzen konnte. Es ist sicherlich in erster Linie seiner Wirkung und seinem Einfluss zuzuschreiben, dass sich die Exekutive – so lange er noch lebte – jeglicher Änderung des Pressegesetzes enthielt. Sie unternahm nur versteckte und geringfügige Schritte zur stärkenden Beeinflussung der materiellen Zustände im Zeitungswesen und des Standes der Regierung in der Öffentlichkeit,⁸⁶ und nach dem anfänglichen Eifer – dank der zurückgehenden Anzahl der Anklagerhebungen – ging auch die Anzahl der Prozesse gegen oppositionelle oder gar Nationalitätenorgane zurück. Im Lichte der obigen Ausführungen und auch als unschätzbare Verdienst des Weisen der Heimat konnte gesagt werden, dass „die Presse während der Deák-Regierung, also in der Zeit zwischen 1867 und 1875 unter bürgerlichen Verhältnissen ihre freiesten, am wenigsten eingeschränkten Zeiten leben konnte.“⁸⁷

Rendeletek Tára (Sammlung der ungarischen Verordnungen), 1871, S. 178 ff., bzw.: Máthé, Gábor, a.a.O., S. 81

⁸⁶ Kónyi, a.a.O. Bd. VI, S. 291-292

⁸⁷ Révész, a.a.O. S. 7

»Vom Standpunkte der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts«

Der 'Beitrag' (Adalék) von Ferenc Deák und der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 im Spiegel der Historiografie

I.

1. Selten ereignet es sich in der Historie so, dass dem Recht – insbesondere dem historischen öffentlichen Recht – so große Bedeutung zukommt, wie es am Vorabend des Ausgleichs von 1867 der Fall war. Nach der durchs *Oktoberdiplom* ausgelöste, in den Munizipalitäten und im ungarischen Reichstag der Jahre 1860/61 gleichermaßen entflammte – wie man es in Szeged nannte – „kleinen Revolution“ kehrte das Schmerlingsche Provisorium – wenn auch in halbherziger Weise – zu absolutistischen, zentralistischen Mitteln zurück. Die auf den Errungenschaften von 1848 beharrende, jedoch einem Ausgleich ebenso zugeneigte ungarische liberale politische Führungsschicht konnte sich in Ermangelung verfassungsmäßiger staatlicher Institutionen ausschließlich nur auf das Recht, auf die auch die Aprilgesetze von 1848 in sich einschließende historische Constitution stützen. Das öffentliche Recht wurde also zum Instrument ungarischer liberaler Politik, ja: zu ihrer einzigen Waffe schlechthin. In der Handhabung dieser Waffe war sie schon geübt: die nicht ins Ausland gegangenen Mitglieder der älteren Generation, darunter Ferenc Deák, hatten sich diese Kunst bereits in den Reform-Reichstagen angeeignet, wo es von ihnen ab und zu als Schutzschild für den Fortschritt auch eingesetzt wurde.

Das wichtigste Anliegen von Deák und seines Kreises war es auch während der Sondierungsgespräche im Jahr 1865, die dem Ausgleich vorausgingen, ihre Zugeständnisse ausschließlich nur auf dem Boden des ungarischen historischen öffentlichen Rechts stehend machen zu können. Sie konnten bekanntlich letztendlich auf diese Weise die Fundamente für das grundlegende Gesetz des Ausgleichs den GesArt. XII von 1867 (1867:XII. tc.), auf die *Pragmatica Sanctio* (1723: I–III. tc.) gestützt errichten, obgleich die Gesetzgeber, die sie anderthalb Jahrhunderte zuvor erlassen hatten, in Wirklichkeit wohl kaum daran gedacht haben konnten, dass sie dadurch später eine monarchische Union zwischen den Erbländern der Habsburger und Ungarn errichten würden. Der darin artikulierte Gedanke einer *gemeinsamen Verteidigung* hatte es Deák und seinen gemäßigten Anhängern dennoch ermöglicht, die als Personalunion betrachtete, auf gemeinsame Angelegenheiten und gemeinsame Behörden gestützte Realunion auf diesem Fundament aufzubauen. Und dies war nicht nur eine schiere Juristerei. Nur so

konnte es erreicht werden, dass sie nur *so viel wie gerade erst* nachgeben mussten, und keine noch fragileren neuen Fundamente zu fabrizieren, nicht darauf zu verzichten hatten, worauf die ungarische Gesetzgebung seit 1526 nie verzichtete: auf die konstitutionell verankerte Eigenständigkeit des ungarischen Staates.

Diesem Umstand fest bewusst war sich die österreichisch-kaiserliche Seite auch. Angefangen mit der Theorie der Rechtsverwirkung über die Anzweiflung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze von 1848 bis hin zur bewußten Fehlinterpretation der Gesetzespassagen des *Corpus Juris Hungarici* haben sie viele-viele, mal grobe, mal flexiblere "Argumentationen" angewendet. Die Summierung dieser Gedankengänge – darf man derart generalisieren – lag immer darin, dass Ungarn keinen Anspruch auf eine erweitertere Eigenständigkeit erheben dürfe, als andere Kronländer, ganz zu schweigen von der Unabhängigkeit. Ungarn und Siebenbürgen seien integranter Teil des im *Reichsrat* vertretenen Kaisertums Österreich.

Der Wiener Universitäts-Professor Wenzel Lustkandl veröffentlichte 1863 in Wien ein Buch unter dem Titel *Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage*. Ferenc Deák, der zweifelsfrei führender ungarischer Politiker seiner Zeit war, von den ungarischen Liberalen und Konservativen ungeachtet der Parteizugehörigkeit in gleicher Weise verehrt, veröffentlichte auf den Seiten des Heftes 1 aus dem Jahr 1865 der Zeitschrift der Ungarischen Akademie der Wissenschaften "Budapesti Szemle" [Budapester Rundschau] unter dem Titel *Adalék a magyar közjoghoz. Észrevételek Lustkandl Vencel munkájára: "Das ungarisch-österreichische Staatsrecht". A magyar közjog történelmének szempontjából*. [Ein Beitrag zum ungarischen öffentlichen Recht. Bemerkungen zur Arbeit von Wenzel Lustkandl's "Das ungarisch-österreichische Staatsrecht". Unter dem Aspekt der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts.] seine Antwort darauf. Seine Streitschrift wurde von Ferdinand Pfeiffer in Pest/Ofen noch im selben Jahr in Form eines selbständigen Buches (auf 188 Seiten) publiziert. Das war die letzte Station auf dem Weg zum berühmten "Húsvéti cikk" [Osterlicher Artikel] (Zeitung Pesti Napló, 16. April 1865); öffentlich-rechtlich und historiografisch gesehen: er untermauerte darin verfassungsgeschichtlich seinen politischen Vorschlag, der nach weiteren zwei Jahren dann mit Erfolg ins Leben umgesetzt werden konnte.

Zur Zeit, wo man ein Boom von Reprint-Ausgaben erlebt, gab der Verlag Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó [Buchverlag für Ökonomie und Recht] nach ähnlicher Herausgabe der wichtigsten Werke von István Széchenyi, redigiert von Ferenc Petrik, als erstes Buch der – in erster Serie – für zehn Bände geplanten, *A jogtudomány magyar klasszikusai* [Ungarische Klassiker der Rechtswissenschaft] betitelten Reihe, die der breiten Öffentlichkeit der ungarischen Juristen nur empfohlen werden kann,¹ ausgerechnet dies heraus; mit Nachwort und Notizen von István Kovács.

¹ Die schöne Hoffnungen erweckende und ein besseres Schicksal verdienende Reihe, die selber auch ein Zeichen der Neubelebung der ungarischen historischen Rechtsbetrachtung kurz vor der Wende war, war nach Erscheinen der Bücher von Ignác Frank und László Szalay (*A közizság törvénye Magyarhonban* [Das Gesetz der öffentlichen Wahrheit in Ungarn] [1.], 1987; *Publicistai dolgozatok*, [Aufsätze eines Publizisten] 1–2., 1988) abgebrochen als Beweis der Geldknappheit beim Verleger. Das nach seinem zisellierten Äußeren letztes Stück der Reihe war *A polgári jogi felelősség* [Die zivilrechtliche Haftung] von Géza Marton, es erschien "unter Druck geordnet" von seinem Studenten, dem Römischrechtler János Zlinszky, herausgegeben von der TRIORG Kft [Budapest, 1992]. Die Redaktionsarbeiten wurden jahrelang in Miskolc, am Lehrstuhl f. Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität der Schwerindustrie [Nehézipari Műszaki Egyetem Állam- és

2. Das Werk von Ferenc Deák ist eine Streitschrift, und als solche entfaltet sie die Gegenargumente, in einer der Struktur des kritisierten, 498 Seiten zählenden Lustkandl-Werkes entsprechenden Reihenfolge. Kapitel eins untermauert die Legalität der Gesetze von 1848. Kapitel zwei analysiert die Geschichte des Thronfolgerechtes während der Habsburgerzeit, betonend, dass bis zum Ende der Türkenzeit in Ungarn als gesetzmäßig die freie Königswahl galt; und erst 1687 wurde die Thronfolge des Hauses Habsburg gemäß der Erstgeburt gesetzlich verankert, diese wurde 1723 auch auf die weiblichen Zweige ausgeweitet. Kapitel drei nimmt die Entstehungsgeschichte der *Pragmatica Sanctio* unter die Lupe. Kapitel vier präsentiert andere Gesetze aus dem 16.-17. Jahrhundert, die die Beziehungen zwischen König und Land betrafen, als Beweis für die ständische Selbständigkeit des Landes. Kapitel fünf stellt die Gesetze in den Mittelpunkt, verabschiedet vom ersten ung. Reichstag der Jahre 1790/91 nach dem Tode Josephs II., insbesondere den GesArt. XII von 1791 (*1791: XII. tc.*), der – neben anderen – die separate Stellung von (ungarischer) Gesetzgebung und Regierung erneut garantierte. Hier war die Absonderung der ungarischen Armee (der ungarischen Regimenter) zur Sprache gebracht, und wurde auch festgestellt, dass die Aufnahme des österreichischen Kaisertitels im Jahre 1804 „unter Beibehaltung der Unversehrtheit von Rechten, Gesetzen und Konstitution von Ungarn“ erfolgte (163.).

3. In einer begleitenden Abhandlung skizziert István Kovács zunächst Ort und Geschichte der Entstehung von 'Beitrag' (*Adalék*), dann umreißt er Entstehung und Entwicklung der ungarischen Rechtswissenschaft betreffend das öffentliche Recht des 17-18. Jh., welche unter starkem Einfluss des Schrifttums zum öffentlichen Recht des Heiligen Römischen Reiches stand. Aus ideenhistorischer Sicht ist es besonders wichtig, wozu er sich hinsichtlich der Auswirkungen der Lutherischen und calvinistischen Reformation bekennt. Wie er schreibt: die Wissenschaft über das öffentliche Recht „blieb im wesentlichen bis zum Ende des 18. Jh. eine protestantische Wissenschaft“. Unter diesem Aspekt analysiert er die ungarische Gesetzgebung zum öffentlichen Recht im 16-17. Jh., verweisend auch auf Deáks 'Beitrag', zumal der 'Beitrag' auch als Grundstoff für diese diente. Er schildert die *Pragmatica Sanctio*, die damit zusammenhängenden zeitgenössischen Standpunkte und solche aus dem 19. Jh., nach Győző Concha (1928) Béla Szabó etwa neu entdeckend, den „vergessenen Öffentlich-Rechtler“, der sein Hauptwerk unter dem Titel *A magyar korona országainak státusjogi és monarchiai állása a Pragmatica Sanctio szerint* [Staatsrechtliche und monarchische Stellung der Länder der ungarischen Krone nach Maßgabe der Pragmatischen Sanktion] am 30. April 1848 (!) unter Druck gab. Er selbst war auch ein Anhänger der Personalunion. Eine beachtenswerte Feststellung von ihm ist, dass die ungarische Nation in Sachen bewaffnete Hilfestellung an den König „nach politischen Erwägungen“ selbst entscheidet und nicht etwa irgendeiner seiner Verpflichtungen Folge leistet, welche „in der *Pragmatica Sanctio* oder in irgendeinem anderen pactum festgeschrieben steht“. Dass Deák dies 1865 nicht ganz auf diese Weise auslegte, war eine Folge der veränderten politischen Umstände.

István Kovács analysiert der Reihe nach die Werke zum ungarischen öffentlichen Recht aus dem 17-18. Jh., insbesondere die Promotionsschriften, würdigt das universitäre Pflegen des „heimischen Rechts“ (*ius patrium*), und erwähnt die Werke der Autoren der Reformzeit zum öffentlichen Recht, Zsigmond Beöthy (1846), Antal Virozsil (1843), Antal Cziráky (1840, 1851). „Dieses stark zensierte Schrifttum zum öffentlichen Recht –

schreibt er –, das niemals den Standpunkt der Verfasser widerspiegeln durfte, konnte dem Autor Deák offensichtlich nicht als Bezugsgrundlage für Verweise dienen.“ Denn, wie verblüffend dies auch klingen mag: Ferenc Deák bediente sich nämlich, obwohl er den Stand der heimischen Wissenschaft über das öffentliche Recht offenbar gut kannte, deren Werke eben nicht. Allein wegen der (Selbst)zensur etwa? Vielleicht. Tatsache ist jedoch auch, dass Deák selber sein Werk nicht als wissenschaftliche Arbeit betrachtete, sondern als eine öffentlich-rechtliche und politische Streitschrift. Er bezog sich nur auf sichere Quellen: auf die ungarischen Gesetze. Und als am 17. Januar 1867 die Abteilung für Gesetzeswissenschaft der Akademie [az Akadémia törvénytudományi osztálya] seinem Werk, als einer bedeutsamen wissenschaftlichen Leistung, den großen Preis verleihen wollte, meldete er Protest dagegen ein, der jedoch auf ziemlich wankenden Füßen stand. Er wußte es sicherlich, warum.²

4. Beim Erscheinen des Buches, anlässlich des Startes der Reihe, am 27. Mai 1987 wurde von dem Verlag "Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó", der Organisation Komitat Zala des Ungarischen Juristen-Verbandes, dem Zentralrat und der Grundorganisation Komitat Zala der Vaterländischen Volksfront, dem Komitee Rechtswesen der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse (TIT), sowie dem Unternehmen zum Buchvertrieb "Művelt Nép Könyvterjesztő Vállalat" in Zalaegerszeg eine

² Ich selber vertrete ebenfalls die Auffassung, die der Literaturhistoriker János Horváth geistreich so formulierte: wer in seinen Fußnoten neben dem Haupttext langwierige Essays schreibt, tut so, als würde er aus zwei Mündern reden. Dennoch: wenn ich den ursprünglichen Gedankengang in meiner Schrift bewahren will, so darf ich in diese Fragen nur in Form dieser Notizen/Fußnoten eingehen. István Kovács schrieb in seinem Nachwort – unter Verweis auf die "Kónyi Gyűjtemény" [Kónyische Sammlung] –: "Die Bewertung des Werkes aus der Sicht der Wissenschaft über das öffentliche Recht wird auch durch andere Argumente unterstützt. So etwa wollte die Abteilung für Gesetzeswissenschaft der Ung. Akademie der Wissenschaften auf ihrer Sitzung vom 17. Januar 1867 dem Buch – als einer Arbeit, die besonders bedeutsame wissenschaftliche Ergebnisse enthält – den Großen Preis der Akademie verleihen, und der Beschluss hierüber konnte nur deshalb nicht gefasst werden, weil Deák – nach Kenntnisnahme vom Vorschlag – unter Berufung auf Abschnitt 94/a der Geschäftsordnung der Akademie Protest einlegte. Das erwähnte Abschnitt besagt nämlich, dass »kein Preis auf Arbeiten verliehen werden darf, die in einer von mehreren Autoren verfassten Sammlung enthalten sind«. Und der »Adalék« war erstmals nicht als eigenständiges Buch erschienen, sondern in Form einer Abhandlung in Heft I des Jg. 1865 von Budapesti Szemle zusammen mit mehreren anderen Aufsätzen bzw. Veröffentlichungen." Längst nachdem mein Artikel fertiggeschrieben stand, bekam ich zu Hand die quellenwerte Veröffentlichung, betitelt als *Csengery Antal hátrahagyott iratai und feljegyzései* (1928) [Schriften und Aufzeichnungen aus der Hinterlassenschaft von A. Csengery], in der Einleitung steht aus der Feder von Gyula Wlasics über den einstigen Chefredakteur von Budapesti Szemle, den Centralisten geschrieben: "Im Budapesti Szemle (in Heft eins 1865, später in gesondertem Band) war Ferenc Deáks bedeutsames Werk zum öffentlichen Recht als Kontroverse auf das Buch von Lustkandl erschienen. (*Adalék a magyar közjoghoz. Észrevételek Lustkandl Vencel munkájához.* [Ein Beitrag zum ung. öffentlichen Recht. Anmerkungen zur Arbeit von Vencel Lustkandl.]) Das Manuskript ist unter den Schriften aus der Hinterlassenschaft von Antal Csengery aufbewahrt. Der Text gehört in voller Länge dem Autor Csengery, – jedoch bedeutet dies nicht, dass der Schöpfer des Werkes nicht Deák wäre. Csengery bat Deák, einen Artikel gegen Lustkandls Werk zu schreiben, der in Budapesti Szemle erscheinen sollte und er wäre bereit, Deák beim Sammeln von Materialien behilflich zu sein. Auch hierbei erwies sich Csengery als treuer Mitarbeiter von Deák, genauso wie beim Redigieren anderer staatstragender Schriften, – aber die Autorschaft von Ferenc Deák ist unbezweifelbar. Csengery selbst, wenn das [dieser Umstand] zur Sprache kam, sagte nie anderes aus, als das: »ich ordnete« das Werk unter die Presse." (10.) Dass diese Geste Deáks den Preis zurückzuweisen auch mit dieser eigenartigen "Mitautorschaft" (auch) zu erklären wäre, soll vorerst mal der Leser entscheiden. Mit dieser Frage – glaube ich – würde es sich lohnen, sich zu befassen. Auch mit dem Manuskript selbst. – Deák's Beitrag (*Adalék*) erschien gleichzeitig auch deutsch: FRANZ von Deák: *Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Bemerkungen über Wenzel Lustkandl's "Ungarisch-österreichischen Staatrecht". Vom Standpunkte der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts.* [...] Verlag von Gustav Emich, Pest, 1865.

Jogtudományi Kara Jogtörténeti és Jogelméleti Tanszéke] geführt, dessen Gründer ich selber als Rechtshistoriker war und den ich zu jener Zeit (1981–1988) auch leitete ...

wissenschaftliche Tagung veranstaltet. Hier sprach Rechtsanwalt Ádám Takács in seiner Eröffnungsansprache über das Wirken von Ferenc Deák im Kom. Zala, über die Pflege seines Andenkens dort. Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten, die die spätere, gesellschaftliche und politische Wende von 1988/90 vorbereiteten, Imre Pozsgay, hielt einen Vortrag unter dem Titel *Deák, a politikus* [Der Politiker Deák], Károly Tóth, der wegen seiner immer schlimmer werdenden Krankheit von der Tagung in Szeged fernbleiben musste, verlas Erläuterungen von István Kovács zum 'Beitrag' (Adalék), und meine Wenigkeit trug nachstehendes Referat unter dem Titel *A kiegyezés újabb historiográfiája és a jogtörténet* [Die neuere Historiografie zum Ausgleich und die Rechtsgeschichte] vor.

Die Vortragenden der Gedenksitzung haben einmütig Ferenc Deáks Größe als Politiker und Jurist gewürdigt, betonend, dass der Ausgleich, auf dem Weg zu dem der *Adalék* einer der wichtigsten Meilensteine darstellte, ein *reales Kompromiss* war, ein günstigeres zu erarbeiten war damals nicht möglich gewesen.

II.

5. Professor Alajos Degré, der ehemalige Direktor des Komitatsarchivs Zala hatte es gut, dem gegenüber die "Haupttruppe" der ungarischen Rechtshistoriker gar in seinem sterblichen Staub so viel Dankbarkeit verpflichtet ist, wenn er bei Gesprächen unter Fachleuten eine Lieblings-Wendung zu verwenden pflegte: "Bei uns in Zala" ("*Nálunk Zalában*"), und gleich schoss er los mit seinem charakteristischen Tonfall eines Westungarn aus Transdanubien mit den Beispielen aus den komitatlichen oder etwa aus den herrschaftlichen Archivfonds. Meistens mit solchen, welche direkt nur für dieses von Kleinadeligen bewohnte Komitat kennzeichnend sein konnten. Es gibt in Ungarn nur wenige Komitate, die durch zwei zeitlich so weit voneinander entfernte Ereignisse bekannt geworden sind, die aber durch die Adeligen-Selbstverwaltung miteinander eng verbunden waren, wie eben Zala und welche durch unsere nationale Geschichtsschreibung und unsere Rechtsgeschichte in den Büchern berechtigterweise immer wieder bemerkt werden.

Das eine Ereignis war die aus dem Jahr 1232 stammende *kehidai oklevél* [Urkunde von Kehida], aus der hervorgeht, dass die diesseits wie jenseits des Flusses Zala wohnenden königlichen Serviente (*servientes regis*) – nicht viel später schon mit Adelstiteln! – in Kéthida mit königlicher Genehmigung im Prozess des Bischofs Bertalan aus Veszprém gegen den Banus Atyusz in der Angelegenheit eines Landbesitzes in Muraköz Recht sprachen. Dieses Prozess-Schriftstück, das von József Holub in dem Buch *Zala megye története* [Geschichte des Komitats Zala] (1929) neu veröffentlicht und gewürdigt wurde, ist der *erste* dokumentarische Beleg für die ungarischen Adeligen-Komitate mit ständischer Selbstverwaltung. Während der Jahrhunderte hatte die komitatliche Selbstverwaltung etliche Veränderungen durchmachen müssen, sie wurde häufig kritisiert, jedoch selbst die Tatsache an sich, dass es sie gab: *existierte* und – zwar mit kürzeren Unterbrechungen – hatte aber grundsätzlich die Fundamente gelegt für das Fortbestehen und die Eigenständigkeit des ungarischen ständischen Staates. Man sollte nur an das Reformzeitalter im weiteren Sinne denken, welches mit der Bewegung des Adels in den Komitaten in den Jahren 1790/91 seinen Anfang nahm: gerade die Komitate waren

diejenigen Institutionen, in denen die politischen Bestrebungen konkrete Gestalt annahmen. Natürlich nicht überall in progressiver Richtung.

Es ist bekannt, dass es sogar innerhalb der Reformen eine Gruppe gab, nämlich die Centralisten, die die Institution des Komitats für veraltet, für den Fortschritt schädlich hielt, welche wiederum von den Municipalisten als Schutzbastion der Verfassung angesehen wurde. Das Komitat Zala, wenn auch nicht immer mit der nötigen Entschlossenheit, war die Basis des reformwilligen Adels, der von einer Politik des Vorwürfmachens angesichts verletzter ständischer Rechte, zu den bürgerlichen politischen Zielen überwechselte. Hier wurde der Gutsbesitzer aus Kehida namens Ferenc Deák geboren, der während der Preßburger Dieta von 1832/36 großes Aufsehen erregte, der seine Laufbahn im Komitatshaus von Zalaegerszeg begann und aus dem Weisen von Zala "zum Weisen des Vaterlandes" avancierte.³ Er nimmt auf jeden Fall seinen Platz unter den großen ungarischen Staatsmännern des 19. Jh. ein. Vielleicht wirkt es nicht als forciert, wenn ich so formuliere: auch er hatte so standhaft ausharrend gekämpft um eine Selbstverwaltung der engeren Heimat und des breiteren Vaterlandes, wie seine Servienten-Vorfahren dies in dem 13. Jh. für die Durchsetzung ihres Urteiles gegen den Banus taten.

Vorzügliche Gestalten der Historie, insbesondere die wirklich Großen, mussten schon immer Gefahr laufen, dass ihre Tätigkeit durch die eine oder die andere Strömung in der Nachwelt nach den eigenen Aspekten gewertet wird; dass die Geschichtsschreibung, und noch verstärkter die historische Publizistik die bereits ausgetragenen Kämpfe etwa nochmals ausfechten lässt, und das "Resultat" nach ihrem eigenen Massstab gemessen verkündet wird. Wenn jemand so Ferenc Deák wurde wirklich dieses Schicksal zuteil. Nicht dank seinem Wirken in der Reformzeit oder wegen seinem Posten als Justizminister im Jahr 1848, sondern vor allem für seine, wohl offensichtlich nicht einzelpersönliche "Geistesschöpfung", die man mit seinem Namen verbindet, den Ausgleich von 1867. Vielleicht übertreibe ich jetzt nicht: Ferenc Deáks Wertung nahm bis zuletzt Gestalt an in starker Abhängigkeit von der politischen und der historischen Bilanz des Ausgleichs. Er konnte nur dann den ihm gebührenden Platz wieder einnehmen, als die Bewertung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs – nach derzeitigem Stand der Forschung – einigermaßen zur Ruhe kam. Bei dieser "Rehabilitierung" übernahm eine Alajos Degré große Rolle, der als einer der Redakteure von "Zalai Gyűjtemény" [Zalaer Sammlung] den Versuch unternahm, 1976 als 5. Stück der Reihe unter dem Titel *Tanulmányok Deák Ferencről* [Studien über F. D.] eine seine gesamte Laufbahn – zwar nicht lückenlos – umfassende Studiensammlung zu veröffentlichen.⁴ Er hat nicht nur dazu beigetragen, seinen Helden reinzuwaschen, sondern auch den Inhalt der Debatten um den Ausgleich herum zu klären. Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang den Aufsatz von Péter Hanák unter dem Titel *Deák és a kiegyezés közjogi megalapozása (A Pragmatica Sanctio újraértelmezése)* [Deák und die Schaffung der öffentlich-rechtlichen Grundlagen für den Ausgleich (Umdeutung der Pragmatica Sanctio)], aus dem die Veränderungen in dem historisch-rechtlichen Argumentieren für eine *Pesonalunion* einprägsam ersichtlich werden. Diese führten letztendlich de facto zur Annahme einer *Realunion* aus Überzeugung sowie zu ihrer Akzeptanz durch andere. "Das über alles andere erhobene Prinzip des Fortbestehens und der Sicherheit der Monarchie – schreibt

³ Das Wortspiel '*Zala bölcse*' und '*Haza bölcse*' lässt sich in deutscher Übersetzung nicht wiedergeben, es ist aufgebaut auf den Austausch beider Begriffe (*Zala* 'Name eines Komitats' und *Haza* 'Vaterland'). (*der Übersetzer*)

⁴ Bekanntgegeben wurde sie von mir im Juli-Heft 1979 von *Jogtudományi Közlöny* [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen] (464–468.).

Hanák – war die Akzeptanz einer schamhaft eigenartigen, als enge Personalunion bezeichneten Realunion, jedoch innerhalb dessen die verfassungsmäßige Selbständigkeit des Innern in Ungarn, die politische und territoriale Integrität des gesamten Landes – dies ist das Resultat einer stufenweise vollständig gewordenen Neu-Auslegung der Pragmatica Sanctio“ (330.). Die Frage, warum Deák und seine Parteianhänger diese "mehrstufige" Lösung gewählt haben, anstatt eine unmittelbare politische Übereinkunft zu erzielen, und obendrein als Grundlage für "die Ausgleichung" [ung. "kiegyenlítés"] ein Gesetz genommen hatten, das in weiter Ferne zurücklag, viele barockische Wendungen enthielt und sehr widersprüchlich auszulegen war, ich darf zu der Erläuterung Hanáks, wonach es nicht wünschenswert gewesen sei unmittelbar auf das Gesetzbuch vom April 1848 zu fundieren, hinzufügen, dass sich auf die alten Rechte und Gesetze zu berufen innerhalb der reformistischen Bewegung des Adels Gang und Gebe war, aus deren Reihen auch Ferenc Deák hervorging. Und dies ist nicht ausschließlich eine ungarntypische Erscheinung. Auf das "gute alte Recht" beriefen sich beispielsweise die württembergischen Stände, größtenteils Patrizier und Bürger, in ihrem Kampf um verfassungsmäßige Rechte in den Jahren 1815–1819, als sie gegen eine Constitution auftraten, die vom Landesfürsten "gespendet" wurde, in vieler Hinsicht demokratischer war als die historische Verfassung, doch die Finanzen betreffenden Rechte der Landesversammlung wegkonfiszierte, die letztendlich dann doch noch scheiterte. Der etwas mittelalterlich wirkende Vorteil aus dem "guten alten Recht" spielte also sogar in diesem fortschrittlicheren süddeutschen Gemeinwesen (Land) eine Rolle. Um so mehr also in Ungarn, wo letztendlich dies das einzig mögliche Mittel war, um die verfassungsmäßige Grundlage von 1848, wenn auch nicht ohne Scharten zurückzugewinnen.

6. Auf Bitte des Verlegers habe ich versprochen, die "neuere" Historiografie des Ausgleichs aus rechtsgeschichtlicher Sicht zu umreißen. Die Geschichte der Geschichtsschreibung enthält zwangsläufig auch etwas Neubewertendes, auf die so richtig selbst Hand anzulegen nur für denjenigen lohnend ist, der selber auch die Thematik erforscht. Ich aber betreibe Forschung in erster Linie bezüglich des Wahlsystems dieser Zeit.⁵ Dass ich mich dennoch *diesen Versuch* unternahm, da hat mich hauptsächlich das Anliegen geführt, für meinen Wissenschaftszweig, die Staats- und Rechtsgeschichte, zu versuchen, all das neulich erst aufgearbeitete historische Tatsachenmaterial in einem Überblick darzulegen, welches unsere bisherigen, im Grunde genommen auf dem Gesetz selbst, dem GesArt. XII von 1867 (1867:XII. tc.) beruhenden Erkenntnisse aus Lehr- und Handbüchern mehr lebensechter, dynamischer erscheinen lassen könnte und gleichzeitig diejenigen Teilbereiche abzustecken, die weiterer rechtshistorischer Erforschung bedürfen.

In dem immer reichhaltiger werdenden Schrifttum des Ausgleichs nahm ehemals das 1967 heranrückende Zentenarium einen vorzüglichen Platz ein, das recht viele Historiker zum Forschen und Stellungnahmen veranlasste. In den Nachfolgerstaaten der Monarchie, die nach 1945 auf den Weg der sozialistischen Entwicklung traten, zeigte sich das Interesse der Historiker für die (Neu)wertung des Systems des Dualismus auch während der Arbeit zweier Konferenzen (Prag, 1955; Budapest, 1958). Über letzteres erblickte eine aus der Sicht der zeitgenössischen Auffassung besonders bedeutsame Studiensammlung unter dem Titel *Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie* (Akadémiai Kiadó, Budapest, 1961) das Tageslicht. Darin sind nämlich Studien aus der

⁵ Meine Großmonografie: *Országgyűlési képviselő-választások Magyarországon*. [Reichstagswahlen in Ungarn] 1861–1868. [...] Püski Kiadó, Budapest, 1999. (Az országgyűlési népképviselői hazai kezdetei. [Die Anfänge der parlamentarischen Volkspräsentation in Ungarn] 1848–1874. Második könyv [Zweites Buch]) Jogtörténeti Tár [Archiv für Rechtsgeschichte] 2/2

Feder von Vilmos Sándor erschienen, in denen mit der Theorie der "halbkolonialen Abhängigkeit" Ungarns abgerechnet wurde, von Péter Hanák, der die grundlegenden Faktoren des dualistischen Systems inventarisierte und von Miklós Komjáthy, der die Institution des gemeinsamen Ministerrates etwa neu entdeckte.

An das Zentenarium kann man die Materialien der tschechoslowakisch-ungarischen (mittel-europäischen) Rechtshistoriker-Konferenz im Jahr 1965 knüpfen, erschienen als Veröffentlichungen der Juristischen Fakultät der Universität Pécs/Fünfkirchen (*Die Freiheitsrechte und die Staatstheorien im Zeitalter des Dualismus*, Pécs, 1966), sowie den 2. Band von *Jogtörténeti tanulmányok* [Studien zur Rechtsgeschichte] (Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 1969), beide redigiert von Andor Csizmadia. Auch in diesen kann man zahlreiche kleinere, mit dem Ausgleich enger oder lockerer zusammenhängende Aufsätze lesen.

In Wien, München und Preßburg sind in rascher Folge unter beinahe gleichem Titel sogar drei Studiensammlungen erschienen. Der Band, betitelt *Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen* (Verlag Herold, Wien – München, [1967]), redigiert von Peter Berger, enthielt die Vorträge, die im Forschungsinstitut für den Donaauraum abgehalten wurden; mit den wenig neuen Forschungsergebnissen "Rechnung tragenden", leicht Österreicherisch klingenden Schwerpunktsetzungen, in einigen Studien mit konservativischer Anschauung. Die als Band 20 der Reihe der Münchner Südostdeutschen Historischen Kommission von Theodor Mayer herausgegebene Studiensammlung mit dem Titel *Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen* (Verlag R. Oldenbourg München, 1968) birgt für einen ungarischen Rechtshistoriker mehr neue Forschungswerte in sich und obwohl man sie dem Andenken Harold Steinackers widmete, der mit Ungarnfreundlichkeit bei weitem nicht bezichtigt werden konnte, sind die in ihr enthaltenen Aufsätze und Studien mehrheitlich sehr objektiv. Die Studie des damals schon Hamburger Professors Otto Brunner (*Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 und seine geschichtlichen Grundlagen*) zeigt die Handschrift eines erfahrenen Verfassungshistorikers, und Berthold Sutter aus Graz, der in seinem Aufsatz (*Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn 1867–1918*) die sich zehnjährlich wiederholenden "kleinen" Ausgleichs behandelte, liefert anhand frischer Forschungsergebnisse gute Beispiele dafür, wie man auch über eine so heikle Frage, wie die der *kvóta*, sachlich schreiben kann.

Der unter dem Titel *Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867* in Redaktion von Ludovit Holatik erschienener Sammelband (Verlag der Slowakischen Akademie der Wissenschaften, Bratislava, 1971) enthält auf über 1000 Seiten die Texte der 43 Referate und der dazugehörigen Diskussionsbeiträge der Ende August, Anfang September 1967 in Bratislava abgehaltenen internationalen Konferenz. Die Hauptreferate hielten Josef Polisensky (Prag), Robert A. Kann (New Jersey) und Fran Zwitter (Ljubljana). Zahlreiche ungarische Historiker waren auch anwesend, dabei sprach von der Entstehungsgeschichte des Ausgleichsgesetzes nichtsdestotrotz der Rechtshistoriker der alten Generation aus Preßburg, Martin Vietor (*Die Beschaffenheit der Ausgleichsgesetze*).

Obwohl in den ungarischen Zeitschriften keiner der erwähnten Sammelbände eine Darlegung fand, könnte ich mich an dieser Stelle *post festa* wohl kaum einlassen, diese eingehender zu würdigen. Meinen Eindruck jedoch kann ich mir, gar der Gefahr der Generalisierung Rechnung tragend, nicht behalten, dass bei den unterschiedlichen nationalen Herangehensweisen immer wieder irgendwie die "deákistischen" Ungarn den

Kürzeren ziehen; ab und an auch von den österreichischen Historikern bekommen sie Vorwürfe, noch mehr von Fachleuten aus den Nachfolgerstaaten, die sich als Dolmetscher der historischen Klagen seitens der etwa leidtragenden slawischen und romanischen Nationen verstehen gegenüber dem ehemals "herrschenden Nation": dem Ungartum. Die ungarischen Historiker, auch wenn sie zwar manche deren Thesen abstreiten, sind im Grunde genommen nicht in der Lage, an diesem Stand der Dinge etwas zu ändern.

In der ungarischen Historiografie begann die Erforschung, Aufarbeitung und Diskussion des Ausgleichs und des somit entstandenen dualistischen Systems so richtig erst nach 1956. Große Rolle spielte hierbei Péter Hanák. Die in seiner *Magyarország a Monarchiában* [Ungarn in der Monarchie] betitelten Studiensammlung (Gondolat Kiadó, Budapest, 1975) auch veröffentlichten Arbeiten, Vorträge: *A dualizmus válságának problémái a XIX. század végén* [Probleme der Krise des Dualismus im ausgehenden 19. Jh.] (1959), *Historizálás und történetiség a kiegyezés vitájában* [Historisierung und Geschichtlichkeit in der Debatte der Farge des Ausgleichs] (1973–1974), *Magyarország az osztrák-magyar Monarchiában. Túlsúly vagy függőség?* [Ungarn innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie. Übergewicht oder Abhängigkeit?] (1971) sind die Grundlegung für eine neue historiografische Richtung, die sich mit dem Ausgleich eher versöhnlich abfindet, und gesellschafts- und wirtschaftsgeschichtliche Fundierung hat.

7. In seiner in der Zeitschrift *Valóság* 1973 und 1974 erschienenen, erwähnten Abhandlung umriss Péter Hanák den historisch-materialistische Entwicklungsstrom bei der Bewertung des Ausgleichs, welcher mit dem geschichtspublizistischen Wirken von József Révai seinen Anfang nahm. Es gibt bei V. I. Lenin einen Satz, den die marxistischen Autoren im Zusammenhang mit dem Thema mehrfach zitierten: "in Österreich begann die bürgerlich-demokratische Revolution mit 1848 und sie wurde mit 1867 abgeschlossen." Österreich bedeutet hier die Gesamtmonarchie, also muss man darunter auch Ungarn verstehen. Jedoch ist nicht dies das Wesentliche, sondern das, dass 1848 und 1867 – mit gewisser Generalisierung und aus historischer Perspektive – zusammengehörten. Hanák präsentiert überzeugend, dass József Révai seine Wertung 1932 noch hierauf gründete. »Inwieweit bedeutete die Entwicklung nach 48, bzw. 67 einen Bruch mit 48? – zitierte er Révai. – Insoweit, als ein Kompromiss mit Österreich entstanden war, aber soweit 48 der adeligen Schicht die Ausübung bürgerlicher Funktionen wirklich ermöglichte, insofern bedeutete dies keinen Bruch damit und die ungarischen 67-er berufen sich mit *Recht* darauf, dass sie die echten 48-er sind.« Der kommunistischer Theoretiker, moskowitanischer Emigrant und Politiker, wie Hanák ausführlich aufzeigt, entfernte sich in der Folgezeit allmählich von der Idee der Kontinuität zwischen 1848 und 1867 dermaßen, dass er beim Zentenarium 1948 bereits einen Bruch zwischen 1848 und 1867 sah. Den noch im Jahr 1944 als *realer Kompromiss* eingeschätzten Deal wiederum ersetzte er damals schon mit der Formulierung "Restauration der Herrschaft vaterlandsverräterischer Großgrundbesitzer". Révai selbst, wenn er auch historisierte, war kein Historiker, seine Urteile wurden offenbar durch seine Zeit beeinflusst, den internationalen und ungarischen antifaschistischen Kampf, später die politischen Bestrebungen der Koalitionsperiode. "Als Hauptideologe" war sein Einfluss und Wirkung auch ohnedies ein gutes Jahrzehnt lang bestimmend.

In den fünfziger Jahren wurde der Ausgleich in einer tendenziösen Zusammenfassung unter dem Titel *A magyar nép története* [Geschichte des ungarischen Volkes], aus der viele von uns unsere Schul-Geschichte beigebracht bekamen, geradezu als Verrat bezeichnet, weil – wie gesagt – "die ungarischen herrschenden Klassen" auf einen beträchtlichen Teil der nationalen Unabhängigkeit verzichtet hätten. Als wäre die

oppositionelle Haltung der Unabhängigkeitspartei der dualistischen Ära zu neuem Leben erwacht auch hierin und auch in der häufigen Erwähnung der "kolonialen Abhängigkeit", durch Aladár Mód wieder in Verwendung gebracht.

Es würde zu weit führen, und dies ist auch nicht meine Aufgabe zu analysieren, wie war die sich aus tiefen Wurzeln nährenden antihabsburgische, protestierend kuruzenhafte von Unabhängigkeits-Einstellung geprägte Geschichtsbetrachtung, die unsere Historie als Gebirgszug von Revolutionen und Freiheitskämpfen darstellte und die in der Zeit des Dualismus letztendlich die radikale *oppositionelle Einstellung* zu, begünstigen schien, mit der politischen Praxis der 1950-er Jahre vereinbar war, die in krassem Gegensatz dazu stand. Der Widerspruch ist dermaßen augenfällig, dass die Antwort in der Frage selber steckt: in keinster Weise. Wenn man sich zurückerinnert an die großen historischen Jahreswenden dieser Ära: Gedenkjahre für Lajos Kossuth (1952) oder für Ferenc Rákóczi II. (1953), auch diese Gedenkfeier galten dem Kult kompromissloser, freiheitskämpferisch gesinnter Staatsmänner, etwa die bedrohliche Notwendigkeit eines "Verrates" einflößend. Dadurch hat man viel geschadet, insbesondere Kossuth selbst.

Die ungarischen Historiker hatten nach 1956 sogar zweimal Debatten zur Thematik "der Ausgleich und sein System" organisiert; die erste noch im Jahr 1960, und die zweite 1969 zur Vorbereitung der Bände über die bürgerliche Epoche, die Teile eines zehnbändigen zusammenfassenden Werkes werden sollten. Das Material des Letzteren war auch unter dem Titel *Vita Magyarország kapitalizmuskori fejlődéséről* [Debatte über die Entwicklung Ungarns in der Epoche des Kapitalismus] (Akadémiai Kiadó, Budapest, 1971) erschienen. Péter Hanák hat 1969 – auch unter Berufung auf die frühere Historiografie – deklariert: "der Ausgleich, der in den geerbten und unmittelbar vorhandenen Umständen, unter den Kräfteverhältnissen in Europa, der Monarchie und in Ungarn ein *realer Kompromiss* war, hatte, ungeachtet dessen, dass nur zeitweilig und unvollkommenweise, die Staatsform und die politischen Verhältnisse der bürgerlichen Umgestaltung des Vielvölkerreiches geregelt" (21–22.).

György Szabad beurteilte den Ausgleich 1960, sein Augenmerk in erster Linie auf dessen Folgen richtend, die 1918 eingetreten waren, als retrograd, aus dem sich für das Ungartum viel schwerwiegendere Nachteile ergeben hätten, als Vorteile. Dennoch hielt er ihn als ausführbaren Handel/Deal für real, jedoch bezweifelte er seine Unausweichlichkeit. Durch seine äußerst gründliche Großmonografie unter dem Titel *A forradalom és a kiegyezés választóján* [Am Scheideweg von Revolution und Ausgleich] (1860–61) (Akadémiai Kiadó, Budapest, 1967) hat er selbst in vielem zur quellentreuen historischen Aufarbeitung der Vorgeschichte von 1867 beigetragen. Auf andere seiner Arbeiten hier nicht eingehend erwähne ich, dass er es war, der im Band 6 der zehnbändigen Reihe *Magyarország története* [Geschichte Ungarns] 1848–1890 (Akadémiai Kiadó, Budapest, 1979) den Teil zwei *Önkényuralom kora* [Zeit der Willkürherrschaft] (1849–1867) geschrieben hat, in welchem u.a. auch der Ausgleich behandelt wird. Wie er formuliert: "In den 1860-er Jahren driftete Deák allmählich auf den Weg des politischen Kompromisses mit der Habsburgermacht vor allem deshalb, weil er – im Gegensatz zu Kossuth – nicht fähig war vom liberalen Reformertum heraus bis zum bürgerlichen Demokratismus hinzugelangen. So war er unfähig geworden, die Bündnispolitik des in der Reformzeit aus dem Schlepptau der Aristokratie der Großgrundbesitzer abgespaltenen, progressiven Adels zu erneuern, die unerlässlichen Modernisierungen an ihr zu unternehmen und diese Politik auf die Nationalitäten auszuweiten. Dabei war dies die Voraussetzung dafür, dass er sich eine Stütze erhoffen konnte, die seine innen- und aussenpolitischen Ängste zu lösen vermochte, im Hinblick auf alle möglichen

Eventualitäten des Kampfes um die Sicherung der staatlichen Selbstbestimmung und um den Ausbau einer verfassungsmäßigen Ordnung" (731-732.). Auf alle Eventualitäten: eine revolutionäre mit inbegriffen.

Die Darlegung des Inhalts des Ausgleichs beginnt der Autor mit einer bündigen Wertung, dadurch nicht nur für sich selbst sondern auch für die Geschichtsschreibung seiner Zeit den Ausgangspunkt für eine nach seiner Einschätzung richtige Beurteilung festsetzend. "Der Ausgleich – bekennt er sich –, das ist der Kompromiss, welcher die Hegemonie der österreichisch-deutschen politischen Führungsschichten in der einen Reichshälfte und der ungarischen in der anderen sichern sollte, dessen Zustandekommen und auch Aufrechterhaltung beruhte nicht nur auf der gegenseitigen Akzeptanz der Interessen der jeweiligen anderen Seite, sondern auf der Anerkennung der absolutistischen Rolle des die Streitkräfte »das finale Argument der Könige« fest in der Hand haltenden Herrschers, der das Habsburger-Reich zu einem dualistischen Staatsgebilde (mit zwei Zentren) geformt hatte" (764.). Nicht weniger wichtige Feststellung von ihm ist, dass der Ausgleich als Akt der Abschaffung des Systems der Willkürherrschaft, gleichzeitig der kompromissvolle Abschluss der bürgerlichen Revolution darstelle, entsprechend den momentanen Verhältnissen, er "paarte den Liberalismus mit Konservativismus zur Verhinderung des bürgerlich-demokratischen Vorstoßes, und den Anspruch der österreichisch-deutschen und der ungarischen Führungsschichten auf politische Hegemonie seinerseits als Gegengewicht zu den Bestrebungen der in beiden Reichshälften miteinander zusammen lebenden Völker zur Selbstverwaltung" (767.). Diese auf der Ebene von Forderungen formulierten Wertungen fallen mit besonders großem Gewicht in die Waagschale dann, wenn wir schon kennen, was die am Ausgleich Mitwirkenden noch nicht wissen konnten: nämlich die Folgen. Den explosionsartigen Zerfall der Monarchie im Jahr 1918, der die schwerwiegendste Auswirkung gerade auf das Ungartum hatte, die bis in unsere Tage hineinwirkt.

György Szabads Werturteil ist schattiert, er betont jedoch die einseitigen Abhängigkeiten stärker als die Hanáksche Wertung dies tut. Fraglich bleibt nur, ob die beanspruchte, bürgerlich-demokratische, anders geartete Lösung, die auch auf die Nationalitäten ausdehnbar war, eine zumindestens genauso reale Alternative in den 1860-er Jahren war, wie der tatsächlich erfolgte Ausgleich.

8. Aus dem Zentenarium von 1867 resultierte auch die Veröffentlichung einiger ungarischer Arbeiten, die in engem Zusammenhang mit dem Abschluss des Ausgleichs standen. Die kleine Monografie von József Galántai unter dem Titel *Az 1867-es kiegyezés* [Der Ausgleich von 1867] (Kossuth Kiadó, Budapest, 1967) war eher mit Innenpolitik befasst, das etwas größere Werk von Endre Kovács, betitelt als *Ausztria útja az 1867-es kiegyezéshez* [Österreichs Weg zum Ausgleich von 1867] (Kossuth Kiadó, Budapest, 1968), zeigte auch das europäische Umfeld auf. Éva Somogyi, die früher das eigentümliche Vertretungssystem im Parlament bei der "Schwagerschaft" erschlossen hatte (*Választójog és parlamentarizmus a dualizmuskori Ausztriában*. Akadémiai Kiadó, [Wahlrecht und Parlamentarismus im Österreich der dualistischen Zeit] 1968), untersuchte später unter dem Titel *A birodalmi centralizációtól a dualizmusig. Az osztrák-német liberálisok útja a kiegyezéshez* [Von der Zentralisierung des Reichs bis zum Dualismus. Der Weg der österreichisch-deutschen Liberalen zum Ausgleich] (Akadémiai Kiadó, Budapest, 1976) die Rolle der zentralen Regierung, sowie der im Reichsrat vertretenen österreichisch-deutschen Parteien in der Vorbereitung des Ausgleichs, ihren Augenmerk auf die Beziehungen gerichtet, ihre Bemühungen mit den ungarischen Liberalen Kontakte aufzunehmen.

József Galántai hat sein Werk mit dem Titel *A Habsburg-monarchia alkonya. Osztrák-magyar dualizmus 1867-1918* [Dämmerung der Habsburgermonarchie. Österreichisch-ungarischer Dualismus 1867-1918] (Verlag Kossuth Kiadó, Budapest, 1985) hinsichtlich Umfang und Quellen recht ausgeweitet weiterentwickelt, das nahezu vor zwei Jahrzehnten erschienen war. Augenfälliger Mangel der Arbeit ist, dass der Verfasser im Gegensatz zur Version von 1967 darauf verzichtet hatte, eine kritische Auswertung der Dualismus-Debatten zu geben, die jedoch in den fraglichen zwei Jahrzehnten äußerst lebendig geführt wurden.

Viele andere ungarische Rechtshistoriker und Geschichtsforscher befassten sich auch mit dieser Thematik in den vergangenen zwei-drei Jahrzehnten, deren Werke ich hier nicht aufzählen konnte. Bei der Politikgeschichte muss ich aber mit ISTVÁN DIÓSZEGI eine Ausnahme machen, er hat nämlich mit seinen Arbeiten, darunter mit seinen Aufsätzen, in seiner Studiensammlung unter dem Titel *Hazánk és Európa* [Unser Land und Europa] veröffentlicht (Verlag Magvető Kiadó, Budapest, 1970), nicht nur in der Diplomatiegeschichte Bleibendes geschaffen, sondern machte auch beachtenswerte Feststellungen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine ausgereifte Lösung der Problematik Ausgleich innerhalb Ungarns.

In seinem Vortrag unter dem Titel *A kiegyezés – magyar szemzögből* [Der Ausgleich – aus ungarischer Sicht], gehalten im Oktober 1967 in Graz, stellte er etwa fest, dass der "ungarische politische Nationalismus" seit der Reformzeit nicht bestrebt war, sich vom Habsburgerreich loszulösen, die Unabhängigkeit zu erringen, sondern sein Ziel es war, sich "Sonderstellung, Integrität, Suprematie" innerhalb des Reichs zu sichern. Und der GesArt. 1867:XII. tc. hatte seine Ansprüche voll befriedigt: "die ungarische Sonderstellung innerhalb des Reichs, die territoriale Integrität des historischen Ungarn und die ungarische Suprematie über dem Staatskörper des Heiligen Stephan" (151.). Er bediente sich zur Formulierung der gemäßigten nationalen Ziele und zur Bezeichnung jener ungarischen Richtung, die der Monarchie gegenüber versöhnlich eingestellt war, des etwas seltsam klingenden Ausdruckes "Austro-hungarismus" (134.).

9. Ferenc Deáks 'Beitrag', gleichwie die Gesamtheit der Debatten in bezug auf die *Pragmatica Sanctio*, sowohl bei der Vorbereitung des Ausgleichs, wie auch später suchte die Antwort auf eine grundlegende Frage: wie ist das Verhältnis Ungarns oder präziser formuliert "der Länder der Stephanskrone" zum Reich der Habsburger. Vertreter des ungarischen liberalen Standpunktes – im allgemeinsten genommen – hatten gleicherweise nur, auf der Grundlage der *Pragmatica Sanctio* (1723:I-III. tc.) und der am 11. April 1848 sanktionierten Gesetze, eine auf der Gemeinsamkeit der Person des Herrschers beruhende Personalunion anerkannt. In den ungarischen Gesetzen fehlte ja die ausdrückliche Festlegung dessen, dass unser Land über dies hinausweisende Beziehungen zu den Erbländern, den Ländern der Sankt-Wenzels-Krone oder zu anderen unter dem Habsburgischen Zepter stehenden Gebieten eingegangen wäre, obwohl die dikasteriale Verwaltung beginnend im 16. Jh. ja einige Zeichen aufwies, die von einer institutionellen Beziehung gezeugt haben könnten.

Solch ein Anzeichen war etwa der unbefugte Bodengewinn der niederösterreichischen Kammer in Ungarn, oder die besondere Betonung durch die Gesetzgebung dessen, dass in den *ausgesprochen ungarischen Angelegenheiten* der König die Meinung des ungarischen Rates (*Consilium Hungaricum*) zu erbitten hat, woraus ursächlich folgt, dass wir auch schon damals auch *gemeinsame Angelegenheit* haben mussten... Heutzutage, als diese Fragen ihre politische Aktualität endgültig verloren haben, sollte auch die ungarische

Historiografie diesen Problemen mehr Aufmerksamkeit schenken und generell dem Umstand, in welchem äußeren, "reichsweiten" Rahmen oder Umfeld seit der Königswahl von Ferdinand I. (1526) die ständische (gesetzgeberische) Eigenständigkeit – oder eher Sonderstellung – sich realisierte. Halten wir nur unsere Lehrbücher und Handbücher vor Augen, so zeichnen sich zweifelsohne abweichende Betrachtungsweisen ab.

Auch die österreichischen Autoren der jüngsten Zeit ordnen uns auf die natürlichste Weise zum "Reich" ["birodalom" ung. auch Imperium *der Übersetzer*] ein. (Hermann Baltl: *Österreichische Rechtsgeschichte*. Leykam Verlag, Graz, 1979; Wilhelm Brauner – Friedrich Lachmayer: *Österreichische Verfassungsgeschichte*. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1980. 71., 73.)⁶

Das einheitliche ungarische Schulbuch lässt einzig in Verbindung mit den Dikasterien am Hofe vermuten, dass diese auch auf Ungarn eine Wirkung ausübten. Auch wenn dieser Einfluss verfassungswidrig war: *es gab ihn doch*, durch die Verneinung seiner Tatsächlichkeit qualifizieren wir ein wirklich vorhandenes Element unserer Staatsgeschichte als etwa nicht stattgefunden. Und als wir wiederum die erfolgten absolutistischen Maßnahmen anerkennen, insbesondere in Gestalt der Reformen von Joseph II., so lässt uns die ungarische (ständische) Anschauung so formulieren, dass diese als Ergebnisse des Absolutismus, den ungarischen Gesetzen widersprachen, weshalb es ja galt, sie auch auszuschalten. Liest jemand das von Andor Csizmadia redigierte Lehrbuch unter dem Titel *Magyar állam- und jogtörténet* [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte] (1979) durch, so kann in ihm der Eindruck entstehen, dass die Selbständigkeit Ungarns bis zuletzt ununterbrochen zur Geltung kam, ausgenommen natürlich die Epoche des (Neo)Absolutismus in weiterem Sinne, und die im GesArt. 1867:XII. tc. konstruierten gemeinsamen Angelegenheiten, die gemeinsamen Behörden also eigentlich frischen Datums wären. Die *Egyetemes állam- und jogtörténet* [Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte] (1984), redigiert von Horváth, Pál, in dem die Verhältnisse in "Österreich" nach dem 16. Jh. ausführlicher dargelegt werden, schweigt ebenfalls zu unseren öffentlich-rechtlichen Beziehungen, zumindest zu denen, die den Charakter einer öffentlichen Verwaltung tragen konnten.

Die beiden Seiten miteinander zu verbinden, ist verfassungsgeschichtlich nicht einfach, obwohl diese Fragen historisch im Grunde genommen erschlossen sind. Dabei geht es hier nicht nur darum, dass wir auf dem Boden der ungarischen historischen Legalität und Verfassungsmäßigkeit stehend eine offensichtlich gesetzverletzende und verfassungswidrige Praxis auch im nachhinein nicht als rechtmäßig anerkennen können, (obwohl dies deren reales Stattfinden nicht beeinflussen wird), sondern auch darum, dass es fraglich ist: ausser dem Herrscher (der Dynastie) mit welchen Personen oder mit welchen "österreichischen" Organen das Königreich Ungarn in Beziehungen stand. Der Herrscher (die Dynastie) hielt mit Hilfe der Regierungsbehörden am Hof seine Länder und Kronländer, straffer oder in lockerer Form zusammen, deren Beziehungen untereinander dies ebenfalls widerspiegelten. Nicht einmal die ständischen Verbindungen der eng genommenen österreichischen Erbländer untereinander waren konstant, sondern sie beschränkten sich auf die relativ seltenen Anlässe der Institutionen der Generallandtage. Solche Art etwa staatsrechtliche Beziehungen hatten jedoch die ungarischen Stände weder zu ihnen, noch zu den übrigen dem Habsburgischen Zepter unterstehenden Ländern.

⁶ Die ungarische Übersetzung auf Grund der 6. Auflage (1992): Wilhelm Brauner – Friedrich Lachmayer: *Oszták alkotmánytörténet napjainkig*. Übersetzt von István Kajtár. Pécs, 1994. /Institutiones Juris/

Die Habsburger-Monarchie war nach Interpretation von Harold Steinacker und Otto Brunner dennoch "eine monarchische Union von Ständestaaten", welche neben der Gemeinsamkeit der Person des Herrschers eine *Staatenverbindung* zwischen den Ständestaaten errichtete. Wir sollten hinzufügen: die Beurteilung dessen, ob dies nun eine Personalunion oder eine Realunion ist, hängt teils vom Charakter, teils von der Wertung dieser Beziehung ab. Während der Herrscher, deren Bestrebungen zur Zentralisation später auf Absolutismus ausgerichtet waren, die Beziehungen zwischen seinen "Ländern" eher enger schnüren wollte, waren die Interessen der Stände partikulär, in ständischem Sinne "national".

Das Beispiel der beiden großen absolutistischen Staatenkonglomerate innerhalb des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation: Brandenburg-Preußens und "Österreichs" zeigt gleichermaßen, dass das Ständewesen auf der Ebene der Provinzen oder Länder erhalten blieb, mit immer schrumpfender Rechtsstellung, ohne, dass die Landesstände sich institutionell und auf die Dauer hätten verbünden können. Die Stände und deren Vertretungsorgane hatten in der Habsburger-Monarchie nicht die gleichen Schicksale. Während die Ständeversammlungen der Erbländer und der Länder der tschechischen Krone ab dem 18. Jh. rein formal geworden waren, konnten die ungarischen (und siebenbürgischen) Stände ihre Rolle beibehalten, und nach der Reformzeit, die im Zeichen des Kampfes um die bürgerlichen Ziele verlief, konnten sie die Fundamente des Systems einer Volkrepräsentation selber legen. Diese (rechtliche) Kontinuität fand ihren Ausdruck dann in den Preßburger und Klausenburger Gesetzen von 1848.

Die Ständetypologie von Otto Hintze, die zwischen den Ständeversammlungen des mittleren Teiles von Europa und denen in seinen Randgebieten unterscheidet, gibt auch eine prinzipielle Erklärung für diese Abweichung. Während nämlich in den einstigen klassischen fränkischen lehnsrechtlich verbundenen Gebieten eine relativ schwache, durch die herrscherliche Willkür früher oder später abgeschaffte oder in den Hintergrund gedrängte Ständeversammlungen mit kurialem System tätig waren, hatte das Ständewesen in den Randgebieten, wozu er England ebenso hinzurechnet, wie Ungarn oder Polen, den Absolutismus überlebt, oder dieser hatte sich gar nicht herausgebildet. Das englische Parlament und der ungarische Reichstag gehören zumindestens insofern zur gleichen Gruppe, als beide aus der Ständevertretung zur Volkspäsentation ohne Unterbrechung hinüberwechselten. Vergleicht man die ungarischen Reformreichstage mit den *Landtagen* der österreichischen Kronländer, die nur ihren eigenen Schatten selbst darstellten, so ergibt sich der Unterschied von selbst. Darin spielen eine Rolle nicht nur die Abweichungen zwischen Kerngebiet und Randgebiet, sondern auch das, dass die Erbländer insgesamt niemals eine solche staatliche Einheit bildeten, wie eine Ungarn als Gemeinwesen hatte, welches ein Länderwesen grundsätzlich nicht kannte, und bereits im Mittelalter eine "unitarische" Staatlichkeit aufwies. Die Länder der tschechischen Krone weisen, nach der Einführung der besonders durch die Schlacht am Weißen Berg (1620) "fundierten" *Verneuertem Landesordnung* vom Jahr 1627, in dieser Hinsicht Ähnlichkeit mit den Erbländern auf. Die Hauptbestrebung des "tschechischen Staatsrechts" von Palacký war zwar die Vereinigung Böhmens, Mährens und Rest-Schlesiens, wie aus der Forderung des *böhmischen Generallandtages* im 19. Jh. hervorgeht, entbehrte sie jedoch die näheren historischen Prämissen. Ganz zu schweigen davon, dass der "Adel", welcher größtenteils sowieso nicht tschechischer sondern deutscher Herkunft war, im Vergleich zu dem Adel in Ungarn (und in Siebenbürgen) eine politisch viel schwächere Schlagkraft besaß.

In den Jahren 1848/49 folgte aus all diesem, dass während in der westlichen Hälfte der Monarchie die einzelnen Länder Stück für Stück ihre oktroyierten Verfassungen erhielten, schufen die Reichstage in Preßburg/Pozsony und Klausenburg/Kolozsvár ihre auf eine Umgestaltung abzielenden Gesetze selber, darunter diejenigen, die die territoriale Integrität der mittels der Union vereinigten "beiden ungarischen Vaterländer": des gesamten Landes und seine auf der Personalunion auf Grund der *Pragmatica Sanctio* basierenden Selbständigkeit garantierten.

10. Nach allgemein verbreiteter noch anno dazumal entstandener Auffassung war der Ausgleich ein ausgehandelter Kompromiss der beiden großen historischen Nationen einer auf beiden Seiten aus mehreren Nationalitäten aufgebauten Monarchie, der deutsch-österreichischen und der ungarischen zu Ungunsten der anderen. Dem Ausgleich folgten in beiden Monarchieteilen weitere "kleine" Ausgleichs. Von Wien aus gesehen jenseits der Leitha mit den Kroaten und diesseits der Leitha mit den galizischen Polen. Der Trialismus mit den slawischen Nationen, dessen Kern der Ausgleich mit den tschechischen Kronländern hätte bilden können, scheiterte bereits in der Periode des ersten Versuchs (1871), nicht zuletzt bedingt durch die konträre Haltung von Graf Gyula Andrassy. Der *Nationalitäten-Föderalismus*, wie diese Bestrebungen später zusammenfassend auch vom Slowenen Fran Zwitter bezeichnet werden, scheiterte am Widerstand der "beiden herrschenden Nationen". Die Rechtsstellung aller anderen Nationalitäten – mit Ausnahme des größeren Selbstverwaltungsrechte genießenden Croatien-Slawoniens und Galiziens – wurde durch eigene interne Nationalitäten-Gesetze geregelt. In Österreich durch das Verfassungsgesetz vom 19. Dezember 1867, das im Sinne des Kremsierer Verfassungsentwurfes sie als staatsbildende Faktoren anerkannte, jedoch recht wenig Erwähnung über ihre individuellen Rechte enthielt, in Ungarn gewährte der GesArt. XLIV vom 1868 (*1868:XLIV. tc.*), Menschen nicht ungarischer Zunge nicht auf ethnischer oder sprachlicher Basis, sondern ausgehend aus dem Begriff einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden ungarischen politischen Nation Sprachverwendung, Recht auf Bildung und gleiche Chancen bei der Vergabe von Ämtern, ohne deren Ansprüche auf territoriale Autonomie jedoch zu akzeptieren. Diese wurde zwar jenseits der Leitha: in Österreich auch nicht zuerkannt, dennoch bot die Gliederung in Länder dort auch für eine nicht-territoriale sog. kulturelle Autonomie mehr Möglichkeit.

Das neuere Schrifttum bewertet die Einhaltung der Nationalitätenrechte in Österreich im allgemeinen günstiger – das österreichische ausgesprochen günstig –, wobei die allzu sehr summarische, auch durch anglo-amerikanische Autoren vertretene Ansicht allgemeine Akzeptanz hatte: das ungarische Nationalitätengesetz sei nicht ausgeführt worden. (Vgl. C. A. Macartney: *Das ungarische Nationalitätengesetz vom Jahre 1868*. In: *Der öst.-ung. Ausgleich...* Red. Berger, 228.) Die diesbezüglichen Grundlagenforschungen wurden bisher einseitig geführt. Auch wenn man aus den Beschwerden der zeitgenössischen ungarländischen Nationalitätenparteien zwar hierauf schließen kann, ohne exakte historische Erforschung des öffentlichen Verwaltungswesens, die etwa auf die Frage des wirklichkeitstreuen Gebrauchs von Amtssprachen in den Komitaten und Gemeinden Antwort geben könnte, kann man *dies* so wie hier im allgemeinen festgestellt ist, nicht akzeptieren. Band 3 von *Erdély története* [Geschichte Siebenbürgens] (1986) zeigt in der ungarischen Geschichtsschreibung jedenfalls, dass beispielsweise in den 1870-er Jahren, in der Periode der Umorganisation der Munizipalitäten, dieses Gesetz noch ernst genommen werden konnte.

Im historischen Schrifttum wird immer wieder wiederholt auch die anklagende Beschwerde der Vertreter der ungarländischen Nationalitäten-Parteien, wonach der

Ausgleich ohne sie, sogar ihren Interessen zuwiderlaufend erfolgte, denn sie wollten zuerst die innere Regelung der Nationalitäten-Verhältnisse, und erst dann die Ausgestaltung des neuen österreichisch-ungarischen öffentlich-rechtlichen Verhältnisses. Aus demselben Grunde waren die siebenbürgischen Rumänen gegen die 1866 erneuerte Union Siebenbürgens mit Ungarn. Deák und die ungarischen Liberalen gielten demgemäß also nicht als Vertreter des Staates Ungarn: sondern nur als solche des Ungartums.

Nach der Auflösung des ungarischen Rumpf-Reichstages im August 1861 und der Selbstverwaltungskörperschaften in Munizipalitäten und Gemeinden im November desselben Jahres gab es im Ungarland im engeren Sinne keine politischen Vertretungsorgane mehr.

In Nagyszeben/Hermannstadt war 1863 zwar ohne die ungarischen Abgeordneten der *Landtag* zusammengetreten, der sogar in stummelhafter Form seine Delegierten in den *Reichsrat* entsandte, der durch den Februarpatent von 1861 im Geiste eines Reichs-Zentralismus organisiert worden war, war aber in der Realität ohne die ferngebliebenen ungarischen Abgeordneten so richtig nicht in der Lage, Siebenbürgen zu vertreten.

Wen oder was konnten nun also Ferenc Deák und seine Gesinnungsgenossen im Jahre 1865 vertreten? Sich selbst, ihre Klasse, das Ungartum oder das gesamte Land Ungarn? Nach meiner Auffassung auch das Land, auf dem Recht des gesetzwidrig aufgelösten Rumpfparlamentes stehend. Seit dem 10. Dezember 1865 war diese Fragestellung ohnehin sinnlos und überholt geworden; von da an übernahm nämlich auch diese Angelegenheit der neugewählte Reichstag, und wenn darin die führenden ungarischen Politiker, allen voran Ferenc Deák eine noch so hervorragende Rolle spielten, kann man nicht leugnen, dass seit dieser Zeit die Sache des Ausgleichs zu einer Angelegenheit der ungarischen Gesetzgebung wurde. Zur Angelegenheit des ung. Reichstages, in dem die Abgeordneten der Nationalitäten auch anwesend waren. Schade, dass die am Ausgleich mitwirkenden Kräfte mit diesen keine Vorvereinbarung getroffen haben, jedoch was sie durch GesArt. XLIV von 1868 (*1868:XLIV. tc.*) zugesprochen bekamen, wäre an sich auch nicht wenig gewesen.

Mit zur historischen Realität gehörte auch, dass unser Land – ungeachtet der historischen Sonderstellung Croatien-Slawoniens und Siebenbürgens – eine Aufgliederung auf Grund von Provinzen- oder gar Nationalitäten-Zugehörigkeit auch früher nicht kannte. Mit welchem Recht könnte man also Deák und seinen Gesinnungsgenossen vorwerfen, sie sollten mit dem Ausgleich beginnen oder ihn fortsetzen, indem sie die Fundamente des traditionellen, jedoch 1848 auf bürgerliche Grundlagen gelegten komitatlichen Selbstverwaltungssystems zuvor oder währenddessen von Grund auf umkippen, wo sie ohnehin außer des öffentlichen Rechts keine andere Waffe besaßen? Ohne eine neuere Revolution hätten sie nicht einmal die geringste Chance gehabt, jenes Autonomiesystem aufzubauen, das auf der Basis der nationalen und Nationalitäten-Zugehörigkeit beruhte und vom Emigranten Lajos Kossuth akzeptiert worden war. Ich stupe all jene Gedankengänge als ahistorisch ein, welche der durch Deák, Eötvös und Andrassy vertretenen ungarischen politischen Führungsschicht vorwerfen, von vornherein keinen Ausgleich mit den inländischen Nationalitäten geschlossen zu haben, um deren Autonomieansprüche zu befriedigen.

Es würde zu weit führen, wenn ich an dieser Stelle die Ausführungen von Robert A. Kann, dem amerikanisch-österreichischen Historiker, detaillierter würdigen würde, die er in Band zwei seines *Die Habsburgermonarchie 1848-1918* betitelten repräsentativen Sammelwerks (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 1975.

2:1-56.) unter dem Titel *Die Habsburgermonarchie und das Problem des übernationalen Staates* über den "übernationalen Staat" machte. Ich möchte nur erwähnen, dass nach seiner Meinung die Monarchie seit 1527 als *ein solcher* Staat angesehen werden könne, und er bedauert, dass die Föderation der Nationalitäten nicht zustande kam. Nur diese hätte nämlich die Monarchie in die Zeit nach 1918 hinüberretten können.

11. Auch das neueste historische Schrifttum befasst sich eingehend mit Details der *gemeinsamen Angelegenheiten*, darin der öffentlich-rechtlichen Fragen wie: auswärtige Angelegenheiten, Heereswesen, ihre Finanzierung, sowie deren Organisation. Die Autoren, die diese Fragen verfassungsgeschichtlich ergründen wollen, gehen kaum weiter darüber hinweg, die gesetzlichen Regelungen darzulegen, zu vergleichen, während die Politikgeschichtswissenschaftler die Gewichtsverteilungen zwischen den beiden Monarchiehälften unter die Lupe nehmen.

Was die Institutionsgeschichte angeht, darf ich hier vor allen Dingen andeuten, dass die gesetzliche Regelung sowohl durch den Pester ungarischen Reichstag, als auch den engeren Wiener *Reichsrat* per gesonderte Gesetze kodifiziert wurde. Die beiden kamen lediglich dadurch in Verbindung, dass beide von Franz Joseph sanktioniert wurden: in seiner Eigenschaft hier in Ungarn als königliche, dort als kaiserliche Hoheit. Der für die Zeit der Verhandlungen suspendierte *Reichsrat* wurde vor vollendete Tatsachen gestellt, denn, er hatte doch, wenn auch mit mehr oder weniger Änderungen, die mit dem Reichstag Ungarns ausgehandelten Institutionen durch Gesetz zu legitimieren. Etwa als Entschädigung erhielt er dafür die Möglichkeit, die im Ausgleichs-Gesetz als Auflage für Ungarn festgeschriebenen parlamentarischen Institutionen einzuführen, was gleichzeitig mit dem Gesetz über die Delegationen in den (Staats)Grundgesetzen vom Dezember 1867 auch erfolgte. Österreichischerseits wird dieses Umstandes im allgemeinen nur recht selten Erwähnung getan; allein der Heidelberger Historiker HANS MOMMSEN ist derjenige, der die ungarische "Mitwirkung" daran mit Anerkennung quittiert (*Die Rückwirkungen des Ausgleichs mit Ungarn auf die zisleithanische Verfassungsfrage*. Der öst.-ung. Ausgleich... Red. Holotik, 353-379.).

Es lohnt sich aufmerksam zu werden darauf, dass während im ungarischen Gesetz, dem GesArt. 1867:XII. tc., unter Hervorhebung des auf dem Grundsatz der *Parität* aufgebauten Dualismus, von zwei gesonderten Staaten die Rede ist, so spricht man im österreichischen Gesetz über "die allen (Kron)Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlung". Dieser Unterschied in den prinzipiellen Herangehensweisen, der sich in kleineren oder größeren Abweichungen äußert, durchläuft beide Gesetze. Einer dieser Wesensunterschiede war z.B., dass die parlamentarischen *Delegationen* (präziser: die Komitees für gemeinsame Angelegenheiten, *közösügyi bizottságok*), die als Hintergrund für die gemeinsamen Angelegenheiten dienen sollten, im Sinne des österreichischen Gesetzes mit Gesetzgebungsbefugnissen ausgestattet wurden. Dass das ungarische Gesetz nicht so weit ging, das hat den Grund: man wollte nicht einmal den Schein erwecken, dass die Monarchie eine gemeinsame Gesetzgebungskörperschaft besäße, gemäß dem Februarpatent von 1861 den *Reichsrat*, in welcher unterentwickelter Gestalt auch immer befindlich. Trotz aller entgegengesetzter Meinung wurden diese Delegationen fürwahr nicht zu gesetzgebenden Körperschaften, zur Gesetzgebung bedarf es nämlich solcher Akte (Sanktionierung, Verkündung), welche deren Beschlüssen nie zuteil werden konnten.

Umstritten ist auch die Zugehörigkeit der gemeinsamen Ministerien, die ohne tatsächlichen parlamentarischen Hintergrund arbeiteten. Im österreichischen Gesetz

werden diese in ihrer Gesamtheit als verantwortliche Regierungen auf Reichsebene behandelt, wohingegen im ungarischen GesArt. XII von 1867 (1867:XII. tc.) lediglich von zur Führung der gemeinsamen Angelegenheiten befugten Ministern und Ministerien die Rede ist. Wie auch E. C. Hellbling feststellt, wurde diese Machtfrage schließlich durch die Zeit im Geiste des ungarischen Gesetzes gelöst (*Das österreichische Gesetz vom Jahre 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie*. In: Der öst.-ung. Ausgleich. Red. Berger, 74).

Die drei gemeinsamen Ministerien stärkten, ohne tatsächliche direkte parlamentarische Kontrolle, unmittelbar an die Person des Herrschers geknüpft, die absolutistischen anmutenden Elemente dieses parlamentarischen Systems. Diese Elemente erwiesen sich im übrigen in Österreich als dauerhafter, denn dort stand nach Art. 14 der Staatsgrundgesetze vom Dezember 1867 dem Kaiser sogar das Recht zu, Notverordnungen zu erlassen. Dies, wie auch die Aufrechterhaltung der das Kriegswesen betreffenden Befugnisse des Herrschers verbindet man im Grunde genommen nur mit der Person von Kaiser Franz Josef selbst, gleichwohl diese absolutistischen Züge ihre Wurzeln viel tiefer liegen hatten: in der Theorie und Praxis des ("feudalen") Absolutismus. Nach Otto Brunner möchte ich hier auf das *monarchische Prinzip* verweisen, dessen Metternichsche Formulierung (1819) besagte, in den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes dürfe man die Staatsgewalt nicht aufteilen, sie konzentriere sich in den Händen der jeweiligen Herrscher, und lediglich diese können mehr oder weniger Teile an die Vertretungskörperschaften abgeben. Grundsatz und Praxis haben den Deutschen Bund überlebt, im Deutschen Reich wie in Österreich gleichsam; davon zeugt auch der Umstand, dass ein reiner bürgerlicher Parlamentarismus dort nie so richtig zur Geltung kommen konnte.

Was die Armee anbelangt, verfügt der GesArt. XII von 1867 über die "ungarische Armee" als über einen ergänzenden Teil der gemeinsamen Armee. In Wirklichkeit existierte eine *ungarische* Armee weder zuvor, noch im nachhinein: innerhalb der k.u.k. Streitkräfte gab es zwar ungarländische, zu Friedenszeit größtenteils auch im Heimatland stationierte Regimenter, die Organisation der Armee erfolgte jedoch nicht auf nationaler Grundlage. Die *m. kir. Honvédség* [die ungarisch-königliche Vaterlandwehr] und ihr Pendant, die k. k. Landwehr spielten lediglich eine untergeordnete Rolle. Die Frage um die "ungarische Armee" war auch um die Jahrhundertwende Grund für viele Debatten.

In keinem der Ausgleichsgesetze fand die Institution des *gemeinsamen Ministerrates* irgendeine Erwähnung, welcher in engerer Zusammensetzung – nur unter Beteiligung der gemeinsamen Minister – und in breiterer Zusammensetzung, im Beisein beider Regierungschefs tagte. Obwohl hier wichtige Angelegenheiten, vor allem außenpolitische Fragen erörtert wurden, kann er nicht als gesetzliches, sachentscheidendes Organ betrachtet werden, sondern nur als ein kaiser- und königliches Beratungsgremium. Ausserdem sprechen manche formelle Äußerlichkeiten auch dafür, dass er für einen Rechtsnachfolger der ministeriellen Konferenzen vor 1848 sowie der Ministerräte des Absolutismus gehalten werden kann. Seinen Vorsitz führte der gemeinsame Aussenminister, der in einer Person auch Minister des Herrscherhauses war; Beust trug ausserdem noch den Titel *Reichskanzler*, der jedoch später erlosch. Trotz aller Proteste aus Ungarn trug der k.u.k. gemeinsamer Kriegsminister jedoch bis zum Jahr 1911 den Titel des *Reichskriegsministers*. (Vgl. Johann-Christoph Altmayer-Beck: *Der Ausgleich und die k. u. k. bewaffnete Macht*. In: Der öst.-ung. Ausgleich... Red. Berger, 114.)

Natürlich nicht nur allein in der Bezeichnung war die wahre Wesensart des Dualismus verkörpert, sondern sie äußerte sich auch in der Praxis. Forschungen ungarischer Historiker – allen voran von Péter Hanák und József Galántai – zeugen davon, dass sowohl in den enger genommenen gemeinsamen wie auch in den Wirtschaftsangelegenheiten sich im allgemeinen ein *Gleichgewicht* zwischen beiden Staaten entwickelte, *Vor- und Nachteile haben sich ausgeglichen*. „Nur“ das Heereswesen, welches – sei es angesichts der Zusammensetzung des gemeinsamen, kaiserlichen und königlichen Kriegsministeriums, oder aber des Offizierkorps der gemeinsamen Armee – war für Ungarn, insbesondere für das Ungartum nachteilig. Man darf ja nicht vergessen, dass diese Armee auch in den Augen der Zivilbehörden der österreichischen Kronländer bis zu einem gewissen Grade als Fremdkörper wirkte, denn sie war mit ihren Führungskadern und Offizierskorps keine Institution österreichisch-deutscher, tschechischer oder polnischer Nationalität, sondern vor allem eine monarchische, dynastische: *schwarzgelbe* Institution.

12. Eine Faksimileausgabe der Streitschrift von Ferenc Deák unter dem Titel *Adalék a magyar közjoghoz* [Ein Beitrag zum ungarischen öffentlichen Recht] erschien kurz vor dem 120. Jahrestag der Verkündung des Ein Gesetzes betreffend den Ausgleich am 12. Juni 1867. Dieses Jubiläum war kein rundes, der Zusammenfall könnte zufällig gewesen sein, den Ausgleich zu feiern hätten wir Ungarn ohnehin keinen besonderen Grund gehabt. Dass ich im Zusammenhang mit der Neuauflage dieses Buches die Historiografie des unter seiner Wirkung entstandenen Ausgleichs überblickte, hatte nur einen Grund, ich wollte nämlich auf die damit verbundenen *Forschungsaufgaben* aufmerksam machen. Unter diesen ist die auffälligste gerade die, dass nicht einmal mitten in den Teil- und umfassenden Forschungen und Aufarbeitungen es auch noch eine solche Monografie gibt, die in ähnlicher Tiefe und auf die wichtigsten Einzelheiten eingehend, wie dies György Szabads *Forradalom és kiegyezés* [Revolution und Ausgleich] tat, die Entstehungsgeschichte des GesArt. XII vom 1867 (1867:XII. tc.) erschließend aufzeigen würde, und die Entstehung des Gesetzes auch textkritisch durchanalysieren würde, wie dieses Thema es schon längst verdient hätte. Diese zu schreiben wäre eine schöne Aufgabe für einen Rechtshistoriker. Was wiederum die Praxis der gemeinsamen Angelegenheiten anbelangt, sie birgt ebenfalls reichlich Themen zur Aufarbeitung in sich. Am wichtigsten gilt uns jedoch, wie ich meine, wir sollten die Stellung unseres Landes unter den Staaten unter dem Habsburger-Zepter vor und nach 1867 real einschätzen und sehen können.

Ferenc Deáks 'Beitrag' (*Adalék*) mahnt uns, unsere Vergangenheit wahrheitsgetreu zu betrachten und sehen zu lassen. Auch wenn die historischen Ideen der ungarischen Unabhängigkeit unsere Herzen zwar höher schlagen lassen, gilt aber für uns den Ausgleich so in Erinnerung zu rufen, indem wir kühlen Kopf bewahren. Im Geiste Ferenc Deáks, genauso wie er im Untertitel zu seiner Streitschrift formuliert: *„Vom Standpunkte der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts.“*⁷

⁷ Dies ist eine Veröffentlichung von mir, die ich anlässlich des 200. Geburtstages von Ferenc Deák etwas überarbeitete – ist zugänglich auch als Wiederabdruck – sie umfasst zwei meiner früherer Schriften; wie: *Deák Ferenc "Adalék"-a és a kiegyezés. [Der "Beitrag" von F.D. und der öst.-ung. Ausgleich].* Zeitschrift Jogpolitika [Rechtspolitik], 1987., 3:20.; nachträglich veröffentlicht: *Ruszoly, József: Mágig érő alkotmánytörténelem. Írások és interjúk.* [Eine Verfassungsgeschichte, die bis in unsere Tage hineinreicht. Schriften und Interviews.] Bába Kiadó, Szeged, 2002. 13-16.; *A kiegyezés újabb historiográfiája és a jogtörténet.* [Neuere Historiografie des Ausgleichs und die Rechtsgeschichte]. Zeitschrift Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen], Oktober 1987; 559-565.; nachträglich veröffentlicht: *Ruszoly, József: Újabb magyar alkotmánytörténet. 1848-1949. Válogatott tanulmányok.* [Neuere ungarische

Verfassungsgeschichte. 1848-1849. Ausgewählte Abhandlungen.] Püski Kiadó, Budapest, 2002., 120-131. (Dieser Aufsatz fügt sich in einen Sonderforschungsbereich [Alkotmány- és jogtörténeti kutatások/Forschungen zur Verfassungs- u. Rechtsgeschichte 1790-1949. OTKA-Nr.: T043195. Témavezető/Themenleiter: Prof. Dr. József Ruszoly, DSc. (Szegedi Tudományegyetem, Jogtörténeti Tanszék/Universität Szeged, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte)]. – Aus dem Ungarischen übersetzt von Dezső Kulcsár (Debreceni Egyetem/Universität Debrecen).

Die Selbstverwaltungskonzeption von Ferenc Deák

Die Selbstverwaltungskonzeption über die Komitatsfrage von Ferenc Deák wird im Spiegel seiner Meinung untersucht. Man kann wissen, dass er keine theoretische Gestalt war, änderte sich seine Anschauung – wie es für alle konsequenten Leute charakteristisch ist – auch dem Zeitgeist entsprechend. Trotzdem änderte sich aber seine Befangenheit für die leidenschaftliche Selbstverwaltung nicht. In meinem kurzen Vortrag überschaue ich, wie er *als der Weise des Komitats Zala* über die Komitatsautonomie am Anfang der 30er Jahre im 19. Jahrhundert nachdachte, wie er *als Rechtsanwalt der rechtlichen Revolution* in den Jahren 1847-1848 für die Zukunft der Komitate Stellung nahm, und wie er *als der Weise der Heimat* über die Selbstverwaltungen in der Zeitepoche nach dem Ausgleich überlegte.

Als der Weise des Komitats Zala bekam Deák in der Bearbeitung der Komitatsvorschläge des Jahres 1832 eine wichtige Rolle. Andor Csizmadia machte noch glaubhaft,¹ inzwischen erwies András Molnár,² dass die Meinung von Deák in einem Kapitel des Werkes „Für die vorgeschlagenen Gesetze über die Verordnungen der Komitate“ (De coordinatione comitatum) beinhaltet wird. Der Vorschlag wurde im Geist der Epoche gemacht. Es geht um kein einziges Wort über die generale Umgestaltung der Komitate, die Deputierten des Komitats Zala schlugen nur die Korrektur der funktionierenden Unvollkommenheit vor. Sie wollten der Gesetzgebungs-, Vollstreckungs-, Gerichtsbarkeits- und politischen Rechte der Komitate unbeschadet lassen. Es wurde nur für den Zuweisungswirkungskreis der partikularen Versammlungen, für die Zählungsweise der Stimmen, für die Motivierung der Stimmen pro Kopf, für die Weise der Verantwortlichmachung der Beamten, die mit ihres Amtes Missbrauch treiben, für die Beschränkung der Obergespannmacht, für die Amtsdauer der Komitatsposten, die sechs Jahre lang dauerte (früher seit Jahrhunderten war diese Dauer erst drei Jahre), für die freie Wahleinstellung und Obergespannernennung der Vizenotäre und Kämmerer Stellung genommen.

¹ Csizmadia, Andor: A polgári államépítés Deák Ferenc politikai nézeteiben. [Die Aufbau des bürgerlichen Staates in den politischen Anschauungen von Ferenc Deák]. In: Jogi emlékek és hagyományok. [Rechtsdenkmäler und Traditionen], Budapest, 1981. S. 309.; Die Freiheitsrechte und die Staatstheorien im Zeitalter des Dualismus. Materialien der 7. ungarisch-tschechoslowakischen Rechtshistorikerkonferenz in Pécs (23-25 September 1965). Red.: Andor Csizmadia. Budapest, 1966. S. 150-158.

² „Javítva változtatni“. Deák Ferenc és Zala megye 1832. évi reformjavaslatai. [„Verbessertweise zu korrigieren“. Franz Deák und die Reformvorschläge Komitat Zala im Jahr 1832]. Red.: Molnár, András. Zalai Gyűjtemény 49. Zala Megyei Levéltár, Zalaegerszeg, 2000. P. 280.; Hirschfeld: Neue Croquis aus Ungarn. Leipzig, 1844. Zalader Komitat. B. II. S. 199-212.

Das Komitat Zala nahm den Vorschlag über das Stimmenrecht der königlichen Freistädte und der Kaplandeputierten nach der Zahl in der Unterkammer an. Zum Schutz des bisherigen Übergewichtes (also zum Schutz des Entscheidungsrechtes) der Komitate schlug Deák vor, nur die Deputierten der Komitate votieren zu können, die anderen nur mit Beratungsrecht verfügen zu können.

In der öffentlich-rechtlichen Auffassung von Deák spielte die Ehre der Komitatsautonomie in der frühen Reformzeit eine wichtige Rolle. Auch er sah die Hauptsicherheit der Landesfreiheit.³ „Wenn wir unsere Freiheit lieben, – schrieb er seinem Schwager im Jahre 1833 –, müssen wir nach der Steigerung der inneren Macht und Wichtigkeit der Komitate streben, weil auch bisher die Hüter unserer bürgerlichen Freiheit nicht das Herrenhausmitglied, nicht die hohen Geistlichen der Kirche und nicht die Königsstädte, sondern die Komitate waren“.⁴

In seiner berühmten Rede neben Wesselényi ging er noch weiter hin. Demnach ist die Komitatsbehörde „ein solcher Schatz, mit dem dessen Ähnlichen auch die freiesten Nationen von Europa nicht rühmen können... das Komitatsmunizipium, wo... auch selbst die Gesetzgebung unter die freie Beratung der gesetzlich treffenden Mitglieder der Nation. Diese Munizipien bewahren mit unwiderlegbarer moralischer Kraft unsere Verfassung, von hier aus quellen die Rechte der Nation und von hier aus stammt unsere Gesetzgebungsbehörde, es beruht hier.“ Das Wesen dieser so oft zitierten Feststellung ist folgendes: ob früher in den ungarischen Gesetzen die Deputierten, die an den Komitatsversammlungen zu Worte kamen, werden der Redefreiheit berührt. Miklós Wesselényi wurde nämlich wegen seiner Rede an der Komitatsversammlung Szatmár belangt. Das ist ein rethorisches Meisterwerk, aber später auch er selbst hielt inhaltlich die Rechte der Komitatsgesetzgebung nicht für richtig.

In den Abgeordnetenkämpfen des Jahres 1843 lernte Deák den Missstand des Komitatsverfassungslebens, den retrogradischen Charakter des Verweisungsrechtes. Als unabhängiger Politiker bemerkte er besorgt den geistigen Kampf zwischen den Munizipalisten und Zentralisten. Der Streit um die auf labilem prinzipiellem Boden stehende bürgerliche Umgestaltung schwächte die Kraft der Liberalen, die Einstufung „in die Lager“ verschlechterte ihre Kontakte. Zu dieser Zeit wurde die Abtrennung der Zentralisten eindeutig, die um József Eötvös die Verfassung bewahrten und die andere Gruppe, die die Komitatsautonomie betonte. Im Streit vertiefte sich weiter der Gegensatz unter denen, die die Übernahme fremder Institute wollten und unter denen, die eine organische Entwicklung forderten. Es kam zu einem Wortduell unter den Komitatsreformern, die einen Tafelrichterstil hatten und unter den Reformern mit europäischer Sichtweise. Der Streit erwartete keinen Charakter mit einer zu erklärenden Frage; die Vertreter der Reichszentralisation und die Vertreter der Verfassungszentralisierung, die eine Unabhängigkeit forderten, grenzten sich nicht ab. In einem Lager blieben die Ständemunizipalisten mit den Reformern, die eine moderne Verwaltung lobten.

³ Takács, Péter: Deák és Kölcsey liberalizmusa. [Liberalismus von Deák und Kölcsey]. In: Tanulmányok Deák Ferencről. [Studien über Franz Deák]. (Red.: Degré, Alajos). Zalaegerszeg, 1976. S. 192.; ebenda: Takács, Imre: Deák Ferenc és a magyar közjog. [Franz Deák und das ungarische Verfassungsrecht]. S. 102.

⁴ Deák Ferenc beszédei. Budapest, 1903. Összegejtőtte: Kónyi, Manó [Reden von Ferenc Deák. Gesammelt von Manó Kónyi]. (im weiteren: Deák), Budapest, 1903. Bd. I., S. 163.; Csizmadia, Andor: A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig. [Die Entwicklung der ungarischen Staatsverwaltung vom XVIII. Jahrhundert bis zur Errichtung des Ratesystems]. Budapest, 1976. (im weiteren: Csizmadia) S. 37-43.

Nach der Aufteilung der Landesversammlung – auf den Druck äußeren Umstandes – wollte die Oppositionspartei an Gründung einer geschlossenen politischen Gruppe Anforderungen stellen. Auf ihre Organisation geschah ein Versuch im November 1845, als der ambitionöse György Apponyi zum Kanzler ernannt wurde. Kossuth und seine prinzipialen Freunde baten Ferenc Deák zu dieser Zeit um die Bearbeitung des Oppositionsprogramms. Deák, der in Kehida kränkelte, wies den Auftrag in bedächtigstem Brief zurück. Er meinte, dass das fortschrittliche Lager geteilt ist, es gibt keine gemeinsame Vorstellung im Programm zusammengefasst. Es gibt mehrere Meinungsunterschiede unter den Deputierten, die die Regierung angriffen; ein ausführliches Programm „würde die Schwierigkeiten vermehren und die Spaltung unter ihnen steigern.“⁵

Deák wusste gut, dass das gemeinsame und frühe Auftreten den tiefen Gegensatz im Falle der Steuerbezahlung an die Oberfläche bringen würde, und den municipalistischen-zentralistischen Streit noch weiter erzürnen würde. Doch zu dieser Zeit brauchte er eine Zusammenfassung wegen der Erneuerung der Verwaltungsbeamten und der wachsenden Aktivität der Regierung, der organisierte Komitatswiderstand bekam eine echte Verfassungsrettende Aufgabe. Die eine dringende Reformfrage, die Verbürgerlichung der Komitate konnte zu dieser Zeit noch zu keinem Parteiprogramm werden, sogar: wegen gegensätzlichen Vorstellungen auf dessen Lösung war eines der Hindernisse, das einheitliche oppositionelle Auftreten. Doch das am 14. November 1846 ausgegebene Programm der konservativen Partei zwang die Opposition zur Stellungnahme. Nach dem wachsenden Polizeimeldungen kamen zentrale Komitees von den Regierungsgegnern zustande und wurde ein Netz der Vertrauensmänner ausgebaut, das die öffentliche Meinung, vor allem die politische Stellungnahme der Komitatsversammlungen in die Oppositionsrichtung beeinflusste. Die Gesichtspunkte der Reformer kamen nach der konservativen Aufforderung näher zueinander: die Deputierten der vorsichtigen radikalen kämpferischen und zentralistischen Richtung von Deák mit Kossuth's Namen arriviert, beriefen eine Oppositionskonferenz auf den März des Jahres 1847. Der Plan der ausgebenden Erklärung wurde von Kossuth zusammengestellt. Abgesehen von anderen Details des umfassenden Reformplans ist es merkwürdig, dass die verantwortliche Regierung von dem Verfasser unter den verwirklichenden Reformen noch nicht erwähnt wurde. Nach dem Standpunkt von István Barta wollte Kossuth den Gegensatz unter den Komitatsanhängern und den Zentralisten auf diese Art beseitigen. Im Plan von Kossuth wurden nur die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Garantien entworfen, die „unsere Verfassungsheimat und Landes- und Nationalinteressen“ sichern würden. Es muss aber bemerkt werden, dass es am Ende seines originalen Entwurfes zu lesen ist: „wir betrachten sorgfältig die Bewahrung der freien Bewegung und des gesetzlichen Seins der Gesetzbehörden als unsere feste Pflicht in unseren Kreisen“. Die Vorlage war also bürgerlicher municipalistischer Charakter, und sie rief nicht zufällig einen großen Streit hervor, unter denen, die am 15. März 1847 da waren.

Die Erklärung der Landeskonzferenz der Opposition, – die nach langem Streit formuliert wurde – forderte ganz fest die Verwirklichung der Regierungsverantwortung, die Einführung der Nationalregierung und der parlamentarischen Regierung, aber er ließ unverändert die Vorstellung von Kossuth in der Frage der Verteidigung und des

⁵ Deák II. S. 157-158.; Kossuth Lajos 1848/49-ben. I. Kossuth Lajos az utolsó rendi országgyűlésen 1847/1848. [Lajos Kossuth auf dem letzten Ständetag 1847-48.]. Sajtó alá rendezte [Zum Druck vorbereitete] Barta, István. Budapest, 1951. (im weiteren: Barta) S.15.

unveränderlichen Wirkungskreis der Komitate.⁶ Die Konferenz schickte eine Kommission aus, deren Aufgabe die Zusammenstellung des Parteiprogramms war. Nach der Zusammenstellung der Kommission mit sechs Personen (Ferenc Deák, Lajos Kossuth, József Eötvös, Ferenc Pulszky, László Teleki, Bertalan Szemere) wurde es klar: in der Frage der zukünftigen Einrichtung des Staatsapparates entstand keine Entscheidung. Die nächste große Prüfung der Opposition war eben die Zusammenstellung des ausführlichen Parteiprogramms. Durch die Erklärung im März konnte es nicht ersetzen, sie reagierten nämlich aus taktischen Gründen auf die „Reformstrebungen“ der Konservative nicht.

Zur Zeit der Zusammenstellung des wichtigen Dokuments kamen interessante öffentlich-rechtliche Fragen in den Vordergrund der Streite der öffentlichen Meinung wegen der Einführung des Verwaltungssystems. Es ist verständlich so, weil die Anforderung der gesetzlichen Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit des Landes ein eindeutigeres Ja-Sagen fand, als – man kann sagen – die Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft oder die Frage der Teilung der öffentlichen Lasten. Im von Kossuth zusammengestellten Programmplan ging es um die öffentliche Beziehung unter dem Reich und Ungarn, um die Interesse der ungarischen Verfassungsgeschichte und „die National- und Verfassungsselbstverwaltung“ wurde zur Rechenschaft gezogen.

Die am 7. Juni 1847 angenommene Oppositionserklärung wurde von Deák in die endgültige Form gefasst. Der Text des Planes wurde von ihm bedeutend verkürzt, und – wie es zu erwarten war – ließ die Textdetails, die sich mit der Rolle der Komitate beschäftigte, ausgefallen. Die Erklärung benötigte „die Gesetzgebungs-, sowie ortsbehördlichen Rechte auf dem Grunde der Vertretung der nicht Adelsklassen der Bürger vor allem der Königstädte und der freien Bezirke, aber er wollte nicht mehr feststellen, ob diese Forderung mit der Aufrechterhaltung der Komitatsbehörde vereinbar wäre. Deák nahm keine Stellung für die heikelsten Fragen der Behördenreform. Die Oppositionserklärung konnten die Reformer, die die Komitate unterstützten, optimistisch lesen und konnten es auch die bürgerlichen Zentralisten beistimmen. Auch die konnten sich beruhigen, die ihre alten Komitate in unveränderter Form behalten wollten.“⁷

Am letzten Reichsständetag sollte auch über die Selbstverwaltungen der Komitate entschieden werden. Am Anfang schlug Deák selbst vor, der die Verbündung „wegen seines Gesundheitszustandes“ nicht annehmen konnte, an der Versammlung im Komitat Zala das freie Mandat einzuführen und das Anordnungsrecht außer Kraft zu setzen. Nach seinem Standpunkt vertritt der Deputierte nicht nur sein ganzes Komitat, sondern das ganze Land. Nach der Annahme seines Deputiertenauftrags nahm er von dem 20. März 1848 an den Landesversammlungen teil, die das Schicksal der Komitate entscheidend beeinflussten.

Die Gegensätze um die Komitatsfragen kamen an der Bezirkssitzung vom 2. April 1848 zum Vorschein. An der Vormittagssitzung der Tafel wurde von Samu Bónis auf die Anregung von Kossuth folgendes vorgeschlagen: das Ablösungsprinzip der Beamten zu

⁶ Über die Organisation der oppositionellen Konferenz: Barta S. 20-21., 116-119., 120-122., 128-130.; Deák II. S.160-161; *Stipta*, István: Szemere Bertalan és a vármegyék 1848-ban. [Bertalan Szemere und die Komitate im Jahre 1848]. In.: Szemere Bertalan és kora I. (Red.: *Ruszoly*, József) Miskolc, 1991. S. 201-221.; *Kajtár*, István: Modernizáció és Európa. Adalékok a politikai vitakultúrához az 1843-44-es országgyűlésen. [Unsere Modernisierung und Europa. Beiträge zur politischen Diskussionskultur in der Ständeversammlung der Jahre 1843-44]. In: Degré Alajos Emlékkönyv. [Festschrift für Alajos Degré]. Budapest, 1995. S. 121-130.

⁷ Deák II. S. 163-169.; Barta S.152-157.; Deák élete. [Das Leben von Deák]. Von Ferenczi, Zoltán. Budapest, 1904. Bd. II. S 46-47.; *Csizmadia* S. 80.

inartikulierten. Der Vorschlag war eigentlich logisch, da der früher angenommene Satz der Verantwortlichmachung der Minister nicht zur Geltung hätte kommen können, wenn das Vollziehungsorgan von der Regierung nicht ausgewählt werden könnte.

Der Antrag wies mit einem eindeutigen Ja-Sagen auf die Unabhängigkeit der Richter hin, das Prinzip wurde zum ersten mal festgestellt, demnach sie sind erst der Amtsstelle auf dem Rechtsweg zu entkleiden. László Madarász warf zu dieser Zeit die besondere Lage der gewählten Komitatsrichter auf. Sie können nicht abberufen werden – meinte er –, sie sind ja von der Ernennung der Regierung abhängige Beamten, wenn es aber so wäre, würde das Selbstverwaltungssystem vernichtet. Diese erst kurze Zeit dauernde Störung wollte Ferenc Deák abstellen: nach seiner Meinung müssen die nicht durch den Ort, sondern durch die Zentrale, festgestellten einheitlichen Gesichtspunkte, – die in der Wahl der Richter – geltend machen. Nach seinem Standpunkt ist die Idee der Komitatsautonomie und des verantwortlichen Ministeriums unvereinbar, aus der entweder die moderne Zentralisation oder das historische Munizipium gerettet werden soll. Lajos Kossuth stellte dagegen energisch fest: die verantwortliche Regierung und das Komitat sind auszusöhnen, wenn ihre Regelung zweckvoll geschieht. Das Wortduell unter den zwei Politikern für den Ministerposten charakterisierte, dass es unter den Freiheitsführern des Monates März in dieser prinzipiellen Frage kein Einverständnis gibt. In der Nachmittagssitzung der Kreistafel stellte es sich heraus: die Standpunkte auf das zukünftige Komitatschicksal unterschieden sich übertrieben voneinander.

In der verschärften Lage – nach Zsigmond Kemény – entstand durch die moralische Macht von Deák und durch die Weisheit des Staatsmannes ein Kompromiss. István Széchenyi war mit dem Schaffen eines solchen Gesetzes einverstanden, das zu der Zusammenstellung des Planes über eine Komitatsreform und zur Verbreitung vor das nächste Parlament das Ministerium verpflichtete. In dem zu schaffenden Gesetz soll „über das Einklangbringen mit der öffentlichen Freiheit der Komitatsstruktur“ gesorgt werden. In der Übergangszeit wird der Wirkungskreis der alten öffentlichen Komitatsversammlungen durch eine ständige Kommission geübt, die aus den Reihen der Komitatsbewohner ohne Rücksicht auf die Geburtsunterschiede gewählt werden. Doch ging Kossuth darauf ein, dass in der einzigen öffentlichen Versammlung, durch die eine ständige Kommission für die Komitatsregierung gewählt wurde, konnten die Adligen und „alle, die früher mit diesem Wahlrecht durch den Beschluss, – der die Rechtsverbreitung machte, – beauftragt wurden“, ihre alte Rechte üben.⁸

Zur Zeit der Ausgleichshandlungen im März 1866 betrachtete Deák das Komitat „als eine der schönsten Perlen der Verfassung von Ungarn“. Das Recht der Selbstverwaltung muss aber „auch auf das Volk verbreitet werden“. Zu dieser Zeit war er schon der

⁸ Über die Verhandlungen der Komitatsfrage von 28. März, 2. und 3. April 1848: *Urbán*, Aladár: *Batthyány Lajos miniszterelnöksége* [Ministerpräsidentenschaft von Lajos Batthyány] Budapest, 1986. S. 207-213., 773.; *Sarlós*, Márton: *Széchenyi István és a feudális jogrend átalakulása*. [István Széchenyi und die Umgestaltung des feudalen Rechtssystems]. Budapest, 1960. S. 141.; *Barta* S. 73., 713-728.; *Varga*, János: *A jobbágyfelszabadítás kivívása 1848-ban Magyarországon*. [Die Erkaämpfung der Bauerbefreiung 1848 in Ungarn] Budapest, 1971. S. 250.; *Szabad*, György: *Kossuth Lajos politikai pályája ismert és ismeretlen megnyilatkozásai tükrében* [Die politische Laufbahn Kossuths im Spiegel seiner bekannten und unbekanntenen Äußerungen]. Budapest, 1977. S. 121-123. *Falk*, Miksa: *Széchenyi István gróf és kora*. Pest, 1868. S. 252. *Kemény*, Zsigmond: *Változatok a történelemre*. [Die Variationen über die Geschichte] Budapest, 1972. S. 263.; *Kecskeméthy*, Aurél: *Parlamentum alkotmány és vármegyei reakció* [Die parlamentarische Verfassung und komitatliche Reaktion]. Pest, 1867. S. 41.; *Spira*, György: *1848 Széchenyije és Széchenyi 1848-a*. Budapest, 1964. S. 109-113.

Meinung, dass die verantwortliche Regierung und das Komitatssystem keinen Gegenstand haben, sie sind sogar in Einklang miteinander.

Eine der dringenden innenpolitischen Fragen in den Jahren kurz vor dem Jahre 1867 wurde die Regelung des Verhältnisses zwischen der ortsbehördlichen Selbstverwaltung und verantwortlicher parlamentarischer Regierung. Auf das Zu Stande bringen „des kleinen Ausgleichs“ und auf die Vorbereitung der Umgestaltung der Komitate und Gemeinden wurde eine Kommission mit 108 Mitgliedern am 7. Mai 1866 gebildet. In der Körperschaft nahmen die Vorkämpfer unseres politischen Lebens, – die 48er mit großem Ansehen (Antal Csengery, Menyhért Lónyay, Pál Nyáry), die guten Kenner des modernen europäischen Anschauungssystems mit Liberalismus (Gyula Graf Szapáry, Lajos Mocsáry, Vilmos Tóth) ausgezeichnete Verwaltung- und Justizfachleute (Boldizsár Horváth), sowie Versöhnensanhänger unserer historischen Institute und der Bedürfnisse für die Modernisation- Platz.⁹

Im Interesse der Verfassungstätigkeit des Staatslebens nahm das Abgeordnetenhaus des Parlaments am 2. März 1867 eine Stellung dafür, dass auch die Komitatsvertreter für die Vollziehung der Gesetze eine Verantwortung haben.¹⁰ An die Tagesordnung der Sitzung vom 7. März kam der Ministerialvorschlag „über die Wiederaufstellung der Gemeinderichtsbehörde, der die Restauration des gesetzlichen Wirkungskreises der Komitate versprach. Nach der Vorschlagsbegründung können die Gesetze 1848 nach Buchstaben nicht vollgezogen werden, der Artikel 1848:XVI. gab keine Möglichkeit auf die Wiederwahl der Komitatskommissionen, es wurde die Ersetzung der inzwischen Verstorbenen und Rücktreter nicht erlaubt. Der Artikel 1848:XVII. erlaubte nur die fallsweise Ersetzungen der Deputierten. Mit Rücksicht darauf, bat das Ministerium um Vollmacht, die Kommissionsmitglieder (1861) im Gegenteil der Buchstaben des Gesetzes zusammenzurufen und solche Aufgaben zu bekommen, die auf den Wirkungskreis des Artikels 1848:XVI. hinwies. Im Interesse der Ergänzung des Offizierkorps schlug er vor, eine volle Beamtenwahl neben die Ernennung des Kommissionsobergespanns (1861) zu behalten.¹¹ Nach langem Streit wurden – auf die Wirkung der Prinzipien von Ferenc Deák – die gezielten Vollziehungen angenommen¹².

Parallel mit der Gesetzgebungstätigkeit bildete sich wieder ein lebhafter Publizistikstreit über die Zukunft der Munizipien heraus. Die Komitatsfrage ergab sich aber mit besonderem Gewicht nach der Wiederherstellung der Gemeinderichtsbehörde – und nach dem Ausgleich – des Verwaltungsmechanismus. Neben der Anwendung der Mittel und dem Ausbau der örtlichen und zentralen Organe – den bürgerlichen Bedürfnissen entsprechend – geriet die Regierung schnell mit einem teil der Komitate in Streit, diese

⁹ Az 1865-dik évi december 10-re hirdett Országgyűlés Képviselőházának Jegyzőkönyve. [Protokoll der Abgeordnetenhaus des für den 10. Dezember 1865 einberufenen Landtags] Pest, 1866. Bd. I. S. 85., 1865-68. évi. Ogy. Képviselőházi Irományok [Aktenstücke der Deputiertentafel des Landtags der Jahre 1865-68], Bd. I. S. 20.; *Csizmadia* S. 95.

¹⁰ *Deák*, Franz von: *Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Bemerkungen über Wenzel Lustkandl's „Ungarisch-österreichische Staatsrecht.“* Aus dem Ungarischen übersetzt. Pest, 1865. Bd. I. S. 150-162.; *Zayzon*, Sándor: *A centralisták és a megyerendszer reformja* [Die Zentralisten und die Reform des Komitatssystems]. Budapest, 1917. S. 29.; *Deák* IV. S. 369.; *Csizmadia* S. 95.

¹¹ Az 1865-dik évi december 10-re hirdett Országgyűlés Képviselőházának Naplója [Tagebuch der Abgeordnetenhaus des für den 10. Dezember 1865 einberufenen Landtags] Bd. III. S. 327.; *Deák* S. 368.; *Csizmadia* S. 96.

¹² *Csizmadia* S. 108-114.; *Révész T.*, Mihály: *A sajtópolitika egyes kérdései Magyarországon a kiegyezés után*. [Einige Fragen der Pressepolitik in Ungarn nach dem Ausgleich]. *Jogtörténeti Értekezések* [Rechtsgeschichtliche Studien] Nr. 9. Budapest, 1977. S. 22.

Komitate wollten ja ihre Rechte zur Geltung bringen. Die neue Exekutivgewalt rief die Munizipien auf einen Kompromiss auf. Gyula Graf Andrassy gab seine berühmte Anordnung am 10. April 1867 aus, die – nach den Aufzeichnungen – von Deák „diktiert wurde“. Die Anordnung nahm erhobener Stil – anders als die rechtlichen Normen – neben der Geltendmachung des Selbstverwaltungsrechts und des verantwortlichen Regierungssystem, Stellung. In den späteren parlamentarischen Streiten wurde die oft zitierte Auffassung erwähnt: „Die Freiheit in der letzten Analyse ist nicht anderes, als das Recht der Verwaltung. Dieses Recht ist irgendwo ein bisschen auf breiterem Boden festgelegt, als bei uns: in unserem ortsbehördlichen Instituten. Hier versteckt sich ein solcher Schatz der Nation, auf den wir nicht ganz genug eifersüchtig sein können. Aber dabei dürfen wir das nicht vergessen, dass alle Verfassungen, wenn sie den Bedürfnissen der Freiheit entsprechen will, ist ein Abgestutztes, unbeendetes Werk, aber sein Institut wird nicht durch das Prinzip der Selbstverwaltung durchfliegt. So muss es sein, dass auch die Landesselbstverwaltung neben den Selbstverwaltungen der Gemeingerichtsbehörde können errichtet werden. Ihre praktische Bedingung ist aber: die verantwortliche Regierung und deren Bestimmungsrecht. Unter moralischer und materieller Aufschwung, die weitere Zukunft unserer Nation hängt davon ab, wenn man die Lebensfunktion unserer zwei wichtigen Institute in Zusammenhang bringen will.“¹³

Die Regierung wurde in der Praxis im Interesse der Sicherung der zentralen Einnahmen zur Eintreibung der Steuer gezwungen und sie sollte auch die Rekrutierung fortsetzen. Trotz der prinzipiellen Geste schien es auch so, dass das neue Regime unverändert eine zentralistische Regierungspraxis und eine Politik gegen die Komitate fortsetzt. Die Gegensätze einiger Komitate bekamen nach ihrer ausgleichswidriger Stellungnahme einen politischen Anschein.

In dem berühmten „Kassandra Brief“ von Kossuth wurde „die Komitatsinstitution“ den letzten Lichtblick der Heimat genannt. Deák wurde getadelt, weil wegen seiner Konzessionen im Namen der Nation die landespolitischen und Verfassungsverteidigenden Komitatsämter „bloß zu administrativen bürokratischen Ämtern“ wurden.¹⁴

Die Auffassung auf das veränderte Verhältnis zwischen den Komitaten und der Regierung wird gut durch die Parlamentsrede am 1. Juli 1870 charakterisiert. „Ich habe die Selbstverwaltung für sehr wichtig, ich will sie in den Komitaten behalten, sogar in gesetzlich bestimmten Grenzen will ich sie auch auf die Gemeinde ausbreiten, wenn es mit dem parlamentarischen System vereinbar ist. Aber meiner Meinung nach sind die Komitate keine koordinierten Körperschaften in die Richtung der Statusmacht, sondern sie sind solche Körperschaften, die den Bestandteil des gesamten Regierungssystems bilden, denen der Staat aus der zweckmäßigen Hinsicht der Regierung Anatomie gab... Die Komitate sind keine föderativen Teile des meisten Staates, und haben keine getrennten oder eben damit gegensätzlichen Rechte.“¹⁵

Als Epilog muss über die den Virilismus einführenden Verordnungen (Artikel 1870:42), die „den kleinen Ausgleich“ der Regierung und der Komitate, nachgedacht werden. Deák

¹³ Das Dokument wurde von Sík, Ferenc analysiert: A vármegyei önkormányzat szerepe a dualizmus idején. [Rolle der Selbstverwaltung der Komitate zur Zeit des Dualismus] Jogtörténeti tanulmányok II. kötet. (Red.: Csizmadia, Andor) Budapest, 1968. S. 144.; Sarlós, Béla Közigazgatás és hatalompolitika a dualizmus rendszereiben [Verwaltung und Machtpolitik im System des Dualismus], Budapest, 1976. S. 20-22.

¹⁴ Pesti Napló 1867. május 2.; Die Antwort von Deák: Heti Posta 2. Jun. 1867. 1. Jahrg. Nr. 10. S. 77-78.; Magyar Újság 1. Jun. 1867. 1. Jahrg. S. 51-52.; Pesti Napló 30. Mai 1867. Jahrg. 18. Nr. 125. S. 1.

¹⁵ Deák VI. S. 215.

unterstützte missmutig den Vorschlag, auch nur, weil Gyula Andrassy dessen Annahme mit seiner Position zuband.

*

Zusammengefasst kann es festgestellt werden, dass der Weise des Komitats Zala ein überzeugter Munizipalist war, zur Zeit der Rechtsrevolution spielte Ferenc Deák eine Vermittlungsrolle zwischen den Komitatsmitgliedern und Zentralisten. Als Weise der Heimat wollte er unter Aufsicht der parlamentarischen Regierung eine starke Selbstverwaltung. Seine Meinung von den Komitaten änderte sich nach progressiven Richtungen. Er war also konsequent.

Die strafrechtlichen Ansichten von Ferenc Deák

Mein Vortrag beinhaltet drei wichtige Thesen. Die erste besagt, dass das Strafrecht ein Produkt der Kultur und Bildung einer gewissen Zeit ist, und daher sind die herrschenden Ideen der Epoche als strafrechtliche Normen formuliert. Laut meiner zweiten These hängt das Strafrecht als der Sanktionen enthaltende Schlussstein des Rechtssystems sehr stark vom öffentlichrechtlichen Verfassungssystem ab. Laut der dritten These schuf der Kodifikationsausschuss unter der Leitung von Ferenc Deák mit dem strafrechtlichen Entwurf von 1843 den ersten ungarischen klassischen Strafkodex.

1. Die gedanklichen Grundlagen des klassischen Strafrechts sind in den Ideen der Aufklärung und in dem verfassungsrechtlichen Werk mit einer klassischen Dichte zu finden, das dem absolutistischen Despotismus gegenüber die Rechte des Menschen und des Bürgers deklariert. Die Deklaration formuliert eindeutig die Theorie des gesellschaftlichen Vertrags und dessen zwangsläufige Ausflüsse: die Gewaltenteilung, das Vertretungsprinzip in der öffentlichen Gewalt und die Volkssouveränität. Sie legt auch ihre strafrechtlichen Folgen fest: die ausschließliche Ermächtigung der Gesetzgebung zur Aufstellung von strafrechtlichen Verboten, das Rückwirkungsverbot in der Rechtsprechung, das Monopol der Gerichte zur Einschränkung der Freiheit und zur Auferlegung einer strengen aber notwendigen Strafe, das Recht auf den gesetzlichen Richter mit der Unschuldsvermutung, die Rechtsgleichheit und die Gleichheit vor dem Gesetz.

Wie gelangt das ungarische politische und rechtliche Denken im strafrechtlichen Entwurf von 1843 zur Festlegung dieser Gedanken bzw. strafrechtlichen Gedanken? Ich mache hier den Versuch, diesen Weg darzustellen.

2. Die Herrschaft des Königs Franz von 1792 bis 1830 umfasst die Unruhen der 90-er Jahre und die Zeit von Széchenyi. Dazwischen liegt die aus verfassungsrechtlicher Sicht verhältnismäßig ruhige Zeit des ständischen Nationalismus. Gekennzeichnet sind diese Zeit bzw. ihre rechtlich-politischen Ideen durch den ständischen Konstitutionalismus. Sehr richtig trifft Gyula Székfü in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass in den Streitereien mit den Habsburgern „sich alle politischen Fragen zu öffentlichrechtlichen Fragen verschärft haben“⁸. Die Bedeutung und das Verdienst des ständischen Konstitutionalismus zum Schutz der Verfassung und des ständischen Nationalismus werden durch die Darstellung deren „Ungartuminhalt“ keinesfalls geschmälert, wenn nämlich Széchenyi sagt: „Eine größere Überheblichkeit gepaart mit weniger Kenntnissen und Verdiensten gibt es im Charakter keiner einzigen Nation, als in dem der Ungarn.“

⁸ Ungarische Geschichte, Bd. 4, S. 41

Während in Europa von den 90-er Jahren an der Absolutismus ins Wanken gerät, die Einführung der bürgerlich liberalen Rechtsgrundsätze der Aufklärung und der Ausbau von bürgerlichen Nationalstaaten auf der Tagesordnung stehen, steht bei uns der Verfassungskompromiss zwischen dem König und den Ständen im Mittelpunkt, der die Ideen des ständischen Nationalismus unterstützt. Der dualistische Kampf um die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragen wird eingestellt und an seine Stelle tritt ein relativer konstitutioneller Friede. Der König zieht die Geltung der wichtigen Punkte der historischen Verfassung nicht in Zweifel. Diese Punkte werden in den so genannten fundamentalen Gesetzen beschrieben, wie das Inauguraldiplom, die öffentlichrechtlichen Artikel der Landesversammlung von 1791-92, die Steuerfreiheit der adeligen Grundbesitze im Artikel VIII vom Jahre 1741, sowie die *insurrectio* (Pflicht zur Aufstellung von Truppen) in Artikel LXIII vom Jahre 1741. Der Begriff des fundamentalen Gesetzes gelangt aus dem Westen in die ungarischen Lehrbücher des öffentlichen Rechts. Die französische Theorie eines gesellschaftlichen Vertrags wird ebenfalls übernommen, laut deren zwischen der Regierung und den Ständen ein Pakt besteht. Dies gewährleistet als Institution des *principale pactum regiminis* die Durchsetzung der Landesrechte. So erhebt sich die „immutabile“ ungarische Verfassung über Zufälligkeit und Veränderlichkeit. Im Diplom wurden nämlich „der Königsstuhl und die Verfassung des Landes für die Ewigkeit in Freundschaft gestellt und die Verbindungen unveränderbar gemacht.“ Wie das Elek Dósa mit wohlklingenden Worten sagt: „Das Rechtsverhältnis zwischen dem Fürsten und dem Volke ist verfassungsmäßig, es wird verfassungsmäßig genannt, wenn die zwischen ihnen bestehende Verbindung nicht das Geschöpf einer der Macht der Kraft gebeugten Zwangsläufigkeit ist, sondern Ergebnis eines Vertrags, dessen Grundsatz in der Gegenseitigkeit der Rechte und der Pflichten besteht.“⁹

Die immutabile ungarische Verfassung umfasst nur die Stände. Diese ständische Engherzigkeit wird durch eine nationale Großzügigkeit korrigiert, da sie das nationale Selbstbewusstsein einer ganzen Nation gegenüber einem fremden Königtum vertritt. Im Verhältnis zwischen den Ständen, welche die Nation vertreten, und dem König übernimmt die Verfassung fast unbemerkt die politisch-rechtlichen Ansprüche, die mit einer modernen europäischen bürgerlichen Konstitution einhergehen. Diese sind in ihrer rechtlichen Stellung verständlicherweise noch engherzig privilegiert, aber in öffentlichrechtlichen Fragen vertreten sie selbstbewusst die Bevölkerung des Landes und stellen sich die „bürgerliche Gesellschaft“ um sich vor. Einige Beispiele dafür: „Bei Gründung des ungarischen Bürgertums ist die Staatshoheit durch eine feierliche Übergabe auf den König übertragen worden.“ Dasselbe ist im Sprachgebrauch des öffentlichen Rechts zu finden, wenn die althergebrachte Verfassung *avita constitutio* genannt wird und der ständische Ausdruck durch „althergebrachte bürgerliche Verfassung“ ersetzt wird. 1807 wird stolz erklärt: „Wir sind hier nicht nur die Vertreter des Adels, sondern die Beschützer des ganzen Volkes.“ Die ungarische Verfassung ist schon der moderne öffentlichrechtliche Ausdruck einer Nation, obwohl ihrem Inhalt nach erst nur die wenigen Ständischen innerhalb ihrer Schanzen sind.

Laut einer Aufschrift aus dem Jahre 1812 in der Landesversammlung ist die Verfassung „das Kettenglied der bürgerlichen Gesellschaft, der Grundstein der Rechte und der vollziehenden Gewalt, ihre Würde darf weder vom Fürsten noch vom Volke angetastet werden.“

⁹ Transylvanische Rechtswissenschaft 1831, S. 117

3. Dieser Anspruch auf die Beständigkeit ist in der Wirklichkeit ein Anspruch des verfassungsmäßigen Staates im 19. Jahrhundert, die Veränderung seines Inhaltes wird jedoch die Aufgabe der nachfolgenden Jahrzehnte sein. Diese Veränderung wird durch die ständische Reformbewegung vertreten, da der Kaiser – erschrocken vor der Französischen Revolution und ihren Folgen sowie vor der Gefahr der Verschwörung Martinovics – auf die mit der Zentralisierung verbundene Aufhebung der Standesunterschiede endgültig verzichtet hat, woran bereits seine Vorgänger ihre Zähne ausgebissen haben. Kaiser Franz schloss Frieden mit den Ständen, die vom Reformabsolutismus Josef des Zweiten noch für tödliche Feinde gehalten wurden. Der Reformabsolutismus wird durch den ständischen Reformismus abgelöst.

Die Gedankenflut zur Verbesserung der Nation und der Gesellschaft brachte eine Reihe von Ergebnissen, wie zum Beispiel die Spracherneuerung, die offizielle ungarische Sprache, die Mode der nationalen Tracht, die nationale Musik, die gedruckte öffentliche und literarische Presse, die Protokolle der Gravamina, die unter den Komitaten herumgingen, die besondere Richtung der Lyrik, die unsere Geschichte idealisierte und unsere Nation geißelte, die großen nationalen Unterfangen (Akademie, Museum, Pferderennen und Pferdezucht, Hochwasserschutz und Flussregelung). Zum Gegenstand des öffentlichen Gesprächs wurden die rationelle Landwirtschaft (die Ratio im Gegensatz zu den unzeitgemäßen Gebräuchen), die Avitizität und Erblösung, Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels, (Einführung des bürgerlichen Eigentums, eines rationellen Staatshaushalts und der gleichen Teilnahme an den öffentlichen Lasten), Erscheinung einer neuen Ratio Educationis, welche das Bildungsideal des lateinischen Gesprächs durch die Einführung in die Rationalität der Naturwissenschaften ausgleicht. In diese Reihe kann ich auch die freiwilligen Reformen einiger Komitate einordnen, wie zum Beispiel den Beschluss des Komitats Pest über die Einschränkung des Züchtigungsrechts der Stuhlrichter, insbesondere die Einschränkung der körperlichen Züchtigung (zum Schutze der Menschenwürde und im Namen des Humanismus). Szemere stellt seine Gedanken über die Justizreformen in einer Monografie dar und betont die Notwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe als Züchtigungssanktion. Andere fordern die Aufstellung von Schwurgerichten zur Aburteilung von Kapitalverbrechen, László Szalay propagiert in seinen Publizistischen Arbeiten die strafrechtsphilosophischen Gedanken von Beccaria.

Vom mosaikartigen Erscheinen der Ideen der ungarischen Reformzeit schließe ich darauf, dass es hier um ein zusammenhängendes, reformistisch-liberales Gedankensystem geht, das durch die Toleranz, die Achtung der Menschenwürde, den konsequenten Schutz der in der Verfassung verankerten individuellen Freiheit und der kollektiven Freiheit, die moralische Achtung des Individualismus, die Förderung der Ratio und des Fortschritts, die umfassende Rechtsgleichheit, den Gedanken über die durch die Gewaltenteilung gesicherte nationale Unabhängigkeit zu einer Einheit geschmiedet wird. Nicht zufällig trifft man in den juristischen Gedankengängen immer häufiger die Namen Professor Rottek und Welcker, die in ihrem berühmten Staatslexikon die Lehren des Liberalismus von „allen Scheinwissenschaften“ mit deutscher Genauigkeit darlegen. Die Bezeichnung ist zwar neu, aber der Gedankengehalt alt.

Zur europäischen Bildung von Deák und der Zentralisten gehörten die großen juristischen Dokumente, die französische Deklaration und das Strafgesetzbuch, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung und einzelne Verfassungsgesetze. Hier bemerke ich, dass gerade zur Zeit der Kodifikation des Entwurfs von 1843 erschienen die ungarische Übersetzung der auch heute als Klassiker geltenden Monografie von Tocqueville über die amerikanische Demokratie, die Reisebeschreibung von Farkas

Bözödi, in der auch die vollständige Übersetzung der amerikanischen Verfassungen zu finden sind, welche die „menschlichen Rechte“ gewährleisten. Beide sind Mitglieder der Akademie, ihre Tätigkeit ist der ungarischen Wissenschaftlergesellschaft nicht nur wohl bekannt, sondern von ihr auch geschätzt. Das sind Ferenc Pulszki, László Szalai, Bertalan Szemere, Ágoston Trefort, Antal Csengery, József Eötvös und Zsigmond Kemény, die gedanklich mit einander zweifellos verbunden waren und ihr Wissen unbestritten ist. Etliche Mitglieder des Kodifikationsausschusses kamen aus diesem Kreis.

4. In den Diskussionen wurde sogar öfters Bezug auf den StGB-Entwurf von 1792 genommen. Die Josefina wurde verfassungswidrig in Kraft gesetzt, und das Gesetz über die Außerkraftsetzung setzt einen Landesausschuss ein. Szirmay, Benicky und Szentiványi setzen das neue Gesetz zwar auf, aber es tritt nicht in Kraft, sondern stattdessen wird das österreichische Gesetz von 1803 in Kraft gesetzt. Darüber sagt übrigens Széchenyi: „Es enthält keinen einzigen Grundstein, kein Lot Philosophie.“ Es gab dagegen einen Grundstein und auch Philosophie im Entwurf von 1792, denn seinen Geist bildeten größtenteils die durch Filangieri vermittelten Ideen von Beccaria. Es ist kein Zufall, dass die aufmerksame Kanzlei, die eine inhaltliche Zensur ausübte, die Kritik des Entwurfes dem Kaiser und König so vorlegt, dass sie neben die zitierte Bestimmung sofort einige verdammten Zitate von Filangieri hinlegt. Von seinem Werk muss man noch wissen, dass es im Lande als ein verbotenes Buch galt. Laut Kritik führt der Entwurf radikale Neuerungen ein, weil er nicht berücksichtigt, welche Taten in Ungarn als Straftaten galten und welche nicht. Außerdem verfolgt er demokratische Prinzipien und will deshalb „die Gesellschaft zu einer einheitlichen Masse kneten“. Ihm wird auch vorgeworfen, dass er den politischen Teil des Gesetzbuches von den verfassungsmäßigen Gesetzen trennt. Ein noch mehr klassisches Zeugnis ist nicht notwendig, um die Bekanntheit des Beccaria-Geistes in unserem Land nachzuweisen.

Wenn der Artikel V von 1840 für die Einsetzung eines Landesausschusses „zur Erarbeitung des Straf- und Besserungssystems“ sorgt, lohnt es sich – im Hinblick auf die theoretischen Grundlagen – aus dem Gesandtenbericht von Ferenc Deák zu zitieren: „Unsere Strafgesetze sind größtenteils noch die veralteten Überreste aus den vergangenen Zeiten, die seitdem durch die Praxis dermaßen verändert wurden, so dass sie zurzeit weder bezüglich der Größe der Schuld noch der Art und des Maßes der Strafe sichere Grundlagen gewähren, in mehreren Fällen sind die Strafen für die gleiche Schuld unter den gleichen Umständen – abhängig von der Person des Richters – sehr unterschiedlich und willkürlich, und unsere Gefängnisse sind vielerorts in einem Zustand, dass das sanfteste Gefühl des Menschen davor zurückschaudert. Die Strafe verfehlt ihr Ziel bezüglich der Gesellschaft, indem sie den Schuldner trifft und so vergeltet aber nicht bessert, und wo das Gefängnis lediglich der Ort von Qualen ist und auf die moralische Besserung nicht achtet, dort genügen weder Strenge der Strafe noch ihre Schnelligkeit, wie sie den Schuldner trifft, um die Strafe zu mildern, denn Angst allein ohne bessere Moral leistet der Gesellschaft keine Gewähr dafür, dass ihre Gesetze geachtet werden. Und bei uns, wir müssen es leider gestehen, sind die Kerker heute noch keine Orte der Besserung, sondern größtenteils waren sie die Schulen der Sünde, und häufig verließen Leute, die im Affekt oder wegen Leichtsinigkeit in Sünde gerieten aber ihr Herz noch empfänglich für Gutes war und die auf dem Weg der Sittlichkeit nur stolperten, ihr Herz noch nicht verdorben war und als reuige Sünder ins Gefängnis kamen, das Gefängnis als ausgelernte Verbrecher. Es wäre von uns, die diesbezüglich am meisten rückständig sind,

eine Sünde gegen unsere Heimat und die Menschheit, wenn wir die Ausbesserung der erkannten Fehler wieder auf die Nachfolger abwälzen würden.“¹⁰

5. Wodurch tat sich der Entwurf von 1843 jedoch vor? Worin und inwieweit wurde er durch den „Zeitgeist“ bestimmt, inwieweit war er geeignet, als eine moderne Rechtsnorm die strafpolitischen Ansprüche eines bürgerlichen Nationalstaates zu befriedigen? In welcher Hinsicht brachte er etwas Neues in das ungarische strafrechtliche Denken?

a) Klauzál und auch Deák wiesen mehrmals darauf hin, dass der „Charakter“ des Strafrechts durch die gegebene Staats- und Regierungsform bestimmt sei. Dasselbe erkannten auch die Konservativen, als sie der Verführung der ausländischen Muster nicht verfielen. Sie wussten nämlich, dass das Strafrecht auch ein Mittel zur gewünschten Änderung des Rechtssystems sein kann, gerade wegen seiner öffentlich- und verfassungsrechtlichen „Voraussetzungen“. Der Landesrichter György Majláth erklärte zum Beispiel vor den Hochadligen: „Alle Teile der im Ausland modischen Systeme stehen mit einander im Einklang, und wer die Beispiele des Auslands unverändert und ohne erforderliche Rücksicht auf die einheimischen Institutionen übernehmen will, der muss alles hinnehmen, was damit in untrennbarer Verbindung steht.“¹¹

Die wichtigste Folge der Abhängigkeit vom öffentlichen und vom Verfassungsrecht ist die Institutionalisierung der so genannten Garantiesetze, welche die verfassungsmäßige Freiheit des Einzelnen garantieren. Unter Schutz der Freiheitsrechte des Einzelnen und durch die Abhängigkeit des Strafrechts von der Verfassung entsteht die Praxis der „gebundenen Hand der Gesetzgebung“. Unter anderem bildet das den politischen und verfassungsrechtlichen Inhalt des Grundsatzes *nullum crimen sine lege*. Das heißt, das klassische Strafrecht wird dadurch zum „Magna Charta des Verbrechers“.

b) Der Entwurf hält gleich am Anfang, in seinem ersten Paragraph, fest: „Ein Tun oder Unterlassen welcher Art auch immer kann nur insofern als Straftat angesehen und als solche bestraft werden, als dafür das bestehende Gesetz eine Strafe vorsieht.“ Die Formeln *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege* dienen heute in der Deutung der strafrechtlichen Dogmatik nur dazu, den rechtswidrigen Charakter der Straftat daran zu sehen. Dies ist zwar wichtig, aber es lässt die öffentlich- und verfassungsrechtliche Bindung der Bestimmung verblasen, dass nämlich nur ein gewähltes Organ des Volkes berechtigt ist, etwas zu kriminalisieren oder unter Strafe zu stellen, und das kann es auch nur auf Grund der Verfassung.

Das Urmuster dieser Bestimmung war die französische Deklaration der Rechte der Bürger und der Menschen. Hier füge ich sie ein:

- Artikel sechzehn. Eine Gesellschaft, in der die Rechte nicht institutionell gewährleistet und die Gewalten nicht geteilt sind, hat keine Verfassung.
- Artikel fünf. Das Gesetz kann nur die für die Gesellschaft schädlichen Handlungen verbieten.
- Artikel sechs. Wenn das Gesetz schützt oder straft, soll es jedem gleich tun.
- Artikel sieben. Niemand darf angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden, nur in gesetzlich festgelegten Fällen und in den darin beschriebenen Formen.

¹⁰ *Irk*, Albert: Ungarisches materielles Strafrecht. 1928. S. 40

¹¹ *Kajár*, István: Grundlagen des modernen ungarischen Staats- und Rechtssystems im 19. Jahrhundert. Pécs 2000, S. 15

- Artikel acht. Das Gesetz darf nur unbedingt und offensichtlich notwendige Strafen verhängen. Niemandem darf eine andere Strafe auferlegt werden, als in dem vor der Straftat geschaffenen, verkündeten und rechtmäßig angewendeten Gesetz vorgeschrieben.

- Artikel neun. Jedermann ist als unschuldig zu vermuten, solange seine Schuld nicht nachgewiesen ist. Deshalb sind alle Beschränkungsmaßnahmen, die bei seiner unvermeidlichen Verhaftung zur Sicherung seiner Haft nicht notwendig sind, gesetzlich verboten.

Über diese Bestimmung des Entwurfs, die mit der Verfassungsmäßigkeit engstens zusammenhängt, sagt László Fayer im Einklang mit meiner Auslegung: „Eine Rechtsquelle ist nur das Gesetz. Nichts anderes kann eine Tat zur Straftat oder zum Vergehen erklären. Das ist die größte Sicherheit der persönlichen Freiheit der Bürger in einem verfassungsmäßigen Staat.“¹²

c) In einem verfassungsmäßigen Staat besteht die Sicherheit der bürgerlichen Freiheit darin, dass nur das Gesetz pönalisieren kann. Die Bestimmungen des Entwurfs genügen diesem Grundsatz, aber er leistet auch eine zusätzliche Sicherheit: Der Entwurf rechtfertigt die Bestrafung nicht allgemein als einen Ausfluss der Moral. Er besagt auch, dass eine Tat nur durch Gesetz zur Straftat erklärt werden kann, aber nur dann, wenn sie schuldhaft begangen wird. *Nullum crimen sine culpa*. Nachstehend füge ich die mit scharfem Juristensinn formulierten Bestimmungen ein.

- „§ 37 Eine Verletzung der Strafgesetze, bei der dem Gesetzesverletzer weder Vorsätzlichkeit noch schuldhaftes Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, wird nicht unter Strafe gestellt.

- § 38 Die Vorsätzlichkeit einer Handlung oder einer Unterlassung wider das Strafgesetz kann daraus, dass die Straftat tatsächlich begangen wurde, gesetzlich noch nicht abgeleitet werden, sondern ihr Vorhandensein kann erst auf Grund der Umstände der Gesetzesverletzung festgestellt werden.

- § 39 All die eingetretenen Folgen einer vorsätzlichen Tat oder einer Unterlassung wider das Strafgesetz, auf die der Täter es abgesehen hat, sind ebenfalls als vorsätzlich anzusehen.

- § 40 Wenn eine gesetzlich verbotene vorsätzliche Handlung zufällig oder irrtümlicherweise eine andere Person oder Sache als vom Täter beabsichtigt trifft, wird die eingetretene Folge als vorsätzlich angesehen, aber nur insofern aus Sicht der geschädigten Person oder Sache keine schwerere Straftat darstellt als die der Täter zu begehen beabsichtigte.

- § 41 Wenn durch eine Handlung oder durch Unterlassung einer Pflicht Rechtsverletzung entstand, die vom Täter nicht beabsichtigt war, aber aus allgemeiner Erfahrung oder auf Grund seiner besonderen Sachkenntnisse er hätte sie voraussehen und vermeiden können, wird der Täter in den im Gesetz vorgesehenen Fällen wegen schuldhafter Fahrlässigkeit bestraft.

- § 42 Die Fahrlässigkeit ist schwer schuldhaft, wenn: 1. der Täter die mögliche Gefahr der Tat oder Unterlassung zwar eingesehen hat, aber die Tat leichtsinnig oder ungeachtet seiner Folgen trotzdem begangen hat; 2. die Tat oder Unterlassung dermaßen

¹² Handbuch des ungarischen Strafgesetzes. Bd. I, S. 113

gefährlich war, dass der Täter das daraus möglicherweise entstehende Ergebnis mit etwas Aufmerksamkeit hätte voraussehen können; 3. die Handlung oder Unterlassung, welche die Ursache des rechtswidrigen Ergebnisses war, schon an und für sich gesetzwidrig war; 4. der Täter auf Grund seiner Sachkenntnisse oder seiner Verhältnisse die Gefährlichkeit seiner Tat oder Unterlassung hätte einsehen oder deren schädliche Folgen abwenden können; 5. der Täter infolge seines Standes zu besonderer Sorgfalt und Umsicht verpflichtet war; 6. der Täter bei Begehung seiner Tat von jemandem auf die Folgen seiner Tat verwiesen wurde; 7. der Täter unter Umständen, die von ihm besondere Vorsicht verlangen, sich betrunken hat.

– § 43 Weniger schuldhaft ist die Fahrlässigkeit, wenn die gesetzwidrigen Folgen nur in ferner Verbindung mit der Tat oder der Unterlassung standen, und deshalb der Täter ihr Eintreten nicht für wahrscheinlich hielt.

– § 44 Wenn die eingetretene Folge einer gesetzwidrigen Tat oder Unterlassung schwerer ist als was der Täter durch seine Tat beabsichtigte, wird ihm Vorsatz, bezüglich der unbeabsichtigten Folge aber schuldhaftige Fahrlässigkeit vorgeworfen.“

Nun also! Was die heutige Strafrechtsdogmatik in Anlehnung auf das heutige Gesetz als den eigenen theoretischen Standpunkt in Diskussionen darlegt, ist in den Bestimmungen des Entwurfs als Norm formuliert. Eine große Neuerung des Entwurfs ist es, dass er über die moralischen Grundsätze hinaus die Schuldzurechnung durch rechtliche Bestimmungen vorschreibt, und auf Grund der detaillierten Bestimmungen kann auch die grundsätzliche Regel der angemessenen Strafe abgeleitet werden.

d) Von den Regeln der Schuld und der Zurechnung kann das Prinzip der angemessenen Strafe zwar abgeleitet werden, aber der Entwurf liefert auch in dieser Hinsicht konkrete Anhaltspunkte. Das Prinzip der verdienten und angemessenen Strafe ist im Vergleich zu anderen Strafgesetzen der damaligen Zeit eine große Neuerung. Auch diese Regeln füge ich ein, denn sie verdienen unsere Aufmerksamkeit und einen Platz in unserer Erinnerung.

§ 82 Die Zurechnung ist desto schwerer,

je mehr Böswilligkeit an der Tat des Gesetzesverletzers zu sehen ist;

je niedriger die Beweggründe waren;

je mehr Hindernisse der Täter zu überwinden hatte, um seine Tat begehen zu können;

je mehr Vorbereitungen er getroffen hat und je sorgfältiger er die Gelegenheit dazu suchte;

je mehr List und Wagemut der Täter bei der Gesetzesverletzung aufgebracht hat;

je strenger und heiliger die verletzte Pflicht war;

je enger sein Verhältnis zum Verletzten war;

je stärker und mächtiger der Gesetzesverletzer war;

je schwächer, hilfloser und ärmer der Verletzte war;

je mehr der Täter durch seine Gesetzesverletzung das Vertrauen von anderen missbrauchte;

je mehr er kraft seiner Bildung die Bosheit seiner Tat hätte einsehen können;

je stärker der Gesetzesverletzer ein eingefleischter Verbrecher ist;

je größer der verursachte Schaden ist;

je gefährlicher die Gesetzesverletzung für die Einzelnen und für die öffentliche Sicherheit war;

je weniger die Tat abwendbar oder aufzudecken war;

je größer die Grausamkeit während und nach der Begehung war;

je mehr Anstoß die Gesetzesverletzung erregt hat.

Die Zurechnung wird demgegenüber gemildert, wenn:

der Täter von jemandem verführt wurde;

ihn der geschädigte besonders geärgert hat;

die Gesetzesverletzung von jemandem angeordnet wurde, dem er Gehorsam geschuldet hat;

er sich auch mit weniger Nutzen begnügt hat, soweit es an ihm gelegen hat;

er versucht hat, seine Mittäter von der Begehung größerer Straftaten abzuhalten;

er seine Tat noch vor der Aufdeckung freiwillig anzeigt;

er den verursachten Schaden noch vor Einleiten des Strafverfahrens vollständig ersetzt.

6. Während unsere öffentlichen Zustände und unser Rechtssystem vom Standeswesen beherrscht waren, formuliert der Entwurf seine Normen eindeutig gemäß den Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz. Dadurch fasst er die bürgerliche Freiheit in Normen, nimmt den Leibeigenen in den Schutz der Verfassung auf, gleichzeitig zieht er die Privilegierten in den Wirkungskreis des Strafrechts ein. Was später durch die Gesetze von 1848 ausgesprochen wird, was durch die Revolution erzwungen wird, das wird durch den Entwurf „vorgeschossen“ und strafrechtlich kodifiziert. Der Entwurf setzt die notwendigen gesellschaftlich-politischen Reformen theoretisch voraus, nimmt sie als tatsächlich existierende an, wohl aber gewusst, dass diese Reformen öffentlich- und verfassungsrechtliche Voraussetzungen eines klassischen strafrechtlichen Systems sind. Dabei behandelt er die gewünschten Änderungen nicht nur als eine virtuelle Wirklichkeit, sondern er liefert auch das Mittel zur Umsetzung, er stellt eingehend dar, in welchem Maße das wichtigste Element der neuen Ordnung – die Rechtsgleichheit und die Gleichheit vor dem Gesetz – nicht unmöglich ist, wie es sich in einem ausgearbeiteten System zusammenfassen lässt. Die Genialität von Deák besteht darin, dass er durch die Schaffung des Entwurfs nicht nur das Strafsystem einer durchgeführten gesellschaftlich-politischen Reform erarbeitete, sondern dass er mit dem Entwurf auch ein Mittel der Umsetzung geliefert hat.

Es ist nicht meine Aufgabe, auch über den Entwurf zum Prozessrecht und zum Gefängniswesen zu sprechen. Ich verweise hier nur darauf, dass der Entwurf in seiner Systematik vollständig ist. Eine seiner Neuerungen im Prozessrecht ist die Trennung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung, und er schrieb statt des Inquisitionsprozesses den Akkusationsprozess vor. Im Hinblick darauf, dass der Auftrag die Schaffung des Gesetzes über das Straf- und Besserungsverfahren beinhaltete, wurde statt des barbarischen Verlieses der Kodex eines gut organisierten und verwalteten Gefängnisses geschaffen.

7. Den ethischen Hintergrund der klassischen Strafrechte bildet die Individualethik. Dem entspricht die liberale Freiheitsauffassung im Recht und auch in der Gesellschaftstheorie, also die Betonung der Privatautonomie. Dies hat aber zur Folge, dass die staatliche Intervention im Interesse der Gewährleistung der Freiheit des Einzelnen eingeschränkt werden muss. Rechtlich gesehen ist das eine natürliche und logische Folge, denn in einer verfassungsmäßigen Ordnung, in der die absolutistischen Systeme von der Gewaltentrennung abgelöst wird, ist auch die Staatsgewalt eingeschränkt und die herkömmliche *jus puniendi* hat verfassungsmäßige Schranken. Nicht nur mit humanitären Überlegungen, sondern auch rechtlich kann die Entfernung der Todesstrafe aus dem Strafsystem begründet werden. Dies stellt sich aus den im Vorfeld des Entwurfs geführten Diskussionen eindeutig heraus. Während also die Josefina die Todesstrafe aus pragmatischen Gründen aufhebt (Josef erlaubt ausnahmsweise jedoch in den Prozessen Horea, Closca und Crisan die Hinrichtung durch das Rad), verfolgt der Entwurf einen theoretisch begründeten Standpunkt.

Im Hinblick auf den Zeitgeist, den Individualismus, den Humanismus und die Aufklärung in der Reformzeit stellt Gyula Szekfü die Lage wie folgt dar: „In der westlichen Welt genau so wie unter den ungarischen Privilegierten, kamen mit sehr schnellen Schritten voran einerseits der Individualismus, die Achtung jedes einzelnen Lebens und die urbanen, feineren Umgangsformen, andererseits wird auf Einwirkung des sich verbreitenden Humanismus immer mehr Abstand von Gewalt und Zwang genommen. Die Nation wird also netter. Das Verschwinden der Körperstrafen und der Verstümmelung des Körpers als Strafe mildern die Strenge der Strafe, andererseits schafft die Aufwertung der Freiheit die Grundlage für die Verbreitung der Freiheitsstrafe.“

8. Vielleicht ist es Ihnen aufgefallen, dass ich die strafrechtlichen Ansichten von Deák nicht anhand der einzelnen strafrechtlichen Gegenstände zitiert habe, sondern auf den Entwurf fokussiert. Das ist kein Zufall. Auch der Text des Entwurfes ist nämlich sein Werk. Die Protokolle der Ausschusssitzungen beziehungsweise die Aufzeichnungen von Pulszky und Szalai weisen nach, dass auch der Text des Entwurfes ein Werk von Deák ist. Das Rechtsmaterial zu den einzelnen Bereichen wurde jeweils von einem Vortragenden präsentiert, darauf folgte ein Vergleich vor allem mit dem Badischen, dem französischen und dem Feuerbachschen Kodex. Nach der Debatte trugen alle Beteiligten den zusammenfassenden Textvorschlag vor. Deák war derjenige, der die Norm enthaltende Regel in ihre endgültige Form brachte. So wurden also Inhalt und Form durch seine Entscheidungen zu einem Text.

9. Am Anfang meines Vortrags sprach ich die These aus, dass der Entwurf von Deák der erste ungarische klassische strafrechtliche Kodex ist, obwohl die Strafrechtswissenschaft diesen Rang im Allgemeinen und fast ausnahmslos dem Kodex von Csemegi zuspricht. Die meisten klassisch genannten Autoren des Strafrechts nennen die ungarischen Wurzeln des Csemegi-Kodexes den Vorteil gegenüber dem Entwurf. Vielleicht gelang es mir nachzuweisen, dass der Entwurf genau so auf Grund der Rezeption des europäischen Zeitgeistes entstand wie dies beim Csemegi-Kodex eindeutig (und vor allem auf die deutsche Dogmatik zurückzuführen) ist. Bei diesem Vergleich halte ich die Frage für fruchtlos, wer oder was nun ungarischer sei. Den „Eigenglanz“ des ungarischen Genius der Rechtswissenschaft glaube ich nicht im eigentümlich Ungarischen zu finden, sondern eigentlich darin, in welchem Maß er rezeptiv aber nicht knechtisch war. Erlauben Sie mir hier, den großen ungarischen Dichter Zsigmond Kemény zu zitieren, der darüber folgendermaßen schrieb: „Was unsere Gesetze betrifft, waren wir von Anfang an ein übernehmendes Volk. Und wenn wir die vielen Scheingenien unserer Verfassung, von

denen wir kaum mehr Platz zur Bewegung haben, unter die Lupe nehmen würden, würde es sich herausstellen, dass sie nichts anderes als Attribute von Altinstitutionen sind, die von fremden Nationen übernommen worden sind und nur deshalb originell erscheinen, weil sie das europäische Bürgertum als alte Tote schon lange vergessen hat.“

Die Grundlage eines gerechten Vergleichs kann nur sein, dass der Csemegi-Kodex zweifellos das klassische Strafgesetz des bürgerlich liberalen Nationalstaates war, aber bereits bei seiner Geburt „... war er ein spät geborenes Kind. Er entstand nämlich zu einem Zeitpunkt, als der Morgen der neuen Richtungen im Strafrecht bereits (auf Einwirkung der Kriminologie) vorbei war, und als die Kriminalpolitik, die dem Schutz der Gesellschaft diente, nach einer kurzen Zeit neue Mittel gegen die neuen Klassen der Straftäter vorschlug ... Er ist das Produkt vor allem der deutschen Einwirkung. Daraus ergibt sich sein an vielen Stellen stark verallgemeinerndes Gepräge, seine Eigenart, die den Richter viel zu stark zum Dogmatisieren zwingt.“¹³

Wenn es wahr ist, dass der Csemegi-Kodex ein spät geborenes Kind seiner Zeit war, dann stimmt auch, dass der Entwurf von Deák den Tagesanbruch des klassischen Strafrechts verkündete und unter den gegebenen Umständen eine Frühgeburt war. Es wurde kein Gesetz aus ihm, er konnte das Männeralter nicht erreichen. Mit einem Bild kann man sagen, dass der Entwurf ein Werk des klassischen Strafrechts ist, wie die glänzend einfache gotische Kirche zu Chartre, und der Csemegi-Kodex der mit Zier überladene und pompöse Kölner Dom. Bewundern wir doch die von Deák geschaffene Kirche!

¹³ *Irk*, a.a.O. S. 43

Deák und das Privatrecht

Die Vortragenden der heutigen Sitzung überblickend überfielen mich gewisser Neid und Verzweiflung. Meine sehr verehrten Rechtshistoriker- und Lehrstuhlleiter-Kollegen kommen mir wie Glückspilze vor, denn sie alle sind in puncto 19. Jahrhundert bewandert, und die Entwicklungstendenzen in den verschiedenen Rechtsgebieten darzustellen, mag ihnen doch wohl *ex officio* nicht schwer fallen. Und in diesem bekannten und vertrauten Umfeld den Stellenwert von Ferenc Deák herauszufinden, fällt ihnen sogar viel leichter, als einem Vortragenden, der fast ein Aussenseiter in Jahrhundert und Epoche von Deák ist, und sich eben erst durch seine Position als Lehrstuhlleiter unter die Experten vermengte. Diesmal kann ich wohl nichts weiteres auf mich übernehmen, als durchs In-Erinnerung-Rufen einiger Gedanken von Deák und mit einem – bei weitem nicht vollständigen – Überblick seiner späteren Bewertungen den Gefeierten als Zivilist vorzustellen.

Darin können wir uns alle einig sein, dass das Lebenswerk von Deák gleichermaßen das Lebenswerk eines Juristen, wie das eines Politikers und Staatsmannes darstelle. Deák war einer der herausragendsten Juristen seiner Zeit, der nach Erlangung des Anwaltsdiploms etliche Stufen der Komitatsranghierarchie bestieg und später als Mitglied des ungarischen Parlaments sein in der Rechtsakademie von Raab/Győr erworbenes Fachwissen mit Erfolg zu profitieren wusste.¹ Wie viele seiner Äußerungen es belegen, er war ein waschechter Jurist, ein Kind seiner Zeit, aber auch ein "Überholer" seiner Zeit. Eine über seine Zeit in vieler Hinsicht weit hinausgehende Persönlichkeit war er auch als Jurist. Wer zu seiner Zeit als Jurist wirkte, der galt zugleich auch als Rechtshistoriker, angesichts der allgemeinbekannten Verbundenheit mit der Geschichte der zeitgenössischen ungarischen Rechtsentwicklung und Rechtswissenschaft. Er war sich mit den ungarischen juristischen Traditionen im Klaren, genauso mit den Vor- und Nachteilen, die sich aus diesen ergaben. Man kann also mit Recht sagen, wir gedenken jetzt eines unserer Fachkollegen.

Seine Rolle bei der Entstehung der Vorschläge zum Strafrecht im Jahre 1843 ist wohl bekannt. Weniger ins Rampenlicht geriet bislang – obwohl unsere hervorragenden Privatrechtler (Károly Szladits, Endre Nizsalovszky) auch diesem Bereich je eine kürzere Abhandlung widmeten – Deáks das Privatrecht betreffende Tätigkeit.

Ihren Feststellungen gefolgt, können wir uns auch dahingehend einig sein, dass seinerzeit nur wenige so gut das einheimische positive Recht kannten, wie er.² Aber noch

¹ Auf sein Leben bis heute einschlägig: *Ferenczi, Zoltán: Deák élete, I-III (Deáks Leben, I-III)*, Budapest, 1904.

² *Ferenczi, z.W.*, 182-183.

geringer war die Anzahl seiner Zeitgenossen, die die damaligen ausländischen privatrechtlichen Kodifikationen, die theoretische Literatur seiner Zeit besser gekannt hätten. In seinen Reden nimmt er immer wieder Stellung zu den aktuellen Entwicklungen des Wirtschafts- und Rechtslebens in England, Frankreich und Deutschland.³ Im Mai 1843 beispielsweise äußert er sich über die möglichen ausländischen Vorbilder für die Privatrechts-Entwicklung so:

"Aber seit 1791, als der Artikel 67 geschaffen worden war, wurden in diesem genannten Zweig der staatlichen Verfügungen erhebliche Fortschritte gemacht; seither sind der Napoleonische Codex, die bayerischen und preußischen Gesetzbücher und das in vieler Hinsicht so vorzügliche österreichische Gesetzbuch geschaffen worden. In diesen sind die Verhältnisse um die privaten Bürger herum sehr ausführlich beschrieben, und wie das Fehlen eines systematisierten bürgerlichen Gesetzbuches mit jedem Tag immer spürbarer wird, so wird die Gesetzgebende Körperschaft nicht in die Zuständigkeiten der 1791 abgeordneten Delegation hineingezwungen, und sie ist nicht zu einer schieren Flickerei verdammt und die Arbeit in ihr geht nach so vorzüglichen Beispielen mit weniger Schwierigkeiten voran." stellt er bereits 1843 fest.⁴

Seine rechtliche Bildung, sein juristisches Können hatte er – neben anderen, vielleicht besser bekannten Bestrebungen und Erfolgen – unter anderem auch dazu genutzt, um aus dem Privatrecht eines ständischen Ungarn die Entstehung des Privatrechts eines bürgerlichen, auf Rechtsgleichheit beruhenden neuen Ungarn voranzutreiben und zu fördern.

Hierbei war er auch konsequent, wenn auch nicht allzu sehr erfolgreich. Wegen seiner Folgerichtigkeit –, die ich durch Hervorheben einiger Momente hier schildern möchte – kann man ihn bewundern, wegen der Partialität der Erfolge, wegen des Ausbleibens eines großen privatrechtlichen Sammelwerkes eher entlasten. Es lag nicht an seiner Person, dass – der heißeste Wunsch seines Lebens, und Steckenpferd seines juristischen Wirkens –, die Kodifikation des ungarischen Privatrechts noch jahrzehntelang auf sich warten ließ. Ihm ist es aber zu verdanken, dass das ungarische Privatrecht den Weg der "Verbürgerlichung" antreten konnte.

Einer der Wesenszüge in Deáks politischer und juristischer Auffassung war bekanntlich, dass er gegenüber den feudalen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen stets die Bedürfnisse der bürgerlichen Umgestaltung vor Augen hielt, seit Beginn seiner Laufbahn.⁵

So wurden seine das Privatrecht betreffenden Gedanken von der Zeit als Jungabgeordneter des Parlaments an bis zum Ende seines Wirkens von *einer* Idee begleitet: der Idee einer privatrechtlichen Kodifikation, die die Rechtssicherheit verwirklichend auf Freiheit und Eigentum – wie etwa auf zwei Eckpfeilern – beruhen sollte: *"Deák selbst hat den scharfen Geist eines Kodifikators."* – schreibt Szladits – *"Er hat dies bereits 1834 unter Beweis gestellt, als er sich über die zu befolgende Methode bei der Kodifikation des Privatrechts äußerte und gegenüber der casuistischen Digesten-Methode des 'juridicum operatum' auf die Schaffung eines systematischen Kodexes*

³ *Zoltán, József: Deák Ferenc, a civiljogász (Ferenc Deák, der Zivilist)*, Jogállam, 1937, 369.

⁴ *Deák Ferencz beszédei, I, 1829-1841, (Deáks Reden)*, Gesammelt von Manó Kónyi, Budapest, 1903², 83-84.

⁵ *Sarlós, Béla: Deák és Vukovics: Két igazságügyminiszter (Deák und Vukovics: Zwei Justizminister)*, Budapest, 1970, 68.

drängte.⁶ Unter den von Szladits erwähnten *operata* muss man die Arbeiten in den Ausschüssen an dem o. a. GesArt. 67 vom Jahre 1791 verstehen, welche und die 1827 dazu abgefasste *Opinio* das ungarische Parlament 1832 auf die Tagesordnung setzte.⁷

Die privatrechtliche Rechtssicherheit sah Deák durch Errichtung eines privatrechtlichen Kodexes zu verwirklichen. Hierauf deutet auch der Auszug aus seiner 1834 gehaltenen Rede: "Unsere zu Hauf gewachsenen Gesetze wurden über einen langen Weg der nationalen Gesetzgebung hindurch ohne jegliches System – infolge einiger Beschwerden – angewendet, und auf die Umstände einiger Einzelfälle erlassen, und auf diesem Wege vermehrten sie sich zu einer irreführenden Unzähligkeit. Verböczy war der erste, der diesen casuistischen Wirrarr in eine Art wohl mangelhaftes System zusammengefasst hatte. Alle möglichen Einzelfälle vermag der Menschenverstand nicht im voraus ausschöpfend zu ersehen, aufzulisten, und so ward es, dass sich immer wieder neuere Fälle ergaben, welche in den casuistischen Gesetzen noch keine Erledigung fanden. Diese Mangelhaftigkeiten der Gesetze zu ersetzen, sahen sich die Urteilstkörper gezwungen, woraus Willkür und Verunsicherung und eine vage Deutung der Gesetze entsprangen. Dieses Übel kann die uns bevorstehende Arbeit in der landesweiten Delegation nicht verarzten, denn diese besteht in nichts anderem als im Zurechtrichten aus curialen decisionen geschöpfter, bis dato durch klares Gesetz nicht erledigter Einzel-Fälle; also nichts anderes, als Casuistik."⁸

Deák sah Ziel und Aufgaben klar, er nahm an der parlamentarischen Arbeit am Privatrecht aktiv teil: "...wenn die Zeit es uns irgendwann erlaubte, haben wir uns mit der Untersuchung der systematischen Gesetzgebungsarbeit beschäftigt, ... und von den Vorschlägen zu den bürgerlichen Gesetzen haben wir im (Wahl)bezirk 25 Gesetzesartikel vorbereitet. All diese Gesetzesartikel hatten wir damals mitsamt unseren amtlichen Berichten den hohen Ständen zugesandt; dennoch werden diese im kommenden Jahr nur als einige Vorarbeiten hierfür gelten." – schreibt er in seinem Legatenbericht.⁹

Bei den Vorarbeiten waren die Landstände auf der Dieta der Jahre 1839-40 weiter vorangekommen. Die bislang einzigartige Gesetzesserie zum Handels- und Kreditrecht (GesArtikel 1840: XVI-XXII:), kann man dem Gebiet des Privatrechts im weiteren Sinne zuordnen. Man könnte sie fast als Regelungen mit kodifikatorischem Charakter einstufen. Das Motor dieser kodifikatorischen Arbeiten war eindeutig Deák. Auf seinen Vorschlag wird eine Sonderdelegation zur Erarbeitung der Vorschläge (Excerpta) abgesandt, bei deren Ausarbeitung Deák federführend war.¹⁰ Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist etwa seiner rechtsvergleichenden Tätigkeit zu verdanken, dass das ungarische Wechselgesetz nicht zu einem bloßen Immitat der entsprechenden österreichischen Rechtsnorm wurde.¹¹

Den Gedankengang von Szladits weiterführend können wir feststellen, dass Deák seinen kodifikatorischen Talent, seine Bestrebungen "im Jahr 1848 gezeigt hatte, als auf seine Initiative hin in den Gesetzesartikel 1848: XV ein Auftrag fürs Ministerium eingeschlossen wurde, dass es auf Grund der Abschaffung des Urbarialsystems ein bürgerliches

Gesetzbuch zu erarbeiten habe," und ebenfalls er war es, der unter der – kurzweiligen – Leitung von László Szalay die Kodifikationsabteilung errichtete.¹²

"Mit dem Codex aufzutreten wird es eine heilige Pflicht der neuen Regierung sein, denn jetzt es ist gerade das größte Übel, deshalb ist die Gesetzgebungskunst so schwer, dass man ständig in der verwirrenden Fülle der Materie des corpus iuris zu suchen hat, und einer beruft sich auf das eine, während ein anderer auf das andere verweist ... " – schreibt er noch vor seiner Ernennung zum Minister.¹³

In seinem Minister-Zirkular¹⁴ vom Mai, als er die Arbeiten an der Vorbereitung der Gesetzesvorschläge in die Zuständigkeit des Ministeriums verwiesen hatte, stellte er in Aussicht, dass ausser des ständigen Personals des Ministeriums extra zu vergütende Experten für die Kodifikationsarbeit eingestellt würden. Darüber hinaus hielt er "ein zweckdienliches gemeinnütziges Mitarbeiten aller Vaterlandsbürger" bei der Vorbereitung der Rechtsvorschriften für wünschenswert und hat jedermann versichert, dass "der Minister wird seinen Kodifikationsvorschlag – eventuell sein fertiges Elaborat mit voller Bereitschaft entgegennehmen".¹⁵

Es ist fraglich, wie man sich einen schnellen Ablauf der Kodifikationsarbeit vorgestellt hatte. Nach Nizsalovszky könne man aus den Umständen darauf schließen, dass die meistbefugten, darunter wohl auch Deák nicht einmal eine Befolgung des napoleonischen Codexes bis hin an die Grenzen der Rezeption für unmöglich hielten, in der Hoffnung, dass die möglichen Schwierigkeiten einer Adoptierung nicht schwer zu überwinden sein werden.¹⁶

Eine ähnliche Schlußfolgerung kann man auch aus der Wertung von Béla Sarlós herauslesen: "Deáks wahre Größe zeigte sich in der Kodifikationstätigkeit, er war der größte Meister der Vorbereitung und Abfassung von Gesetzestexten im Ungarn des 19. Jahrhunderts. Sein hervorragender politischer Verdienst ist es, die Rechtsnormen der französischen Revolution bei der juristischen Vorbereitung von 1848/49 verwendet zu haben."¹⁷

Das endgültige Gesetzeswerk wurde nicht vollzogen worden, auch kennt man keine Entwürfe dazu, denn – wie aus seinen Buchschreibplänen hervorgeht – der sich auf die Aufgabe bewusst gefasst machende Szalay¹⁸ war kurz darauf nach Frankfurt gereist, und im Juni beschwert sich Deák in einem Brief an ihn darüber, dass wegen seiner Abwesenheit "ich die Strafgesetze und das Strafverfahren nicht werde einbringen können in die kommende Parlaments-sitzung; es gibt keinen Menschen wem ich diese Arbeit zuzutrauen bereit wäre, und wer sie übernehmen würde; unsere geeigneteren Leute sind sowieso überaus beschäftigt..."¹⁹ Bereits damals fällt von einem bürgerlichen Gesetzbuch kein Wort mehr. Die Chance wurde von der Geschichte überrollt.

Der Privatrechtler Deák konnte dann "seine Spitzenform" – den Gedanken einer Kodifikation schon notwendigerweise in den Hintergrund gedrängt – auf der

⁶ Szladits, Károly: Deák Ferencz és mai magánjogunk (Ferenc Deák und unser heutiges Privatrecht), Jogtudományi Közlöny, (1903/42), 351.

⁷ Ferenczi, z. W., 81, 124-126.

⁸ Deák Ferencz beszédei, I, 83.

⁹ Deák Ferencz beszédei, I, 301

¹⁰ Zoltán, József, z. W., 375-376., Ferenczi Zoltán, z. W., 167-171, 293-295.

¹¹ Nizsalovszky, Endre: Deák Ferenc és a magyar polgári magánjog kialakulása (Ferenc Deák und die Ausformung des ungarischen bürgerlichen Privatrechts), Tanulmányok Deák Ferencről, Zalaegerszeg, 1976, 65.

¹² Szladits, z. W., 351.

¹³ Deák Ferencz beszédei, II, 209.

¹⁴ Über seine Tätigkeit als Minister siehe auch Ferenczi Zoltán, z. W., 99-121.

¹⁵ Sarlós, Béla: Deák és Vukovics, z. W., 59.; Nizsalovszky, z. W., 70.

¹⁶ Nizsalovszky, z. W., 70.

¹⁷ Sarlós, z. W., 102.

¹⁸ Nizsalovszky, z. W., 69.

¹⁹ Deák Ferenc emlékezete. Levelek (Erinnerung an Ferenc Deák. Briefe), Budapest, 1890. 1999-200.

Judexcurialkonferenz (1861),²⁰ bei der Verwirklichung des Ausgleichs im Bereich des ungarischen Privatrechts bringen. "Denn auch das ungarische Privatrecht hat seinen historischen Ausgleich..." im Laufe dessen "musste das ungarische Privatrecht mit dem österreichischen Privatrecht, unsere Selbsterstörung mit den fremden Konstrukten, das Prinzip der rechtlichen Kontinuität mit den neuen Bedürfnissen zum Ausgleich gebracht werden" – schreibt Szladits.²¹ Dies wäre ohne die Mitwirkung eines Deák mit seiner riesigen Lebenserfahrung, seiner privatrechtlichen Vene, sowie seiner geneigten Haltung einem Ausgleich gegenüber unvorstellbar gewesen. Auf der Judexcurialkonferenz der juris caudae hatte er seinem Kampf um ein modernes ungarisches Privatrecht etwa die Krone aufgesetzt: zum einen hatte er eine Brücke über die tiefe, unser Privatrecht vor und nach '48 trennende Kluft geschlagen, und gleichzeitig hatte er die privatrechtlichen Grundsätze der Legislation von 1848, die den Höhepunkt der kämpferischen Bestrebungen der Reformzeit bedeuteten, ins Privatrecht des neuen Ungarn hinübergerettet.²²

Fähig zu erreichen dieses Ergebnis war Deák durch ein bewußtes Streben und dank seines hohen Ansehens. Das Wesen seiner Bestrebungen fasst er wie folgt zusammen:

*"Die Grundidee ist, unsere alten Gesetze wiederherzustellen. Aber bei der Verwirklichung dieser Ideen gilt es, dass die privatrechtlichen Verhältnisse nicht gestört werden dürfen".*²³

Bereits am Anfang der Beratungen hatte er seine Ansichten klar formuliert, die geholfen hatten – mit Szladits poetisch formuliert – "ein neues Flussbett für den Strom des ungarischen Privatrechts zu brechen – ein Flussbett, das ihn davor bewahrt, in einen fremden Fluss hinstürzend, seine Individualität zu verlieren – und dies war noch relativ leicht zu erreichen – aber gleichzeitig so ein Flussbett, welches ihn vor der Versumpfung auch schützt und davor, plötzlich dann aufgestaut mit seiner zerstörerischen Flut fruchtbare Fluren zu überfluten."²⁴

Deák formuliert so: "Bei den Beratungen, das heißt in diesem ersten Stadium der Debatte, es kann nur darum gehen: ob das ungarische Gesetz mit allen seinen Details ohne jegliche Änderung wiederherstellbar sei, in den Bereichen des bürgerlichen materiellen und formalen und auch des Strafrechts ohne die bestehenden Rechtsverhältnisse zu stören, oder nicht? Ist es wiederherstellbar, dem werden natürlich alle zustimmen; wir aber sehen nur die zwingende Notwendigkeit, dass wir nicht imstande sind, gewisse Teile der ungarischen Gesetze wiederherzustellen, ohne eine Störung der Rechtsverhältnisse zu bewirken."²⁵

Bis zum letzten Moment beharrt er auf seinem Standpunkt. Immer wieder formuliert er erneut das große Dilemma der Konferenzteilnehmer: "Die Behörden und jenes Publikum, welches auf die Menschen Wirkung hat, hatten verkündet, dass die alten ungarischen Gesetze wiederhergestellt werden müssten; daraufhin erwiderten manche, das, was war könne nicht zur Gänze wiederhergestellt werden, denn es seien neue Rechtsverhältnisse entstanden: hier ist beispielsweise das Grundbuch, was man zu respectieren hat und daraufhin wird gesagt: das Grundbuch halten wir auch für nötig, aber in den alten

²⁰ Dazu siehe Ferenczi, z.W., 260-266.

²¹ Szladits, z.W., 348.

²² Zoltán, z.W., 370.

²³ Az Országbírói értekezlet a törvénykezés tárgyában, II (Judexcurialkonferenz betreffend der Gesetzgebung), Veröffentlicht von György Ráth, Pest, 1861, 291; Deák Ferencz beszédei, II, 209.

²⁴ Szladits, z.W., 348.

²⁵ Deák Ferencz beszédei, II, 551.

Gesetzen käme die institutio eines Grundbuchs in dieser Art nicht vor, also müssen diese angewendet werden; und das Beratungsgremium werde die Art und Weise finden, wie die alten Gesetze wiedereingeführt werden könnten, obwohl diese so, wie sie abgefasst sind, absolute doch nicht wiederhergestellt werden können. Und auf diese Weise stellte die publica opinio vor das Beratungsgremium keine weiteren Einschränkungen, nur zwei; nämlich die eine: jegliche Änderung gelte als Octroyren; die andere: man dürfe nicht octroyren, jedoch wäre eine Änderung notwendig. Ich möchte gerne mal denjenigen Weisen sehen, der sich durch dieses Dickicht durchdringt."²⁶

Der "Weise des Vaterlandes" hätte nur in den Spiegel zu schauen brauchen, denn er war es, der sich doch getraut und es vollzogen hatte. In einzelnen Detailfragen (vor allem hinsichtlich der erbrechtlichen Probleme) anerkanntswerten Scharfsinn und dogmatisches Können unter Beweis gestellt, auch seinen eigenen Standpunkt nach Bedarf modifizierend erreichte er, dass durch die letztendlich verabschiedeten Provisorischen Gesetzgebungsregeln es ermöglicht war, das ungarische Privatrecht später weiterzuentwickeln, indem ein funktionsfähiges Kompromiss gefunden war, zwischen der Wahrung der ungarischen juristischen Traditionen und den durch das immer mehr verbürgerlichten Rechtsleben gestellten Anforderungen.

Die Ergebnisse der Judexcurialkonferenz kann man ja kritisieren. Jedoch nicht Deák selbst. Seine konsequente Haltung führte dann zu einem Kompromiss, welches die Grundlagen eines neuen ungarischen Privatrechts legte. Und ob ein Privatrechtler eines größeren Lobes verdiene, den – angesichts seines fachlichen Könnens, wegen seiner Zielstrebigkeit – auch in unseren Tagen, im Aufbruch zur Umgestaltung unseres Privatrechts, auch wir zu Recht als Vorbild betrachten können.

²⁶ Deák Ferencz beszédei, II, 569.

Die Vorstellungen von Ferenc Deák von der Regelung der Nationalitäten

Auf dem Gebiet des historischen Ungarns, das sich über ein vielfarbiges Ethnikum verfügte, wurde die Nationalitätenfrage vom Ende des 18. Jh. an zu einer höchst wichtigen Frage. Während mehrerer hundert Jahre erlebten die einzelnen ethnischen Minderheiten ohne wichtigeres Problem ihr Leben in unserer Heimat. Es waren keine Assimilationsbestrebungen zu bemerken, die offizielle Sprache des Staates war das Latein. Durch die Sprachenverordnung von Josef II. wurde aber die bis dahin friedliche Lage über den Haufen geworfen.¹⁴ Der behutete König die Reichseinheit vor seinen Augen haltend, hielt die Einführung der einheitlichen Staatssprache für nötig, die aber nicht mehr das Latein war, sondern das Deutsche. Das empfand in Ungarn bedeutende Abneigungen gegen ihn, aber der Kampf wurde für die Erhebung der Ungarisch als Staatssprache begonnen. Aber der so begonnene Prozess empfand im heimischen Nationalitätenkreis Abneigungen, begründend ein neues öffentlich-rechtliches Problem in der Nationalitätenfrage. So von dieser Zeitepoche an konnte die Untersuchung des Problems von den mit der Zukunft des ungarischen Staates beschäftigten Politikern nicht beseitigt werden. Das begleitete selbstverständlich auch durch die politische Laufbahn von Ferenc Deák, der schon in den Reformständeversammlungen seine Meinung betonte. Da er nach dem Ausbruch des Freiheitskampfes vom aktiven politischen Leben zurücktrat, nahm er an den Vorbereitungen des angenommenen Nationalitätengesetzes im Sommer 1849 nicht teil. In dem Reichstag des Jahres 1861 ist Deák wieder anwesend, und als Teil der Wiederherstellung der Verfassungsregierung wurde auch die Regelung der Nationalitätenfrage an die Tagesordnung gestellt. Im 31. Absatz des von ihm zubereiteten Adressentwurfes wird getrennt damit befasst.¹⁵ Das stellt aber noch keinen konkreten Gesetzentwurf, sondern nur Grundprinzipiale fest.

Nach dem von ihm verwirklichten Ausgleich wurde aber schon eine ausführliche gesetzliche Regelung an die Tagesordnung gestellt. In meiner kurzen Abhandlung wurde diese Periode bearbeitet, auch darauf eingehend, wie die aufgestellte Konzeption von Ferenc Deák, und sie in was für einem Verhältnis mit der gesetzlichen Regelung die nach dem Ausgleich Rechtsstellung der Nationalitätenminderheiten, sowie was für wesentliche Abweichungen von den Vorstellungen von Lajos Kossuth nach dem Freiheitskampf gegeben wurde.

¹⁴ Mikó, Imre: Nemzetiségi jog és nemzetiségi politika. [Minderheitsrecht und Minderheitspolitik] Minerva, Kolozsvár 1944. [zit. Mikó] S. 10.

¹⁵ Mikó S. 98.

Die erste wesentliche Frage, ob die Nationalitätenrechte eine politische Autonomie bedeuten oder sich nur auf die Benutzungssicherung der Muttersprache beschränken. Die Autonomie von Kroatien-Slawonien und Dalmatien, dessen Vergangenheit auf mehrere Jahrhunderte zurückblickt, und es durch das ungarische Parlament auch nach dem Ausgleich verstärkt wurde,¹⁶ dessen Aufbehalten von Ferenc Deák unerlässlich gehalten wurde. Dadurch wurde aber den Garantiebau auf die Verwendung der Muttersprache überflüssig, weil das Kroatisch auf autonomen Gebiet zur offiziellen Sprache wurde. Unter den Regeln auf die ungarische Staatssprache bekam es eine Ausnahme, kroatisch konnte auch in dem ungarischen Reichstag um das Wort gebeten werden. Außerdem wich noch die offizielle Sprache der Stadt Fiume von dem Ungarischen ab. Andere Gebiete der Länder der Ungarischen Heiligen Krone bekam doch keine solche Autonomie, dort war das Ungarische die Staatssprache, die die Sprachengebrauchsregelung der ethnischen Minderheiten benötigte. Das umfasste in sich die Nationalitätenrechte.

Auch nach der Meinung von Deák bedeutete das Wesentliche der Nationalitätenrechte die Sicherung des freien Sprachengebrauchs der Nationalitätenminderheiten, die aber die staatliche Tätigkeitsfähigkeit nicht verhindern konnte. Das Abgeordnetenhaus befestigte in der Sitzung vom 24. November 1868 im in der Nationalitätengleichberechtigungsfrage eingebrachten Gesetzesvorlagestreit die folgenden Grundsätze: „... in Ungarn gibt es eine politische Nation: die einheitliche unteilbare ungarische Nation, deren alle Bürger der Heimat, zu irgendwelcher Nationalitäten gehören zu sollen, sind gleichberechtigte Mitglieder. Das andere, was ich halte und glaube, dass diese Gleichberechtigung hinsichtlich nur im Land herrschenden Gebrauches mehrerer Sprachen und hinsichtlich dessen nur dann kann es unter Regeln gezogen werden, wenn es die Einheit des Landes, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Regierung, das genaue Widerfahren der Gerechtigkeit ermöglicht.“¹⁷

Nach seinem Standpunkt muss nur die ungarische Sprache im Laufe der zentralen Regierung benutzt werden. In der niedrigeren öffentlichen Selbstverwaltung benötigte er aber die Sicherung des Sprachengebrauches der Nationalitätenminderheiten. In diesem Punkte fiel sein Vorschlag auf das Nationalitätengesetz mit den bestimmten Prinzipien zusammen, demnach setzten die Generalversammlungen als Hauptregel in der Sprache des Staates ihre Verhandlungen fort, aber deren irgendwelcher Mitglied sich in seiner eigenen Muttersprache äußern konnte, und wenn ihre Ebenmäßigkeit das ein Drittel erreichte, dann auch das Protokoll in der gegebenen Sprache geführt werden sollte. Die Abgeordnetenkörperschaften in den Gemeinden konnten die Sprache des Protokolls frei wählen, aber die Gemeindeorgane waren verpflichtet, mit jeden Bewohnern in deren Muttersprache zu reden.

Im Justizwesen hielt Deák bei den niedrigeren Gerichten die Garantie des Minderheitssprachengebrauchs für nötig. Aber bei den Gerichten höherer Instanz war seine Meinung, die ungarische Sprache benutzt werden zu müssen.

Im Justizwesen – im Vergleich mit den späteren Gesetzregelung – entstand die bedeutendste Abweichung um den Sprachengebrauch der Schwurgerichte. Nach der Meinung von Deák muss die Prozessführung im Vorgehen des Schwurgerichts außer der

¹⁶ Gesetzartikel Nr. XXX. aus dem Jahre 1868

¹⁷ Deák: Válogatott politikai írások. II. kötet. [Ausgewählte politische Schriften. Band II.] Osiris Kiadó. Budapest 2002. [zit. Deák] S. 550

ungarischen auch in anderer Sprache erlaubt werden.¹⁸ Es ist eine Grundfrage, ob die Kenntnis der ungarischen Sprache zur Geschworenenfähigkeit erfordert wird.

In deren Feststellung hatte Deák eine entscheidende Rolle im Jahre 1848. Das zu dieser Zeit angenommene Pressegesetz wies nämlich die Beurteilung des Pressvergehens in den Wirkungskreis des Schwurgerichte hin, über dessen Aufstellung durch die Ministerialverordnung besorgt werden musste. Die Verordnung wurde – als vom Justizminister der Regierung Battyány – von Ferenc Deák erlassen. Die Verordnung über des Schwurgerichtes des Justizministers¹⁹ säumte nicht lange, die am 29. April 1848 erschien und auch von der Sanktionierung der Aprilgesetze das Pressegesetz in sich fasste, verging kaum zwei Wochen. Die Geschworenenfähigkeit der 3. und 4. Paragraphen der Verordnung wurden nur milde Beschränkungen festgestellt. Das Pressegesetz forderte nur die Vollendung des 24 Lebensjahres und ein Einkommen mit 200 Forint pro Jahr. Aus diesem Kreis waren über die einzelnen Berufe (Priester, Soldat, Staatsanwalt und Richter) hinweg, wurden die Diener, Tagelöhner, Analphabeten, Blinden und Tauben ausgeschlossen. Die Kenntnis der ungarischen Sprache als eine Bedingung ist keine Spur zu finden.

Am Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Geschworenengerechtigkeit – über die Pressesachen hinweg – auf alle schwere Delikte ausgebreitet. Aber auch der Gesetzartikel Nr. XXXIII aus der Jahre 1897 wurde eine Regelung gegenüber der Vorstellung von Deák in der Sprachengebrauchsfrage festgestellt. Es forderte nämlich nicht nur die Kenntnis der ungarischen Sprache, sondern auch das Schreiben-Lesen-Können in Ungarisch.

Nach diesen Gedanken von Ferenc Deák lohnt es sich mit seinen Vorstellungen von Lajos Kossuth nach dem Freiheitskampf zu vergleichen. Im Verfassungsplan über den Dunaer Bund von Kossuth waren Probleme vom Stamm der ethnischen Zusammenstellung der Bewohner des Staates so zu lösen, wenn die offizielle Sprache aus je kleineren Gebietseinheiten feststellen würde. Deák gegenüber brach er mit den Vorstellungen, dass es innerhalb eines Staates die Staatssprache einer politischen Nation gibt und die Nationalitäten einige Rechte zur Bewahrung ihrer Identität bekommen. Nach seiner Meinung hätten nicht nur der Bund, sondern auch nicht die Mitgliedstaaten keine offizielle Sprache gehabt. Darüber hätten die Komitate und Gemeinden entscheiden können, hätten nämlich die beiden Verwaltungseinheiten frei ihre offizielle Sprache bestimmen können.²⁰ So hätten innerhalb eines Komitates die Nationalitätenminderheiten entstehen können, denn es ist vorstellbar, dass einige Gemeinden auf dem Gebiet eines Komitates eine andere offizielle Sprache wählt. Darüber konnte nach jeder Beamtenwahl entschieden werden, so konnte die offizielle Sprache nach Wahlperioden verändert werden. Das alles bezog sich auch auf die Unterrichtssprache der Schulen.

Kossuth arbeitete eine interessante Konzeption auf den Sprachengebrauch des Bundes und der zentralen Organe der Mitgliedstaaten. Da es keine Staatssprache gab, konnten die Mitgliedstaaten und der Bund keine offizielle Sprache haben. Die Mitglieder des Gesetzgebungs- und Vollziehungsmacht des Bundes konnten aber die Sprache benutzen, in der sie am meisten rutiniert waren.²¹ Das bezog sich auch auf die Parlamente der

¹⁸ Deák S. 551.

¹⁹ Deák S. 505-518.

²⁰ Pajkossy, Gábor: Az 1862. évi Duna-konföderációs tervezet dokumentumai (Die Dokumenten des Verfassungsentwurfes von Donau-Konföderation aus dem Jahre 1862) [In: Századok 2002/4. S. 937-957. (zit. Pajkossy)] S. 955.

²¹ Pajkossy S. 954.

Mitgliedstaaten, mit der Bedingung von Kossuth, dass nur die gesprochene Sprache des gegebenen Landes benutzt werden kann.²² Mit ihren oberen Behörden konnten die Komitate und die Gemeinden nur in der Sprache verkehren, die für sich selbst als die offizielle Sprache ernannt wurde und auch die Antworten bekamen sie in dieser Sprache.²³

Die hier dargestellte Konzeption von Kossuth unterscheidet sich in einem wichtigen Punkt von der von Deák. Die Tätigkeitsfähigkeit des Staates erfordert den einheitlichen Sprachengebrauch. Aus technischer Hinsicht ist am vorteilhaftesten das, wenn alle Organe der Staatsmacht dieselbe Sprache verwendet. Die oben erwähnte Sprachenerklärung von Josef II. hatte in erster Reihe diesen Grund und nicht die gewalthaberische Verdeutschung der Bevölkerung. Für die Nationalitätenminderheiten müssen gewisse Rechte garantiert werden, auch dann, wenn es Schwierigkeiten in der Staatsangehörigkeit gibt. Kossuth geht aber über die annehmbare Konzession hinweg. Wenn aber ein jeder unabhängig von der Zahl des gegebenen Ethnikums in dem Reichstag in allerlei Sprache seine Stimme erheben kann, kann sie ständige Funktionumfähigkeitslage der Gesetzgebung vorkommen. Da es keine offizielle Verhandlungssprache gibt, müsste alles prinzipiell für die Deputierten des Reichstages in ihre eigene Muttersprache übersetzt werden. Den Parlamentarismus um die Jahrhundertwende betrachtend könnte der Deputiertenobstruktion keine bessere Waffe in die Hände gegeben werden. Ebenso könnte es in den Komitats- und Gemeindenbehörden pro Wahlzyklus die eventuelle Veränderung der offiziellen Sprache, besonders die Veränderung der Unterrichtssprache der Schulen, die Quelle schwerer ethnischer Spannungen sein.

Als Zusammenfassung von den oben genannten kann es festgestellt werden, dass Deák's in der Lösung der Nationalitätenfrage vertretende Meinung ein sehr ausgeglichenes Bild zeigt. Ähnlich hängten die Forderungen bei der Vorbereitung des Ausgleichs von den aktuellen politischen Kräfteverhältnissen nicht ab. Am Ende 1866 nach dem von den Preußen erlittenen Niederschlag der Österreicher wurden die ungarischen Forderungen nicht erhöht, so konnte der Ausgleich verwirklicht werden. Ebenso vertrat er auch einen konstanten Standpunkt in der Hinsicht der Nationalitätenrechte, dessen Bedeutung im Jahre 1868 groß wurde.

In dem Reichstag von 1861 entstand ein Mehrzahlstandpunkt, der die breitere Rechte der Nationalitäten garantierte. Das war zu bedanken, dass das Land von den Habsburgern nach dem Freiheitskampf aufgeteilt wurde und der Reichstag von 1861 war die des restlichen Ungarns. Im Interesse der zukünftigen Wiederherstellung der Gebietsintegrität des Landes sollte den Nationalitäten gegenüber ein erlaubenderes Verhalten geführt werden.

Aber dem Ausgleich folgend stellte sich die Gebietsintegrität wieder her und ein großer Teil der ungarischen politischen Kräfte wollte keine größeren Erlaubnisse aufzeigen. Deák blieb aber auch zu dieser Zeit bei seinem originellen Standpunkt, er erlaubte nur so viel, was neben den aktuellen Kräfteverhältnissen unbedingt nötig war.²⁴ Auch dessen war es zu bedanken, dass das im Jahre 1868 angenommene Nationalitätengesetz auch in europäischem Verhältnis sehr fortschrittlich war.

²² Pajkossy S. 955.; *Szíjártó*, István: Kossuth Lajos 1859-es alkotmánykonceptiója (Verfassungsentwurf von Lajos Kossuth aus dem Jahre 1859) [In: *Jogtudományi Közlemények* 1995/1 S. 49-52.] S. 51.

²³ Pajkossy S. 955.

²⁴ Mikó S. 177-178.

Beurteilung des öffentlichrechtlichen Meisterwerks

(Nachwort)

Dieses Studienband ist ein authentisches Tableau über den hervorragenden Vertreter der Reformgeneration des 19. Jahrhunderts, den größten ungarischen Staatsrechtler, den Meister des Vergleichs/Ausgleichs, das Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, den hervorragenden Kodifikator, den Schöpfer des rechtlichen Zusammenlebens des damaligen europäischen Nationalstaates mit anderen Staaten, der die alten und die neuen, die konservativen und die modernen Gedanken mit besonderer Begabung zu vereinen vermochte.

Er war einer aus der Reformgeneration, welche die Veränderung des Status quo als eine gemeinsame Angelegenheit anging, aber sie war auch imstande, die Unterschiede im System der politischen Ansichten ihrer Repräsentanten mit einer imponierenden, meisterhaften Technik zu neutralisieren.

Die Mitglieder der großen Garde, der Politikertrias waren: **Ferenc Deák**, der Weise der Heimat, **István Széchenyi**, der größte Ungar und **Lajos Kossuth**, der Revolutionär mit dem flammenden Geiste.

Zur Erläuterung der obigen Adjektive: Deák wollte immer und alles nur auf dem gesetzlichen Wege und mit gesetzlichen Mitteln erreichen. Die Zielsetzung von Széchenyi „wir sollen uns wagen, groß zu werden“, entstand ebenfalls im Zeichen der Toleranz, im Geiste der öffentlichrechtlichen Klärung der Angelegenheiten mit den Habsburgern. Das Kredo von Kossuth kann mit der Formel „mit euch, wenn es euch gefällt, aber ohne euch, sogar gegen euch wenn nötig“ beschrieben werden. Deák und Széchenyi waren keine Revolutionäre, auch Kossuth nicht, aber er wurde durch die Gestaltung der europäischen Außenpolitik zum Revolutionär.

Die Studien liefern eine gründliche, bewertende Analyse der öffentlichrechtlichen Denkweise und des Reichtums der rechtlichen Argumentation von Deák.

Hier und jetzt soll – als Konklusion – nur darauf aufmerksam gemacht werden, wie die Zeitgenossen das rechtliche Meisterwerk, den Ausgleich, das **Entstehen der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn**, diese **besondere Identität in Mitteleuropa** bewertet haben.

Das Ausgleichsgesetz Nr. XII/1867, das den Modellwechsel im ungarischen bürgerlichen Nationalstaat realisierte, wurde von **Kossuth** in seinem berühmten **Kassandra-Brief** verurteilt. Es ist für den ausländischen Leser vielleicht nicht uninteressant, wenn hier einige wichtige Stellen aus dem Brief zitiert werden:

„Ich spreche jetzt, und zu dir spreche ich offen, denn ich sehe so, und ich sehe es mit dem Blick des Urteils, der unter der Last der Jahre und der Leiden sich bereits abgeklärt hat, dass unsere Nation auf dem rutschigen Steilhang der Aufgabe von Rechten in Gefahr, noch mehr, in den Tod gespült wird. ... Vom Standpunkt der Zurückeroberung von Rechten kamst du aufs rutschige Gelände der Aufopferung von Rechten, und weil alle Standpunkte ihre unerbittliche Logik haben, sehe ich auf diesem Gebiet die Sachen so weit gekommen, dass ich mit tiefem Schmerz die Frage stellen muss, was von der Selbständigkeit der Nation übrig bleibt, das noch aufgegeben werden kann? Was bleibt noch aufzugeben von all den Rechten, die das Wesen und die Sicherheiten des verfassungsmäßigen Staatslebens bilden, die in der eigentümlichen Lage unserer Heimat ein noch höheres Ansehen besitzen, als sie in Ländern besitzen könnten, deren Fürst kein Herrscher auch anderer Länder ist, die also der Gefahr nicht ausgesetzt sind, zu Mitteln fremder Interessen herabgesetzt zu werden.“ (...)

„...Mit deinen Plänen, die Institution der Komitate, den letzten Hoffungsanker unserer Heimat bröckeln zu lassen, sie um ihren bisherigen Stand in der Landespolitik als Hüter der Verfassung zu bringen und sie zu bloßen Administrationsbüros zu degradieren – bin ich nicht einverstanden... Was jetzt die Arbeiten an den gemeinsamen Angelegenheiten für die so genannte Reichseinheit und für den Stand als Großmacht aufopfern, ist eigentlich das, was von uns 1848, vor dem Einbruch von Jellasics durch ein Ultimatum gefordert wurde... Du kanntest – sagt er Deák – die Pragmatica Sanctio damals genau so wie jetzt, aber du erinnerst an den Artikel 1790:X, auf die unrechtmäßige Forderung antwortetest mit der Forderung des Rechts, des ganzen Rechts, und du sagtest zu den gemeinsamen Angelegenheiten (die es sogar zwischen ganz getrennten Ländern natürlich geben kann, vielmehr noch zwischen Ländern mit einem gemeinsamen Regenten), du sagtest, dass das Land von Fall zu Fall selbständig tätig sein wird, gemäß seinem Recht, mit Loyalität, wie es schon immer gehandelt hat.“

„Langsam wird der Schleier des Geheimnisses, worüber mit Wien gefeilscht wird, gelüftet... Ich sehe (mit dem Ausgleich) in dieser Tatsache den Tod der Nation. Und weil ich ihn sehe, halte ich für meine Pflicht, mein Schweigen zu brechen... Bringe die Nation nicht auf den Punkt, von wo aus sie die Zukunft nicht mehr meistern kann... Führe unsere Heimat nicht zu Opfern, die uns sogar die Hoffnung rauben würden. Ich weiß, dass die Rolle der Cassandra eine undankbare ist, aber überlege doch, dass Cassandra recht hatte.“

Nun, diesem Gedankengang haben wir deshalb eine Bedeutung zugemessen, weil wir der Meinung sind, dass Kossuths Urteil über die rechtliche Konstruktion des Ausgleichs eindeutig und zugleich die zwangsläufige Folge eines politischen Bekenntnisses, einer Auffassung über eine Institution ist. Wenn wir nämlich die Äußerungen der Vertreter verschiedener politischer Richtungen und Strömungen lesen, können wir erkennen, dass es keine großen Unterschiede zwischen ihnen gibt. Die Generation der Reformzeit besaß insbesondere die Genialität, die politischen Themen radikal anzugehen, die Probleme jedoch realistisch zu formulieren und – es hört sich schrecklich an – verschiedene Lösungsalternativen anzubieten. Um diesen Gedanken können eigentlich die Ansichten von Széchenyi, Kossuth und Deák, die konservativ-liberale und die unterschiedlichsten anderen Auffassungssysteme gruppiert werden, die aus Sicht der politischen Elite im vorliegenden Band mehrmals glänzend zusammengefasst sind. Man kann sich den überzeugenden Gedanken der damaligen politischen Generation nicht entziehen, vereinfacht kann jedoch gesagt werden, dass die grundlegende Frage im Zusammenhang

betrieb, gegenüber Kossuth, der radikale Politik betrieb – obwohl der Cassandra-Brief unvereinbar scheinende politische Gedanken widerspiegelt – sagt, dass der Ausgleich politische Realität war, die das Land auf den Weg der „Heimat und Fortschritt“ brachte und seine öffentlichrechtliche Zukunft auf sichere Grundlagen stellte.

Die Gründung der **Doppelmonarchie Österreich-Ungarn** hatte aber nicht nur von der ungarischen Seite Opponenten.

Ferenc Deák bewertete in seiner Rede vom 17. Februar 1867 die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Lebens in Ungarn und die **europäische Beurteilung** dieses Prozesses. Eine andere, besondere Version des Cassandra-Briefs von Kossuth ist die „europäische Interessenäußerung“, die Stellungnahme einzelner Nationen. Nachstehend ein Ausschnitt aus der Rede von Deák:

„Was sagte das Ausland, beziehungsweise einige Länder des Auslands? Wir glauben, noch mehr, wir erlauben, dass ihr Recht habt; dass die getrennte Verfassung Ungarns rechtsgültig ist, aber wir sind daran gar nicht interessiert, dass diese gegenüber Österreich auch weiterhin bestehe; für uns ist es gleichgültig, ob es Ungarn gibt oder nicht; es liegt jedoch in unserem Interesse, dass in Mitteleuropa das Land bestehe und mächtig sei, das Österreich heißt. Österreich kann jedoch beim getrennten Bestand von Ungarn nicht bestehen; dessen Verfassung steht im Gegensatz zur Existenz und zur Macht Österreichs, und demzufolge auch im Gegensatz zu unseren Interessen. Wir befürworten also eure Forderungen nicht, wenn sie auch berechtigt sind, nicht einmal moralisch unterstützen wir sie; und dass sie von Österreich nicht erfüllt werden, sehen wir durch die Notwendigkeit seiner Selbsterhaltung genügend gerechtfertigt.“

„Was hatten wir gegen diese Erklärungen zu tun...?“

„...Wir hatten zu beweisen und die Welt davon zu überzeugen, dass die gesetzliche Selbstständigkeit der ungarischen Verfassung und Ungarns dem Bestand und der Macht Österreichs nicht entgegensteht, und indem wir unsere eigene Verfassung und Eigenständigkeit fordern, verlangen wir nichts, was den Bestand Österreichs und den Wohlstand der anderen Länder seiner Majestät unmöglich machen oder den Interessen Europas entgegenstehen würde.“

Ferenc Deák gelang es zu beweisen, dass die Existenz des Landes, der ungarische Nationalstaat mit dem Ausgleich, mit dem öffentlichrechtlichen Verhältnis Österreich-Ungarn ein abgestimmtes europäisches Interesse ist. Und der Ausgleich schuf neben der Rechtsgrundlage auch die Möglichkeit des Ausbaus einer Nationalwirtschaft und eines europäischen Rechtsstaates.

Der ungarische Rechtsstaat wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts ausgebaut und wurde zum gleichrangigen Vertreter eines Nationalstaates in Europa. Die Anerkennung, die der große Rivale, Kossuth über das Deáksche Werk zum Ausdruck brachte, ist vielleicht am meisten aussagekräftig: „Und ich sage Ihnen doch, dieses verfehlte, vereitelte Werk (sic!) ist die erstaunlichste Revelation sowohl der großen Vernunft als auch des edlen Charakters von Deák.“ (Brief von Kossuth an Ignác Helfy im Februar 1876)

Mit der Geburt der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert wurde also möglich, das beständige Organisationsprinzip der Kulturgeschichte der Menschheit durchzusetzen und das Institutionssystem des Rechtsstaates auszubauen.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, mit der Auflösung der Monarchie nahm eine eigentümliche Entwicklung ihren Anfang. Diese wurde aber sehr stark von den Frieden um Paris überschattet, die eine besondere Angst auslösten und die Beziehungen zwischen allen betroffenen Staaten vergifteten. Die politischen Verhältnisse ließen der Schaffung einer friedlichen Region in Mitteleuropa wenig Chancen. Ein glänzender Beweis dafür waren der Zweite Weltkrieg und die ihn abschließenden Frieden.

Aus der Literatur dieses Themas sollen hier zum Schluss die Lehren einer Diskussion angeführt werden. Milan Kundera und Egon Schwarz sind auf der Konferenz „Was ist Mitteleuropa und was ist es nicht?“ zum Schluss gekommen, dass Mitteleuropa heute nur mehr der Begriff der Kultur sein kann. „Da es ein definierbares Mitteleuropa nicht gibt, steht es uns frei, ein utopisches zu postulieren. Nehmen wir an, dass dieses Mitteleuropa, das in der Geschichte schwach, in der Gegenwart vergänglich und in der Zukunft mehr als unsicher ist, den Schlüssel dazu gibt, was es zwar nicht gibt aber geben sollte; nehmen wir also an, dass dieses Mitteleuropa eine geistige Haltung, ein Ethos ist.“ Erhard Busek zitiert in seinem Buch „Das imaginäre Mitteleuropa“ den Ungarn György Konrad sehr treffend: „Mitteleuropa ist eigentlich nichts mehr als ein Traum. Und gerade das ist an ihm revolutionär. Die Visionen haben sicherlich die Chance, einmal Wirklichkeit zu werden. Aus politischer Sicht existieren weder Europa noch Mitteleuropa. Es gibt nur den Osten und den Westen. Wenn es Mitteleuropa nicht gibt, dann gibt es auch Europa nicht.“

Das Ergebnis des mit dem Namen von Deák gekennzeichneten Ausgleichs war die eigentümliche mitteleuropäische Identität der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn. Das im 21. Jahrhundert von 15 auf 25 Staaten erweiterte Europa ist eine sui generis Identität, und sie integriert die Vollkommenheit des damaligen (19. Jh.) Mitteleuropas nicht. Sie kann es auf Grund des rechtlichen Erbes aus dem 20. Jahrhundert auch nicht tun. Die Frage blieb also bestehen: Das Europa welcher Staaten ist das Europa des 21. Jahrhunderts?*

* Készült a T 043731 sz. OTKA kutatás keretében.

Die Verfasser

Prof. Dr. BÁRÁNDY, PÉTER
Justizminister der Republik Ungarn

Prof. Dr. KAJTÁR, ISTVÁN
Universität Pécs,
Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

Prof. Dr. KIRÁLY, TIBOR
Eötvös-Loránd-Universität Budapest,
Juristische Fakultät,

Prof. Dr. MÁTHÉ, GÁBOR
Károli Gáspár-Universität Budapest,
Juristische Fakultät,
Institut für Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie

Prof. Dr. MEZEY, BARNA
Eötvös-Loránd-Universität Budapest,
Juristische Fakultät,
Lehrstuhl für ungarische Rechtsgeschichte

Prof. Dr. RÁCZ, LAJOS
Eötvös-Loránd-Universität Budapest,
Juristische Fakultät,
Lehrstuhl für allgemeine Rechtsgeschichte

Prof. Dr. RÉVÉSZ, T. MIHÁLY
Széchenyi-István-Universität Győr,
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
Institut für Rechtsgeschichte

Prof. Dr. RUSZOLY, JÓZSEF
Universität Szeged
Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

Prof. Dr. STIPTA, ISTVÁN
Universität Miskolc
Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät,
Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

Prof. Dr. SZABÓ, ANDRÁS
Akademie für Wissenschaften

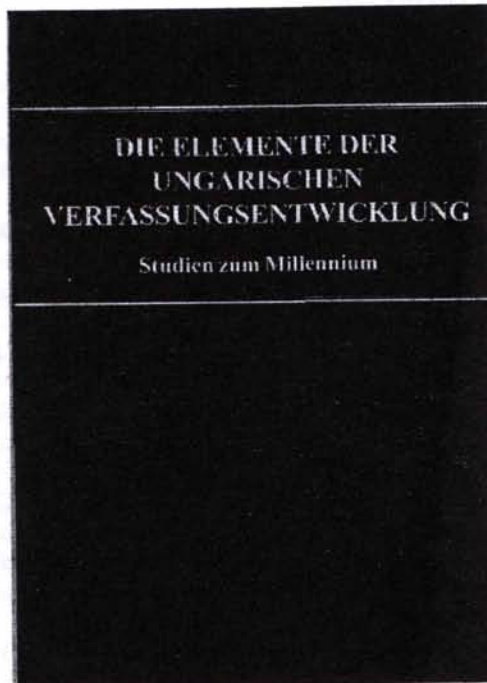
Prof. Dr. SZABÓ, BÉLA
Universität Debrecen,
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

Prof. Dr. SZABÓ, ISTVÁN
Pázmány-Péter-Katholische-Universität Budapest,
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
Lehrstuhl für Rechtsgeschichte

DIE ELEMENTE DER UNGARISCHEN VERFASSUNGSENTWICKLUNG

Studien zum Millennium

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
33. Deutscher Rechtshistorikertag, Jena
Budapest-Jena 2000.



MÁTHÉ, G.: *Die Lehre der Ungarischen heiligen Krone – Paraphrase*; MEZEY, B.: *Vom consuetudo zum Gesetzesrecht*; RÁCZ, L.: *Beiträge zur Entwicklung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn*; RUSZOLY, J.: *“Eine neue Verfassung für Ungarn” Zur Einfügung der Institutionen Parlamentarismus und Volksrepräsentation In Ungarn und in dem mit ihm wiedervereinigten Siebenbürgen im Jahr 1848.*; RÉVÉSZ, T.: *Pressevergehen im ungarischen Recht der dualistischen Zeit*; NAGY SZEGVÁRI, K.: *Die Gesetzgebung bezüglich der Lage der stellungslosen Akademiker in Ungarn während der großen Wirtschaftskrise*

VON DEN STÄNDEVERSAMMLUNGEN BIS ZUM PARLAMENTARISCHEN REGIERUNGSSYSTEM IN UNGARN

Studien zur Parlamentarismusgeschichte
Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
Budapest-Graz 2001.



BRAUNEDER, W. *Vorwort*; BÉLI, G.: *Die Versammlung zu Gran 1267 und die Vorereignisse deren*; KAJTÁR, I.: *Europäische Rechtskultur im ungarischen Parlament des 19. Jahrhunderts*; MÁTHÉ, G.: *Problems of codification during the Austro-Hungarian dual Monarchy*; MEZEY, B.: *Die Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems in Ungarn im Jahr 1848*; RÁCZ, L.: *Public-law pact: limitation of the supreme authority at the national assemblies of the principality of Transylvania*; RÉVÉSZ, T. M.: *Der liberalen Presserechtssetzung*; RUSZOLY, J.: *Es war das erste seiner Art in Europa*; STIPTA, I.: *Vertikale Gewaltentrennung: Die Rolle zum Verfassungsschutz der ungarischen Komitate*; SZALMA, J.: *Parlament und Zivilgesetzgebung in Ungarn*; SZIGETI, M.: *Das duale Mediensystem in Ungarn und dessen rechtliche Hintergründe*

VON DEM VORMÄRZ
BIS ZUM 20. JAHRHUNDERT

Tradition und Erneuerung in der ungarischen Rechtsentwicklung
Studien zu den Reformen in den 19-20. Jahrhunderten

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
34. Deutscher Rechtshistorikertag, Würzburg
Würzburg-Budapest 2002.

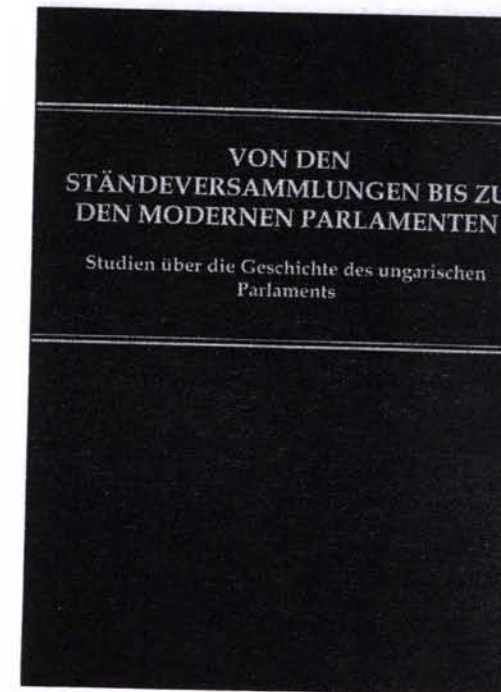


BALOGH, E.: *Ein wenig bekannter Strafgesetzentwurf von 1829/30*; KAJTÁR, I.: *Tradition und Reform (Politische Argumentation in den Jahrzehnten des ungarischen Reformzeitalters)*; MÁTHÉ, G.: *Die Fragen der Kompetenzregelung zwischen der Verwaltung und dem Justizwesen in den ersten Jahren des Dualismus*; MEZEY, B.: *Eine spezielle Regierungsform in der ungarischen Rechtsgeschichte*; NAGY SZEGVÁRI, K.: *Feministische und Antifeministische Traditionen in Ungarn. Der Kampf um das Wahlrecht der Frauen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*; RÉVÉSZ, T. M.: *Erläuterungen zur ungarischen Geschichte der Preßpolizei*; RUSZOLY, J.: *Verfassung und Volksvertretung Lajos Kossuth über die öffentlich-rechtlichen Reformen auf den Kolumnen der Pesti Hirlap (1841–1843)*; STIPTA, I.: *Der Kampf von Lajos Kossuth für das Selbstverwaltungssystem Im Jahre 1848*

VON DEN STÄNDEVERSAMMLUNGEN BIS ZU DEN
MODERNEN PARLAMENTEN

Studien über die Geschichte des ungarischen Parlaments

Herausgeber/Gábor Máthé, Barna Mezey
Barcelona-Budapest 2003



RÉVÉSZ, T. MIHÁLY: *Vorwort*; BALOGH, ELEMÉR: *Strafgesetzentwürfe als Ergebnisse der Kodifikationstätigkeit deputationum regnicolarum (1790–1830)*; MÁRIA, HOMOKI-NAGY: *Das Schicksal der zivilrechtlichen Gesetzesentwürfe der Landtage während des Reformzeitalters*; MÁTHÉ, GÁBOR: *Nationalversammlung und Rechtsgebung (1944–1949)*; MEZEY, BARNA: *Die Ständeversammlungen von Ferenc Rákóczi II. in Siebenbürgen*; RÁCZ, LAJOS: *Instruments of Governments: Royal Council and National Assembly during Middle Ages in Hungary*; RÉVÉSZ, T. MIHÁLY: *Das Parlament und die Finanzielle Kontrolle nach dem Ausgleich In Ungarn*; RUSZOLY, JÓZSEF: *Zensus und Gesellschaft Zur Frage qualificatio in den ungarischen parlamentarischen Wahlgesetzen von 1848*; STIPTA, ISTVÁN: *Die Verfassungskonzeption von Lajos Kossuth aus dem Jahre 1859, mit besonderer Hinsicht auf den Parlamentarismus*; SZABÓ, ISTVÁN: *Die Auflösung des Parlaments in der Verfassungsentwicklung Ungarns in der Zeit nach 1848*; SZENTE, ZOLTÁN: *Ständige (oder Fach-) Ausschüsse im ungarischen Öffentlichen Recht von den Anfängen bis 1990*; VÖLGYESI, LEVENTE: *Historische Hintergründe der Arbeit des ungarischen Landtags außerhalb der Plenarsitzungen*

STRAFRECHTSGESCHICHTE AN DER GRENZE DES NÄCHSTEN JAHRTAUSENDES

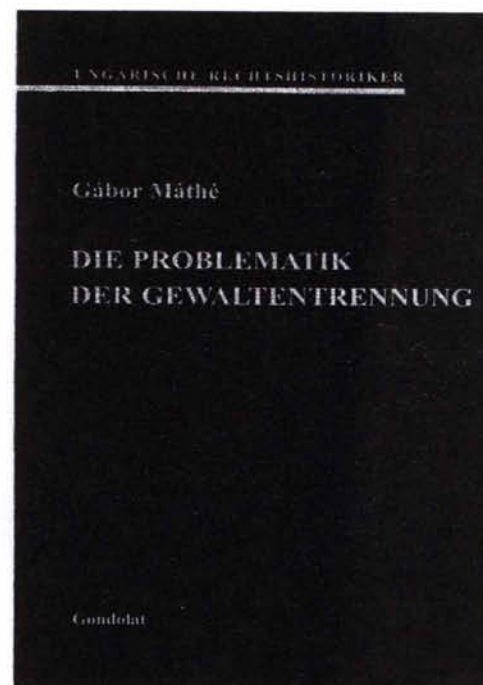
Rechtsgeschichtliche Abhandlungen
(Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte an der
Eötvös-Loránd-Universität)
Redakteur: Barna Mezey
Budapest, 2003.



KÖHLER, M.: *Geschichte und Prinzip der gegenwärtigen europäischen Strafrechtsentwicklung*; BÁRD, K.: *Kontinuität oder Nostalgie – Die Reform der Straffjustiz*; KAJTÁR, I.: *Strafrechtsrezeption in Ungarn in dem 19. Jahrhundert*; GYÖRGYI K.: *Die Rolle Mittermaiers bei der Ausarbeitung des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1843*; JEROUSCHEK, G.: „*Ne crimina remaneant impunita*“ – *Auf daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben – Überlegungen zu den Anfängen öffentlicher Strafverfolgung im Mittelalter*; SEELMANN, K.: *Hegel und die Zurechnung von Verantwortung*; BALOGH, E.: *Strukturwandel in der Strafrechtsdogmatik zur Zeit des Vormärz*; OGRIS, W.: *Der Landzwang in Geschichte und Gegenwart*; BÉLI, G.: *Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft in Ungarn im 18. Jh.*; MÁTHÉ, G.: *Verwaltungsstrafrecht oder Nebenstrafrecht?*; MEZEY B.: *Strafrechtskodifikation in Ungarn im Jahre 1878*; SELLERT, W.: *Täter-Opfer-Ausgleich – ein altes Problem?*; RÉVÉSZ T. M.: *Zu theoretischen Wurzeln des Strafrechts am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Ungarn*; AUGUSTIN, A. T.: *Horizontale und vertikale Rechtsvergleichung - Meineid und Falschaussage in streitigen Zivilverfahren*; WEBER J.: *Die versuchsweise Einführung des Electronic Monitoring in der Schweiz*; PÁLVÖLGYI, B.: *Weinverfälschung und Weingesetze in Ungarn, bis 1914*; HORVÁTH, A.: *Konzeptionsprozesse in den Diktaturen des Sowjetsystems*; LIGETI, K.: *Europäisches Strafrecht – Ansätze der Strafrechtsangleichung in der Europäischen Union*

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

Gábor Máthé
Die Problematik der gewaltentrennung
Budapest, 2004.



Die Reihe *Ungarische Rechtshistoriker* ist eine neue Reihe unter den Veröffentlichungen der ungarischen rechtshistorischen Wissenschaft. Betreut wird sie von der Unterkommission für Rechtsgeschichte an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) und die MTA Forschungsgruppe Rechtsgeschichte an der Eötvös-Loránd-Universität. Ziel der Reihe ist es gemäß Absicht der Herausgeber und des Verlags, der deutschen und der deutschen Sprache mächtigen Gesellschaft der Rechtshistoriker, Juristen und Historiker die wertvollsten Ergebnisse der heutigen ungarischen rechtshistorischen Forschungen näher zu bringen. Die Sprachwahl der Reihe ist bewusst, denn sie ist durch die starken deutsch-österreichischen Wurzeln der ungarischen Rechtsgeschichte und durch die seit einem Jahrhundert traditionell deutsche Kommunikationssprache der Rechtshistoriker im Karpatenbecken gerechtfertigt. Wir glauben, dass diese neue Reihe die Ergebnisse der ungarischen rechtshistorischen Wissenschaft in würdiger Weise nach Europa vermitteln wird.



The following information is provided for your reference. This document contains sensitive information and should be handled accordingly. The information is intended for the use of the recipient and should not be disseminated to other personnel without the express written consent of the sender. If you have received this document in error, please notify the sender immediately and delete this document from your system. Thank you for your cooperation.